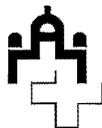


Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Verhandlungen

Délibérations

Deliberazioni

„Gleiche Rechte für Behinderte“. Volksinitiative

**Bundesgesetz
über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen**

„Droits égaux pour les personnes handicapées“. Initiative populaire

**Loi fédérale
sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées**

„Parità di diritti per i disabili“. Iniziativa popolare

**Legge federale
sull'eliminazione di svantaggi nei confronti dei disabili**



Verantwortlich für diese Ausgabe:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
Ernst Frischknecht
Tel 031 322 97 31

Responsable de cette édition:

Services du Parlement
Centrale de documentation
Ernst Frischknecht
Tél. 031 322 97 31

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

S'obtient aux :

Services du Parlement
Centrale de documentation
3003 Berne
Tél. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Inhaltsverzeichnis / Table des matières

Seite - Page

1.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		I
2.	Rednerlisten - Listes des orateurs		III
3.	Zusammenfassung der Verhandlungen Condensé des délibérations		V X
4.	Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
	Ständerat - Conseil des Etats	02.10.2001	1
	Nationalrat - Conseil national	05.10.2001	16
	Nationalrat – Conseil national	13.06.2002	17
	Nationalrat – Conseil national	17.06.2002	28
	Nationalrat – Conseil national	18.06.2002	53
	Ständerat – Conseil des Etats	23.09.2002	66
	Nationalrat – Conseil national	25.11.2002	75
	Nationalrat – Conseil national	04.12.2002	93
	Ständerat – Conseil des Etats	10.12.2002	97
	Nationalrat – Conseil national	11.12.2002	99
5.	Schlussabstimmungen / Votations finales		
	Ständerat - Conseil des Etats	13.12.2002	101
	Nationalrat - Conseil national	13.12.2002	102
6.	Namentliche Abstimmungen / Votes nominatifs		103
7.	Bundesbeschluss vom	13.12.2002	115
	Arrêté fédéral du	13.12.2002	116
	Decreto federale del	13.12.2002	117
8.	Behindertengleichstellungsgesetz vom	13.12.2002	118
	Loi sur l'égalité pour les handicapés du	13.12.2002	124
	Legge sui disabili del	13.12.2002	131

1. Uebersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

<p>00.094 s "Gleiche Rechte für Behinderte". Volksinitiative und Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen Botschaft vom 11. Dezember 2000 zur Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte" und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen (BBI 2001 1715)</p> <p><i>NR/SR Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit</i></p> <p>1. Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte" 02.10.2001 Ständerat. Die Frist zur Behandlung der Volksinitiative wird gemäss Artikel 27 Absatz 5bis GVG um ein Jahr verlängert. 05.10.2001 Nationalrat. Die Frist zur Behandlung der Volksinitiative wird um ein Jahr verlängert. 23.09.2002 Ständerat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates. 25.11.2002 Nationalrat. Zustimmung. 13.12.2002 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. 13.12.2002 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.</p> <p>2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) 02.10.2001 Ständerat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates. 18.06.2002 Nationalrat. Abweichend. 23.09.2002 Ständerat. Abweichend. 25.11.2002 Nationalrat. Abweichend. 02.12.2002 Ständerat. Abweichend. 04.12.2002 Nationalrat. Abweichend. 10.12.2002 Ständerat. Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz. 11.12.2002 Nationalrat. Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz. 13.12.2002 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. 13.12.2002 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.</p> <p>3. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Massnahmen im öffentlichen Verkehr zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen 02.10.2001 Ständerat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates. 18.06.2002 Nationalrat. Zustimmung.</p>	<p>00.094 é "Droits égaux pour les personnes handicapées". Initiative populaire et loi sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées Message du 11 décembre 2000 relatif à l'initiative populaire "Droits égaux pour les personnes handicapées" et au projet de loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (FF 2001 1605)</p> <p><i>CN/CE Commission de la sécurité sociale et de la santé publique</i></p> <p>1. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "Droits égaux pour les personnes handicapées" 02.10.2001 Conseil des Etats. Le délai de traitement de l'initiative populaire est prorogé d'un an selon l'art. 27, al. 5bis LFC. 05.10.2001 Conseil national. Le délai de traitement du projet est prolongé d'un an (jusqu'au 13 décembre 2002). 23.09.2002 Conseil des Etats. Décision conforme au projet du Conseil fédéral. 25.11.2002 Conseil national. Adhésion. 13.12.2002 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation finale. 13.12.2002 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation finale.</p> <p>2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (Loi sur l'égalité pour les handicapés, Lhand) 02.10.2001 Conseil des Etats. Décision modifiant le projet du Conseil fédéral. 18.06.2002 Conseil national. Divergences. 23.09.2002 Conseil des Etats. Divergences. 25.11.2002 Conseil national. Divergences. 02.12.2002 Conseil des Etats. Divergences. 04.12.2002 Conseil national. Divergences. 10.12.2002 Conseil des Etats. Décision conforme à la proposition de la Conférence de conciliation. 11.12.2002 Conseil national. Décision conforme à la proposition de la Conférence de conciliation. 13.12.2002 Conseil des Etats. La loi est adoptée en votation finale. 13.12.2002 Conseil national. La loi est adoptée en votation finale.</p> <p>3. Arrêté fédéral relatif au financement des mesures prises dans le domaine des transports publics en faveur des personnes handicapées 02.10.2001 Conseil des Etats. Décision conforme au projet du Conseil fédéral. 18.06.2002 Conseil national. Adhésion.</p>
--	---

2. Rednerliste - Liste des orateurs

Nationalrat - Conseil national

Bortoluzzi Toni (V, ZH)	33
Bruderer Pascale (S, AG)	22, 30, 52, 54, 57, 81, 87, 93, 95
Egerszegi-Obrist Christine (R, AG)	29, 37, 39
Fattebert Jean (V, VD)	45, 52
Galli Remo (C, BE)	39, 47, 50, 55
Goll Christine (S, ZH)	21, 37, 44, 47, 64, 85
Graf Maya (G, BL)	23, 33, 37, 48, 55, 57, 59, 78, 80, 82, 84, 94
Gross Jost (S, TG) [* für die Kommission]	21, 28, 31, 32, 42, 57, 62, 65, 77, 80, 82, 94*, 95*, 99*
Guisan Yves (R, VD)	58
Günter Paul (S, BE)	47
Gutzwiller Felix (R, ZH)	37, 49
Haering Barbara (S, ZH)	20
Haller-Iseli Ursula (V, BE)	38
Hämmerle Andrea (S, GR)	20
Hassler Hans-Jörg (V, GR)	38
Heberlein Trix (R, ZH)	31, 32
Hegetschweiler Rudolf (R, ZH)	62
Loepfe Arthur (C, AI)	19
Metzler Ruth , Bundesrätin	26, 35, 40, 42, 44, 45, 46, 49, 56, 60, 63, 79, 82, 88, 95, 96
Meyer Thérèse (C, FR) pour la commission	18, 25, 29, 34, 42, 45, 48, 49, 51, 55, 60, 61, 65, 75, 76, 78, 81, 82, 87, 94, 96, 99
Nabholz Lili (R, ZH)	45, 85
Robbiani Meinrado (C, TI)	54, 59
Rossini Stéphane (S, VS)	64
Stahl Jürg (V, ZH)	24, 36, 43, 54, 59, 85
Studer Heiner (E, AG)	24, 39, 55, 85
Suter Marc (R, BE) für die Kommission	17, 25, 34, 40, 42, 44, 45, 48, 50, 52, 55, 59, 62, 76, 78, 80, 82, 87
Triponez Pierre (R, BE)	22, 30, 31, 36, 46, 47, 48, 57, 75, 77, 81, 83, 95
Vollmer Peter (S, BE)	51
Widmer Hans (S, LU)	86
Widrig Hans-Werner (C, SG)	29, 32, 39, 42, 65, 86, 94
Wirz-von Planta Christine (L, BS)	22, 33, 59, 76, 77, 78, 83
Zäch Guido (C, AG)	20, 21, 84, 93

Ständerat - Conseil des Etats

Brändli Christoffel (V, GR) für die Kommission	1, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73
Briner , Peter (R, SH)	72
Brunner Christiane (S, GE)	70, 72
Frick Bruno (C, SZ)	90, 91, 92, 98
Jenny This (V, GL)	4, 9, 10
Langenberger Christiane (R,VD)	3
Metzler Ruth, Bundesrätin	5, 8, 10, 12, 68, 70, 72, 74
Merz Hans-Rudolf (R, AR)	12
Pfisterer Thomas (R, AG)	10, 91
Studer Jean (S, NE)	7, 8, 9, 69, 74

00.094 "Gleiche Rechte für Behinderte". Volksinitiative und Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen

Botschaft vom 11. Dezember 2000 zur Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte" und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen (BBl 2001 1715)

Ausgangslage

Die Frage der Gleichstellung der behinderten mit den nicht behinderten Personen ist eines der besonders wichtigen politischen Anliegen der letzten Jahre. Eng verknüpft mit der Politik der Menschenrechte, fügt es sich nahtlos in die Perspektive einer Politik der gegenseitigen Toleranz und Solidarität zwischen allen Mitgliedern der Gesellschaft ein. In diesem Sinne verdient das eigentliche Anliegen der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» unsere Unterstützung. Überdies hat bereits die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 sich diese Idee zu eigen gemacht und die Gesetzgeber von Bund und Kantonen beauftragt, die Benachteiligungen zu beseitigen, welche behinderte Personen beeinträchtigen (geltender Art. 8 Abs. 4). Da das Ziel nicht in Frage gestellt wird, muss das zur Umsetzung einer Politik zu Gunsten der Gleichstellung der Behinderten am besten geeignete Instrument gefunden werden.

Die Volksinitiative ist am 14. Juni 1999 bei der Bundeskanzlei in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht worden. Sie verlangt die Ergänzung der Bundesverfassung mit einer neuen Bestimmung, die einen Gesetzgebungsauftrag erteilt, für die Gleichstellung zu sorgen, und die Massnahmen im Hinblick auf die Beseitigung und den Ausgleich bestehender Benachteiligungen verlangt. Ferner gewährleistet sie direkt, soweit wirtschaftlich zumutbar, den Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Die Formulierung des von der Initiative vorgesehenen Gesetzgebungsauftrags ist offen gehalten. Von daher unterscheidet er sich nicht wesentlich von demjenigen, wie er bereits in Artikel 8 Absatz 4 der neuen Bundesverfassung niedergelegt ist. Anders verhält es sich hingegen bezüglich der Gewährleistung des Zugangs zu Bauten oder der Inanspruchnahme von Leistungen. Diese Gewährleistung bringt auf Verfassungsebene ein subjektives Recht, das sowohl an die Privatpersonen als auch an die Gemeinwesen gerichtet ist. Sie beschlägt alle öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, seien sie neu oder bereits bestehend. Sie umfasst Leistungen jeglicher Art, seien sie vom Staat oder von Privatpersonen erbracht. Sie bringt eine identische Regelung für die Bauten und die Leistungen. Die Regelung umfasst somit eine Verpflichtung zur Anpassung, die mit dem Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung vollzogen werden muss. Die einzige Schranke, die anerkannt wird, ist das Verhältnismässigkeitsprinzip, namentlich in Bezug auf seinen wirtschaftlichen Aspekt.

Da das Recht auf Zugang oder Inanspruchnahme direkt anwendbar ist, obläge seine Umsetzung den Gerichten, zumindest insoweit, als die Gesetzgeber nicht legiferiert hätten. Diese Umsetzung impliziert nun aber politische Entscheidungen, die in demokratischen Gesetzgebungsverfahren getroffen werden sollten. Ferner hätte ein derart offen formuliertes Recht auf Zugang erhebliche finanzielle Auswirkungen für den Einzelnen und die betroffenen Privatunternehmen sowie für das Gemeinwesen. Aus diesen Gründen beantragen wir, die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der geltende Artikel 8 Absatz 4 der Bundesverfassung erteilt den verschiedenen Gesetzgebern den verbindlichen Auftrag, die Benachteiligungen der Behinderten zu beseitigen. Um diesen Auftrag der neuen Verfassung umzusetzen, sowie als Antwort auf eine in den Räten im Juni 2000 überwiesene parlamentarische Motion (99.3192), haben wir uns an die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs gemacht. Der Erlass eines Gesetzes scheint uns der beste Weg zu sein, um das Hauptanliegen der Volksinitiative, das heisst die Förderung der Gleichstellung zu Gunsten der Behinderten, erfüllen zu können. Was das subjektive Recht anbelangt, hat ein Bundesgesetz gegenüber einer verfassungsmässigen Gewährleistung den Vorteil, dass die Bereiche, in denen Massnahmen erforderlich sind, genau bezeichnet, das Ausmass dieser Massnahmen definiert, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit konkretisiert und der Rhythmus der Anpassungen festgelegt werden können.

Der Gesetzesentwurf ist auf den öffentlichen Verkehr, die für die Öffentlichkeit bestimmten Bauten, die Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten sowie die Gebäude mit vielen Arbeitsplätzen

gerichtet, unabhängig davon, ob sie Privatpersonen oder dem Gemeinwesen gehören. Was andere Bauten als diejenigen des öffentlichen Verkehrs angeht, betrifft die Regelung nur die neuen oder erneuerten Objekte und sieht somit keine generelle Verpflichtung zur Anpassung vor; hingegen werden die Bauten für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs (soweit wirtschaftlich vertretbar) einer Sonderregelung unterworfen, die eine solche Verpflichtung vorsieht. Dieser Unterschied rechtfertigt es, dass der Bund an den durch den Gesetzesentwurf verursachten zusätzlichen Kosten nur bezüglich des öffentlichen Verkehrs und nicht bezüglich der Bauten im Allgemeinen partizipiert. Der Entwurf soll sich auch auf die der Öffentlichkeit angebotenen Dienstleistungen des Staates, konzessionierter Unternehmen oder Privater erstrecken. Auch hier unterscheidet die Regelung je nach der Eigenschaft des Leistungserbringers; für die Privatpersonen sieht das Gesetz nur ein Diskriminierungsverbot im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung vor, währenddem sie den Gemeinwesen oder den konzessionierten Unternehmen die Verpflichtung auferlegt, ihre Leistungen behindertengerecht zu erbringen.

Ausserdem sieht der Gesetzesentwurf beim Zugang zu Bauten und Leistungen subjektive Rechte vor. In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit werden diese subjektiven Rechte indessen nur dann anerkannt, wenn das konkrete Interesse der behinderten Person hinsichtlich des Zugangs zu Bauten oder Leistungen höher zu gewichten ist als die entgegenstehenden Interessen einer anderen Privatperson oder andere öffentliche Interessen. Für die Anpassung der Infrastrukturen im Bereich des öffentlichen Verkehrs bestimmt der Entwurf eine Frist von 20 Jahren. Er ermächtigt ferner den Bund, den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs Beiträge zu gewähren, um die durch den Entwurf verursachten zusätzlichen Kosten teilweise zu finanzieren.

Schliesslich sieht der Gesetzesentwurf Änderungen des geltenden Rechts bei den Steuern, dem Strassenverkehr sowie dem Fernmeldewesen vor. Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes sind sicher bedeutend, doch deutlich kleiner als diejenigen im Fall der Annahme der Initiative. Diese erhebliche Differenz ist vor allem auf den unterschiedlichen materiellen Geltungsbereich, die geforderten Anpassungs-Standards sowie den für die Umsetzung beschlossenen Rhythmus zurückzuführen. Der Gesetzesentwurf zeichnet sich durch folgende Grundzüge aus: Leistungen Privater sind nur erfasst, wenn eine Diskriminierung vorliegt; hinsichtlich der Bauten besteht, mit Ausnahme des öffentlichen Verkehrs, keine Verpflichtung zur Anpassung; die Anpassungsfristen für den öffentlichen Verkehr betragen 20 und 10 Jahre; erweisen sich die Kosten der Infrastrukturanpassung im Vergleich zum individuellen Nutzen für eine behinderte Person als unverhältnismässig, sind Ersatzmassnahmen erlaubt. Der Bereich des öffentlichen Verkehrs hat die Verpflichtung zur Anpassung, was ihn von den anderen Bereichen unterscheidet. Dort sind deshalb auch die höchsten Mehrkosten zu erwarten. Aus diesem Grund beantragen wir, dass der Bund sich an der Finanzierung dieser Kosten bis zu einem Betrag von 300 Millionen Franken beteiligt, und zwar während einer Periode von 20 Jahren. Die jährlichen Kosten, die dem Bund aus den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Massnahmen erwachsen, weisen die Grössenordnung von 31–47 Millionen Franken auf.

Der Gesetzesentwurf setzt den geltenden Artikel 8 Absatz 4 der Bundesverfassung um, soweit er gewisse unbestimmte Begriffe des Gesetzgebungsauftrags konkretisiert. Er stützt sich ferner auf verschiedene materielle Kompetenzzuweisungen an den Bund, vor allem im Bereich des öffentlichen Verkehrs und der Förderungsmassnahmen zur Integration der behinderten Personen.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte"

02.10.2001	SR	Die Frist zur Behandlung der Volksinitiative wird gemäss Artikel 27 Absatz 5bis GVG um ein Jahr verlängert.
05.10.2001	NR	Die Frist zur Behandlung der Volksinitiative wird um ein Jahr verlängert.
23.09.2002	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
25.11.2002	NR	Zustimmung.
13.12.2002	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.(37:6)
13.12.2002	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (107:70)

Vorlage 2

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen

(Behindertengleichstellungsgesetz)

02.10.2001	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
18.06.2002	NR	Abweichend.
23.09.2002	SR	Abweichend.
25.11.2002	NR	Abweichend.
02.12.2002	SR	Abweichend.
04.12.2002	NR	Abweichend.
10.12.2002	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
11.12.2002	NR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
13.12.2002	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (39:6)
13.12.2002	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (175:1)

Vorlage 3

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Massnahmen im öffentlichen Verkehr zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen

02.10.2001	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
18.06.2002	NR	Zustimmung.

Im **Ständerat** herrschte Einigkeit darüber, dass die Situation der körperlich, geistig und psychisch behinderten Menschen verbessert werden muss. In der Detailberatung folgte die kleine Kammer im wesentlichen dem Vorschlag des Bundesrates. In einzelnen Punkten kam sie jedoch den Vorschlägen der Dachorganisation der privaten Invalidenhilfe (DOK) entgegen. So soll das Beschwerderecht nicht nur gesamtschweizerischen, sondern auch Behindertenorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung zugestanden werden (Artikel 11). Nicht durchsetzen – und zwar mit 32 resp. 31 zu 6 Stimmen – konnten sich Anträge einer Minderheit, die aus Jean Studer (S, NE) und Christiane Brunner (S, GE) bestand, den Geltungsbereich des Gesetzes auf das Erwerbsleben und die Aus- und Weiterbildung auszudehnen, wie dies auch die DOK in der Vernehmlassung gefordert hatte. Abgelehnt wurde bei Artikel 8 auch der Antrag der Kommission, die Beschränkung der Entschädigung bei Diskriminierung (maximal 5000 Fr. nach bundesrätlichem Vorschlag) zu streichen und diese Frage den Richtern zu überlassen. Mit Unterstützung von Bundesrätin Metzler machte Hans-Rudolf Merz (R, AR) demgegenüber geltend, diese Aufhebung wecke die Ängste des Gewerbes und wäre nicht konsensfähig. Das Gesetz, das einstimmig verabschiedet wurde, wird als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Gleiche Rechte für Behinderte“ zur Abstimmung kommen, sofern diese nicht zurückgezogen wird. Die Frist zur Behandlung der Volksinitiative wurde gemäss Artikel 27 Absatz 5bis GVG um ein Jahr verlängert. Ebenfalls einstimmig gutgeheissen wurde eine Anschubhilfe von 300 Mio Fr. für behindertengerechte Massnahmen im öffentlichen Verkehr sowie die dafür notwendige Überwindung der Ausgabenbremse.

Im **Nationalrat** legte die vorberatende Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) einen Entwurf vor, der gegenüber der Fassung von Bundesrat und Ständerat in vielen Teilen ausgebaut worden war. Bürgerlichen Votanten ging dieser Entwurf zu weit; sie kritisierten die damit verbundenen unbezifferbaren Folgekosten und verschiedene rechtliche Unklarheiten. Die Rückweisungsanträge von Arthur Loepfe (C, AI) und Peter Föhn (V, SZ) wurden mit 83 zu 77 Stimmen knapp abgelehnt. In der Detailberatung folgte der Rat grossmehrheitlich den Anträgen der Kommissionsminderheit, die bei vielen Punkten Zustimmung zum Ständerat oder Streichen der Anträge der Mehrheit beantragte. Mit 100 zu 70 Stimmen akzeptierte der Rat gemäss Kommissionsmehrheit eine ausführliche Umschreibung der Benachteiligung in der Aus- und Weiterbildung (Artikel 2 Absatz 4bis). Eine analoge Umschreibung der Benachteiligung im Bereich der Arbeitsverhältnisse lehnte er jedoch mit 92 zu 75 Stimmen ab. Diese Abstimmung hatte auch Geltung für Artikel 3 Buchstabe g, wo die Mehrheit beantragte, den Geltungsbereich des Gesetzes auf alle Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht sowie alle öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisse beim Bund, bei den Kantonen und Gemeinden auszudehnen.

Bei Artikel 3 Buchstabe a lehnte der Rat mit 91 zu 81 Stimmen den Antrag der Mehrheit ab, die eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf alle öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen vorgesehen hatte; gemäss dem Antrag der Minderheit wurde der Fassung des Bundesrates zugestimmt, wonach das Gesetz nur gelten soll für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt und erneuert werden. Wohnhäuser sollen vom Gesetz mit „mehr als acht“ und nicht mit „mindestens sechs Wohneinheiten“ erfasst werden (98 zu 74 Stimmen). Auch bei Artikel 8 Absatz 2 folgte der Rat mit 87 zu 84 Stimmen einer Minderheit, die beantragte, dass bei einer Diskriminierung durch private Anbieter eine Entschädigung höchstens 5000 Franken

betragen dürfe. Bei Artikel 13 lehnte der Rat eine Pflicht des Bundesrates zur Berichterstattung ab. Bei Artikel 13 folgte der Rat für einmal wieder der Mehrheit und hiess mit 93 zu 76 Stimmen die Schaffung eines Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gut. Auch ein Antrag der Mehrheit, wonach die Kantone die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in der Regelschule zu fördern haben, wurde angenommen (Artikel 14 Absatz 1 bis).

In der Gesamtabstimmung hiess der Rat die Vorlage mit 74 zu 2 Stimmen (bei 92 Enthaltungen) gut. Der Bundesbeschluss über die Finanzierung der Massnahmen im öffentlichen Verkehr wurde mit 158 zu 2 Stimmen gutgeheissen.

Der **Ständerat** stimmte bei Artikel 2 Absatz 4 bis dem Beschluss des Nationalrates zu, die Aus- und Weiterbildung in den Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen, wobei er aber nicht in allen Teilen der Auffassung der grossen Kammer folgte. Im Baubereich legte die Kommission neue Vorschläge für Massnahmen vor, die bei einem Neubau oder einer Erneuerung zumutbar sind. Der Begriff „zumutbar“ wurde in Artikel 8a definiert. Danach kann ein Richter die Anpassung nur verlangen, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten nicht übersteigt. Die Beseitigung von Benachteiligungen kann bei bestehenden privaten Bauten nur bei einem Umbau verlangt werden, im Baubewilligungsverfahren. Der Rat stimmte ferner der Schaffung eines Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und der Integration behinderter Kinder in die Volksschule zu.

Bei der Beratung des Bundesbeschlusses betreffend die Volksinitiative setzte sich Jean Studer (S, NE) als Vertreter einer Kommissionsminderheit erfolglos für die Initiative ein. Christoffel Brändli (V, GR) als Berichterstatter der Kommission und Bundesrätin Ruth Metzler legten die Gründe für eine Ablehnung der Initiative dar. Die Anliegen der Behinderten seien in der politischen Diskussion in den letzten Jahren positiv aufgenommen worden. Im Rahmen der neuen Bundesverfassung hätten die Behinderten einen gewichtigen Platz erhalten, und mit diesem Gesetz sei nun ein wichtiger und grosser Schritt zur Wahrung der Interessen der Behinderten getan worden. Zentraler Punkt der Volksinitiative sei die Einräumung von Rechten, die direkt vor Gericht geltend gemacht werden könnten. Die Initiative führe daher zu Rechtsunsicherheit und würde sicher sehr hohe Kosten verursachen. Der vorliegende Gesetzentwurf, der in der parlamentarischen Beratung noch angereichert worden sei, erfülle den Verfassungsauftrag. Der Rat lehnte den Antrag der Minderheit mit 36 zu 4 Stimmen ab und nahm den Entwurf des Bundesbeschlusses mit 33 zu 4 Stimmen an.

Der **Nationalrat** behandelte zunächst die verbliebenen Differenzen beim Bundesgesetz. Bei Artikel 2 Absatz 4 bis beantragte eine von Pierre Triponez (R, BE) vertretene Minderheit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. Die Mehrheit der Kommission wollte aber daran festhalten, dass eine Benachteiligung bei der Aus- und Weiterbildung auch dann vorliegt, wenn die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen der Behinderten nicht angepasst sind. Der Rat folgte mit 89 zu 57 Stimmen der Mehrheit. Auch bei Artikel 7 (Rechtsansprüche bei Bauten) hielt der Rat mit 95 zu 57 Stimmen an seinem Beschluss fest. Der Ständerat hatte die Beschwerden gegen bauliche Benachteiligungen auf das Baubewilligungsverfahren beschränken wollen. Eine weitere Differenz verblieb bei Artikel 7d (Unentgeltlichkeit des Verfahrens), wo der Rat ohne Diskussion eine neue Formulierung beschloss: „Die Verfahren nach Artikel 7 und 7a sind in der Regel unentgeltlich. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.“ Auch bei Artikel 12a (Pilotversuche zur Integration ins Erwerbsleben) und bei Artikel 14 (Grundschulung) hielt der Rat mit deutlichen Mehrheiten an seinen Beschlüssen fest.

Bei der Beratung der Volksinitiative „Gleiche Rechte für Behinderte“ beantragte die Kommission die Annahme der Initiative. Der Rat votierte aber mit 82 zu 75 gegen eine Empfehlung auf Annahme. Die Initiative führe zu weit, sie habe finanziell unabsehbare Folgen und sie könne sich für die Behinderten sogar kontraproduktiv auswirken, argumentierten die Gegner, die sich aus den Fraktionen der SVP und der Liberalen und der Mehrheit der FDP- und Teilen der CVP-Fraktion zusammensetzten. Bundesrätin Ruth Metzler plädierte ebenfalls für die Ablehnung und betonte in ihrem Votum insbesondere die Rechtsunsicherheit, die durch die direkt einklagbaren Rechte entstehen würde. Die Fraktionen der Sozialdemokraten und der Grünen stimmten geschlossen für die Initiative. Der entsprechende Bundesbeschluss wurde schliesslich mit 93 zu 68 Stimmen gutgeheissen.

Der **Ständerat** schloss sich bei den meisten Differenzen dem Nationalrat an. Bei Artikel 7 legte er nochmals einen neuen Vorschlag vor. Ein Streitpunkt bildete weiterhin Artikel 7d. Der Ständerat wollte

festhalten, dass nur das erstinstanzliche Verfahren unentgeltlich sein soll.

Da der **Nationalrat** weiterhin an seinem Vorschlag für Artikel 7d festhielt, der die Unentgeltlichkeit nicht auf das erstinstanzliche Verfahren beschränken wollte, wurde eine Einigungskonferenz nötig.

Beide Räte stimmten schliesslich dem Antrag der Einigungskonferenz zu. Dieser hielt fest, dass die Verfahren nach Artikel 7 und 7a unentgeltlich sind. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können Verfahrenskosten auferlegt werden. Für das Verfahren vor dem Bundesgericht richten sich die Gerichtskosten nach einem Gebührenrahmen, der nicht nach dem Streitwert bemessen werden soll (200 bis 1000 Franken). Dieser Grundsatz wird von den Räten bei der zurzeit hängigen Revision des Bundesrechtspflegegesetzes noch weiter diskutiert werden müssen.

00.094 "Droits égaux pour les personnes handicapées". Initiative populaire et loi sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées

Message du 11 décembre 2000 relatif à l'initiative populaire "Droits égaux pour les personnes handicapées" et au projet de loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (FF 2001 1605)

Situation initiale

L'égalité entre les personnes handicapées et les personnes non handicapées est un sujet politique majeur de ces dernières années. Elle est indissociable de la politique des droits de l'homme et se situe dans le droit fil d'une politique de tolérance et de solidarité entre tous les membres d'une même société. En ce sens, l'objectif général de l'initiative populaire «Droits égaux pour les personnes handicapées» mérite d'être soutenu. D'ailleurs, la nouvelle Constitution du 18 avril 1999 a déjà fait sienne cette idée en chargeant les législateurs de la Confédération et des cantons d'éliminer les inégalités qui frappent les personnes handicapées (art. 8, al. 4). L'objectif n'étant pas combattu, il convient de développer l'instrument le plus propre à mettre en œuvre une politique en faveur de l'égalité pour les personnes handicapées.

L'initiative populaire a été déposée à la Chancellerie fédérale le 14 juin 1999, sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces. Elle demande l'introduction dans la Constitution d'une nouvelle disposition qui donne un mandat législatif de pourvoir à l'égalité et de prendre des mesures en vue d'éliminer et de corriger les inégalités existantes. En outre, elle entend garantir directement l'accès aux constructions et aux installations ou le recours à des équipements et à des prestations destinés au public dans la mesure où ils sont économiquement supportables.

Le mandat législatif prévu par l'initiative est formulé de manière ouverte. Il ne présente donc pas de différence notable avec celui qui figure déjà à l'art. 8, al. 4, de la Constitution. Il en va, en revanche, autrement de la garantie d'accès aux constructions ou de recours aux prestations. Cette garantie introduit, au niveau constitutionnel, un droit subjectif qui vise aussi bien les personnes privées que les collectivités publiques. Elle porte sur toutes les constructions et installations qui sont mises à la disposition du public, qu'il s'agisse de constructions futures ou existantes. Elle couvre des prestations de toute nature, qu'elles soient fournies par des collectivités publiques ou par des personnes privées. Elle introduit un régime identique pour les constructions et les prestations; et ce régime implique une obligation d'adaptation qui devra être exécutée dès l'entrée en vigueur de la norme constitutionnelle. La seule limite qu'elle reconnaisse est le respect du principe de la proportionnalité, considéré en particulier sous son aspect économique.

Le droit d'accès ou de recours étant d'application directe, sa mise en œuvre incomberait aux tribunaux, du moins tant que les législateurs n'auraient pas légiféré. Or cette mise en œuvre implique des choix politiques, qui devraient être pris dans des procédures législatives démocratiques. En outre, un droit d'accès formulé de manière aussi large aurait des conséquences financières considérables pour les particuliers et les sociétés privées concernés ainsi que pour les collectivités publiques. Pour ces raisons, nous proposons de soumettre l'initiative populaire «Droits égaux pour les personnes handicapées» au vote du peuple et des cantons en leur recommandant de la rejeter.

L'art. 8, al. 4, de la Constitution donne aux différents législateurs le mandat impératif d'éliminer les inégalités frappant les personnes handicapées. Pour mettre en œuvre ce mandat de la nouvelle Constitution et pour donner suite à une motion parlementaire transmise en juin 2000 (99.3192), nous avons entrepris de faire une loi. L'élaboration d'une loi nous paraît la meilleure manière d'atteindre l'objectif majeur de l'initiative populaire, qui est de promouvoir l'égalité pour les personnes handicapées. En ce qui concerne le droit subjectif, une loi fédérale a en effet l'avantage, par rapport à une garantie constitutionnelle, de délimiter de façon précise les domaines dans lesquels des mesures sont nécessaires, de définir l'ampleur de ces mesures, de préciser le principe de la proportionnalité et de fixer le rythme des adaptations.

Le projet de loi vise les transports publics, les constructions destinées au public, les maisons d'habitation de plus de huit logements et les immeubles abritant de nombreuses places de travail, qu'ils appartiennent à des personnes privées ou à des collectivités publiques. En ce qui concerne les constructions autres que celles relevant des transports publics, le régime applicable ne vise que les objets nouveaux ou rénovés et ne prévoit donc pas d'obligation d'adaptation; en revanche, les constructions liées à l'exploitation des transports publics sont soumises à un régime spécial qui prévoit une telle obligation (sous réserve que l'adaptation soit économiquement supportable). C'est cette différence qui justifie que la Confédération ne contribue aux coûts supplémentaires dus au projet de loi que pour les transports publics et non pour les constructions en général. Le projet vise aussi les



prestations fournies au public par des collectivités publiques ou des entreprises concessionnaires ainsi que celles fournies par des personnes privées. Toutefois, là encore, le régime diffère en fonction de la qualité du prestataire; pour les personnes privées, le projet ne prévoit qu'une interdiction de la discrimination au sens de l'art. 8, al. 2, de la Constitution; en revanche, pour les collectivités publiques ou les entreprises concessionnaires, il impose l'obligation de fournir leurs prestations de manière conforme aux besoins des personnes handicapées.

Par ailleurs, le projet de loi prévoit des droits subjectifs en matière d'accès à des constructions et à des prestations. Selon le principe de la proportionnalité cependant, ces droits subjectifs ne sont reconnus que si l'intérêt concret des personnes handicapées à accéder à la construction ou à la prestation l'emporte sur les intérêts contraires d'une autre personne privée ou sur ceux de la collectivité publique. Le projet fixe un délai maximal de 20 ans pour l'adaptation des infrastructures en matière de transports publics. Il permet à la Confédération d'accorder aux entreprises de transports publics des aides en vue de financer une partie des coûts supplémentaires résultant du projet. Enfin, le projet de loi prévoit des modifications du droit en vigueur en matière d'impôts, de circulation routière et de télécommunications. Les conséquences financières du projet de loi sont certes importantes, mais elles sont nettement inférieures à celles qu'entraînerait l'acceptation de l'initiative populaire. Elles varient considérablement en fonction notamment du champ d'application matériel, des standards d'adaptation requis ou du rythme adopté pour la mise en œuvre. Le projet de loi opte pour un modèle qui repose sur les prémisses suivantes: pour les prestations, exclusion de celles qui sont fournies par des personnes privées, sauf s'il y a discrimination; pour les constructions, pas d'obligation d'adaptation, sauf dans le domaine des transports publics; dans ce dernier cas, délais d'adaptation de 20 et 10 ans; possibilités d'adopter des mesures de substitution lorsque que les coûts occasionnés sont disproportionnés par rapport à l'avantage individuel que retirerait une personne handicapée de l'adaptation des infrastructures. Le domaine des transports publics est celui où les coûts sont les plus élevés, en raison de l'obligation d'adaptation (ce qui le distingue des autres domaines, qui n'y sont pas soumis). C'est la raison pour laquelle nous proposons que la Confédération contribue au financement de ces coûts jusqu'à concurrence d'un montant de 300 millions de francs, durant une période de 20 ans. Pour la Confédération, les coûts annuels résultant des mesures prévues par le projet se situent entre 31 et 47 millions de francs.

Le projet de loi met en œuvre l'art. 8, al. 4, de la Constitution, en tant qu'il précise certaines notions indéterminées du mandat législatif. Il se fonde, en outre, sur diverses attributions de compétence matérielle à la Confédération, en particulier dans les domaines des transports publics et de la promotion de l'intégration des personnes handicapées.

Délibérations

Projet 1

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "Droits égaux pour les personnes handicapées"

02.10.2001	SR	Le délai de traitement de l'initiative populaire est prorogé d'un an selon l'art. 27, al. 5bis LRC.
05.10.2001	NR	Le délai de traitement du projet est prolongé d'un an (jusqu'au 13 décembre 2002).
23-09-2002	CE	Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
25-11-2002	CN	Adhésion.
13-12-2002	CE	L'arrêté est adopté en votation finale (37:6)
13-12-2002	CN	L'arrêté est adopté en votation finale. (107:70)

Projet 2

Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (Loi sur l'égalité pour les handicapés, Lhand)

02.10.2001	SR	Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
18-06-2002	CN	Divergences.
23-09-2002	CE	Divergences.
25-11-2002	CN	Divergences.
02-12-2002	CE	Divergences.
04-12-2002	CN	Divergences.
10-12-2002	CE	Décision conforme à la proposition de la Conférence de conciliation.
11-12-2002	CN	Décision conforme à la proposition de la Conférence de conciliation.
13-12-2002	CE	La loi est adoptée en votation finale. (39:0)
13-12-2002	CN	La loi est adoptée en votation finale. (175:1)

Projet 3

Arrêté fédéral relatif au financement des mesures prises dans le domaine des transports publics en faveur des personnes handicapées

02.10.2001 SR Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

18-06-2002 CN Adhésion.

L'ensemble des députés du **Conseil des Etats** était d'avis que la situation des personnes affectées d'un désavantage corporel, mental ou psychique devait être améliorée. La Chambre haute a suivi pour l'essentiel la proposition du Conseil fédéral ; sur certains points cependant, elle a accédé aux requêtes des associations centrales de l'aide privée aux invalides. Ainsi, le droit de recours doit être accordé non seulement aux organisations œuvrant sur tout le territoire, mais à celles dont l'importance est de portée nationale (art. 11). En revanche, deux propositions, émanant d'une minorité composée de Jean Studer (S, NE) et de Christiane Brunner (S, GE), n'ont pas été acceptées (par 32 puis 31 voix contre 6) : il s'agit d'amendements visant à étendre l'application de la loi aux rapports de travail ainsi qu'à la formation et à la formation continue, comme l'avaient d'ailleurs demandé les associations centrales dans la procédure de consultation. Autre proposition rejetée : celle qu'a présentée la commission au sujet de l'article 8 et qui visait à biffer la disposition limitant l'indemnité en cas de discrimination à un montant maximum de 5000 francs - chiffre proposé par le Conseil fédéral - pour laisser cette question au libre choix du juge. Avec le soutien de la conseillère fédérale Metzler, Hans-Rudolf Merz (R, AR) a fait valoir que la suppression de cette limite suscitait des craintes dans la branche économique concernée et n'était pas susceptible de créer un consensus. Votée à l'unanimité, la loi sera soumise au verdict populaire en tant que contre-proposition indirecte à l'Initiative populaire « Droits égaux pour les personnes handicapées », sous réserve que celle-ci ne soit pas retirée. Le délai d'examen de l'initiative populaire a été prorogé d'un an conformément à l'article 27, alinéa 5 bis LREC. Ont également été adoptées à l'unanimité une aide financière de 300 millions de francs pour les mesures prises dans le domaine des transports publics en faveur des personnes handicapées et les modalités permettant de remplir les conditions du frein aux dépenses.

Le **Conseil national** a été saisi d'un projet de texte de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique (CSSS), projet qui prévoit, sur plusieurs plans, une extension des dispositions par rapport à la version du Conseil fédéral et du Conseil des Etats. Les orateurs des partis bourgeois ont estimé que ce projet allait trop loin ; leurs objections ont porté surtout sur les frais incalculables qui allaient découler de ces dispositions et sur différentes insuffisances juridiques. Les propositions de renvoi déposées par Arthur Loepfe (C, AI) et Peter Föhn (V, SZ) ont été rejetées de justesse par 83 voix contre 77. Dans la discussion par articles, le Conseil national a suivi dans sa grande majorité la minorité de la commission dont les propositions consistaient, sur beaucoup de points, à adopter les décisions prises par le Conseil des Etats ou à rejeter les propositions de la majorité. Par 100 voix contre 70, le Conseil national a accepté, suivant en cela la majorité de la commission, une description détaillée des inégalités en matière de formation et de formation continue (article 2, alinéa 4bis) ; il a toutefois rejeté une disposition semblable dans le domaine du rapport de services, par 92 voix contre 75. Ce vote valait aussi pour l'article 3, lettre g, où la majorité a proposé que le domaine d'application de la loi s'étende à tous les domaines concernés par le Code des obligations ainsi qu'à tous les rapports de service de droit public auprès de la Confédération, des cantons ou des communes.

A l'article 3, lettre a, le Conseil national a rejeté, par 91 voix contre 81, la proposition de la majorité visant à étendre la validité de la loi à tous les bâtiments et installations accessibles au public ; comme l'avait demandé la minorité, c'est la proposition du Conseil fédéral qui a été préférée, proposition visant à ce que la loi ne s'applique qu'aux bâtiments et installations accessibles au public ne faisant l'objet d'une autorisation ou d'une rénovation qu'après l'entrée en vigueur de la loi. S'agissant des immeubles touchés par cette disposition, le nombre d'unités d'habitation qu'ils doivent comporter pour être touché par cette mesure est passé de « au moins six » à « plus de huit » (amendement voté par 98 voix contre 74). L'article 8, alinéa 2 a également fait l'objet d'une modification proposée par une minorité qui exigeait qu'en cas de discrimination du fait d'un prestataire privé, l'indemnité ne dépasse pas 5000 francs. Le Conseil national a rejeté une disposition à l'article 13 qui obligeait le Conseil fédéral à présenter des rapports sur les mesures prises. A l'article 13a, en revanche, le Conseil national s'est à nouveau rallié à la majorité pour accepter, par 93 voix contre 76, la création d'un Bureau de l'égalité pour les personnes handicapées. A également été acceptée une proposition de la majorité visant à ce que les cantons encouragent l'intégration des enfants et des adolescents handicapés dans l'école régulière par des formes de scolarisation adéquates (article 14, alinéa 1 bis).

Au vote sur l'ensemble, le Conseil national a adopté le texte par 74 voix contre 2 (et 92 abstentions). L'arrêté fédéral relatif au financement des mesures prises dans le domaine des transports publics en faveur des personnes handicapées a été adopté par 158 voix contre 2.

Le **Conseil des Etats** a approuvé la décision prise par le Conseil national concernant l'art. 2, al. 4, à savoir de faire passer la formation et la formation continue dans le champ d'application de la loi, même s'il n'a pas partagé l'avis de la Chambre du peuple sur tous les points. Dans le secteur du bâtiment, la commission a proposé de nouvelles mesures « raisonnablement » applicables aux nouvelles constructions et aux rénovations. Ces mesures ont été définies à l'art. 8a : le tribunal ne peut exiger l'adaptation des locaux que si la dépense qui en résulterait ne dépasse pas les 5 % de la valeur d'assurance du bâtiment ou de la valeur à neuf de l'installation, ou les 20 % des frais de rénovation. Pour les bâtiments privés existants, l'élimination des inégalités ne peut être exigée que sous forme d'aménagement dans le cadre de la procédure d'autorisation de construire. Le Conseil a par ailleurs approuvé la création d'un bureau de l'égalité pour les personnes handicapées et pour l'intégration des enfants handicapés dans les écoles primaires.

Lors de la discussion sur l'arrêté fédéral concernant l'initiative populaire, le représentant de la minorité de la commission Jean Studer (S, NE) a plaidé, en vain, en faveur de l'initiative. A l'opposé, le rapporteur de la commission Christoffel Brändli (V, GR) et la conseillère fédérale Ruth Metzler ont présenté des arguments pour le rejet de l'initiative. Ils ont notamment fait valoir que le problème des personnes handicapées avait été pris en compte dans le débat politique de ces dernières années : selon eux, la nouvelle Constitution accorde une grande place aux droits des personnes handicapées, et la nouvelle loi représente une avancée considérable pour la défense de leurs intérêts. En outre, l'initiative viserait essentiellement à accorder des droits qui pourraient être revendiqués directement auprès d'un Tribunal ; elle nuirait donc à la sécurité du droit et risquerait d'entraîner des coûts très importants. Enfin, les détracteurs de l'initiative ont précisé que le projet de loi, qui a encore été étoffé au cours du débat parlementaire, remplissait le mandat constitutionnel. Le Conseil a finalement rejeté la proposition de la minorité par 36 voix contre 4, et adopté le projet d'arrêté fédéral par 33 voix contre 4.

Le **Conseil national** s'est consacré dans un premier temps à l'examen des divergences restantes. En ce qui concerne l'alinéa 4bis de l'article 2, la minorité conduite par Pierre Triponez (R, BE) a demandé d'adhérer à la décision du Conseil des Etats. La majorité de la commission a cependant souhaité maintenir le principe d'après lequel il y a une inégalité dans le domaine de la formation et de la formation continue dès lors que les cours proposés et les examens ne sont pas adaptés aux besoins spécifiques des personnes handicapées. Le Conseil s'est rallié à la majorité, par 89 voix contre 57. S'agissant de l'article 7 (Droits subjectifs en matière de constructions), le Conseil a maintenu sa décision, par 95 voix contre 57. Le Conseil des Etats avait souhaité que les recours contre les inégalités en matière de constructions se limitent à la procédure d'autorisation de construire. Une autre divergence a subsisté à l'article 7d (gratuité de la procédure), que le Conseil a décidé de reformuler sans discussion : « Les procédures prévues aux art. 7 et 7a sont en principe gratuites. Des frais de procédure peuvent toutefois être mis à la charge de la partie qui agit de manière téméraire ou témoigne de légèreté. » Grâce à de larges majorités, le Conseil a également maintenu ses décisions concernant les articles 12a (Essais pilotes destinés à favoriser l'insertion professionnelle) et 14 (enseignement de base).

Au terme de l'examen de l'initiative populaire « Droits égaux pour les personnes handicapées », la commission a recommandé son adoption, mais le Conseil s'y est opposé, par 82 voix contre 75. Le camp des opposants – le groupe UDC, les Libéraux, la majorité du groupe PRD et une partie du groupe PDC – a estimé que l'initiative allait trop loin, que les conséquences financières étaient incalculables et que ce projet risquait même d'avoir un effet contre-productif pour les personnes handicapées. La conseillère fédérale Ruth Metzler a également plaidé en faveur du rejet de l'initiative et a notamment mis l'accent, lors de son vote, sur le flou juridique que pourraient faire naître les droits exigibles. Les groupes du PS et des Ecologistes ont voté en bloc en faveur de l'initiative. L'arrêté fédéral correspondant a finalement été approuvé, par 93 voix contre 68.

En ce qui concerne les divergences, le **Conseil des Etats** s'est rallié au Conseil national dans la plupart des cas, mais a proposé encore une fois une nouvelle version de l'article 7. L'article 7d reste un sujet de discorde. Le Conseil des Etats a souhaité maintenir le principe selon lequel seule serait gratuite la procédure en première instance.

Etant donné que le **Conseil national** a maintenu sa proposition d'article 7d refusant de limiter la gratuité à la procédure de première instance, il a fallu convoquer une conférence de conciliation.

Les deux Conseils ont finalement adopté la proposition de la conférence de conciliation, qui fixe la gratuité des procédures visées aux articles 7 et 7a. Des frais de procédure peuvent être mis à la

charge de la partie qui agit de manière téméraire ou témoigne de légèreté. Pour la procédure devant le Tribunal fédéral, les frais judiciaires correspondent à une somme comprise entre 200 et 1000 francs, indépendamment de la valeur litigieuse. Les conseils devront poursuivre leur discussion portant sur ce principe dans le cadre de la révision actuellement en suspens de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale.

Neunte Sitzung – Neuvième séance**Dienstag, 2. Oktober 2001****Mardi, 2 octobre 2001**

16.45 h

00.094

**Gleiche Rechte für Behinderte.
Volksinitiative.
Bundesgesetz über die Beseitigung
von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
Droits égaux pour les personnes
handicapées. Initiative populaire.
Loi fédérale sur l'élimination
des inégalités frappant
les personnes handicapées**

*Erstrat – Premier Conseil*Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BBl 2001 1715)
Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1605)Bericht SGK-NR 20.09.01
Rapport CSSS-CN 20.09.01Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)

La présidente (Saudan Françoise, présidente): Le projet 1 sera traité après les projets 2 et 3.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Als Präsident der Pro Infirmis – damit lege ich meine Interessenbindung offen – freut es mich natürlich, die Arbeit der Kommission und auch jene des Bundesrates präsentieren zu können, da wir

weitgehend dem Bundesrat gefolgt sind. Ich habe diese Aufgabe gerne übernommen, weil ich damit auch signalisieren will, dass ich überzogene Forderungen ablehne und dieses Paket, wie es die Kommission verabschiedet hat, als taugliche und durchaus gute Grundlage für die Behindertenpolitik betrachte. Ich habe deshalb auch keine Minderheitsanträge unterschrieben.

Gestatten Sie mir, dass ich in der Einleitung einige grundsätzliche und auch etwas ausführlichere Bemerkungen mache. Ich werde mich dann in der Detailberatung relativ kurz fassen. Ich spreche vorerst zum Handlungsbedarf, dann zur rechtlichen Ausgangslage und am Schluss noch zur Arbeit der Kommission und zu den wesentlichen Inhalten der Vorlage.

Vorerst zum Handlungsbedarf: Die Schweiz hat im Jahre 1959 eine Invalidenversicherung eingerichtet, die für die in ihrer Erwerbsfähigkeit – das ist sehr wichtig – eingeschränkten Personen individuelle Leistungen erbringt, welche ihr Existenzminimum sichern, das sie sich aufgrund der persönlichen Umstände selbst nicht verschaffen können. Diese Institution der Invalidenversicherung muss konsolidiert werden. Die entsprechende Revision ist zurzeit im Gange. Bei der vorliegenden Gesetzesnovelle geht es um eine Politik, die die individuelle Hilfe ergänzt.

Man schätzt, dass heute in der Schweiz eine von zehn Personen an einer physischen, geistigen oder psychischen Behinderung leidet. Es sind daher um die 700 000 Personen, welche jeden Tag – für einige gilt: jeden Tag seit Beginn ihres Lebens – nicht nur individuell mit ihrer Behinderung leben und ihre wirtschaftliche Existenz sichern müssen, sondern auch beachtenswerte Bemühungen zu unternehmen haben, um das tägliche Leben mit ihren Angehörigen teilen zu können, um an den Aktivitäten ihrer sozialen Umgebung teilzuhaben und um sich in das Leben der Gesellschaft zu integrieren, zu der sie ja gehören.

Dieses Problem der Integration stellt sich für jeden behinderten Menschen, auch dann, wenn er noch nicht der erwerbsfähigen Bevölkerung angehört, wie das beispielsweise bei Kindern der Fall ist, oder wenn er daraus «entlassen» wurde, also z. B. bei AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern. Unbestrittenermassen begegnen die behinderten Menschen auf diesem Weg einerseits der Integration und andererseits der Autonomie immensen Hindernissen. Von diesen Hindernissen sind nicht alle unvermeidlich und müssen nicht alle unüberwindbar bleiben. Einige könnten reduziert oder vollständig eliminiert werden, wenn die Gesellschaft sich der Bedürfnisse der behinderten Menschen bewusst würde. Oft ist es Nachlässigkeit, dass dies nicht geschieht. Ein Hindernis – welches zu beheben die Gesellschaft sich weigert, obwohl sie die Mittel dazu hätte, oder bei dem sie eben in Kauf nimmt, dass es besteht – wird zu einer ungerechten Schranke und führt zu einer künstlichen Ausgrenzung der behinderten Menschen aus der sozialen Gruppe, der sie angehören. Dieses Phänomen des Ausschlusses wird noch viel schmerzlicher empfunden, wenn es sich in einer Zeit ereignet, in der man sich eindrucklichen technischen Fortschritten und viel versprechenden Technologien gegenüber sieht.

Dazu einige Beispiele: Die behinderten Menschen können kein wirklich autonomes Sozialleben führen, wenn ihnen der Zugang zu den öffentlichen Begegnungsorten und deren Benutzbarkeit verwehrt sind. Verschiedene architektonische Hindernisse komplizieren den Besuch dieser Orte oder machen ihn gar unmöglich: Treppen, zu enge Türen, unpassierbare Drehtüren, unerreichbare Schalter, Fehlen angemessener Installationen. Gemäss einer im Jahr 1998 von der Dachorganisation der privaten Behindertenhilfe vorgenommenen Untersuchung sind 20 bis 30 Prozent der sehr häufig besuchten Bauten – also Schulen, Verwaltungen, Poststellen, Banken, Restaurants, Hotels, Geschäftsflächen, Kinos, Theater, Sportanlagen, Parkanlagen usw. – für behinderte Menschen unzugänglich.

Für Sehschwache sind ungenügend kontrastierte Beschriftungen, schlecht beleuchtete Einrichtungen, Verkehrssignale ohne akustische Signalisation ebenfalls Hindernisse bei der

Orientierung. Für die Schwerhörigen hat das Fehlen adäquater Einrichtungen wie Hörausrüstungen zur Folge, dass sie beispielsweise von Konferenzsälen oder anderen öffentlichen Begegnungsorten ausgeschlossen sind.

Wichtige Beispiele lassen sich auch zum Verkehr anführen. Eine volle soziale und wirtschaftliche Tätigkeit können in unseren Tagen all jene nicht ausüben, die nicht mobil sind. Die öffentlichen Verkehrsmittel haben daher eine grundlegende Funktion für das tägliche Leben, handle es sich nun um Zug, Bus, Tram, Schiff oder Flugzeug. Dies trifft noch mehr für die behinderten Menschen zu. Viele unter ihnen – Blinde, Seh-schwache, schwer physisch oder geistig Behinderte – können nicht ihr eigenes Fahrzeug führen. Die allgemeinen Verkehrsmittel sind daher für diese Personen die einzige Möglichkeit, sich zu verschieben. Es existieren gewisse Transportleistungen für behinderte Menschen, aber sie bilden keine gleichwertige Alternative zu den öffentlichen Verkehrsmitteln. Ein weiterer Bereich, in dem die Bedürfnisse Behinderter nur ungenügend berücksichtigt sind, ist das Gebiet der Kommunikation.

Schliesslich ist der Ausschluss behinderter Menschen auf zwei grundlegenden Gebieten des Lebens, der Ausbildung und der Arbeit, offensichtlich. Junge Behinderte sind oft von gewöhnlichen Ausbildungslehrgängen ausgeschlossen. Sie sehen sich gezwungen, spezialisierte Strukturen zu besuchen, was weder ihre Integration in den Arbeitsmarkt noch ihre volle Integration in das Sozialleben begünstigt.

Während des Schuljahres 1997/98 haben in der Schweiz um die 800 000 Schüler an der obligatorischen Schule teilgenommen. Mehr als 5 Prozent von ihnen, ungefähr 45 000 Schüler, besuchen eine spezialisierte Schule oder Klassen mit reduzierten Beständen. Diese Jugendlichen fühlen sich aufgrund dieses Umstandes aus ihrer familiären Umgebung herausgerissen, was ihrer persönlichen Entfaltung schaden kann. Eine separate Ausbildung kann langfristig zu einem Ausschluss führen. Im Gegenzug schafft eine bereits in der Schulzeit realisierte Integration die Voraussetzungen für ein gemeinsames, auf Respekt und Solidarität aufgebautes Leben.

Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist für behinderte Menschen sodann eine grundlegende Bedingung für eine umfassende Teilnahme am sozialen Leben. Leider sind der Zugang zum Arbeitsmarkt und der Aufbau einer beruflichen Karriere für behinderte Menschen häufig schwieriger als für nichtbehinderte Menschen. Diese Schwierigkeiten schlagen sich im Selbstwertgefühl nieder und führen häufig zum sozialen Ausschluss. Diese Probleme haben auch zur Folge, dass immer mehr behinderte Menschen auf die Leistungen der Invalidenversicherung zurückgreifen, obwohl sie eine berufliche Tätigkeit ausüben könnten.

Heute sind um die 27 000 Personen in geschützten Werkstätten beschäftigt. Auch wenn diese Werkstätten für bestimmte Personen eine interessante Lösung darstellen, bleiben sie doch nur eine speziell für behinderte Menschen entwickelte Struktur mit der Folge der Entfernung vom Rest der Gesellschaft. Die geschützten Werkstätten bilden daher keine gleichwertige Alternative zu einer Aktivität in der Privatwirtschaft. Für diesen Bereich hat der Bundesrat eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, zusätzliche Massnahmen zu prüfen und noch diesen Herbst einen Bericht vorzulegen. Es ist wichtig, dass deren Umsetzung rasch an die Hand genommen wird, weil nur damit die Zielsetzung glaubwürdig ist, über Anreizsysteme statt klagbare Rechte – ich betone: über Anreizsysteme statt klagbare Rechte – den Arbeitsbereich für Behinderte zu verbessern. Ich verzichte darauf, weitere Beispiele anzuführen, welche den Handlungsbedarf dokumentieren. Ich glaube, dieser ist unbestritten.

Nun zum verfassungsrechtlichen Auftrag: Im Bewusstsein um die bestehenden Lücken hat der Verfassungsgeber von 1999 die Grundlage für eine Politik der Gleichbehandlung zwischen den behinderten und den nichtbehinderten Menschen in die neue Verfassung hineingeschrieben. So setzt Artikel 2 Absatz 3 der neuen Bundesverfassung ein generelles Ziel für die Schweizerische Eidgenossenschaft: «Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den

Bürgerinnen und Bürgern.» In Artikel 8 Absatz 4 präzisiert die Verfassung dieses generelle Ziel und gibt allen öffentlichen Gemeinschaften, das heisst dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden, einen verbindlichen Handlungsauftrag: «Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.» Der Verfassungsauftrag ist also eindeutig gegeben. Als Bundesgesetzgeber sind wir somit aufgrund der Verfassung gehalten, zu handeln und im Rahmen der Grenzen der materiellen Kompetenzen des Bundes die notwendigen gesetzlichen Regelungen zu treffen, um die Ungleichheiten zu beseitigen.

Der Bundesrat und Ihre Kommission beantragen Ihnen, diesen Auftrag rasch umzusetzen. Dabei soll das vorliegende Gesetz so ausgestaltet werden, dass es als taugliche Alternative zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» wahrgenommen wird.

Diese Volksinitiative wurde am 14. Juni 1999 deponiert. Sie enthält eine Nichtdiskriminierungsklausel, welche derjenigen von Artikel 8 Absatz 2 der Verfassung gleichwertig ist.

Sie erteilt sodann dem Gesetzgeber der verschiedenen Gemeinwesen den Auftrag, Massnahmen zu ergreifen, um die bestehenden Ungleichheiten zu beseitigen und zu korrigieren. Schliesslich führt sie – in den Grenzen des wirtschaftlichen Tragbaren – eine Garantie für den Zugang zu Gebäuden und zu Einrichtungen sowie zu den für die Öffentlichkeit bestimmten Dienstleistungen ein. Diese letzte Klausel statuiert – nach dem Beispiel von Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung, letzter Satz, der sich auf die Lohn-gleichheit für Frauen und Männer bezieht – ein direkt in der Verfassung begründetes, subjektives Recht. Diese Initiative hat im Volk rasch eine bemerkenswerte Unterstützung erhalten.

Der Bundesrat beantragt Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf, welcher die wichtigsten Elemente der Volksinitiative aufnimmt, aber die Begriffe der Ungleichbehandlung, des materiellen Anwendungsbereiches, der konkreten Reichweite des Verhältnismässigkeitsprinzips und der Natur der prozeduralen Instrumente klar definiert. Gleichzeitig lehnt er die Volksinitiative ab, weil deren Klausel über die Zugangsgarantie betreffend öffentliche Anlagen zu unbestimmt und nicht genügend ausdifferenziert sei.

Ihre Kommission hat beschlossen, die Prüfung der Volksinitiative auszusetzen und zunächst den vom Bundesrat präsentierten Gesetzentwurf zu beraten. Zu berücksichtigen sind dabei die folgenden Termine: Die Initiative müsste bis zum 14. Dezember 2001 beraten werden. Wir beantragen Ihnen, diese Frist in Anwendung von Artikel 27 Absatz 5bis des Geschäftsverkehrsgesetzes um ein Jahr zu verlängern. Dies sollte es uns erlauben, die Arbeiten am Entwurf des Behindertengleichstellungsgesetzes zu beenden und erst in Kenntnis der Ergebnisse dieser Beratungen über die Volksinitiative zu entscheiden. Die Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf sollte spätestens vor Ende der Herbstsession 2002 durchgeführt werden. Die Abstimmung über die Initiative müsste in diesem Fall spätestens im Juni 2003 stattfinden.

Ich sage «müsste», weil ich überzeugt bin, dass die Vorlage ein guter Ansatz ist, um die Probleme zu lösen, und dass damit wohl auch ein Rückzug der Initiative denkbar ist.

Ich hoffe dies auch deshalb, weil die Wahrung der Interessen der Behinderten von der Offenheit unserer Gesellschaft abhängt und auf dem Prozessweg nicht erreichbar ist. Zu hoffen ist demnach, dass das vorhandene Vertrauenspotenzial durch die Initianten nicht mutwillig aufs Spiel gesetzt wird.

Zur Arbeit Ihrer Kommission: Wir haben während vier Sitzungen, im April, Mai, August und September dieses Jahres, den Gesetzentwurf behandelt. Wir haben Vertreter aus verschiedenen Kreisen angehört, die von der Vorlage betroffen sind. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren bewertet den Gesetzentwurf als ausgeglichen und praktikabel.

Die Vorlage, die wir heute diskutieren, enthält ein kurzes Gesetz mit bloss achtzehn Artikeln, eingeteilt in fünf Abschnitte. Es handelt sich um ein Gesetz, welches generelle Prinzipien festlegt und keine detaillierte Regelung aufstellt. Das Gesetz definiert zunächst einige grundlegende Begriffe. Es um-

schreibt und begrenzt den materiellen Geltungsbereich. Der Gesetzentwurf definiert die Verpflichtungen. Es sind dies die Beseitigung der Ungleichbehandlung beim Zugang zu den Bauten, den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und den Leistungen der Gemeinwesen sowie das Diskriminierungsverbot beim Zugang zu den Leistungen von Privaten. Der Entwurf sieht – dem hat die Kommission zugestimmt – subjektive Rechte vor. Benachteiligte behinderte Personen können bei den rechtsanwendenden Personen die Beseitigung oder die Verhütung von Ungleichbehandlungen beim Zugang zu Bauten, Einrichtungen und bestimmten Dienstleistungen verlangen. Werden sie durch Privatpersonen diskriminiert, können sie eine Entschädigung verlangen. Mit diesen klagbaren Rechten greift der indirekte Gegenentwurf ein zentrales Element der Volksinitiative auf.

Dieses Instrument findet hier allerdings eine differenziertere und verfeinerte Anwendung. Das Behindertengleichstellungsgesetz konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip in Artikel 8. Es nennt die hauptsächlichsten Kriterien, die je nach den konkreten Umständen schwerer wiegen als der Anspruch einer behinderten Person auf Beseitigung einer Benachteiligung. Namentlich erwähnt werden der wirtschaftliche Aufwand, die Interessen des Natur- und Heimatschutzes sowie die Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit. Der Entwurf sieht für den Bund insbesondere in den folgenden Gebieten spezifische Massnahmen vor: Arbeitsverhältnisse nach dem Bundespersonalgesetz, Beziehung der Bundesbehörden zu den Bürgern, technische Vorschriften, Beschwerderecht der Organisationen, Finanzierungshilfen für eine Förderungspolitik zugunsten der Integration behinderter Menschen.

Der Entwurf konkretisiert sodann den Begriff der ausreichenden Grundschulung für behinderte Kinder und Jugendliche. Er setzt Fristen für die Anpassung der Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs fest. Dies ist wohl gemerkt der einzige Bereich, bei welchem eine Pflicht zur Anpassung bestehender Strukturen besteht. Für den öffentlichen Verkehr ist die Gewährung einer auf zwanzig Jahre verteilten Finanzierungshilfe von 300 Millionen Franken vorgesehen, um den betroffenen Unternehmungen die Anpassung zu erleichtern. Der entsprechende Bundesbeschluss ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Vorlage.

Schliesslich modifiziert das Behindertengleichstellungsgesetz in gewissen Punkten die Gesetzgebung über die Steuern, den Strassenverkehr und die Telekommunikation, um sie besser auf die Gleichstellung der behinderten mit nicht-behinderten Menschen auszurichten.

Der Gesetzentwurf – Sie werden es bemerkt haben – sieht keine besonderen Massnahmen für Arbeitsverhältnisse des privaten Sektors oder der Kantone und Gemeinden vor, ebenso wenig im Bereich der Ausbildung. Diese beiden Probleme haben Anlass zu einer ausführlichen Diskussion im Schosse der Kommission gegeben. Die Kommission hat Vorschläge zur Ausweitung der Anwendungsbereiche klar abgelehnt. Was den Bereich der Beschäftigung angeht, hat die Kommission darauf verzichtet, eine Norm einzuführen, welche die Diskriminierung im Rahmen der Arbeitsverhältnisse untersagt. Sie bevorzugt eher eine auf Anreizmechanismen basierende Politik. In diesem Punkt wartet sie den Bericht einer interdepartementalen Arbeitsgruppe ab, welche damit beauftragt ist, die Anreizmechanismen für die Beschäftigung von behinderten Menschen zu prüfen. In Artikel 12 ist für diese Integrationsmassnahmen auch eine Gesetzesgrundlage geschaffen worden.

Was den Bereich der Ausbildung anbelangt, hat die Kommission darauf verzichtet, eine Bestimmung einzuführen, welche den Kantonen vorgeschrieben hätte, eine integrierte Schule für behinderte Kinder und Jugendliche vorzusehen. Politische, aber auch rechtliche Erwägungen, insbesondere im Zusammenhang mit den herkömmlichen Aufgaben der Kantone im Bereich der Ausbildung, machen nach Meinung der Kommission eine solche Massnahme wenig wünschenswert. Es ist auch festzuhalten, dass verschiedene Kantone den Beweis angetreten haben, dass sie in diesem Bereich Lösungen anstreben und auch Lösungen umsetzen.

Im Grossen und Ganzen ist die Kommission dem Entwurf des Bundesrates gefolgt. Im Rahmen der Umsetzung – es geht ja um gesetzgeberisches Neuland – soll der Bundesrat regelmässig Bericht erstatten und allenfalls Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen vorschlagen. Diese Bestimmung ermöglicht eine flexible Umsetzung, sie ist aber auch ein Signal an die Vollzugsbeteiligten, die Umsetzung ab sofort ernst zu nehmen.

Zusammengefasst beantragt Ihnen die Kommission:

1. die Frist für die Behandlung der Volksinitiative zu verlängern und diese Initiative auf der Grundlage der einmal fertig gestellten Arbeiten über den Entwurf zum Behindertengleichstellungsgesetz zu behandeln;
2. auf den Entwurf zum Behindertengleichstellungsgesetz einzutreten;
3. auf den Entwurf betreffend den Bundesbeschluss über die Finanzierung der Massnahmen im öffentlichen Verkehr zugunsten von Menschen mit Behinderungen einzutreten.

Langenberger Christiane (R, VD): Oserai-je le dire, face aux personnes gravement handicapées, toute personne en bonne santé se sent quelque peu interpellée. Nous oscillons entre pitié, commisération, paternalisme, gêne et maladresse. Il a fallu que les associations de handicapés multiplient depuis des années leurs efforts pour que nous nous remettions en question et acceptions de voir les choses en face. Il y a dans notre pays un dixième de la population qui souffre de handicap: malvoyants, malentendants, sourds, personnes souffrant de handicap physique et mental plus ou moins grave. 10 pour cent de la population!

Les handicapés physiques ont pu, grâce à leur volonté exceptionnelle, pratiquer des disciplines sportives et faire de la haute compétition, faisant oublier qu'ils et elles se déplacent, skient, jouent au tennis, etc., en chaise roulante. Leur combat et celui des associations d'aide aux handicapés ont permis que l'on commence à revoir le problème de fond en comble dans tous les pays industrialisés. Il y avait urgence, tant notre monde, de plus en plus axé sur la rapidité, l'efficacité, la beauté, a eu tendance à négliger les conditions permettant aux handicapés de mener une vie autonome. Mais voilà, quelle autonomie et quelle égalité? La définition usuelle du handicap se base exclusivement sur la différence constatée médicalement. Dans cette perspective, on sait qu'il faut des prestations médicales suffisantes, des moyens auxiliaires adéquats et, bien sûr, une réadaptation.

Il en va différemment de la perception par la population. Ruedi Prerost écrit, dans un document qui nous a été remis au sujet de l'évolution des mentalités: «Pour des raisons de 'political correctness', les 'anormaux' et les 'invalides' sont devenus il y a quelques décennies des 'handicapés', pour s'élever progressivement au rang de 'personnes handicapées'. Les 'nains' se sont allègrement mués en 'personnes de petite taille', en attendant de devenir, pourquoi pas, des 'personnes ayant un rapport différent avec la verticale'.»

Les belles formules à la mode n'améliorent en rien la situation des handicapés, elles ne font que fausser la vision de la réalité. Car où apprend-on quelque chose sur un handicap? L'intégration de handicapés dans certaines classes en Suisse est relativement récente et pas encore très répandue. On a de plus tendance à différencier les personnes handicapées: handicapé de naissance, handicapé par suite de maladie ou handicapé par suite d'accident qui représente le dessus du panier. C'est là une autre difficulté dans l'élimination des obstacles permettant une intégration. Les handicapés sont très différents les uns des autres, et leurs revendications d'élimination de discriminations comprennent une palette de mesures considérable si véritablement, on veut passer des paroles aux actes ou, comme l'écrit encore Ruedi Prerost, passer du statut d'objet subissant l'assistance au statut de sujet agissant sur la base de l'égalité de droits qui lui est reconnue.

Dans leurs revendications, les associations pour l'aide aux handicapés se réfèrent souvent au processus d'élimination de discriminations entre femmes et hommes. Oserai-je le

dire ici, cela m'a tout d'abord choquée? Après des décennies de combat en faveur de l'égalité de chances entre femmes et hommes, ces dernières – qui représentent tout de même plus de la moitié de la population, de l'humanité même – sont encore bien loin d'avoir obtenu gain de cause dans la réalité des faits. Mais il faut se référer à la jurisprudence du Tribunal fédéral suisse se rapportant au principe d'égalité pour expliquer cette revendication, et Dieu sait si les femmes s'en sont inspirées. Pour parvenir à l'égalité, il faut traiter ce qui est semblable de manière identique et ce qui est dissemblable de manière différente. Tout traitement inégal doit être justifié de manière appropriée, en fonction de la matière et des circonstances.

Cette justification ne saurait se baser sur des normes par trop rigides. Elle implique une décision sur un jugement de valeur, jugement qui se base aussi sur les opinions et les circonstances dominantes. C'est, à mon avis, sur ces critères que nous devons analyser le projet de loi qui nous est soumis. Il s'y ajoute, bien entendu, des critères de faisabilité, de proportionnalité et de pesée des intérêts.

Nous avons eu relativement peu de temps pour traiter ce contre-projet. Pour ma part, je le regrette tant les problèmes sont complexes, puisqu'ils touchent à des mesures éliminant des obstacles architecturaux, à des prescriptions liées aux transports, à la formation, au droit du travail, à la culture, au sport, à la communication, aux médias, etc., donc à tous les aspects de la vie en société. Nous sommes également en pleine révision de la loi sur l'assurance-invalidité et, pour ma part, je n'ai pas une vision d'ensemble des questions soulevées.

Je crois, néanmoins, que nos débats en commission ont permis de clarifier un certain nombre de points litigieux. Ainsi avons-nous défini ce qu'impliquent les 40 pour cent lors d'une rénovation d'un bâtiment, selon sa valeur actuelle. M. Luzius Mader a fait la démonstration des coûts estimés lors de rénovations de différents locaux publics, tels que cinémas, restaurants, etc., qui nous ont convaincus. Il a également insisté, et je le cite: «Ob die Anpassungen gemacht werden können und wie die verschiedenen Interessen unter einen Hut zu bringen sind, ist von Fall zu Fall zu beurteilen.» Nous avons souligné qu'il nous paraissait indispensable de prévoir une période transitoire importante afin de ne pas entraver la relève économique de bien des PME. Nous avons cependant dû tenir compte de ce qui a été fait à l'étranger et dans certains cantons, qui sont très progressistes et qui démontrent que l'on peut parfois obtenir de bons résultats avec relativement peu de moyens.

Nous avons également relevé que nous aurions affaire à l'avenir à une proportion plus importante de personnes âgées et que, dès lors, bien des aménagements leur seraient alors également profitables.

En matière de droit du travail et de formation, nous avons reçu un complément d'information concernant l'article 2 alinéa 2 et l'article 12 qui montre bien les limites à ne pas dépasser. Nos entreprises font d'ailleurs des efforts importants d'intégration, même s'il est souhaitable que l'on fasse encore davantage à cet égard. Economiesuisse, par exemple, a ainsi publié un document sur l'intégration professionnelle des personnes handicapées qui démontre que celles-ci compensent souvent leur handicap en développant d'autres aptitudes intéressantes, pour autant qu'elles soient affectées à des tâches précises et mises au courant de manière progressive et que l'entourage également soit bien préparé.

Il faut jeter des ponts entre notre société et les personnes handicapées, cette loi devrait nous y aider.

Jenny This (V, GL): Über die Zielsetzung des Gesetzes sind sich wohl alle einig: Die Situation behinderter Menschen im Alltag soll verbessert werden. Dazu bedarf es der Anstrengungen der öffentlichen Hand und der Gesellschaft. Die Massnahmen sollen aber finanziell zumutbar und vor allem verhältnismässig sein.

In dieser Hinsicht ist der vorliegende Gesetzentwurf unbefriedigend und teilweise auch ungenügend, weil er die Kon-

sequenzen zu wenig ausleuchtet. Offen ist vor allem auch die Frage neuer Rechtsansprüche. Es wird neue juristische Unklarheiten beim Gesetzesvollzug geben. Auf die privaten Eigentümer und Unternehmer werden finanziell erhebliche Anpassungsarbeiten zukommen. Die Geister, die wir hier rufen, werden wir wohl kaum so schnell wieder loswerden. In der Praxis und Umsetzung werden wir nicht mehr aus dem Staunen herauskommen. Der Interpretationsspielraum, die Gesetzes- und Vollzugstreue werden uns in einem Masse beschäftigen, das nie – aber gar nie! – in unserem Sinne sein kann.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass eine weitere Regulierungsdichte, insbesondere im Wohnungsmarkt, für den Wirtschaftsstandort Schweiz kontraproduktiv ist. Dazu gehört auch die Einschränkung der Handels- und Gewerbebefreiheit. Obwohl ich in verschiedenen Punkten nicht mit der Kommissionsmehrheit gestimmt habe, habe ich es als Neuling in dieser Kommission verpasst, entsprechende Minderheitsanträge zu stellen. Darum habe ich nachträglich zwei Einzelanträge eingereicht.

Ansonsten hoffe und vertraue ich auf den Zweitrat und die zweite Lesung. Zum Beispiel darf das Diskriminierungsverbot nicht zu einem unberechenbaren Kostenfaktor für Privatunternehmer werden. Gerade für Klein- und Mittelbetriebe ist ein allfälliger Streitwert von 5000 Franken sehr bedeutend. Auch im Gastgewerbe werden Probleme entstehen. In den letzten Jahren wurden die meisten kantonalen Gesetze stark liberalisiert. Viele unnötige Auflagen konnten beseitigt werden. Nun sollen aber ausgerechnet den liberalisierten und privatwirtschaftlich organisierten Betrieben von Staates wegen neue Vorschriften und Auflagen gemacht werden. Dieser Widerspruch wird das Gastgewerbe vor grosse Probleme stellen.

Im Wohnungsbau sind es vor allem Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Es macht durchaus Sinn, dass die behindertengerechte Bauweise nur für grössere Bauten vorgeschrieben ist, weil beispielsweise der Einbau eines Lifts bei einer Kleinbaute unverhältnismässig wäre. Allerdings wurde im Gesetz die Schwelle bei acht Wohneinheiten eindeutig zu tief angesetzt. Ich werde in der Detailberatung nochmals darauf zurückkommen.

Der Gesetzentwurf gewährt auch ein subjektives Klagerecht und ein Beschwerderecht der Behindertenorganisationen. Diese doppelte Klagemöglichkeit ist unverhältnismässig. Die Juristen – sie sind hier in grosser, aber nicht in zu grosser Anzahl vorhanden – wissen, dass das Gesetz in einigen Punkten schwammig formuliert ist, z. B. bei der Definition der Behinderung und der Auslegung, was unter einer Benachteiligung bzw. unter einer Diskriminierung zu verstehen ist. Deshalb erhält der Richter einen zu grossen Interpretationsspielraum, was erhebliche rechtliche Unklarheiten schaffen wird. Nicht umsonst haben sich in der Vernehmlassung 21 der 26 Kantone gegen die doppelte Klagelegitimation ausgesprochen.

Grundsätzlich sind wir uns alle einig: Die bessere Integration der Behinderten ist ein wichtiges Anliegen. Machen wir uns aber nichts vor! Eine tatsächliche Gleichstellung behinderter Menschen wird es nie geben. Das Ziel muss sich vielmehr auf eine Besserstellung im Sinne der Chancengleichheit konzentrieren. Das ist allerdings eine gesellschaftspolitische Aufgabe. Sie kann nicht allein Privaten übertragen werden. Moralische und ethische Ideale lassen sich nicht durch rechtliche Normen erzwingen. Die Detailberatung in diesem Rat sollte also noch wesentliche Anpassungen und Verbesserungen bringen.

Brunner Christiane (S, GE): Incontestablement, cette loi constitue un progrès par rapport à la situation actuelle, et je remercie d'ailleurs le Conseil fédéral de nous avoir saisis de cette loi et aussi des excellentes explications qui accompagnent son projet.

Toutefois, c'est facile de dire que cette loi constitue un progrès, parce que c'est un progrès par rapport à rien. Alors

évidemment, par rapport à zéro, une loi ne peut être qu'un progrès; ou, par rapport à une très courte norme constitutionnelle, bien sûr que cette loi constitue aussi un progrès. Mais ce n'est néanmoins pas une loi très courageuse, je dirai même qu'elle frise un tout petit peu l'hypocrisie, dans la mesure où l'on reconnaît, bien sûr, l'égalité des droits des personnes handicapées – on veut éliminer les inégalités qui les touchent –, mais où on ne va pas jusqu'au bout de la démarche.

On ne va pas jusqu'au bout de la démarche d'abord en ce qui concerne le champ d'application de la loi, puisqu'on exclut – et c'est le résultat des travaux de la commission – tout le domaine de la formation, de la formation professionnelle, et surtout le domaine de l'emploi. Et on sait que ce sont des secteurs clés de l'intégration des personnes handicapées et des secteurs extrêmement sensibles, dans lesquels des discriminations s'exercent encore de manière répétée.

J'ai eu l'occasion, dans mon expérience professionnelle, de négocier de nombreuses conventions collectives explicitement dans leur texte qui contenaient des déclarations d'intention pour l'intégration des personnes handicapées. Quand on essayait de les mettre en pratique, on se rendait compte finalement que les déclarations d'intention ne suffisaient pas et qu'il fallait des normes contraignantes.

Nous avons ensuite limité à l'excès, à mon avis, l'accès aux constructions et aux installations existantes, par une définition un fond si large ou si restrictive de la rénovation – que M. Jenny nous propose encore de péjorer –, que nous n'avons pas été au bout de notre démarche, là aussi.

Je dirai, contrairement à M. Jenny, que tout commence par l'octroi de droits. C'est lorsqu'on a des droits, qu'on les fait valoir, que les mentalités changent et que la société s'adapte à ces droits. Je suis bien placée pour le dire parce qu'il y a une analogie avec le combat des femmes en matière d'égalité.

Nous sommes le Conseil prioritaire. Il me reste l'espoir que vous soutiendrez les propositions de minorité ou que le Conseil national remettra à son tour plus généreusement l'ouvrage sur le métier.

En ce sens, je vous invite à entrer en matière.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Ich muss meinem Nachbarn This Jenny kurz antworten, der davon gesprochen hat, dass wir hier irgendwelche Geister beschwören. Man muss hier klar sagen, dass es nicht darum geht, dass wir irgendwelche Geister anrufen, sondern wir tun hier etwas ganz Selbstverständliches, etwas, das in anderen Ländern auch selbstverständlich ist. Ich bin ja in diesem Bereich tätig. Ich muss Ihnen sagen: Ich bin immer wieder darüber erstaunt, wie mangelndes Bewusstsein und auch Nachlässigkeit zu vielen Problemen führen. Man könnte sehr vieles in diesem Bereich lösen, wenn eben etwas mehr Sensibilität vorhanden wäre. Die mangelnde Sensibilität ist in der Regel das grössere Problem als die Behinderungen.

Ich benutze die Gelegenheit gerne für ein Beispiel: Wenn der Bund über 800 Millionen Franken für eine Expo zur Verfügung stellt und wir heute feststellen, dass sie nicht durchgehend behindertengerecht ist, ist das natürlich auch ein Zeichen mangelnder Sensibilität.

Es geht ja darum, dass wir ein selbst bestimmtes Leben dort ermöglichen, wo es Sinn macht, also nicht durchwegs. Überlegen Sie sich einmal: Was machen wir in der Politik generell für die Nichtbehinderten? Wir machen nichts anderes, als auch diesen Menschen ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen. Wir sollten da eben mit gleicher Elle messen, auch wenn das etwas kostet.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich möchte bei den letzten Gedanken Ihres Kommissionssprechers anschliessen: Haben Sie auch schon einmal ein Gefühl der Unsicherheit oder des Unwohlseins erlebt, wenn Sie einem Menschen mit Behinderungen gegenüberstanden haben? Was soll oder was darf ich sagen? Schauen Sie hin, schauen Sie weg? Viele von

uns haben wenig Übung im Umgang mit Behinderten und benehmen sich deshalb oft wohl etwas ungeschickt.

Ich möchte Sie bitten hinzuschauen, zu schauen, wo behinderten Menschen Hindernisse im Weg stehen. Unsere Gesellschaft baut zu sehr auf rundum funktionsfähige Menschen auf. Wenn Sie selbst es noch nicht festgestellt haben, fragen Sie eine behinderte Person, und Sie werden eine Fülle von Beispielen zu hören bekommen. Ich bin überzeugt, dass wir mit verhältnismässig bescheidenem Aufwand die Bewegungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen in räumlicher Hinsicht und auch im übertragenen Sinn verbessern können.

Wir diskutieren heute einen Gesetzentwurf. Ich finde es richtig, wenn wir auf diesem Weg nach Verbesserungen suchen, die es Behinderten erleichtern, sich in der Gesellschaft zu bewegen, Kontakte zu pflegen, zu arbeiten. Gleichzeitig muss es uns aber bewusst sein, dass der Staat nicht für persönliche Schicksalsschläge verantwortlich ist. Der Staat kann nur die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mitgestalten, die es Personen mit Behinderungen erleichtern, mit ihren Schwierigkeiten zurechtzukommen. Und genau hier wollen wir ansetzen.

Die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» hat einen Umdenkprozess eingeleitet, den ich voll und ganz unterstütze. Wir als Gesellschaft müssen lernen, bei all unserem Handeln von allem Anfang an die Anliegen behinderter Menschen mit einzubeziehen. Das vorliegende Gesetz soll zu diesem Kulturwandel beitragen und breites Verständnis für die besonderen Bedürfnisse der Behinderten wecken. Diese Sensibilisierung – davon bin ich fest überzeugt – macht uns vorab menschlich reicher, weil neue Begegnungen möglich sind, weil wir damit eine höherwertige, solidarische Gesellschaft werden, und sodann finanziell, weil Behinderte sich auch als Arbeitskräfte integrieren können und weil es billiger kommt, Vorkehrungen für Behinderte bei Bauten von Anfang an einzuplanen, als nachträglich Bauten zu korrigieren.

Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» ab und schlägt Ihnen einen Gegenentwurf auf Gesetzesstufe vor. Warum? Zentraler Punkt der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» ist die Einräumung von Rechten, die, direkt gestützt auf die Verfassungsnorm, vor Gericht geltend gemacht werden können. Dieses Instrument ist für den Bundesrat in dieser Ausgestaltung vor allem wegen der Rechtsanwendung und wegen der Kostenfolgen problematisch. Die Umsetzung der Initiative ist problematisch, sie verursacht eine Rechtsunsicherheit, insbesondere für Grundeigentümer und Leistungserbringer, weil unklar ist, wie die Verfassungsbestimmung von den Gerichten ausgelegt würde. Ich bin deshalb davon überzeugt, dass die Gewährleistung eines subjektiven Rechtes auf der Stufe Verfassung in einem derart komplexen Bereich nicht der richtige Weg ist, um die Gleichstellung der Behinderten mit den Nichtbehinderten zu fördern.

Die Kosten, die sich aus der Initiative ergeben, lassen sich nicht exakt berechnen. Sie fallen aber sicher sehr hoch aus. Auch aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat die Initiative klar ab.

Der Bundesrat ist aber davon überzeugt, dass es gesetzliche Massnahmen braucht, um die vorhandenen Benachteiligungen Behinderter möglichst zu beseitigen. Er schlägt Ihnen deshalb den Weg über einen indirekten Gegenentwurf vor. Ein Gesetz hat den Vorteil, dass es den Geltungsbereich in sachlicher und zeitlicher Hinsicht viel differenzierter und damit sachgerechter umschreiben kann. Herr Brändli hat auf die wichtigsten Punkte des Behindertengleichstellungsgesetzes hingewiesen.

Zum Konzept des Gesetzes nur noch so viel: Die Regelungsdichte ist so gewählt, dass das Gesetz einen Impuls auslöst: Es ist geeignet, etwas Positives zu bewirken. Auf unnötig harte Massnahmen wird verzichtet. Da das Gesetz differenzierte, massvolle Instrumente vorsieht, weckt es weniger Ängste als die Initiative.

Der Gesetzentwurf, dem die Kommission zugestimmt hat, ist ausgewogen und konsensfähig. Die gesteckten Ziele sind erreichbar, die Umsetzungsfristen realistisch. Es soll und

kann nicht alles und jedes in Rechtsnormen gefasst werden. Die Integration der Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft gelingt nur, wenn wir uns selber im Alltag immer darum bemühen, ihre berechtigten, besonderen Anliegen mit in unser Handeln einzubeziehen. Von den Massnahmen, die gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz ergriffen werden, profitieren im Übrigen nicht nur dauerhaft behinderte Personen, sondern beispielsweise auch all jene, die alters-, unfall- oder krankheitsbedingt vorübergehend einen Teil ihrer Fähigkeiten verlieren.

Bei der Umsetzung des Verfassungsauftrages ist die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, wie sie in den Kompetenzbestimmungen in der Verfassung enthalten ist, zu beachten. So kann der Bund beispielsweise keine allgemeinen Vorschriften über behindertengerechtes Bauen erlassen. Der Bund kann aber seine eigenen Bauten behindertengerecht ausgestalten, und er kann an Baubeiträge, die er Dritten leistet, entsprechende Auflagen knüpfen.

Ausführlicher ist hingegen der Abschnitt über besondere Bestimmungen für den Bund. Ich meine, der Bund soll eine Vorreiterrolle übernehmen und als Bauherr, Arbeitgeber oder Anbieter von Dienstleistungen vorbildlich handeln. Die Verfassung verwendet die Begriffe «Behinderte» und «Benachteiligung». Der Bundesgesetzgeber kann diese unbestimmten Rechtsbegriffe in einem Gesetz konkretisieren, ohne die kantonalen Zuständigkeiten in einem bestimmten Sachbereich zu verletzen. Er kann beispielsweise umschreiben, unter welchen Voraussetzungen ein Grundrecht als verletzt zu betrachten ist.

Ich möchte im Folgenden noch ein Instrument des Gesetzes herausgreifen, weil es auch bei der Initiative im Zentrum steht: die Einräumung subjektiver Rechtsansprüche. Viele werden zunächst erschrecken und dieses Instrument reflexartig als zu einschneidend ablehnen. Wer sich aber eingehend mit der Materie beschäftigt, wird feststellen, dass sehr viel von der konkreten Ausgestaltung des Rechtes auf Zugang zu Gebäuden, Anlagen usw. abhängt. Von drei Seiten her kann die Geltung des Beschwerde- und Klagerechtes massgeschneidert auf die gewünschte Wirksamkeit zugeschnitten werden, nämlich über die Umschreibung des Geltungsbereiches, über die Einräumung von Übergangsfristen und über die Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Im Unterschied zur Initiative sind hier wesentlich differenziertere Lösungen möglich. Der Bundesrat betrachtet die vorgeschlagenen subjektiven Rechte als zweckmässiges Instrument. Sie tragen den Anliegen der Behinderten zielgenau und massvoll Rechnung, und eine übermässige Belastung Dritter wird vermieden. Die Kommission hat den bundesrätlichen Entwurf nur in wenigen Punkten geändert oder ergänzt. Ich kann mich den Anträgen der Kommissionsmehrheit weitestgehend anschliessen.

In vielen Unternehmen und Betrieben, aber auch in vielen Verwaltungsstellen von Gemeinden, Kantonen und des Bundes wird für die behinderten Menschen Vorbildliches geleistet. Diese Gesetzesvorlage soll diese positive Entwicklung unterstützen und beschleunigen. Es steht den Kantonen frei, weiter zu gehen als der Bund. Das Behindertengleichstellungsgesetz soll aber Säumige zwingen, ein Minimum zu tun. Wir wollen mit diesem Gesetzentwurf nicht vorprellen. Wer einen Blick über die Landesgrenzen wirft, kann leicht feststellen, dass dort vergleichbare Lösungen seit längerem in Kraft sind.

Wir verstehen Behinderungen als Beeinträchtigungen von Funktionen, die sich in aller Regel nicht beseitigen lassen. Es gibt Dinge im Leben, die man akzeptieren muss, und Behinderungen gehören zu dieser Kategorie. Dies soll aber nicht zur Resignation oder zur Verdrängung der vorhandenen Probleme führen. Wichtig ist, dass vonseiten der Politik dort Verbesserungen in die Wege geleitet werden, wo Veränderungen möglich sind. Ich möchte Behinderte nicht ausgrenzt wissen. Ich möchte ihnen im Bundeshaus, im Theater, im Bus, im Schwimmbad begegnen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz führt uns in diese Richtung, und ich bitte Sie, in diesem Sinne auf die Vorlage einzutreten.

2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen 2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées

*Eintrafen wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder

Abs. 2

Es setzt Rahmenbedingungen, die es diesen Menschen erleichtern, nach Möglichkeit am gesellschaftlichen

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1

La présente loi a pour but d'empêcher, de réduire

Al. 2

Elle crée des conditions propres à faciliter selon leurs possibilités leur participation

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Wir haben in Artikel 1 Absatz 1 eine Ergänzung vorgenommen und «zu verhindern» eingefügt, das ergibt sich aus der ganzen Gesetzgebung. Es ist dann in der Fahne ein Fehler entstanden, es sollte hier heissen: «Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen» Dieses «verringern» ist hier entfallen, ich bitte Sie, das auch entsprechend zu berücksichtigen.

In Absatz 2 ist der Einschub «nach Möglichkeit» erfolgt. Mit diesem Einschub wird eigentlich nichts Neues gesagt, es wird präzisiert, dass eben nicht für jeden Behinderten das Gleiche gelten kann, sondern dass hier auch unterschiedliche Verhältnisse möglich sind. An und für sich ist das schon mit der Formulierung der Bundesrates, dem Begriff «erleichtern», gegeben. Aber wir ersuchen Sie, diese Ergänzung der Klarheit halber vorzunehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4bis

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Studer Jean, Brunner Christiane)

Eine Benachteiligung im Bereich des Erwerbslebens liegt insbesondere vor, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer hinsichtlich der Anstellung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Aufgabenzuteilung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung wegen ihrer Behinderung anders

behandelt werden als Nichtbehinderte oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und Nichtbehinderter notwendig ist.

**Abs. 4ter
Mehrheit**

**Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit**

(Studer Jean, Brunner Christiane)

Eine Benachteiligung beim Zugang zu Aus- und Weiterbildungen liegt vor, wenn dieser für behinderte Menschen nicht ohne Einschränkungen gewährleistet ist. Eine Benachteiligung liegt insbesondere vor, wenn die Dauer und Ausgestaltung der Bildungsangebote sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen behinderter Menschen nicht angepasst sind oder wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel sowie der Bezug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden.

Abs. 5

.... 40 Prozent des Versicherungswertes des Gebäudes oder des Neuwertes der Anlage vor der Erneuerung übersteigt.

Antrag Jenny

Abs. 5

.... 50 Prozent des Versicherungs- oder Neuwertes vor der Renovation übersteigt.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1

Est considérée comme personne handicapée au sens de la présente loi toute personne dont la déficience corporelle, mentale ou psychique présumée durable l'empêche

.... ou la gêne

Al. 2-4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4bis

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Studer Jean, Brunner Christiane)

Il y a une inégalité dans le domaine de l'emploi en particulier lorsque les travailleuses et les travailleurs sont traités, en raison de leur handicap, de manière différente des personnes non handicapées relativement à l'embauche, l'attribution des tâches, l'aménagement des conditions de travail, à la formation et au perfectionnement, à la promotion et à la résiliation des rapports de travail, ou lorsqu'une différence de traitement nécessaire au rétablissement d'une égalité de fait entre les personnes handicapées et les personnes non handicapées fait défaut.

Al. 4ter

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Studer Jean, Brunner Christiane)

Il y a une inégalité dans l'accès à la formation et au perfectionnement lorsque celui-ci n'est pas garanti dans de bonnes conditions pour les personnes handicapées. Il y a une inégalité en particulier lorsque la durée et la conception des offres de formation et des examens ne sont pas adaptées aux besoins spécifiques des personnes handicapées ou lorsque l'utilisation de moyens auxiliaires spéciaux pour les personnes handicapées de même que le recours à une assistance personnelle nécessaire sont rendus difficiles.

Al. 5

.... le changement d'affectation d'un bâtiment ou d'une installation dans la mesure où la dépense totale dépasse 40 pour cent de la valeur assurée du bâtiment ou de la valeur à neuf de l'installation, valeurs considérées avant la rénovation.

Proposition Jenny

Al. 5

.... dépasse 50 pour cent de la valeur assurée ou de la valeur à neuf, valeurs considérées avant la rénovation.

Abs. 1-4 – Al. 1-4

Angenommen – Adopté

Abs. 4bis – Al. 4bis

Studer Jean (S, NE): L'alinéa 4bis traite de l'élimination des inégalités dans le domaine du travail, et la proposition de minorité que nous faisons, à l'alinéa 4ter, traite de l'élimination des inégalités dans la formation; il y a là deux choses distinctes. Par contre, pour que d'emblée le débat soit clair, l'article 2 alinéa 4bis est lié avec nos propositions de minorité à l'article 3 lettre f et à l'article 7 alinéa 5. La loi a une structure qui veut qu'on définisse d'abord l'inégalité, ensuite le domaine d'application et enfin les droits qui sont attachés en cas d'inégalité dans le domaine d'application visé, de telle sorte que je me proposerai de faire un développement pour l'ensemble de ces trois articles.

Il est difficile pour les membres du Parlement de lire, chacun, tous les messages qu'on reçoit du Conseil fédéral. Lorsque je me suis attelé à essayer de vous convaincre d'accepter une proposition de minorité, j'ai commencé à faire un projet personnel tendant à vous démontrer la nécessité de permettre aussi dans cette loi l'élimination des inégalités dans le domaine du travail. Et un peu à court d'inspiration pour mon développement, je me suis dit que j'allais quand même relire ce que disait le Conseil fédéral. Et je trouve qu'il est inutile d'essayer de réécrire quelque chose qui est très convaincant.

En effet, à la page 1616 de la version française de son message – «auf Seite 1726» de la version allemande –, le Conseil fédéral écrit ceci: «La plupart des hommes et des femmes qui vivent en Suisse assurent leur subsistance par le produit de leur travail (revenu). Aussi le monde du travail représente-t-il une part essentielle de leur existence. Pouvoir accéder au marché de l'emploi et y être apprécié pour ses qualifications professionnelles est donc d'une importance capitale pour l'individu, économiquement et socialement. La situation générale de l'emploi, le rapport entre l'offre et la demande, les qualifications requises, l'évaluation de la performance, l'appréciation par l'employeur des compétences techniques et sociales du candidat à un poste sont autant de facteurs qui déterminent les chances de l'individu d'accéder au marché du travail, autrement dit de se faire embaucher. Cela vaut aussi pour les personnes handicapées. Le marché de l'emploi n'est-il pas par excellence le révélateur de la marge d'acceptation dont fait montre la société à l'égard des personnes handicapées?»

Dans son message, le Conseil fédéral, d'une manière extrêmement convaincante, nous montre combien il est important, dans une perspective d'intégration et d'autonomie, d'ouvrir le marché du travail aux personnes handicapées. Et, parallèlement au message, j'ai encore pris connaissance de la petite documentation éditée notamment par Economie-suisse et dont le président de l'Union patronale suisse, M. Blaser, nous dit ceci: «Une démocratie directe ne doit pas laisser des groupes de population sur le bord de la route, sauf à s'exposer à une violente réaction politique et sociale. Toutes les entreprises ont une responsabilité sociale également vis-à-vis des personnes handicapées, car elles font partie intégrante de notre société.»

Il me semble clair que, vu le mandat constitutionnel que nous impose l'article 8, nous ferions à moitié notre travail si, dans cette loi-là, nous ne visions pas non plus son application aux conditions de travail. Le projet qui vous est présenté vise exclusivement les rapports au sein de la Confédération, ce qui limite l'application de la loi à un lieu un peu géographiquement déterminé – surtout Berne –, mais surtout à une certaine catégorie de personnes qui travaillent. Je crois qu'on ne peut pas, à l'occasion de l'élaboration de cette loi,

limiter dans un domaine aussi important les mesures que tout le monde s'accorde à considérer comme importantes pour éliminer les inégalités.

Je vous invite donc à ne pas exécuter imparfaitement notre obligation constitutionnelle, mais à l'exécuter parfaitement et à accepter que cette loi s'applique, selon les termes des propositions de minorité, à tous les rapports de travail, que ce soit de la Confédération, des cantons ou des communes, mais aussi surtout aux rapports de travail relevant du droit privé.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Ich bin froh, dass Herr Studer gesagt hat, dass Artikel 2, in dem es um die Definitionen geht, mit den Artikeln 3 und 7 zusammenhängt. Es macht ja keinen Sinn, eine Benachteiligung zu definieren und nachher keine Massnahmen vorzuschlagen. Wir entscheiden jetzt also: Entweder wir definieren die Benachteiligung und treffen dann auch Massnahmen, oder wir streichen die Definition hier, und dann sind damit natürlich auch die anderen Minderheitsanträge erledigt.

Ich habe beim Eintreten darauf hingewiesen, dass wir hier gesetzgeberisch Neuland betreten. Es ist im Endeffekt natürlich eine politische Frage, ob wir im Arbeitsbereich subjektive Rechte haben wollen oder nicht. Die Kommission hat dies auf jeden Fall mit 9 zu 3 Stimmen abgelehnt. Es gibt ja zwei Konzepte: das Konzept der Minderheit Studer Jean mit den subjektiven Rechten – den klagbaren Rechten – und das Konzept, das im Gesetz integriert ist. Dieses geht davon aus, dass die Integration Behinderter in den Arbeitsmarkt über Anreizsysteme gefördert werden soll. Wir haben in Artikel 12 entsprechende Möglichkeiten vorgesehen. Wir haben eine indirekte Hilfe über die Invalidenversicherung, wir haben die Lösung bei den Bundesarbeitsplätzen.

Natürlich ist die Sache nicht erledigt, wenn wir dem Bund diese Vorschriften machen. Wir sind aber davon überzeugt, dass dies seine Auswirkungen auf Kantone, Gemeinden und auf Betriebe, die der öffentlichen Hand nahe stehen, haben wird. Wir müssen gerechterweise auch festhalten: Es ist natürlich nicht so, dass Private nichts für Behinderte tun. Ich könnte eine ganze Reihe von vorbildlichen Betrieben aufzählen, die eben sehr vieles tun. Wir glauben, dass mit diesem Konzept einiges bewegt werden kann. Am Schluss des Gesetzes ist festgehalten, dass der Bundesrat die Pflicht hat, periodisch über die Umsetzung Bericht zu erstatten. Wir sind davon ausgegangen, dass er dies alle vier Jahre tut. Wenn wir feststellen, dass nichts passiert, dann müssen wir natürlich auch über den Arbeitsbereich wieder diskutieren.

Wir meinen, dass das Gesetz mit diesen subjektiven Rechten – ich sage das jetzt politisch – wahrscheinlich überladen würde. Wir glauben auch, dass es allenfalls kontraproduktive Auswirkungen haben könnte. Arbeitgeber könnten eben befürchten, dass sie – wenn sie einmal einen Behinderten beschäftigten – grosse Schwierigkeiten hätten, sich aus dieser Verpflichtung zu lösen, wenn es eben nicht funktionieren würde.

Ich empfehle Ihnen deshalb im Namen der Mehrheit der Kommission – bei aller Anerkennung der Argumente von Herrn Kollege Studer –, ihren Anträgen zu folgen.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Die Minderheit Studer Jean schlägt Ihnen vor, die beiden Bereiche Erwerbsleben und Aus- und Weiterbildung an verschiedenen Stellen des Gesetzes ausdrücklich zu verankern. Der Bundesrat lehnt diese Ausdehnung ab. Es handelt sich um eine weit gehende Einschränkung der Vertragsfreiheit. Im Unterschied zur Gleichstellung von Frau und Mann ginge es hier um eine weiter gehende Lösung einer Gleichstellung und nicht bloss um eine Nichtdiskriminierung. Eine Analogie zur Gleichstellungsproblematik bezüglich Frau und Mann kann nicht in allen Teilen gezogen werden. Die Behinderungen schaffen faktische Unterschiede, die Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der behinderten Person haben. Solche Unterschiede können nicht immer durch eine Rechtsnorm kompensiert werden. Wir sind damit übrigens auch auf der

Linie der Volksinitiative, die ebenfalls kein subjektives Recht im Arbeitsbereich vorsieht.

Aus diesen Überlegungen zieht der Bundesrat Anreizmechanismen zwingenden Vorschriften vor. Er hat deshalb eine Arbeitsgruppe beauftragt, Anreizsysteme für einen besseren Zugang Behinderter zum Arbeitsmarkt näher auf ihre Eignung zu prüfen. Der Bundesrat hat vor wenigen Tagen vom Bericht der Arbeitsgruppe Kenntnis nehmen können. Der Bericht wird dem Parlament zugestellt werden.

Ich kann Ihnen an dieser Stelle jedoch schon etwas dazu sagen. Untersucht wurden folgende Massnahmen: ein Bonus-Malus-System mit einer Quote für die Mindestzahl der zu beschäftigenden Behinderten, Differenzzahlungen zwischen Leistungslohn und orts- bzw. branchenüblichem Lohn, Begleitmassnahmen, zum Beispiel Information der Arbeitgeber über die erweiterte Beschäftigungspolitik im Rahmen der IV oder verbesserte Zusammenarbeit zwischen IV, Arbeitslosenversicherung und Fürsorgestellen. Noch in Prüfung sind fiskalische Massnahmen.

Die Arbeitsgruppe und der Bundesrat sind zum Schluss gekommen, dass sich ein Bonus-Malus-System mit Quoten nicht eignet. Die positive Wirkung dieses doch starken Eingriffs ist nicht erwiesen, und die Erfahrungen im Ausland zeigen, dass die gesteckten Ziele, also die Quoten, nicht erreicht und kaum neue Stellen für Behinderte geschaffen wurden.

Noch zur Bildung: Den Einbezug der Bildung lehnt der Bundesrat mit folgender Begründung ab. Was die Grundschulung betrifft, haben wir in Artikel 14 einen Auftrag an die Kantone vorgesehen. Weitere Massnahmen würden den Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen verletzen.

Zur Berufsbildung: Das Parlament wird demnächst über den Entwurf eines revidierten Berufsbildungsgesetzes beraten. Darin sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, die dem Anliegen der Behinderten Rechnung tragen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Dienstleistungen der Kantone und Gemeinden vom Gesetz erfasst werden. Somit können Benachteiligungen an öffentlichen Schulen und Bildungseinrichtungen – gestützt auf die subjektiven Rechte – nach den Voraussetzungen von Artikel 7ff. beseitigt werden.

Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag Studer Jean abzulehnen und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 32 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 6 Stimmen

Abs. 4ter – Al. 4ter

Studer Jean (S, NE): Quelques mots, même si, Madame la Conseillère fédérale, vous avez déjà exprimé votre point de vue sur cette disposition qui est aussi liée à mes propositions de minorité qui figurent à l'article 3 lettre g et à l'article 7 alinéa 4.

L'acquisition d'une formation est, sans aucun doute, une condition importante pour l'intégration et l'autonomisation. Or, en l'état actuel, en l'absence de lois supprimant les inégalités qui frappent les personnes handicapées, celles-ci se voient contraintes d'opter pour des formations spéciales, car elles ne disposent pas de toutes les possibilités pour suivre, comme des personnes non handicapées, la formation de leur choix.

Dans son message, le Conseil fédéral nous annonce que, dans ce domaine-là, des solutions pourraient éventuellement être abordées dans la nouvelle loi sur la formation professionnelle, qui, sauf erreur de ma part, est actuellement pendante devant la commission compétente du Conseil national. La nouvelle loi sur la formation professionnelle ne traite pas tous les domaines où la Confédération a des compétences en matière de formation, et en particulier, elle ne traite pas les formations dispensées par les hautes écoles spécialisées ni les formations que l'on peut fréquenter dans les écoles polytechniques fédérales. Dans ces trois secteurs

de formation qui sont de la compétence de la Confédération, il nous paraît juste que des mesures soient prises pour que toutes les voies soient offertes également aux personnes handicapées. Vous l'avez compris, en limitant à ces trois secteurs, on n'empêche en rien sur les autres compétences en matière de formation, et en particulier, les compétences cantonales.

Je vous demande de bien vouloir soutenir ma proposition de minorité.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Es gibt hier an und für sich eine ähnliche oder gleiche Begründung wie im Zusammenhang mit dem Arbeitsbereich. Vielleicht zwei Ergänzungen:

1. Es ist so, dass Bildungsangebote der Gemeinwesen Dienstleistungen sind, die an und für sich von diesem Gesetz erfasst werden, d. h., gegenüber staatlichen Schulen und Ausbildungsstätten können demnach subjektive Rechte gemäss Artikel 7 Absatz 2 geltend gemacht werden, immer natürlich unter dem Vorbehalt von Artikel 8. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass wir in Artikel 2 festgehalten haben, dass Behinderte und Nichtbehinderte gleich zu behandeln sind, ausser wenn es eine sachliche Rechtfertigung gibt. Im Antrag der Minderheit Studer Jean heisst es, dass man dies ohne Einschränkung gewährleisten muss. Ich glaube, es ist sehr klar und geht aus der ganzen Begründung hervor, dass diese unbeschränkte Lösung nicht machbar und auch falsch ist.

2. Zudem haben wir uns über die Zuständigkeiten unterhalten. Wir haben einen Bildungsartikel angefügt. Wir müssen auch die Zuständigkeiten Kantone/Bund respektieren, wobei wir auch davon ausgehen, dass die Kantone in diesem Bereich allgemein noch aktiver werden, als es einzelne bereits gewesen sind.

Ich bitte Sie deshalb, aus dieser Sicht, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 31 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 6 Stimmen

La présidente (Saudan Française, présidente): Nous avons ainsi réglé également les problèmes à l'article 3 lettres f et g et à l'article 7 alinéas 4 et 5.

Abs. 5 – Al. 5

Jenny This (V, GL): In der Wohnbaubranche ist das Thema des behindertengerechten Bauens vor allem bei Neubauten längst erkannt und auch weitgehend umgesetzt worden. Investoren in Neubauten sind sich darüber im Klaren, dass bei Neubauten das behindertengerechte Bauen zur Voraussetzung einer langfristig gesicherten Ertragslage der Bauten führt. Architekten, Ingenieure und Investoren haben mehrheitlich bereits seit den Siebzigerjahren auf behindertengerechtes Bauen geachtet.

Die Vergrösserung des behindertengerechten Wohnangebots ist wünschbar, sollte aber nicht mit zu starken gesetzlichen Zwängen geschehen. Zweck der weiteren Regulierung ist offenbar ein verbessertes Wohnangebot für behinderte Menschen. Gerade die 40-Prozent-Klausel könnte sich aber kontraproduktiv auswirken, indem Investoren weniger in den Wohnbereich investierten oder allfällige Renovationen hinauszögerten. Mit dieser restriktiven Massnahme würden sämtliche Wohnungen verteuert, auch Wohnungen, die gar nie von Behinderten bewohnt würden. Eine noch stärkere Regulierung könnte somit generell das Wohnungsangebot verteuern und vor allem auch günstigen Wohnraum weiter verknappen. Das kann aber sicher nicht das Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes sein. Mit den von der Kommission vorgeschlagenen 40 Prozent ist die Vorschrift für behindertengerechtes Bauen wesentlich zu hoch angesetzt. Das würde dazu führen, dass dringend notwendige Renovierungen nicht mehr ausgeführt würden.

Ich bin auch nicht so sicher, ob wir uns alle bewusst sind, was wir hier beschliessen sollten. Denn indem die Kommission als Grundlage und Basis den Gebäudewert vor der Erneuerung und nicht jenen nach der Erneuerung angenommen hat, hat sie eine wesentliche Verschärfung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates vorgenommen. Der Prozentsatz des Versicherungswertes ist also statt der von der Kommission beantragten 40 Prozent im Minimum auf 50 Prozent zu erhöhen oder der Passus «vor der Erneuerung» mit «nach der Erneuerung» zu ersetzen. Damit werden Behinderte nicht ausgegrenzt, das kann ich Ihnen versichern: sie werden mit diesen 50 Prozent gar nie ausgegrenzt.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Ich möchte vorerst festhalten, dass sich die Kommission immer bewusst war, was sie beschloss. Diejenigen, die nicht wissen, was sie beschliessen sollen, sollen der Mehrheit vertrauen. Das als Vorbemerkung.

Wahrscheinlich ist die Frage der 40 oder 50 Prozent nicht die entscheidende Frage. In der Kommission haben wir eingehend darüber gesprochen, ob wir hier den Begriff «wesentlich» einfügen sollen, also von «wesentlichem Umbauen» sprechen sollten.

Ich kann Ihnen sagen weshalb: Wenn Sie beispielsweise im Bahnhofareal in Zürich ein Restaurant umbauen, dann werden Sie nie den Kostenaufwand von 40 oder 50 Prozent des gesamten Baukomplexes erreichen. Wenn man aber dieses Restaurant vollständig umbaut, ist es natürlich logisch und klar, dass man den Umbau auch behindertengerecht macht. Hier kann man sagen, dass die prozentuale Festlegung eigentlich eine unbefriedigende Lösung ist. Wahrscheinlich wäre – wie es in den kantonalen Gesetzen teilweise festgehalten ist – der Begriff «wesentlich» besser.

Warum hat sich die Kommission nun trotzdem für einen prozentualen Anteil entschieden? Weil man gesagt hat, man solle Klarheit schaffen. Wer jetzt dieses Gesetz liest – wir betreten damit Neuland –, der sollte klar sehen, was gemeint ist. Es ist dann auch Aufgabe des Zweitrates, diese Frage nochmals zu überprüfen.

Dasselbe gilt auch für das Kriterium von mehr als acht oder zwölf Wohneinheiten bei Artikel 3 Buchstabe c. Auch das ist eine politische Frage, die wir hier nicht «aus dem Handgelenk» heraus lösen sollten. Man muss dann schon untersuchen, wie viele Gebäude mit acht Wohneinheiten und wie viele Gebäude mit zwölf Wohneinheiten es hat und welche Auswirkungen die Bestimmung hat. Dass die Bauwirtschaft jetzt deswegen zusammenfällt, wage ich zu bezweifeln. Diese Fragen müssten im Zweitrat noch näher erläutert werden.

Ich bitte Sie, aus dieser Sicht jetzt nicht falsche Signale auszusenden, der Kommission zu folgen und vorläufig die 40 Prozent und die «Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten» zu beschliessen, im Wissen darum, dass der Zweitrat dann hier vielleicht noch eine differenziertere Lösung vornimmt. Die Zahlen einfach von 40 auf 50 Prozent oder von acht auf zwölf Wohneinheiten zu ändern ist eigentlich nicht die Lösung des Problems.

Studer Jean (S, NE): Dans le prolongement de ce que vient de dire le rapporteur, il est important de rappeler que, au niveau de la structure de la loi, on est ici à l'article 2 qui traite des définitions. Ainsi, chaque fois qu'on opère une transformation dont le coût représente 40 pour cent de la valeur à neuf, cela ne signifie pas forcément que c'est automatiquement la loi qui s'applique, parce que toute la loi, finalement, repose sur l'article 8 qui établit la nécessité de la proportionnalité des mesures qu'on prend. Donc, on n'est pas en train de dire ici qu'une dépense est obligatoire chaque fois que les frais de rénovation sont de l'ordre de 4 millions de francs sur un bâtiment d'une valeur de 10 millions de francs, par exemple. Cela dépendra encore des mesures qui sont prévues et, finalement, de l'application de cette proportionnalité sur laquelle on aura l'occasion de revenir.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Zuerst eine Vorbemerkung zu Herrn Jenny: Der Antrag der Kommission ist nicht eine Verschärfung gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf, sondern er ist eine Präzisierung des bundesrätlichen Entwurfes. Es ist nicht so, dass der Bundesrat etwas anderes gemeint hat, als Ihre Kommission es jetzt mit der Neuformulierung beantragt.

Wie ist der Bundesrat zu diesen 40 Prozent gekommen? Der Bundesrat hat sich aufgrund einer Empfehlung seiner Fachleute vom Amt für Bauten und Logistik auf den Wert von 40 Prozent festgelegt. Dieser Wert schliesst geringfügige Renovationen wie beispielsweise Fassadenanstriche oder das Auffrischen einer Wohnung ganz klar aus. Den Behindertenkreisen hingegen ging der bundesrätliche Entwurf viel zu wenig weit, sie haben gefordert, alle bestehenden öffentlichen Bauten seien anzupassen.

In der Kommission wurden Lösungen diskutiert, die den Anliegen der Behinderten weiter entgegenkämen: Es wurde einerseits eine Umschreibung mit einem unbestimmten Rechtsbegriff diskutiert, z. B. «umfassende Erneuerung» anstelle der Nennung einer konkreten Zahl, andererseits auch eine tiefere Ziffer. Schliesslich hat die Kommission, wie Sie sehen, die bundesrätliche Lösung dann aber bekräftigt. Wir betrachten diese 40 Prozent als einen sinnvollen Kompromiss zwischen den Forderungen der Behinderten und der wirtschaftlichen Tragbarkeit und eben auch der Verhältnismässigkeit.

Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag Jenny abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 28 Stimmen

Für den Antrag Jenny 11 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Einleitung, Bst. a–e

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Bst. f

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Studer Jean, Brunner Christiane)

f. Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht sowie alle öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse beim Bund, bei den Kantonen und Gemeinden;

Bst. g

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Studer Jean, Brunner Christiane)

g. Aus- und Weiterbildungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung, des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen sowie des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen.

Antrag Jenny

Bst. c

c. Wohngebäude mit mehr als zwölf Wohneinheiten, die

Art. 3

Proposition de la commission

Introduction, let. a–e

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Let. f

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Studer Jean, Brunner Christiane)

f. aux rapports de travail régis par le Code des obligations et aux rapports de travail de droit public de la Confédération, des cantons et des communes;

Let. g

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Studer Jean, Brunner Christiane)

g. aux formations et perfectionnements au sens de la loi fédérale du 19 avril 1978 sur la formation professionnelle, de la loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les hautes écoles spécialisées et de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur les écoles polytechniques fédérales.

Proposition Jenny

Let. c

c. aux habitations collectives de plus de douze logements pour lesquelles

Bst. a, b, d, e – Let. a, b, d, e

Angenommen – Adopté

Bst. c – Let. c

Jenny This (V, GL): Bei Artikel 3 Buchstabe c gilt dasselbe, was ich schon für den Investitionsanteil ausgeführt habe. Die Schwelle von acht Wohneinheiten ist zu tief angesetzt und ist in der Praxis für den Gesetzesvollzug zu unpräzise. Massgebend müssten vielmehr bautechnische Gegebenheiten sein. Der Einbau eines Lifes kann meistens nur durch Grenz- und Gebäudeabstandsunterschreitungen, Näherbaurechte, Planungsverzögerungen usw. gelöst werden. Es kann ja auch nicht darum gehen, dass bei jeder Renovation Gebäude ausgehöhlt werden müssen.

Um die Verhältnismässigkeit doch ein wenig zu wahren, möchte ich Ihnen beantragen, die Zahl der Wohneinheiten wenigstens auf zwölf zu erhöhen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Gelegentlich mag es ja sinnvoll sein, dass man wieder einmal auf das föderalistische «Labor» zurückgreift. So hat z. B. der Kanton Aargau seit dem 1. April 1994 eine derartige Anforderung generell für Mehrfamilienhäuser, also auch schon unter acht Wohneinheiten. Ich habe mich extra erkundigt, ob in den Verfahren je Probleme entstanden seien. Das wurde verneint, es sei ein einziger Fall streitig geworden. Offenbar ist es meistens machbar. Auch damals hat mancher gesagt – ich erinnere mich gut daran –, die Welt der Bauwirtschaft werde zusammen brechen. Das ist nicht ganz eingetroffen.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Ich bin für diesen Hinweis dankbar und möchte auch auf Folgendes hinweisen: Es geht hier nur um den Zugang zu Gebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten; nur der Zugang zu den Gebäuden und zu einzelnen Stockwerken muss also gewährleistet sein. Die Ausgestaltung des Wohnungsinners ist demgegenüber nicht Gegenstand des Geltungsbereiches des vorgesehenen Gesetzes. Es werden hier nur diese Wohnbauten erfasst. Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass Artikel 8 bezüglich der Verhältnismässigkeit angewendet werden muss. Dieser Artikel ist also nicht in jedem Fall durchzusetzen, sondern nur für Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten.

Ich meine, dass es in Bezug auf diese Verhältnismässigkeitsregel aufgrund der Erfahrungen der Kantone richtig ist, wenn Sie der Kommission folgen.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen. Wenn man die Zahl auf zwölf Wohneinheiten hinaufsetzt, sind es in der Tat nur noch 5 Prozent der Wohnbauten, die dann überhaupt unter diese Bestimmung fallen. Damit scheint denn die Wirkung des Gesetzes doch etwas fraglich zu sein.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 26 Stimmen

Für den Antrag Jenny.... 8 Stimmen

Bst. f, g – Let. f, g

La présidente (Saudan Françoise, présidente): Les lettres f et g sont déjà réglées par les votes aux alinéas 4bis et 4ter de l'article 2.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 4–6

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

Abs. 2

.... Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Studer Jean, Brunner Christiane)

Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 4ter benachteiligt wird, kann beim Gericht oder der Verwaltungsbehörde die Unterlassung oder Beseitigung der Benachteiligung verlangen.

Abs. 5

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Studer Jean, Brunner Christiane)

a. Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 4bis benachteiligt ist, kann beim Gericht oder der Verwaltungsbehörde die Unterlassung oder Beseitigung der Benachteiligung verlangen. Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen sind die Bestimmungen über die Bundesrechtspflege anwendbar. Für Beschwerden von Bundespersonal gelten ausserdem die Artikel 34 bis 36 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000.

b. Besteht die Benachteiligung in der Ablehnung einer Anstellung oder in der Kündigung eines obligationenrechtlichen Arbeitsverhältnisses, so hat die betroffene Person lediglich Anspruch auf Entschädigung. Diese ist unter Würdigung aller Umstände festzusetzen und wird auf der Grundlage des voraussichtlichen oder tatsächlichen Lohnes errechnet.

c. Behinderte Menschen, die sich beim Bund bewerben und bei der Bewerbung um eine Stelle trotz ausreichender Qualifikation abgewiesen werden, können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde erheben.

d. Bezüglich der Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung wird eine Benachteiligung vermutet, wenn diese von der betroffenen Person glaubhaft gemacht wird.

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1

.... l'inégalité ou qu'il y renonce.

Al. 2

.... l'inégalité ou qu'il y renonce.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Studer Jean, Brunner Christiane)

Toute personne qui subit une inégalité au sens de l'article 2 alinéa 4ter, peut demander au tribunal ou à l'autorité administrative d'ordonner qu'elle soit éliminée ou qu'il y soit renoncé.

Al. 5

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Studer Jean, Brunner Christiane)

a. Toute personne qui subit une inégalité au sens de l'article 2 alinéa 4bis, peut demander au tribunal ou à l'autorité administrative d'ordonner qu'elle soit éliminée ou qu'il y soit renoncé. Dans les rapports de travail de droit public, les dispositions sur la procédure fédérale sont applicables. Les articles 34 à 36 de la loi fédérale du 24 mars 2000 sur le personnel de la Confédération sont applicables aux recours du personnel de la Confédération.

b. Lorsque l'inégalité porte sur un refus ou la résiliation de rapports de travail régis par le Code des obligations, la personne lésée ne peut prétendre qu'au versement d'une indemnité par l'employeur. Celle-ci est fixée compte tenu de toutes les circonstances et calculée sur la base du salaire auquel la personne préjudiciée avait droit ou aurait vraisemblablement eu droit.

c. Les personnes handicapées qui postulent à la Confédération et dont la candidature est rejetée en dépit d'une qualification suffisante peuvent former recours conformément aux dispositions sur la procédure fédérale.

d. Relativement à l'attribution des tâches, l'aménagement des conditions de travail, à la formation et au perfectionnement professionnels, à la promotion et à la résiliation des rapports de travail, l'existence d'une inégalité est présumée pour autant que la personne qui s'en prévaut la rende vraisemblable.

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Bei den Absätzen 1 und 2 geht es darum, das Wort «unterlassen» noch einzufügen. Sonst habe ich keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Abs. 4, 5 – Al. 4, 5

La présidente (Saudan Françoise, présidente): Les alinéas 4 et 5 ont été également réglés par les votes aux alinéas 4bis et 4ter de l'article 2.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... steht, insbesondere:

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

.... der Dienstleistung Rechnung. (Rest des Absatzes streichen)

Antrag Merz

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 8*Proposition de la commission**Al. 1*

.... et notamment:

....

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

.... en cause. (Biffer le reste de l'alinéa)

*Proposition Merz**Al. 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1-3 – Al. 1-3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Merz Hans-Rudolf (R, AR): Nach der Bemerkung, die der Berichterstatter einleitend zu Artikel 2 gemacht hat, muss ich natürlich jetzt sehr aufpassen, wie ich meinen Antrag formuliere. Ich müsste vielleicht sagen: Obwohl ich weiss, dass die Kommission genau wusste, was sie entschied, gestatte ich mir, einen Antrag einzureichen.

Hier geht es um das Prinzip der Verhältnismässigkeit. In der Botschaft steht, die Beseitigung einer Benachteiligung müsse wirtschaftlich in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen für Behinderte stehen. Im Vordergrund stehen also hier Interessenabwägungen, wahrscheinlich vor allem im öffentlichen Verkehr, aber auch in Bezug auf die Nutzung von Grundeigentum.

Grundsätzlich kann man sich natürlich fragen, ob es überhaupt sinnvoll ist, hier, in diesem Gesetz, einen neuen Begriff der Verhältnismässigkeit zu schaffen. Es gibt einen Begriff der Verhältnismässigkeit ja schon im Arbeitsgesetz und im UVG. Dort hat sich dieser Begriff als absolut tauglich erwiesen. Aber wenn man dies jetzt machen will – das ist offenbar der Wille des Bundesrates und der Kommission –, dann erlaubt es auch gewisse Spielräume in der Ausgestaltung. Ein solcher Spielraum ist eben die Entschädigungsfrage.

Der Bundesrat legte in Absatz 4 die Entschädigung mit 5000 Franken fest. Die Kommission beantragt, auf diese Begrenzung zu verzichten. Damit will sie es dem Richter überlassen, hier einen Weg zu finden und via entsprechende Praxis das Gesetz gewissermassen ausdiskutieren und auszugestalten.

Mein Antrag nimmt demgegenüber die bundesrätliche Fassung wieder auf, und zwar aus zwei Gründen: Erstens muss man Artikel 8 Absatz 4 im Verbund mit Artikel 7 Absatz 3 sehen. Es geht also konkret um Dienstleistungen Privater – Artikel 7 Absatz 3 –, und im Klartext reden wir hier von den Gewerbebetrieben. Aus Kreisen des Gewerbes und aus Kreisen der Wirtschaft würde eigentlich sogar eine Begrenzung des Maximalbetrages auf 3000 statt auf 5000 Franken gewünscht.

Ein Betrag von 3000 oder 5000 Franken ist für einen gewerblichen Kleinbetrieb – und davon gibt es in unserem Land ja Zehntausende – nämlich viel Geld. 5000 Franken sind nicht für sich allein viel Geld, aber im Verbund mit all dem, was für solche Kleinbetriebe eben sonst dauernd an Belastungen, Gebühren und Beiträgen anfällt. Setzt man keine Begrenzung und lässt man damit den Spielraum nach oben offen, wird der Richter ohne Zweifel noch höhere Entschädigungen festlegen – nicht nur für kleine Betriebe, sondern infolge einer vermeintlich grösseren Finanzkraft auch für Grossbetriebe.

Dann haben wir hier eine Art Blackbox. Damit entstünde dann unerwünschterweise eine Entschädigung nach der Grösse und Zahlungskraft eines Unternehmens und nicht nach der Schwere der Diskriminierung. Das wäre dann ein eher pönaler Massstab, gewissermassen ein strafrechtlicher Tatbestand, und das kann ja kaum der Sinn dieser Bestimmung sein.

In der Botschaft des Bundesrates sucht man vergeblich nach Kriterien. Aber solche sind dort auch nicht nötig, denn der Bundesrat hat ja seinerseits klar eine Obergrenze gesetzt. Deshalb brauchte er sich dazu auch nicht weiter auszulassen. Ob es aber genügt, bei unbegrenzter Entschädigung auch einfach zu sagen, die Entschädigung müsste dann nach den konkreten Umständen, der Schwere der Diskriminierung und dem Wert der fraglichen Dienstleistung festgelegt werden, ist anzuzweifeln.

Es gibt noch ein zweites Argument für ein Rückkommen auf die bundesrätliche Fassung: Wir sind ja Erstrat. Hier besteht – in erster Linie aus der Sicht unserer KMU – ein Nachbesserungsbedarf. Am liebsten hätten die Gewerbler wie gesagt eine Obergrenze von 3000 Franken vorgeschlagen. Diese Möglichkeit besteht für den Nationalrat immer noch. Es ist zu hoffen, dass er sich dieser Frage noch einmal annimmt. Um ihm diese Möglichkeit zu geben, beantrage ich, dass wir auf die Fassung des Bundesrates einschwenken. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Es geht hier nicht um den wichtigsten Entscheid der Kommission. Aber ich möchte auch festhalten, dass derjenige, der nicht diskriminiert, auch nichts zahlt. Das müssen wir hier auch festhalten. Wir diskutieren hier über den Diskriminierungssachverhalt. Diskriminierung ist eine qualifizierte Benachteiligung, also eine besonders krasse unterschiedliche, benachteiligende und – ich halte fest – meist auch herabwürdigende Behandlung von Menschen mit Behinderungen. Das ist der Sachverhalt der Diskriminierung. Wer diskriminiert, muss eine Entschädigung bezahlen.

Nun hat der Bundesrat eine Obergrenze von 5000 Franken festgelegt. Die Kommission teilt die Meinung – dies auch zuhauenden der Materialien –, dass im Regelfall diese 5000 Franken nicht überschritten werden sollen. Aber wir können Einzelfälle krassester Diskriminierung nicht ausschliessen, bei denen diese Obergrenze wahrscheinlich ungenügend sein wird. Das hat dazu geführt, dass wir – mit 6 zu 3 Stimmen – beantragen, keinen Höchstbetrag festzulegen und diesen Entscheid aufgrund dieser Materialiengrundlage den Gerichten zu überlassen.

Wenn Sie auch krasseste Diskriminierungen mit höchstens 5000 Franken abgeiten wollen, dann stimmen Sie dem Antrag Merz zu. Sonst stimmen Sie der Kommission zu.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Die Kommission hat beschlossen, bei der Entschädigung für erlittene Diskriminierungen keine Höchstlimite festzulegen, sodass die rechtsanwendenden Behörden nach freiem Ermessen entscheiden könnten. Dieser Verzicht weckt Ängste bei Dienstleistungsanbietern. Eine solche Entschädigung hat neben der Entschädigungsfunktion auch pönalen Charakter. Aus psychologischen Gründen betrachte ich es deshalb als besser, einen Höchstwert zu nennen. Diese Lösung ist meines Erachtens auch konsensfähiger. Wir möchten damit zur Beruhigung beitragen und Klarheit über die Rechtsfolgen und deren Berechenbarkeit schaffen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Merz und damit dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Merz 22 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 14 Stimmen

Art. 9*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 9bis*Antrag der Kommission**Titel*

Massnahmen für Hörgeschädigte und Sehbehinderte

Abs. 1

Im Verkehr mit der Bevölkerung nehmen die Behörden Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Hörgeschädigten und Sehbehinderten.

Abs. 2

In Ergänzung zu den Leistungen der Invalidenversicherung kann der Bund:

- a. die Massnahmen der Kantone zur Förderung der schulischen und der beruflichen Ausbildung Hörgeschädigter in der Gebärdensprache und Lautsprache sowie zur Förderung der Sprachkenntnisse Sehbehinderter unterstützen;
- b. nichtgewinnorientierte Organisationen und Institutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, die sich um sprach- und verständigungspolitische Anliegen Hörgeschädigter sowie Sehbehinderter bemühen.

Art. 9bis*Proposition de la commission**Titre*

Mesures en faveur des malvoyants et malentendants

Al. 1

Dans les rapports avec la population, les autorités prennent en considération les besoins particuliers des malvoyants et des malentendants.

Al. 2

En complément des prestations de l'assurance invalidité, la Confédération peut:

- a. soutenir les mesures prises par les cantons pour encourager l'utilisation du langage des signes et du langage articulé dans la formation scolaire et professionnelle des malentendants et pour encourager les connaissances linguistiques des malvoyants;
- b. soutenir les organisations et les institutions à but non lucratif d'importance nationale qui s'occupent de problèmes de langue et de compréhension rencontrés par les malvoyants et les malentendants.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Zurzeit wird ein Sprachengesetz entworfen. Eine paritätische Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Kantone ist beauftragt, den Vorentwurf eines Bundesgesetzes zu erarbeiten, das den Auftrag von Artikel 70 der Bundesverfassung erfüllt.

Der Entwurf enthält einen Artikel 20, wonach der Bund Förderungsmassnahmen ergreifen könnte, und zwar zur Unterstützung der Kantone im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Seh- und Hörbehinderungen oder zur Unterstützung von privaten Organisationen, die das Erlernen der verschiedenen an die Bedürfnisse seh- und hörbehinderter Personen angepassten Sprachen fördern. Die Kommission betrachtet diese Bestimmung als sinnvoll. Es erschien ihr aber auch zweckmässig, sie im Behindertengleichstellungsgesetz «3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den Bund» zu integrieren.

Wir haben dies mit 9 zu 0 Stimmen beschlossen und ersuchen Sie, Artikel 9bis in der vorgeschlagenen Form zu genehmigen.

Angenommen – Adopté

Art. 10*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 11*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Beschwerde gegen Benachteiligungen können auch Behindertenorganisationen mit gesamtschweizerischer Bedeutung erheben

Abs. 2–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 11*Proposition de la commission**Al. 1*

Les organisations d'aide aux personnes handicapées d'importance nationale peuvent

Al. 2–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: In Artikel 11 Absatz 1 haben wir eine kleine Präzisierung vorgenommen: Statt von «gesamtschweizerischen Behindertenorganisationen» sprechen wir von «Behindertenorganisationen mit gesamtschweizerischer Bedeutung». Wenn es also beispielsweise darum geht, für die Televisione svizzera di lingua italiana etwas zu machen, muss natürlich eine Organisation in diesem Raum beschwerdeberechtigt sein. Sie muss aber von gesamtschweizerischer Bedeutung sein, vom Anliegen und auch von der Organisation her.

Angenommen – Adopté

Art. 12*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13*Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Er untersucht regelmässig, wie

Art. 13*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Elle évalue périodiquement l'impact

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Ich möchte darauf hinweisen, dass wir in Absatz 3 das Wort «regelmässig» eingefügt haben. Der Bund soll also über den Vollzug regelmässig Bericht erstatten und dann auch entsprechende Massnahmen vorschlagen, sofern das nötig ist. Wir haben uns auch darüber unterhalten, ob wir eine Frist festlegen sollen – drei, vier oder fünf Jahre. Wir gehen davon aus, dass das in der Grössenordnung von vier Jahren sein könnte. Wir haben aber auf diese Einfügung verzichtet, weil man das doch situativ festlegen müsste.

Angenommen – Adopté

Art. 14*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 15*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

La présidente (Saudan Françoise, présidente): Nous traitons l'annexe (Modification du droit en vigueur) après l'article 18.

*Angenommen – Adopté***Art. 16***Antrag der Kommission**Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... und Billettausgabe müssen

Art. 16*Proposition de la commission**Al. 1, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

*Angenommen – Adopté***Art. 17***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Ausgabenbremse – Frein aux dépenses**Abstimmung – Vote*

Für Annahme der Ausgabe 32 Stimmen

(Einstimmigkeit)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht**La majorité qualifiée est acquise***Art. 18***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Änderung bisherigen Rechts****Modification du droit en vigueur**

La présidente (Saudan Françoise, présidente): Nous traitons maintenant l'annexe (voir art. 15 de la loi).

Ziff. 1 Art. 33 Abs. 1*Antrag der Kommission*

....

h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

hbis. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

Ch. 1 art. 33 al. 1*Proposition de la commission*

....

h. les frais provoqués par la maladie et les accidents du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient, lorsque le contribuable supporte lui-même ces frais et que ceux-ci excèdent 5 pour cent des revenus imposables diminués des déductions prévues aux articles 26 à 33;

hbis. les frais liés au handicap du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient lorsque le contribuable ou cette personne est handicapé au sens de la loi sur l'égalité pour les handicapés du et que le contribuable supporte lui-même les frais.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Wenn Frau Bundesrätin Metzler zustimmt, habe ich keine Bemerkungen.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 2 Art. 9 Abs. 2***Antrag der Kommission*

....

h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;

hbis. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

Ch. 2 art. 9 al. 2*Proposition de la commission*

....

h. les frais provoqués par la maladie et les accidents du contribuable le droit cantonal;

hbis. les frais liés au handicap du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient lorsque le contribuable ou cette personne est handicapé au sens de la loi sur l'égalité pour les handicapés du et que le contribuable supporte lui-même les frais.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. 4 Art. 16***Antrag der Kommission**Abs. 1*

....

e. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis

....

b. für Hörbehinderte ein Vermittlungsdienst

....

Ch. 4 art. 16*Proposition de la commission**Al. 1*

....

e. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis

....
b. un service de transmission;
....

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

3. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Massnahmen im öffentlichen Verkehr zugunsten von Menschen mit Behinderungen

3. Arrêté fédéral relatif au financement des mesures prises dans le domaine des transports publics en faveur des personnes handicapées

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Ich glaube, dazu muss man etwas sagen, weil es doch um einen Zahlungsrahmen von 300 Millionen Franken geht. Mit dem Zahlungsrahmen von 300 Millionen Franken soll der Bund einen Beitrag an die rasche Umsetzung der Behindertenanliegen im kostenintensiven Bereich des öffentlichen Verkehrs – es geht hier nur um den öffentlichen Verkehr – leisten. Das Bundesamt für Verkehr hat, gestützt auf eine Umfrage bei den Transportunternehmen, die Kosten für die Anpassungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs an die Bedürfnisse der Behinderten geschätzt. Es hat verschiedene Umsetzungsszenarien durchgerechnet. Es ist offensichtlich, dass eine sofortige Anpassung wesentlich teurer kommt als die Umsetzung in zehn oder zwanzig Jahren. Der Bundesrat ist zum Schluss gelangt, dass es eine zusätzliche finanzielle Hilfe von Bund und Kantonen braucht, um in naher Zukunft erste Erfolge verbuchen zu können. Dieser Bundesbeschluss untersteht nicht dem Referendum, weil er keine Recht setzenden Bestimmungen enthält. Er tritt gleichzeitig mit dem Behindertengleichstellungsgesetz in Kraft. Das setzt also voraus, dass dieses Gesetz vom Parlament und in einer allfälligen Volksabstimmung gutgeheissen wird. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, diesem Bundesbeschluss zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Detaillberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Ausgabe 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

1. Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»

1. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Droits égaux pour les personnes handicapées»

Antrag der Kommission

Die Frist zur Behandlung der Volksinitiative wird gemäss Artikel 27 Absatz 5bis GVG um ein Jahr verlängert.

Proposition de la commission

Le délai est prolongé d'un an selon l'article 27 alinéa 5bis LCR.

La présidente (Saudan Françoise, présidente): Nous reprenons le projet 1 qui concerne la prolongation du délai sur laquelle le rapporteur s'est déjà exprimé. Il n'y a pas d'opposition à la prolongation du délai.

Angenommen – Adopté

00.094

**Gleiche Rechte für Behinderte.
Volksinitiative.
Bundesgesetz über die Beseitigung
von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
Droits égaux pour les personnes
handicapées. Initiative populaire.
Loi fédérale sur l'élimination
des inégalités frappant
les personnes handicapées**

Frist – Délai

Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BBl 2001 1715)
Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1605)

Bericht SGK-NR 20.09.01
Rapport CSSS-CN 20.09.01

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Kommission beantragt gemäss Artikel 27 Absatz 5bis GVG, die Frist zur Behandlung der Volksinitiative um ein Jahr zu verlängern.

Angenommen – Adopté

00.094

**Gleiche Rechte für Behinderte.
Volksinitiative.
Bundesgesetz über die Beseitigung
von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
Droits égaux pour les personnes
handicapées. Initiative populaire.
Loi fédérale sur l'élimination
des Inégalités frappant
les personnes handicapées**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BBl 2001 1715)
Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1805)

Bericht SGK-NR 20.09.01
Rapport CSSS-CN 20.09.01

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

95.418

**Parlamentarische Initiative
Suter Marc F.
Gleichstellung
der Behinderten
Initiative parlementaire
Suter Marc F.
Traitement égalitaire
des personnes handicapées**

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 05.10.95
Date de dépôt 05.10.95

Nationalrat/Conseil national 21.06.98 (Erste Phase – Première étape)
Bericht SGK-NR 13.02.98 (BBl 1998 2437)
Rapport CSSS-CN 13.02.98 (FF 1998 2081)
Nationalrat/Conseil national 23.09.98 (Zweite Phase – Deuxième étape)
Bericht SGK-SR 21.02.00
Rapport CSSS-CF 21.02.00
Ständerat/Conseil des Etats 06.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Je vous propose de mener un seul débat sur l'entrée en matière et les propositions de renvoi.

00.094

Antrag Föhn

Rückweisung an die Kommission
mit dem Auftrag:
– die Verhältnismässigkeit enger zu fassen und nicht der Gerichtsbarkeit zu überlassen;
– die vorgesehene Beteiligung des Staates an privaten Aufwendungen zu deklarieren;
– die Kostenfolge für Bund, Kanton, Gemeinden und Private vorzulegen; und
– die Auswirkungen in Bezug auf den Finanzplan (auch hinsichtlich der Einnahmeneinbussen) und die vom Volk auferlegte Schuldenbremse aufzuzeigen.

Antrag Loeple

Rückweisung an die Kommission
mit dem Auftrag:

1. für die von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen;
– die Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten der Kantone;
– die Auswirkungen in personalrechtlicher Hinsicht; und
– die finanziellen Konsequenzen zu prüfen;
2. die Vorlage aufgrund der Prüfungsergebnisse zu überarbeiten.

Proposition Föhn

Renvoi à la commission
avec mandat:

- de définir plus précisément la notion de proportionnalité et de ne pas abandonner aux tribunaux le soin de le faire;
- de déclarer la participation prévue de l'Etat aux dépenses privées;
- de présenter les conséquences financières du projet pour la Confédération, les cantons, les communes et les particuliers;
- de montrer les conséquences du projet pour le plan financier (en incluant les pertes de revenu) et pour le frein à l'endettement approuvé par le peuple.

Proposition Loeple

Renvoi à la commission
avec mandat:

1. d'étudier, pour les réglementations qu'elle propose:
– la compatibilité avec les compétences constitutionnelles des cantons;
– les conséquences en matière de rapports de travail;
– les conséquences financières;
2. de remanier le projet sur la base des résultats de cette analyse.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Ihre vorberatende Kommission, die SGK, legt Ihnen ein massvolles Behindertengleichstellungsgesetz vor. Das Gesetz wird nun seinem Titel gerecht. Die Kommission liess sich von verschiedenen Rechtsquellen inspirieren, so vom so genannten Dokument «Gesetzesentwurf der Behindertenorganisationen», vom kürzlich in Kraft getretenen, einstimmig verabschiedeten deutschen Behindertengesetz und von unserem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann. Ohne die umsichtige Mitarbeit des Bundesamtes für Justiz, unter Leitung von Vizedirektor Luzius Mader, wäre die Nachbesserung nicht zustande gekommen. Die Kommission hat es allerdings bedauert, dass Frau Bundesrätin Metzler an den Kommissionsberatungen nicht teilnehmen konnte – aus Zeitgründen, nicht etwa aus mangelndem Interesse, so hoffen wir wenigstens.

Der Gesetzesentwurf ist am Auftrag von Artikel 8 unserer Bundesverfassung zu messen. Dieser Verfassungsartikel enthält zwei Prinzipien. Das eine ist, dass Behinderte nicht diskriminiert werden sollen. Das andere ist ein Auftrag an den Bundesgesetzgeber, aber auch an die Gesetzgeber der Kantone, bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Diesen Auftrag wollen wir mit diesem Behindertengleichstellungsgesetz erfüllen. Behindertengleichstellung ist weder soziale Fürsorge noch Versicherungsschutz vor den Folgen der Invalidität. Gleichstellung ist nichts anderes als die Umsetzung der verfassungsmässig garantierten Rechte, vor allem des Verbotes, Behinderte wegen ihrer körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderung zu diskriminieren. Der Oberbegriff – wenn wir bei den Begriffen sind – ist die Benachteiligung, und der Kern der Benachteiligung ist die Diskriminierung.

Der Begriff der Diskriminierung ist in der Benachteiligung enthalten, er geht aber recht viel weiter: Nicht jede Benachteiligung ist eine Diskriminierung, sondern eine Diskriminierung ist eine bewusste oder in ihrer Wirkung besonders

stossende Benachteiligung. Der Gesetzentwurf hält sich an diese verfassungsmässigen Vorgaben, namentlich was den Geltungsbereich und die Begrifflichkeit anbelangt.

Von Wirtschaftsverbänden wird eingewendet, wir würden den Begriff gegenüber dem Invalidenversicherungsgesetz (IVG) ausweiten. Das ist eigentlich ein falsches Argument, weil die Verfassung von den Behinderten und der Diskrimination spricht. Das IVG, das uns alle versichert, ob wir nun behindert seien oder nicht, ist kein taugliches Instrument, um diese begriffliche Abgrenzung vorzunehmen. Dies zumal auch deshalb nicht, weil die Invalidenversicherung Leistungen zuspricht, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Hauptleistungen der Invalidenversicherung sind bekanntlich die Renten. Sie wissen, dass es dank guter Integration vielen behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelingt, trotz ihrer Beeinträchtigung einem Erwerb nachzugehen; entsprechend erhalten sie keine Rente. Wenn man nun sagt, das Behindertengleichstellungsgesetz solle nur entsprechend dem IVG gelten, dann würden beispielsweise Blinde, die erwerbstätig sind und keine IV-Rente beziehen, nicht dem Behindertengleichstellungsgesetz unterstellt. Diese Argumentation führt zu einem absurden Resultat. Damit ist auch aufgezeigt, dass das Behindertengleichstellungsgesetz an und für sich dem IVG nicht in die Quere kommt.

Das Gleichstellungsgesetz bezweckt die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Behinderte im Alltag, vor allem in Schule und Ausbildung, im Erwerbsleben sowie beim Zugang zu Bauten, Anlagen und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Analog zum Gleichstellungsgesetz für Frau und Mann will die SGK den Rechtsschutz für behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor diskriminierender Behandlung im neuen Gesetz verankern. Diese Bestimmung wird präventiv wirken, jedoch wie bei der Frauengleichstellung keine Prozessflut auslösen.

Da in der Schweiz – im Gegensatz zum europäischen Umfeld – weder eine Behinderten- noch eine Armutsstatistik besteht, ist die Arbeitslosenrate unter den erwerbsfähigen Behinderten nicht bekannt; es sind aber Schätzungen gemacht worden. Die sicher repräsentativste Schätzung, beispielsweise durch Pro Mente Sana, hat ermittelt, dass schätzungsweise 150 000 Behinderte eigentlich einer Arbeit nachgehen könnten, dass aber schätzungsweise nur die Hälfte von ihnen eine Arbeitstätigkeit auf dem freien Markt ausübt. Das heisst, fast die Hälfte der erwerbsfähigen Menschen mit Behinderungen ist ohne Arbeit. Das ist eine Arbeitslosenrate auf Drittweitzniveau. Ich muss das hier etwas plakativ darlegen, damit man sich vorstellen kann, welch schwierige Situation im Beschäftigungsbereich besteht.

Aus diesem Grund hat der Gesetzentwurf, wie ihn die SGK vorlegt, Ausgleichsmassnahmen vorgesehen: Eine dieser Massnahmen sind Beschäftigungsanreize. So kann der Bund beispielsweise wie in der Arbeitslosenversicherung Pilotprojekte zur Beschäftigung Behinderter unterstützen. Zum anderen – ich habe es bereits erwähnt – sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung vor diskriminierender Behandlung geschützt werden.

Das Gesetz fordert Bund und Kantone sodann auf, in der Schule sowie in der Aus- und Weiterbildung die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher zu fördern. Was die Aus- und Weiterbildung anbelangt, ist die Bundeszuständigkeit unbestritten. Das gilt insbesondere für die Fachhochschulen, aber auch für den Bereich der Berufsbildung. Etwas anders sieht es bei der Schule aus, dort besteht ein ausdrücklicher Verfassungsauftrag nur in Bezug auf die Grundschule. Die Kommission ist aber der Auffassung, dass Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung eine genügende Grundlage bietet, um den Kantonen den Auftrag, nun die Integration in der Schule auf allen Stufen zu fördern und zu unterstützen, im Sinne eines Sozialziels zu übertragen.

Das ist ein sehr wichtiges und sicher ein sehr berechtigtes Anliegen, denn in der Schule beginnt, was im Vaterland leuchten soll. Der Kanton Tessin hat hier aufgezeigt, wie das – ohne nennenswerte Mehrkosten – gemacht werden kann. Das ist wechselseitig und sowohl für die behinderten

Kinder wie auch für die Kinder und Jugendlichen ohne solche Beeinträchtigung bereichernd.

Die bessere Integration der Behinderten in das Erwerbsleben sowie in Schule und Ausbildung ist natürlich nicht zum Nulltarif zu haben. Doch werden auf der anderen Seite die Invalidenversicherung und auch die zweite Säule entlastet, wenn das Ziel «Eingliederung vor Rente» zu neuem Leben erweckt wird. Dank Informatik, Elektronik und Telekommunikation eröffnen sich ganz neue Chancen zum Einbezug Behinderter in Schule und Arbeitswelt.

Diese Dienstleistungen, beispielsweise das Internet oder die Vielzahl von Automaten, sollten für Behinderte, namentlich Blinde und Gehörgeschädigte, allerdings benutzbar sein. Der Gesetzentwurf sieht dies nun vor und schafft auch Anreize, damit die bestehenden Benachteiligungen abgebaut werden können.

Gemessen am Verfassungsauftrag beinhaltet der nun vorliegende Gesetzentwurf für schätzungsweise 700 000 Personen durchaus massvolle Verbesserungen für mehr Gerechtigkeit und Menschenwürde. Um das öffentliche Bewusstsein für dieses berechtigte Anliegen zu stärken, sieht die SGK ein Büro für die Gleichstellung Behinderter vor. Auch dieses Beispiel zeigt auf, dass sich die SGK über weite Strecken die Frauengleichstellung als Vorbild genommen hat.

Eintreten auf den Gesetzentwurf ist nicht bestritten. Zu den Rückwelsungsanträgen werde ich erst nach deren Begründung Stellung nehmen, weil in der Kommission keine Rückwelsungsanträge gestellt worden sind. In der Kommission sind die Erweiterungsanträge jeweils mit deutlicher Mehrheit von im Schnitt zwei Dritteln der Kommissionsmitglieder gutgeheissen worden. Die Gesetzesvorlage ist auch in der Schlussabstimmung sehr deutlich angenommen worden.

Ich bitte den Rat, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Avant de commencer mon rapport, j'aimerais vous faire une petite déclaration. J'ai été nommée rapporteur d'office à cause de la non-disponibilité d'autres Romands à cette occasion. Je pense vraiment que la situation des personnes frappées de handicaps doit être améliorée. Et même si je ne veux pas soutenir la commission sur tous les points, je ferais un rapport fidèle de ses délibérations.

Personne ne songe aujourd'hui à contester l'objectif visant à améliorer le sort des personnes handicapées dans la vie de tous les jours. Dans ce sens, l'objectif général de l'initiative populaire «Droits égaux pour les personnes handicapées», déposée le 14 juin 1999, mérite d'être soutenu.

Le mandat législatif prévu par l'initiative ne présente pas de différence notable avec l'article 8 alinéa 4 de la Constitution fédérale. Il en va en revanche autrement de la garantie d'accès aux constructions ou de recours à des prestations, qui impliquerait une obligation d'adaptation à exécuter dès l'entrée en vigueur de la norme constitutionnelle.

Pour ces raisons, le Conseil fédéral demande de rejeter l'initiative populaire sans contre-projet et a entrepris d'élaborer une nouvelle loi et de la présenter sous forme de contre-projet indirect.

Le projet de loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées vise les transports publics, les constructions destinées au public, les maisons d'habitation de plus de huit logements et les immeubles abritant de nombreuses places de travail, qu'ils appartiennent à des privés ou à des collectivités publiques. Pour les constructions autres que celles relevant des transports publics, l'application vise les projets nouveaux ou rénovés.

Le projet vise aussi les prestations fournies au public par les collectivités publiques et les entreprises concessionnaires et par des personnes privées, mais selon deux régimes différenciés: obligation pour les collectivités publiques ou concessionnaires de fournir des prestations conformes aux besoins des personnes frappées de handicaps, et interdiction de discriminer pour les privés.

Le projet prévoit également des droits subjectifs en matière d'accès à des constructions et à des prestations, où le prin-

cipe de proportionnalité est cependant introduit. Le délai d'adaptation maximal est de 20 ans pour les infrastructures en matière de transports publics et permet à la Confédération de financer une partie des coûts.

Le projet de loi prévoit des modifications du droit en vigueur en matière d'impôts, de circulation routière et de télécommunications. Le coût du projet du Conseil fédéral est estimé à 300 millions de francs pour la Confédération pour une période de 20 ans.

Le Conseil des Etats a en grande partie souscrit au projet du Conseil fédéral; il a cependant apporté des améliorations pour les malvoyants et les malentendants. La commission du Conseil national, dans sa majorité, a développé la loi et a étendu son champ d'application à des points importants par rapport à la version adoptée par le Conseil des Etats. La présence et l'éloquence de M. Suter, qui vit cette réalité au quotidien, ont été pour beaucoup dans les décisions de la commission.

Les propositions de la commission sont donc les suivantes: étendre la loi à l'accès à la formation ou à la formation continue; étendre la loi à tous les rapports de travail régis par le droit public ou par le Code des obligations; rendre la loi applicable désormais à tous les bâtiments accessibles au public construits avant l'entrée en vigueur de la loi dans un délai de 20 ans, même sans rénovation – les immeubles d'au moins six logements, et non de huit, sont compris dans le lot, les skilifts et les télécabines aussi.

La commission demande d'améliorer les droits de plainte et de recours, de faciliter aux handicapés de la vue l'accès à Internet et de promouvoir pour les handicapés de l'ouïe l'utilisation de la langue des signes à la télévision publique; elle propose l'intégration dans les classes régulières quand c'est possible. Toutes ces améliorations visent à éliminer les inégalités pour les personnes atteintes de handicaps.

En séance de commission, les coûts n'ont pas pu être évalués complètement, les incidences juridiques et constitutionnelles non plus. Nous avons travaillé vite parce que le délai pour traiter l'initiative populaire échoit en septembre 2002, et nous avons dû aller de l'avant. En ce qui concerne les logements, les coûts estimés sont de 2,34 milliards de francs. Bien qu'on lui ait communiqué ce chiffre, la commission a maintenu cependant sa version.

Par 13 voix contre 1, elle a adopté le projet et, par conséquent, elle vous demande d'entrer en matière.

Föhn Peter (V, SZ): Das vorliegende Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» ist für mich und die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion nicht greifbar und zu undurchsichtig. Deshalb beantrage ich die Rückweisung an die Kommission, welche die vielen Unklarheiten, auch wenn sie nicht im Gesetz verankert sind, zu klären und uns neue Vorschläge vorzulegen hat. Ich stelle die Frage: Was nützt den behinderten, den schwächeren, den benachteiligten Mitmenschen am meisten? Wie und wo können wir effizient helfen? Was aber ist machbar? Aber auch: Was könnte – auf weite Sicht gesehen – kontraproduktiv sein? Man könnte vieles behindertengerecht machen, und zwar ohne grosse Mehrkosten. Ich frage mich nämlich immer wieder: Weshalb macht das insbesondere die öffentliche Hand nicht? Ich denke dabei an erhöhte Trottoirs und Übergänge, an eventuell architektonisch schöne Eingänge, die aber leider nicht behindertengerecht oder nur schwer überwindbar sind.

Die Verabschiedung eines Bundesgesetzes bringt nichts, wenn dessen Folgen weder bekannt noch abschätzbar sind, wenn bestehende und gut gemeinte Vorgaben kaum erfüllt werden können oder dann nach Möglichkeit umgangen werden. Es nützt auch nichts und niemandem, wenn wir in einem bereits ausgetrockneten Wohnungsmarkt noch mehr Hindernisse aufbauen, dies immer unter Berücksichtigung der kaum voraussehbaren Folgen. So würde noch weniger gebaut, und die Behinderten wären einmal mehr zusätzlich benachteiligt. Es nützt auch nichts, wenn wir unserem Ge-

werbe noch mehr Auflagen machen, zumal die Kosten überhaupt nicht absehbar sind. Unsere Aufgabe muss es sein, die bestehenden Arbeitsplätze möglichst zu erhalten oder gar auszubauen, was aber je länger, je schwieriger wird, ansonsten haben ausgerechnet die Behinderten einen weiteren Nachteil.

Die gut gemeinten Gesetze bringen gar nichts, wenn sie nicht angewendet oder letztendlich wegen finanzieller Schwierigkeiten nicht umgesetzt werden können. Insbesondere die Absätze 4bis und 4ter des neu gefassten Artikels 2 bringen einer Unternehmung sowie dem Staat viele Unklarheiten. Ich muss festhalten, dass die Botschaft mit dem bundesrätlichen Entwurf die Beseitigung von Benachteiligungen für behinderte Menschen vor allem bei öffentlichen Einrichtungen vorsieht.

Der Kommissionsantrag macht hingegen neu recht viele Vorgaben zulasten Privater. Die Fragen können nun ganz einfach gestellt werden: Wer berappt die Mehraufwendungen? Will oder muss sich die öffentliche Hand an solchen vorgeschriebenen Mehraufwendungen beteiligen? Ist es überhaupt rechtens, in die Zuständigkeiten der Kantone einzugreifen? Nach welchen Gesichtspunkten wird die Verhältnismässigkeit festgelegt? Werden dabei Standort, Wirtschaftslage und Fachbereich bei jedem Fall neu beurteilt und die Entschädigungen entsprechend festgelegt? Welche Funktion übernimmt künftig die IV bei der Eingliederung Behinderter? Fragen über Fragen könnten folgen.

Aus meiner Sicht legt uns die Kommission eine überhaupt nicht ausgereifte Vorlage vor. Wir wollen die Behinderten integrieren. Die KMU tun dies heute schon, wann und wo immer es sinnvoll ist. Wir dürfen aber keinesfalls eine Gesetzgebung verabschieden, deren Folgen überhaupt nicht abschätzbar sind, die private Unternehmungen in der heutigen Zeit weiter verunsichert und Kosten zur Folge haben kann, die weder für die Privaten noch für die öffentliche Hand gerechelt und absehbar sind. All das wäre einzig kontraproduktiv. Daneben sind auch die rechtlichen Fragen überhaupt nicht geklärt.

Deshalb bitte ich Sie, dem «Rückweisungsantrag Loepte/Föhn» zuzustimmen. Es wird nämlich nach Absprache mit Kollege Loepte nur eine Abstimmung geben. Diese beiden Anträge werden zusammengekommen. Korrekturen in Bezug auf die Finanzierung, Wirtschaftstauglichkeit und Rechtssicherheit müssen angebracht werden. Bei einer ausgereiften Vorlage werden letztendlich die heute Benachteiligten gewinnen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Loepte Arthur (C, AI): Wir alle wollen den behinderten Menschen die Teilnahme am gesellschaftlichen und beruflichen Leben erleichtern; dies gilt insbesondere auch für die CVP. Wir sind klar für ein Gesetz. Die Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit gehen jedoch zu weit und lassen viele Fragen offen. Es stellen sich Fragen der Verfassungsmässigkeit, der Zweckmässigkeit und der Finanzierbarkeit.

Eine erste Frage der Verfassungsmässigkeit stellt sich im Zusammenhang mit dem kantonalen Baurecht. Im Bauwesen gilt grundsätzlich das kantonale Verwaltungsverfahren. Der Bund kann weder organisationsrechtliche noch prozessuale Bestimmungen erlassen. Die in Artikel 7c des Entwurfes zum Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehene Beschwerde- und Klagelegitimation von Behindertenorganisationen und die in Artikel 7d vorgesehene Unentgeltlichkeit des Verfahrens entbehren einer ausreichenden verfassungsrechtlichen Grundlage.

Eine weitere Frage der Verfassungsmässigkeit betrifft Artikel 14. Laut Bundesverfassung sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung werden die Kantone gezwungen, die Integration in der Regelschule anderen Lösungen – z. B. Sonderschulen – vorzuziehen. Der Bund würde sich somit in die Schulhoheit der Kantone einmischen. Eine solche Bestimmung ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Gemäss Artikel 3 soll der Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes die Arbeitsverhältnisse nach Obl-

gationenrecht sowie alle öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse umfassen. Die Definition der Benachteiligung im Bereiche der Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 2 und die Rechtsansprüche nach Artikel 7b sind derart einschneidend, dass sich die Unternehmen zweimal überlegen werden, ob sie eine behinderte Person einstellen. Hier wird das Gesetz für die Anliegen der Behinderten kontraproduktiv. Bundesrat und Ständerat konzentrieren sich zu Recht auf Bauten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt oder erneuert werden. Die Kommission will alle öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen erfassen, also auch die bestehenden Objekte. Diese Bestimmung hätte riesige Ausgaben der Öffentlichkeit und der Privaten zur Folge. Viele KMU wären in ihrer Existenz gefährdet, und das hätte Arbeitsplatzverluste zur Folge. Die finanziellen Konsequenzen wurden von der Kommission nicht geklärt.

Nach Auffassung der CVP-Fraktion ist die Vorlage für die Behandlung im Nationalrat jetzt nicht reif. Wir sind zwar für Eintreten, beantragen aber, das Geschäft an die vorbereitende Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, die gestellten Fragen zu prüfen und die Vorlage aufgrund der Prüfungsergebnisse zu überarbeiten. Wir haben dies auch beim Mietrecht gemacht, und zwar zugunsten einer wesentlich besseren Lösung.

Die CVP-Fraktion will jedoch keine Verzögerung. Wir wollen das Geschäft in der Herbstsession behandeln. Wir sind einverstanden, dass dieser Rückweisungsantrag zusammen mit dem Antrag Föhn behandelt wird und Sie gleichzeitig darüber abstimmen.

Zäch Guido (C, AG): Ein Gesetz muss von der Gesellschaft getragen und von allen Interessengruppen unterstützt werden, sonst wird es nicht gelebt. Ein erzwungenes und umstrittenes Behindertengleichstellungsgesetz bleibt toter Buchstabe. Das kann nicht im Sinne der Menschen mit einer Behinderung sein.

Es mag auf den ersten Blick erstaunen, dass ausgerechnet ich der Rückweisung des Behindertengleichstellungsgesetzes an die Kommission zustimme. Denn wer mich und meine Arbeit kennt, weiss, dass ich seit Jahren für die berechtigten Anliegen der Behinderten kämpfe. Ich bin jedoch gegen ein Gesetz, das in der vorliegenden Form eben diesen berechtigten Anliegen nicht dient.

Unsere Kommission muss auf die vielen leider noch offenen Fragen mehrheitsfähige Antworten finden. Menschen mit Behinderungen haben ein Grundrecht auf Chancengleichheit. Dafür setze ich mich mit ganzer Kraft ein. Die Kommission wird aber Wege finden müssen, wie diese Chancengleichheit im Einklang mit allen Mitbetroffenen verwirklicht werden kann. Die Folgekosten müssen genauer abgeklärt und die Verfassungsmässigkeit muss gründlicher untersucht werden. Statt emotional zu debattieren, sollen die Auswirkungen sachlich dargestellt werden. Der Zeitdruck dafür war in der Kommission schlicht zu gross.

Wir brauchen ein wirksames Behindertengleichstellungsgesetz als Umsetzung des Verfassungsauftrages. Wir brauchen eine neue Definition von Behinderung, weil zahlreiche Menschen mit Behinderungen nicht unter die geltende Definition von «Invalidität» im Invalidenversicherungsgesetz fallen, da sie voll erwerbsfähig sind. Besonders wichtig ist der Einbezug des Erwerbslebens und der Aus- und Weiterbildung. In diesem Bereich sollten wir aus der Sicht der Gesellschaft allen Grund zur Ausweitung des Gesetzes haben.

In die Arbeitswelt integrierte Menschen sind zufriedener, haben eine Vision, sind wirtschaftlich besser abgesichert, übernehmen grössere Verantwortung und nehmen an der Gesellschaft teil. Menschen mit Behinderungen haben Ziele, den Willen und die Kraft, alle Hindernisse zu überwinden. Chancengleichheit heisst, dass sie nicht doppelt behindert werden: durch ihre Behinderung und durch die Hindernisse in der Gesellschaft, sei es in Form zwischenmenschlicher, beruflicher oder baulicher Barrieren.

Meine Interessenbindungen sind Ihnen bekannt. Zusätzlich bin ich Mitglied des Initiativkomitees der Volksinitiative «Glei-

che Rechte für Behinderte». Ich versichere Ihnen, dass die Behindertenorganisationen und ihre Mitglieder einen Abstimmungskampf nicht scheuen werden. Die Volksinitiative ist unser Pfand. Menschen mit Behinderungen wollen ernsthafte und deutliche Fortschritte bei der Gleichstellung. Dieses ebenso berechnete wie rechtmässige Anliegen muss in ein griffiges Behindertengleichstellungsgesetz eingebaut werden. Nur dann wird ein Rückzug der Initiative möglich sein.

Die Rückweisung an die Kommission bedeutet also keine wesentliche Verzögerung. Die Zeit bis im Herbst ist aber nötig, um einen politisch tragfähigen Konsens herzustellen. Die Kostenfolgen für einen Einbezug der bestehenden Bauten, die Kosten einer Ausweitung des Geltungsbereichs auf das Erwerbsleben, auf die Aus- und Weiterbildung und auf die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse sind noch zu wenig beleuchtet worden. Die Verfassungsmässigkeit eines Einbezugs bestehender Bauten und der Bestimmung über die grundsätzliche Einschulung in die Regelschule sind rechtlich noch nicht abgesichert. Es ist klug, all das gründlicher abzuklären. Es ist nicht sinnvoll, in eine parlamentarische Auseinandersetzung zu steigen, wenn zahlreiche wichtige Fragen offen sind. Statt mit dem Kopf durch die Wand zu wollen, wollen wir gemeinsam Hindernisse abbauen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der CVP-Fraktion, den Anträgen Loeffle und Föhn auf Rückweisung zu folgen.

Haering Barbara (S, ZH): Herr Zäch, ich möchte Ihnen zwei Fragen stellen. Wenn ich Ihnen zugehört habe, tönte eine mittlere Passage Ihres Eintretensvotums ganz stark danach, dass Behinderung eine Chance sei. Was antworten Sie darauf?

Zweitens: Nächste Woche werden Sie zweifellos der Armee-reform XXI zustimmen. Alle Bedenken, die Sie hier geäussert haben, müssten eigentlich dazu führen, dass Sie «Armee XXI» ablehnen. Denn auch Bundesrat Schmid weist darauf hin, dass «Armee XXI» noch keinesfalls gesichert ist und dass unklar ist, ob die Instruktionen gefunden werden; zudem können die Auswirkungen auf der Kostenseite noch nicht präzise berechnet werden. Wir alle wissen, dass wir jenes Gesetz bereits in einigen Jahren wieder werden revidieren müssen.

Zäch Guido (C, AG): Zur ersten Frage: Wenn ich Sie recht verstanden habe, sind Sie der Meinung, Behinderung sei keine Chance. Im Gegenteil: Behinderung ist sehr wohl eine Chance! Ich kann aus eigener Erfahrung berichten, dass Tausende von Menschen mit schweren Behinderungen aus ihrem Leben – gerade Infolge und wegen ihrer Behinderungen – viel mehr gemacht haben. Aber es setzt dann konkrete Hilfe voraus, speziell Hilfe zur Selbsthilfe. Hier muss dieses Gesetz präzisere Angaben darüber machen, wo Hilfe möglich ist.

Zur zweiten Frage: Das Ganze hat mit «Armee XXI» nichts zu tun. Ich bin davon überzeugt: Wenn wir betreffend den Entwurf zum Behindertengleichstellungsgesetz in der Kommission nochmals über die Bücher gehen, können wir eine tragfähige Lösung finden. Sie können sich an den Fingern abzählen, dass dieses Gesetz so, wie es die Kommissionmehrheit vorsieht, nicht mehrheitsfähig ist. Ich will mithelfen, dass die wichtigen Punkte mehrheitsfähig gestaltet werden.

Hämmerle Andrea (S, GR): Herr Zäch, ich möchte Ihnen gerne zwei Fragen stellen:

1. Ich bin jetzt elf Jahre in diesem Rat, habe aber noch nie erlebt, dass jemand, der gemäss Fahne praktisch überall der Mehrheit angehört, im Nachhinein kommt und einen Rückweisungsantrag an die gleiche Kommission stellt, in der er immer bei der Mehrheit war, um die Mehrheitsanträge zu bodigen. Können Sie mir diesen Widerspruch erklären?

2. Sie haben in Ihrem relativ konfuse Plädoyer gesagt, Sie wollten nicht, dass das Gesetz toter Buchstabe bleibe. Wie kommen Sie darauf, dass ein Gesetz mit bestimmten Vor-

schriften, die wir hier – mehrheitlich – beschliessen, toter Buchstabe sein soll?

Zäch Guido (C, AG): Die beiden Fragen sind relativ leicht zu beantworten. In der Kommission haben wir immer wieder festgestellt, dass konkrete Angaben über Kostenfolgen nicht vorliegen. Am Schluss ging es auch um die Frage der Verfassungsmässigkeit. In der Fraktion ist insbesondere zum Argument der Verfassungsmässigkeit durch Bundesrätin Metzler überzeugend dargelegt worden, dass diese beiden Punkte, wenn es um schulische, berufliche und bauliche Fragen geht, das kantonale Recht einfach missachtet haben. Solange etwas nicht verfassungsmässig ist, ist es nicht sinnvoll, dass wir es hier verabschieden, sonst kommt später eine Retourkutsche.

Zur Frage des «toten Buchstabens»: Es ist vorhin schon angedeutet worden, dass es nicht sinnvoll ist, über Bestimmungen Behinderte als Arbeitnehmer einem Arbeitgeber aufzuktroyieren. Wenn die Bereitschaft nicht vorhanden ist, diese Integration zu fördern, ist es über das Gesetz nicht möglich. Ich zitiere das deutsche Beispiel der beruflichen Wiedereingliederung, wo Arbeitgeber – wenn sie mehr als zehn Angestellte haben – verpflichtet sind, Behinderte als Arbeitnehmer aufzunehmen. Diese Bestimmung wird regelmässig mit einem kleinen Beitrag in Euro ausgeschaltet, und dann sind die Behinderten ein weiteres Mal diskriminiert. Deshalb müssen wir eine versöhnliche, tragfähige, überzeugende, partnerschaftliche Lösung suchen. Ich weiss, was es heisst, Behinderte wieder einzugliedern, denn ich habe bei Tausenden mitgeholfen, sie wieder in den Arbeitsprozess zurückzuführen. Es sind in den vergangenen Jahren jedes Jahr 120 Millionen Franken eingespart worden, indem ich bei 5600 Querschnittgelähmten mitgeholfen habe, damit sie wieder ein volles Erwerbsleben haben. Das sind Zahlen, die überzeugen, und wir sollten keine Gesetze machen, die die Behinderten noch mehr diskriminieren.

Gross Jost (S, TG): Ich stelle Ihnen für die SP-Fraktion den Antrag, auf die Vorlage einzutreten und die Anträge Föhn und Loepe auf Rückweisung abzulehnen.

Eigentlich sollten wir heute eine Eintretensdebatte führen. Nun sind wir mit Rückweisungsanträgen konfrontiert. Warum? Gesagt wird, die Kostenfolgen dieses Gesetzes seien nicht überblickbar; Herr Zäch hat das hier wiederholt. Das wäre auch ein Vorwurf an die Verwaltung, an den Bundesrat, an die zuständige Bundesrätin. Es gibt ein vierseitiges Papier, in dem diese Kostenfolgen exakt dargestellt werden, aber nicht nur die Kostenfolgen, sondern auch das, was an Kompensationen, an Einsparungen durch vermehrte Wiedereingliederung möglich ist. Gesprochen wird in diesem Zusammenhang vor allem von 2,34 Milliarden Franken Folgekosten für den Wohnungsbau. Das sind bei einem Bauvolumen von rund 120 Milliarden Franken in 20 Jahren weniger als 5 Prozent, pro Jahr etwas mehr als 100 Millionen Franken.

Ich war gestern auf einer Neat-Grossbaustelle. Da werden für die Mobilität der so genannten Nichtbehinderten – ich unterstütze das – bis 2006 zweistellige Milliardenbeträge ausgegeben, ebenso für den oft geforderten Ausbau der Autobahnen. Sind für rollstuhlgängige Wohnungen, so frage ich Sie, 100 Millionen pro Jahr zu viel? Was ist das für ein Verständnis der Menschenrechte dieser Behinderten, die in der Verfassung festgeschrieben sind? Economiesuisse führt in diesem Zusammenhang eine verräterische Sprache, wie sie oft gegen Minderheiten eingesetzt wird. Sie schreibt: «Niemand hat etwas gegen Behinderte.» Ich ergänze sinnig: wenn sie nicht stören, wenn sie nichts fordern, wenn sie nichts kosten.

Die Rückweisungsanträge sind ein Diktat der Arbeitgeberorganisationen. Wenn Sie ihnen zustimmten, wäre das ein Zeichen auch von Feigheit – ich brauche dieses Wort. Man will sich nicht mit den einzelnen Anträgen befassen, man will sich nicht gegen Behindertenanliegen konkret aussprechen, also schickt man die Post an den Absender zurück.

Es bestehen zu allen relevanten Fragen klare Mehrheits- und Minderheitsanträge. Sie haben sich zu outen und Stellung zu beziehen; alles andere ist heute verantwortungslos. Deshalb haben wir auch Abstimmung mit Namensliste verlangt.

Auch die anderen Einwände, Herr Föhn, Herr Loepe, sind falsch oder gesucht. Der Behindertenbegriff im Invalidenversicherungsgesetz ist erwerbsorientiert. Er kann gar nicht identisch mit jenem des Behindertengleichstellungsgesetzes sein.

Oder ich frage Sie: Wollen Sie einer 70-jährigen Frau, die keinen Anspruch mehr auf IV-Leistungen hat, die nicht mehr erwerbstätig ist, den Anspruch auf einen rollstuhlgängigen Zugang zur Post oder zu einem Einkaufszentrum absprechen?

Der Einbezug der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse ist durchaus verfassungskonform – das bestreitet auch der Bundesrat nicht – und entspricht der gleichen Logik wie die Geschlechtergleichheit und das Gleichstellungsgesetz. Im Übrigen ist dieser Schutz gegen missbräuchliche Kündigung in der Praxis des Arbeitsrechtes schon heute verankert. Die Verpflichtung der Kantone, behinderte Kinder nach Möglichkeit in die Normalschule zu integrieren, entspricht auch dem Auftrag der besonderen Schulung im Rahmen des IVG. Deshalb ist diese Rückweisung ein Affront, eine Dialogverweigerung gegenüber den 700 000 Behinderten in diesem Land! Ich bitte Sie deshalb im Namen dieser Menschen, auf die Vorlage einzutreten und – jetzt! – eine faire und ehrliche Auseinandersetzung über die einzelnen Fragen zu führen sowie Entscheidungen zu treffen. Diesen Menschen bleibe sonst noch die Volksinitiative; es wäre aber besser, wenn wir – jetzt! – anhand dieser Vorlage diese Fragen diskutieren und diese Entscheidungen treffen würden.

Deshalb bitte ich Sie, die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Goll Christine (S, ZH): Seit einigen Jahren gibt es in diesem Land eine neue soziale Bewegung. Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen, ihre Freunde und Freundinnen protestieren gegen die zahlreichen alltäglichen Diskriminierungen von Behinderten. Sie gehen für ihre Anliegen auf die Strasse. Sie rollen, stehen, sitzen und liegen vor das Bundeshaus. Sie besetzen die Tribünen der Parlamente – nicht nur hier –, um den Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen, die es in der Hand haben, die alltäglichen Diskriminierungen und Benachteiligungen zu beseitigen, auf die Finger zu schauen. Die Ziele dieser Bewegung heissen Existenzsicherung, Selbstbestimmung und Gleichstellung für alle Menschen mit einer Behinderung.

Es mag einige von Ihnen irritieren, dass diese Menschen selbstbewusst, sicht- und hörbar auftreten und laut ihre Rechte einfordern und nicht einfach nur Barmherzigkeit wünschen, wie das Herr Föhn formuliert hat. Die Behindertenlobby hat gezeigt, dass mit ihr zu rechnen ist. Sie hat den geplanten Sozialabbau bei der Invalidenversicherung 1999 an der Urne gebodigt, und sie hat in kurzer Zeit eine Volksinitiative eingereicht, die grösste Chancen hat, vom Volk angenommen zu werden. Vergessen Sie eines nicht: Diese Bewegung genießt weit verbreitete Sympathien und eine starke Unterstützung in der Bevölkerung.

Als Frau erlebe ich in dieser Debatte sehr viele Déjà-vu-Momente. Sie wissen, dass der Kampf um die Gleichstellung von Frauen und Männern ein unrühmliches Kapitel der Schweizer Demokratie, der Schweiz ist, die Frauen viel zu lange als unmündig erklärt hat. Behindertenpolitisch hat die Schweiz einen riesigen Nachholbedarf. Vor knapp zehn Jahren haben wir in diesem Hause das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann beraten. Heute würde sich niemand mehr von den Hardlinern – auch nicht von den «soften» Hardlinern – zu sagen getrauen, dass die Verfassungsmässigkeit der Kantone geritzt werden könnte. Niemand würde sich mehr getrauen zu sagen, dass damit unverantwortbare Kosten entstehen würden oder gar Prozesslawinen von klagewütigen Frauen zu befürchten seien. Es ist gut, dass die SGK dieses Gesetz verbessert hat und

sich nicht mit dem zahnlosen Papiertiger begnügt hat, für den sich Bundesrat und Ständerat ausgesprochen haben. Ein letzter Punkt, der mir wichtig ist: Es gehört zu unserer Demokratie, dass politische Kontroversen ausgetragen werden. So können wir ohne weiteres auch über die konkreten Inhalte dieses Gesetzes streiten. Ihre Rückweisungsanträge jedoch sind eine Diskussionsverweigerung. Sie wollen offensichtlich keinen tauglichen Gegenvorschlag zur Volksinitiative.

Ich bitte Sie deshalb, auf diese Verzögerungsmanöver nicht einzutreten, und ich bitte auch Herrn Zäch und Herrn Föhn bzw. die vereinigte CVP- und SVP-Fraktion: Stellen Sie sich nicht weiterhin politisch blind und taub, fechten Sie mit Argumenten für oder halt eben gegen die konkreten Gleichstellungsinhalte in dieser Vorlage!

Ich bitte Sie, vorwärts zu machen, auf die Vorlage einzutreten und die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Bruderer Pascale (S, AG): Viele Behinderte sind heute anwesend, eine Etage tiefer in der Galerie des Alpes, viele auch auf dem Bundesplatz. Sie verteilen Postkarten mit traurigen Smileys. Was glauben Sie, warum diese Smileys trauern? Ob dem Schicksal der behinderten Menschen? Weit gefehlt. Sie trauern ob der Diskussionsverweigerung, die jetzt, hier und heute, zur Diskussion im Raume steht.

Die Kommission hat mehrmals getagt. Sie hat das Gesetz beraten und zu dem gemacht, was es gemäss Titel sein sollte: ein Gleichstellungsgesetz. Eine Rückweisung an die Kommission kann nur ein Ablenkungsmanöver sein, ein Versuch nämlich, hinsichtlich dessen, was die Gleichstellung behinderter Menschen betrifft, heute nicht geradestehen zu müssen. Eine andere Bedeutung kann dem Rückweisungsantrag nicht beigemessen werden. Wir haben in der Kommission das Gesetz zu Ende beraten. Wäre es nicht justiziabel, wäre es nicht in den Rat gekommen.

Glauben Sie mir, ich hätte mir mein erstes Votum hier im Rat auch freundlicher vorstellen können! Ich bin optimistisch: Es wird ein freundlicheres, konstruktiveres Votum geben, bereits das nächste dann, wenn wir auf dieses Geschäft eintreten. Eine Vision unserer Gesellschaft muss es doch sein, behinderte Menschen selbstverständlich zu integrieren, behinderte Menschen als gleich und als gleich wertvoll anzusehen, und nicht ihre Behinderung ins Zentrum zu stellen, sondern ihre Persönlichkeit. Heute werden viele dieser Menschen durch unzählige Hindernisse diskriminiert, eingeschränkt. Das ist unbefriedigend, und das ist unserer Gesellschaft unwürdig, aber es ist nicht fatal. Fatal wäre, wenn wir das nicht ändern könnten oder nicht ändern wollten.

Ich bitte Sie, die Rückweisungsanträge abzulehnen und auf das Geschäft einzutreten.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Chancengleichheit ist sehr schwer zu erreichen, denn die Diversität der Menschen tritt immer und auch unabhängig von einer Behinderung zutage, und zwar aufgrund unterschiedlicher Begabung und Fähigkeiten, aufgrund der Charaktereigenschaften, der Erziehung und der Lebensumstände und schliesslich aufgrund auch des ergeren und weiteren Umfeldes. Aber bei Gleichstellungsfragen – und das Behindertengesetz basiert auf der Gleichstellungsfrage – dürfen wir in keinem Fall Interessen gegen Interessen ausspielen, indem die Vorteile, die für die einen postuliert werden, sich als Nachteile für die anderen herausstellen. Und werden Dritte, z. B. in Bezug auf die vorgesehene Einschränkung der Vertragsfreiheit, mit einbezogen, so muss ein Kompromiss gefunden werden, der möglichst von allen getragen werden kann. Bei dieser Vorlage ist das nun wirklich noch nicht der Fall.

Es ist keine leichte Aufgabe, zum Behindertengleichstellungsgesetz zu sprechen, denn man fühlt sich a priori auf einer Gratwanderung, wenn im Zusammenhang mit der Gleichstellung von nichtbehinderten und behinderten Menschen das eigentlich Wünschbare dem wirtschaftlich Vertretbaren und der Praktikabilität gegenübergestellt werden muss. Aber es darf nicht passieren, dass sich die Umset-

zung einiger Artikel – ich spreche da besonders den Arbeits- und den Baubereich an – schliesslich für die Behinderten als kontraproduktiv erweisen könnte.

Ich möchte festhalten, dass die Liberalen sehr grosses Interesse an einem Behindertengleichstellungsgesetz haben. Sie möchten ein gutes Gesetz fördern, und sie fordern deshalb auch ein gutes Gesetz. Aber die uns vorliegende Fahne ist in sich sehr unterschiedlich. Der Geltungsbereich des Gesetzes sprengt – wie schon gesagt – in vielen Bereichen die Auffassung des Gleichstellungsgedankens und reicht bis in die Vertragsfreiheit hinein. Im Grunde genommen werden wir bereits bei Artikel 1 stecken bleiben, weil die Fassung der Minderheit die allgemeinen Bestimmungen bei weitem überschreitet und quasi im Voraus bereits präjudizierend für alle nachfolgenden Artikel bestimmend ist. Es wäre logischer, man würde das ganze Gesetz beraten und im Anschluss daran Artikel 1 festschreiben.

Die Schwindel erregenden Höhen der finanziellen Konsequenzen einzelner Forderungen im Bereich der Anpassung aller öffentlich zugänglichen Bauten lassen sich nur erahnen. Die Kosten sind nicht absehbar. Wir haben Zahlen auf dem Tisch liegen, aber wir haben auch gegensätzliche Zahlen auf dem Tisch liegen. Ich muss wissen, welche Zahlen Gültigkeit haben, bevor ich mich überhaupt entscheiden kann, ob ich einem Artikel im baulichen Bereich zustimme oder eben nicht. Kommt dazu, dass die Behandlungszeit natürlich sehr kurz war, es ist unverantwortlich, in dieser kurzen Zeit wirklich abschliessend über das Gesetz zu befinden.

Im Interesse einer umsetzbaren, praktikablen Gesetzgebung schliessen sich die Liberalen dem Rückweisungsantrag Föhn/Loepte an – allerdings auch verbunden mit der Bitte, dass wir in der Herbstsession wieder neu darüber beraten können.

Noch eine Bemerkung zu dem Blatt, das wir heute von den Behindertenorganisationen erhalten haben, und zu Frau Goll und ihrer Bemerkung, dass wir nicht bereit seien, die Diskussion zu führen. Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass der Rückweisungsantrag keine Diskussionsverweigerung ist. Im Gegenteil, wir wollen sorgfältig und in voller Verantwortung darüber befinden, weil wir ein gutes Gesetz erlassen wollen. Die Medienmittlung geht natürlich gerade in die Richtung meiner Befürchtung, dass wir die sachliche Ebene verlassen und uns von Emotionen leiten lassen. Das wollen wir nicht, wir wollen seriöse, fundierte Arbeit leisten zugunsten eines Gesetzes, das allgemein akzeptiert wird.

Wir sind also, ich sage es nochmals, für Rückweisung.

Triponex Pierre (R, BE): Das Behindertengleichstellungsgesetz, wie es sich nach den Beratungen in der SGK präsentiert, hat in der FDP-Fraktion ernsthafte Besorgnis ausgelöst. Unsere Fraktion musste feststellen, dass die Anträge der Kommissionmehrheit in starkem Ausmass vom Entwurf des Bundesrates und den Beschlüssen des Ständerates abweichen, dass sie teilweise den Charakter eines Rahmengesetzes sprengen und dass sie, beispielsweise in den Bereichen Ausbildung und Erwerbstätigkeit, individuelle Rechtsansprüche vorsehen, deren Auswirkungen unabsehbar sind und die sich für Menschen mit Behinderungen in manchen Fällen sogar nachteilig auswirken könnten. Unsere Fraktion musste feststellen, dass die Anträge insgesamt und ganz besonders jene Anträge, welche die baulichen Massnahmen betreffen, zu untragbaren Mehrkosten führen würden und dass in einzelnen Punkten – auch das ist wichtig – sogar die Verfassungsmässigkeit der Beschlüsse infrage gestellt werden muss. Angesichts dieser Sachlage erlaube ich mir denn auch, Herr Gross Jost, Ihre relativ unqualifizierten und undifferenzierten Attacken gegen die Wirtschaft zurückzuweisen. Sie sind nicht fair, muss man sagen, wenn man sieht, was die Kommission aus der Vorlage gemacht hat. Die FDP-Fraktion bedauert es umso mehr, dass die Anträge der Kommissionmehrheit in starkem Ausmass vom Entwurf des Bundesrates abweichen, als der Bundesrat nach eingehenden Konsultationen einen ausgewogeneren Entwurf für ein Behindertengleichstellungsgesetz ausgearbeitet hat. Es han-

delt sich nicht um einen zahnlosen Papiertiger, liebe Frau Goll, sondern um sehr konkrete Massnahmen. Der Ständerat ist dieser Linie weitgehend gefolgt und hat damit seinen Willen bestätigt – das scheint mir entscheidend zu sein –, einen letztlich mehrheitsfähigen Konsens für ein Rahmengesetz zur Verhinderung, zur Verringerung und zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen zu erarbeiten. Bundesrat und Ständerat haben im Geltungsbereich – Artikel 3 – festgelegt, dass das Gesetz im Wesentlichen für folgende sechs Bereiche gilt:

1. öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, die neu erstellt oder erneuert werden;
2. alle Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, also auch die bestehenden; in diesem Bereich gibt es eine Übergangsfrist von zwanzig Jahren;
3. sämtliche Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, soweit sie neu erstellt oder erneuert werden;
4. sämtliche Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, die neu erstellt oder erneuert werden;
5. grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen privater und öffentlicher Anbieter;
6. Arbeitsverhältnisse nach dem geltenden Bundespersonalgesetz.

Das ist kein zahnloser Papiertiger. Aber gegenüber dem Bundesrat und dem Ständerat hat die Mehrheit der SGK-NR den Geltungsbereich in zahlreichen – ich muss sagen, in fast sämtlichen – Punkten massiv erweitert. So sollen beispielsweise – ich nenne nur vier Punkte – bei den öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen nicht nur die neuen bzw. erneuerten Werke, sondern unter Vorbehalt der Ausnahmebestimmungen in Artikel 16a Absatz 2 sämtliche bereits bestehenden Bauten und Anlagen in spätestens 20 Jahren behindertengerecht ausgestaltet sein. Es sollen neue und neu erstellte Wohngebäude bereits ab sechs Wohneinheiten in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, und es sollen auch sämtliche Arbeitsverhältnisse – ob privat oder öffentlich – explizit und mit entsprechenden Ansprüchen in die Vorlage aufgenommen werden. Schliesslich beantragt die Kommissionsmehrheit auch den Einbezug der gesamten Aus- und Weiterbildung in den Geltungsbereich des Gesetzes, mit entsprechenden Konsequenzen.

Mit diesen massiven Ausweitungen des Geltungsbereiches hat die Kommissionsmehrheit nach Überzeugung unserer Fraktion den Bogen überspannt. Es würden immense Zusatzkosten anfallen, und – ich habe das am Anfang schon ganz kurz gesagt – dieses Gesetz würde zu schwierigen Abgrenzungsfragen und rechtlichen Interpretationsproblemen führen. Zudem werden auch verfassungsmässige Fragen aufgeworfen.

Es muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass der Vertreter der Verwaltung bei den Kommissionsarbeiten, Herr Luzius Mader, der die Arbeit übrigens sehr kompetent begleitet hat, mehrfach nachdrücklich und intensiv auf die Auswirkungen der Anträge der Mehrheit hingewiesen hat. Dennoch ist es bedauerlich – der Kommissionsprecher hat das bereits gesagt –, dass die zuständige Departementschefin nicht selber an den Sitzungen teilnehmen konnte. Das wäre sehr wichtig gewesen, damit sie die Haltung des Bundesrates persönlich hätte erläutern können. Bei einem derart wichtigen Geschäft hätten wir uns dies alle gewünscht.

Wie dem auch sei: Angesichts der Anträge der Kommissionsmehrheit hat die FDP-Fraktion an Ihrer vorbereitenden Sitzung darüber diskutiert, ob eine Rückweisung der Vorlage angemessen wäre. Unsere Fraktion hat von sich aus darauf verzichtet, diesen Schritt vorzunehmen, auch angesichts der durch die hängige Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» vorgegebenen zeitlichen Abläufe. Dabei liessen wir uns von der Überzeugung leiten, dass eine Rückweisung an die Kommission ohne klare Instruktionen, und ohne dass man sagt, was man ändern will, wahrscheinlich keine so einfache Sache wäre.

Inzwischen hat sich die Situation allerdings etwas verändert, nämlich durch die Rückweisungsanträge Föhn und Loepe. Eine kurze Konsultation heute Morgen hat mir gezeigt, dass aller Voraussicht nach eine Mehrheit unserer Fraktion eine

Rückweisung unterstützen wird. Diese hätte auch noch den Vorteil, dass man letztlich gleichzeitig über die Volksinitiative und dieses Gesetz diskutieren und befinden könnte.

Sollte Eintreten beschlossen werden, würde Ihnen die FDP-Fraktion in Ihrer grossen Mehrheit – ich darf das hier als einziger Sprecher unserer Fraktion deutlich machen – beantragen, auf der ganzen Linie, bei sämtlichen Gesetzesbestimmungen, ausser bei Artikel 2 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8a, dem Ständerat bzw. dem Bundesrat zu folgen.

Graf Maya (G, BL): Die grüne Fraktion tritt auf die Vorlage ein und weist die Rückweisungsanträge aus den Kreisen der CVP und der SVP entschieden zurück. Warum? Dieses Geschäft wurde von der SGK, der zuständigen Kommission, im Sinne der betroffenen Menschen und der hängigen Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» differenziert, fundiert und wohlüberlegt verbessert. Das Gesetz soll ja auch als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative dienen. Alle im Gesetz strittigen Artikel stehen heute mit Minderheitsanträgen auf der Fahne zur Diskussion. Sie alle können also hier entscheiden, ob Sie ein echtes Gleichstellungsgesetz wollen, das diesen Namen verdient. Es wird dazu immer politische Entscheide brauchen, denn die Mehrheiten werden sich auch bei einer Rückweisung an die Kommission kaum ändern.

Herr Zäch, es geht hier nicht um offene Fragen, es geht um politische Entscheide. Ich frage mich, ob Sie Angst davor haben. Denn was die SVP- und die CVP-Fraktion hier betreiben, ist Verzögerungstaktik. Bei den Ersten ist das begrifflich, weil sie am liebsten gar kein Gesetz wollen. Die Zweiten haben den Mut auf halbem Weg verloren; die Wirtschaft hat wieder einmal genug Druck gemacht. Vor allem der Antrag Loepe auf Rückweisung ist mir absolut unverständlich. Die Mitglieder der CVP-Fraktion in der Kommission haben mehrheitlich fast alle Verbesserungsvorschläge unterstützt und auch selbst Anträge eingereicht. Ich weise auf die Förderung der Integration von behinderten Kindern in der Schule hin, das ist ein CVP-Vorschlag. Was soll nun also dieses Manöver heute?

Wenn man ein Gesetz oder etwas nicht will, setzt man beim schwächsten Punkt an. Hier und bei anderen neuen Gesetzen ist das Zauberwort «Kostenfolge» bestens dazu geeignet; denn verständlicherweise sind die Auswirkungen eines Gesetzes nicht nur gesellschaftlich, sondern auch finanziell schwer abschätzbar, nie ganz berechenbar. Doch wenn Sie jetzt Milliarden Franken an Mehrkosten herumblättern, ist das bewusst irreführend. Das Gesetz verlangt nur, was wirtschaftlich zumutbar ist. Wenn von Anfang an behindertengerecht gebaut wird, verursacht dies kaum Mehrkosten. Ist eine Anpassung nötig, werden diese Kosten laut Antrag der Kommissionsmehrheit 5 Prozent des Versicherungswertes in keinem Fall übersteigen dürfen. Ausserdem garantiert eine 20-jährige Übergangsfrist, dass Bauten in den meisten Fällen im Rahmen einer regulären Renovation behindertengerecht gestaltet werden können. Zusätzlich steht noch über allem die Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 8. Das ist ein ausgewogener und durchdachter Antrag der Mehrheit der Kommission.

Etwas ist uns wichtig: Kosten, wir reden wieder einmal nur von den Kosten. In diesem Gesetz geht es aber nur zum kleinsten Teil um Kosten. Es geht um Menschenrechte, um die gleiche Teilhabe aller am Leben unserer Gesellschaft. Schon einmal – es ist gar nicht so lange her – haben Wirtschaftsführer die Vision einer Prozesslawine und einer riesigen Kostenfolge bemüht, nämlich als es darum ging, das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben zu bekämpfen. Bis heute, fast sechs Jahre danach, hat sich diese Vision nicht bewahrheitet. Das Gleichstellungsgesetz für Frau und Mann wirkte präventiv, und genau dasselbe wird auch das Gleichstellungsgesetz für Menschen mit einer Behinderung tun. Denn ein Gebot für die Gleichstellung wird eben dafür sorgen, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei neuen Bauten, bei Konzeptionen von öffentlichen Toiletten, Telefonzellen,

Billietautomaten immer schon von Anfang an mit einbezogen werden. Das ist ja der Punkt. Übrigens ist das im von der Wirtschaft viel gepriesenen Amerika schon längst Realität.

Der Rückweisungsantrag ist also für die grüne Fraktion völlig sinnlos, und er ist vor allem auch eine Ohrfeige für alle jene Menschen mit Behinderungen und für alle Organisationen der Schweiz, die sich nun seit Jahren für ein gutes Gesetz eingesetzt haben. Er ist also eine Ohrfeige für die 700 000 Menschen in unserem Land, für einen grossen Teil unserer Bevölkerung, der mit einer Behinderung lebt.

Nun gehe ich davon aus, dass wir hoffentlich auf den Entwurf zum Behindertengleichstellungsgesetz eintreten und diese Diskussion miteinander führen werden. Darum möchte ich Ihnen in der Eintretensdebatte noch die Meinung der Fraktion übermitteln: Die Grundhaltung der Initiative und des vorliegenden Gesetzentwurfes ist uns ein wichtiges Anliegen, denn es geht um Gerechtigkeit und Menschenwürde. Ein Gleichstellungsgesetz ist das wichtigste politische Mittel dazu. Wir werden daher alle Anträge unterstützen, die das Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne der Initiantinnen und Initianten der vorliegenden Initiative verbessern, weil uns die Grundhaltung der Initiative und vor allem der Menschen, die dahinterstehen, sehr wichtig ist. Diese Emanzipationsbewegung der Menschen mit einer Behinderung hat in den letzten Jahren in der Schweiz zum Glück immer mehr an Kraft und Stärke gewonnen. Sie gleicht daher dem Ringen um die Gleichstellung von Frau und Mann, die wir Grünen auch immer an vorderster Front mitgetragen haben.

Die vorliegenden Gleichstellungsforderungen im Gesetz sind für das Selbstbestimmungsrecht der Behinderten wichtig. Ein Kernpunkt ist der freie Zugang zu öffentlichen Einrichtungen; darum wird auch am meisten gekämpft werden. Der freie Zugang ist Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Sie ist wichtig, und sie besteht im freien Zugang zu Gebäuden, Dienstleistungen, Transportmitteln, Schule und Ausbildung, zum Arbeitsmarkt, zur Kommunikation und Kultur. Denn – das ist auch eine neue Definition von Behinderung, es ist nicht mehr nur die medizinische – eine Behinderung ist jede Massnahme, Struktur oder Verhaltensweise, die Menschen mit Beeinträchtigungen Lebensmöglichkeiten nimmt, beschränkt oder erschwert. Das sollten wir bei der Beratung dieses Gesetzes nicht vergessen.

Ich möchte noch etwas zum Begriff «Rollstuhlgängigkeit» sagen: Ich möchte ihn gerne durch den Begriff «hindernisfrei» ersetzen und erwähnen, dass ein stufenloser, hindernisfreier Zugang zu allen Bauten und Anlagen nicht nur Menschen mit einer Behinderung dient, sondern für alle gut ist. Denken Sie an gehbehinderte ältere Menschen, denken Sie an Väter und Mütter mit Kinderwagen, und denken Sie an unsere ältere Bevölkerung, die je länger, je mehr zu Hause leben möchte, auch wenn sie pflegebedürftig ist. Der Begriff «hindernisfrei» dient letztlich uns allen, der ganzen Gesellschaft.

Wir werden bei den einzelnen Anträgen die Verbesserungen, die wir unterstützen, noch kommentieren. Ich möchte Ihnen einfach sagen, dass «hindernisfrei» für die grüne Fraktion kein Privileg ist, sondern die selbstverständliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben bedeutet; dies soll für alle gelten.

Somit treten wir auf die Vorlage ein.

Stahl Jürg (V, ZH): Die SVP-Fraktion stellt sich klar hinter die Rückweisungsanträge Föhn und Loepfe. Die Diskussionen in der Fraktion, aber auch mit weiteren Organisationen und Kreisen, haben deutlich gezeigt, dass im Zusammenhang mit dem Behindertengleichstellungsgesetz eine grosse Unsicherheit vorherrscht. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen, aber auch der rechtlichen Aspekte und der Anwendbarkeit gibt es unbeantwortete Fragen. Diese möchten wir aber zuerst beantwortet haben.

Ich kann Ihnen versichern: Wenn wir nicht in der Lage sind, diese Unsicherheiten aus dem Weg zu räumen, gefährden

wir diese bedeutende Vorlage. Die Kommission hat in der letzten – eingeschobenen – Sitzung den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates dermassen verändert und überladen, dass es für die SVP-Fraktion im jetzigen Zeitpunkt sehr schwierig ist, über dieses Geschäft zu beraten. Der auferlegte Zeitdruck hat nun dazu geführt, dass die Situation für niemanden in diesem Saal befriedigend erscheint. Mit einer Rückweisung kann die Kommission nochmals ganz sachlich über die Bücher gehen. Es liegt ein Nachholbedarf vor; es braucht Erklärungen, Zahlen und Erläuterungen. Nur so wird es möglich sein, dass ein gutes, verständliches, verbindliches und praktikables Behindertengleichstellungsgesetz als schweizerischer Kompromiss greifen kann.

Die geäusserten Vorwürfe, wonach es sich um Taktik, Gesprächsverweigerung und Verzögerungsabsicht handle, muss ich entschieden zurückweisen. Im Gegenteil erachte ich es als eine Chance, zugunsten der Behinderten eine Nachbesserung durchzuführen.

Die SVP-Fraktion sieht durchaus den Handlungsbedarf im Bereich der Gleichstellung behinderter Menschen. Wir anerkennen die Anliegen der Behinderten und wollen zu einem tragbaren Kompromiss beitragen. Es ist unbestritten, dass in unserem Land ein grosser Nachholbedarf besteht. Behinderte Mitmenschen brauchen ein Gesetz. Wir stehen dahinter, aber es muss praktikabel sein.

Was können wir jetzt tun? Ich sehe zwei Varianten: Entweder gehen wir «mit der Brechstange» oder mit der nötigen Behutsamkeit vor. Die erste Variante liegt nun auf dem Tisch, die SVP-Fraktion setzt sich aber für ein behutsames Vorgehen ein. Es ist ein hochsensibler Bereich und deshalb angezeigt, dass wir die Kommunikation verstärken und den Erklärungsbedarf abdecken. Es gilt jetzt, Erfahrungen zu sammeln und eine massvolle Umsetzung anzustreben.

Hier müssen Behindertenorganisationen, das Gewerbe, die Wirtschaft, der Staat und die Gesellschaft Hand in Hand gehen und nicht Konfrontation aufbauen.

Die SVP-Fraktion sagt Ja zum bundesrätlichen Entwurf, und falls die Rückweisung nicht beschlossen wird, beantragen wir Ihnen, in der Mehrheit dem Ständerat zu folgen.

Falls der Rat beim Geltungsbereich, insbesondere bei Artikel 3, aber auch bei anderen Artikeln, u. a. bei Artikel 7, keine Korrekturen vornimmt, muss die SVP-Fraktion dieses Gesetz als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative ablehnen.

Diese Vorlage ist überladen; sie ist in der Praxis nicht umsetzbar, nicht finanzierbar. Wenn Sie nicht wollen, dass es für die Behinderten zu einem Bumerangeffekt führt, weisen Sie das Geschäft an die Kommission zurück.

Abschliessend möchte ich festhalten: Die SVP-Fraktion teilt die Ziele des Behindertengleichstellungsgesetzes: bessere Integration im Erwerbsleben und in Schulen, sinnvolle bauliche Massnahmen im öffentlichen Verkehr und in öffentlichen Gebäuden und Abbau von Hindernissen und Benachteiligungen.

Ich bitte Sie, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen.

Studer Helner (E, AG): Ich nehme das Bild auf, das mein Vorredner brauchte: Brechstange oder behutsames Vorgehen? Ist das die Alternative? Aus unserer Sicht nicht. Wir haben eine Vorlage, die vom Ständerat und jetzt von der zuständigen nationalrätlichen Kommission beraten worden ist, und wir haben nun klare Anträge. Wir wissen, was der Ständerat will, wir wissen, was die Kommission will, wir haben zahlreiche Minderheitsanträge, und wir können uns vorbereiten. Was liegt in dieser Situation also näher, als dass man auf die Vorlage eintritt und die Detailberatung durchführt?

Wir sind doch jetzt in einer ganz ordentlichen Gesetzgebung drin. Unsere Fraktion stimmt für Eintreten, weil wir wollen, dass wir diesen Gegenstand, den wir alle offensichtlich als einen sehr wichtigen Gegenstand empfinden, unverzüglich anpacken. Wir zweifeln auch, dass die gleiche Kommission,

bei der die Positionen der Mehrheit und der Minderheit so profiliert sind, im Fall einer Rückweisung etwas anderes herausfindet. Dass wir dann natürlich bei der Detailberatung auch als Fraktion differenziert Stellung beziehen, allenfalls bei gewissen Anträgen auch präzisieren, warum wir da und dort eine andere Position vertreten, ist doch logisch.

Deshalb sage ich nicht mehr als das Folgende: Wir sind in einer ordentlichen Gesetzgebung, wir stimmen für Eintreten, weil wir aufgrund der Vorbereitung das Thema jetzt wirklich anpacken wollen.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Wir haben zwei Rückweisungsanträge, die nicht genau gleich lauten. Dies merkt man insbesondere dann, wenn man der Begründung genau zuhört. Ich möchte zunächst erklären, weshalb in zeitlicher Hinsicht ein gewisser Druck entstanden ist. Die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» ist bis spätestens Anfang Dezember 2002 hier im Rat zu beraten; bis spätestens zu diesem Zeitpunkt ist die Empfehlung an die Stimmbürger abzugeben. Um diesen Entscheid treffen zu können, sollte das Plenum die Konturen und die Inhalte des indirekten Gegenvorschlages kennen; ansonsten könnte kaum ein sachgerechter Entscheid über die Verfassungsmässigkeit getroffen werden. Aus diesen Gründen, und weil wir wissen, dass Differenzen zum Ständerat bestehen – diese Differenzen müssen in der Kommission und nachher im Plenum seriös behandelt werden können –, haben wir natürlich einen gewissen Zeitbedarf. Die Kommission ist deshalb zum Schluss gekommen, dass die Vorlage in der Sommersession beraten werden muss, wenn der indirekte Gegenvorschlag bis spätestens Anfang Dezember vorliegen soll.

Die SGK hat es sich nicht leicht gemacht. Wir haben Sondersitzungstage eingeschoben und Open-End-Debatten durchgeführt, einmal bis halb zwölf Uhr nachts, um unseren Auftrag korrekt und redlich erfüllen zu können. Was nun die Aufträge anbelangt, die der Kommission gemäss den Rückweisungsanträgen erteilt werden sollen, muss ich einfach sagen: Sie werden in der Kommission nicht mehr viel Neues erwarten können. Wir haben die aufgeworfenen Fragen natürlich sehr wohl diskutiert.

Ich möchte nur kurz auf den Einwand der fehlenden Verfassungsmässigkeit eingehen, den Herr Loeplé erhoben hat. Was das Bauwesen anbelangt, muss ich Ihnen sagen: Es ist ein erstaunlicher Einwand, denn er ist bisher nirgends in die Diskussion eingeflossen, selbstverständlich auch nicht in die Beratungen des Ständerates, der sich sehr eingehend mit der Verfassungsmässigkeit befasst hat. Beim Arbeitsbereich wird es ja nicht um die Verfassungsmässigkeit gehen, sondern um die Frage, ob man diese Massnahmen will oder nicht.

Die Minderheitsanträge liegen auf dem Tisch. Immerhin ist zur Ehrenrettung der Kommission zu sagen, dass wir den Einbezug des Erwerbslebens und den Schutz der behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer natürlich genau beraten haben. Wir haben uns an das Modell des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann gehalten.

Was den Rechtsschutz, die Rechtsfolgen und den Geltungsbereich anbelangt, geht es insbesondere darum, dass ein Rechtsschutz besteht, wenn eine Diskriminierung vorliegt – also nicht irgendeine Benachteiligung, sondern eine Diskriminierung. Dies ist sicher verfassungsgemäss.

Die Verfassungsmässigkeit, das hat uns Herr Luzius Mader vom Bundesamt für Justiz aufgezeigt, kann diskutiert werden, wenn es um die Zuständigkeitsfrage beim Auftrag der integrativen Schulung geht. Die Kommissionsmehrheit möchte, dass die Kantone die Integration in die Regelschule unterstützen und fördern. Da kann man in guten Treuen der Auffassung sein, dass der Förderungsauftrag des Bundes an die Kantone ihre Hoheit im Schulbereich verletzt. Deshalb habe der Bundesgesetzgeber hier nichts zu sagen.

Die Kommissionsmehrheit ist zu einem anderen Schluss gekommen, nämlich dass Artikel 8 Absatz 4 der Bundesverfassung eine genügende Grundlage bietet, um ein Sozialziel in

diesem Gesetz im Sinne eines Auftrages zu verankern und die Kantone aufzufordern, die Integration in der Schule zu fördern. Wie die Kantone das bewerkstelligen, mit welchem Aufwand und in welchem Zeitraum, ist völlig der Gestaltung der Kantone überlassen.

Auch was die Kosten anbelangt, werden wir im Falle der Rückweisung nicht zu neuen Erkenntnissen kommen. Die zwei bestehenden Streitpunkte werden Mehrkosten auslösen, die aber nicht genau beziffert, sondern nur geschätzt werden können. Es geht hier um Plausibilitätsüberlegungen. Der eine Bereich ist die Frage, ob – wie im Kanton Luzern – der Geltungsbereich des Gesetzes bei Wohnbauten mit sechs Wohneinheiten gilt oder ob erst ab acht Wohneinheiten gelten soll. Zu diesem Fragenkomplex können die Mehrkosten relativ genau abgeschätzt werden. Wir werden hier einen politischen Entscheid treffen müssen, ob man das will oder nicht. Ich glaube auch nicht, dass diese Differenz einen wirklichen Kernpunkt der Gesetzesvorlage darstellt. Aber immerhin, Sie haben bereits jetzt die Möglichkeit, dem Minderheitsantrag zu folgen und diese Erweiterung abzulehnen, weshalb die Rückweisung unnötig ist.

Was den Kostenpunkt oder die Mehrkosten beim Einbezug bestehender Bauten anbelangt, wo ja eine Übergangsfrist von 20 Jahren vorgesehen und wo zusätzlich der Verhältnismässigkeitsgrundsatz sehr präzise und einschränkend umschrieben worden ist, kann man nur Plausibilitätsschätzungen machen. Die besten Zahlen, die dazu geliefert werden, sind jene der Fachstellen für behindertengerechtes Bauen. Sie gehen davon aus, dass durch die Baukosten, die bei der behindertengerechten Anpassung bestehender Bauten anfallen, eine Verteuerung von durchschnittlich etwa 2,5 Prozent eintritt.

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass diese Mehraufwendungen verkräftbar und auch berechtigt sind. Dies insbesondere, weil für diese Anpassung eine sehr lange Frist gewährt wird. Die Anpassung muss erst nach 20 Jahren erfolgt sein, und da wird sich die Bausubstanz in der Zwischenzeit natürlich ohnehin sehr stark erneuert haben.

Ich möchte auf die Argumente der SVP-Fraktion und insbesondere auf die Begründung des Rückweisungsantrages Föhn nicht sehr einlässlich eingehen, aber immerhin sagen, dass ich die angeführten Argumente persönlich ein wenig als politisches Manöver empfinde.

Man soll doch Farbe bekennen; die Zeit ist reif dazu. So hat beispielsweise der Sprecher der Minderheit, Herr Triponoz, bereits in der Kommission offen und klar dargelegt, gegen welche Bestimmungen er mit welchen Begründungen ist. Diese Minderheitsanträge liegen auf dem Tisch. Ich finde, das ist faires Politisieren; man kann hier mit Argumenten aufeinander eingehen und die Sache ausdiskutieren. Wenn aber vom Sprecher der SVP-Fraktion gesagt wird: «Wir sind für die Gleichstellung», aber alles abgelehnt wird, was dafür vorgesehen wird, dann muss ich sagen, dass ich dies etwas verlogen finde. In der Wahrnehmung der Behinderten ist dieses Vorgehen nicht fair, es ist nicht richtig, und es ist irgendwie unehrlich.

Ein Satz des Sprechers der CVP-Fraktion ist sehr erstaunlich. Er hat gesagt, dass das Behindertengleichstellungsgesetz, wie es jetzt von der SGK-Mehrheit vorgelegt wird, nicht im Sinne der Behinderten sei und dass es ihnen nicht diene. Diese Aussage ist wirklich nicht nachvollziehbar, insbesondere deshalb nicht, weil sie vom Sprecher der CVP-Fraktion gemacht worden ist. Denn er hat während der ganzen Arbeit in der Kommission die Mehrheit mitgetragen und auch selber Anträge eingebracht, denen die Kommission gefolgt ist. Zusammenfassend scheint uns die Zeit reif zu sein für einen Entscheid. Wir sollten die Vorlage nicht an die Kommission zurückweisen, sondern darauf eintreten und die Detailberatung aufnehmen.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Je compléterai uniquement par quelques mots le rapport très complet de mon collègue allemand.

Première remarque, l'entrée en matière n'est pas combattue. Nous sommes en présence de deux propositions de renvoi qui ont des couleurs un peu différentes. Pour la proposition Loepfe de renvoi à la commission: le groupe démocrate-chrétien ressent un réel besoin d'information sur trois domaines déterminés pour pouvoir décider en connaissance de cause. La proposition Loepfe de renvoi à la commission comporte des demandes similaires, mais plus contraignantes et auxquelles il est un peu plus difficile de répondre.

Je vous rappelle que la commission a travaillé d'une façon intense, et que nous avons des délais. Pour pouvoir nous déterminer dans les délais légaux sur l'initiative populaire «Droits égaux pour les personnes handicapées», nous devons absolument pouvoir traiter ce projet au Parlement en septembre prochain; c'est pour cela que nous devons aller de l'avant.

Comme je vous l'ai dit, le travail a été intense en commission. C'est vrai que le champ d'application de la loi s'est beaucoup étendu. Une partie des incidences ont pu être mesurées, mais pas toutes. Malgré les renseignements que nous avons pu avoir, la commission désirait aller de l'avant pour porter ce projet devant le Parlement avec, bien sûr, des propositions de minorité qui seront discutées, et par rapport auxquelles les gens pourront se situer. Nous avons l'intention d'améliorer la situation des personnes handicapées dans ce pays. Ce n'est pas facile de trouver le chemin le meilleur.

Je vous invite à rejeter les propositions Föhn et Loepfe de renvoi à la commission.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Behinderungen – gleich welcher Art – stellen eine grosse Herausforderung dar, dies in erster Linie für die behinderte Person, aber auch für deren unmittelbare Umgebung, den Partner oder die Partnerin, die nächsten Verwandten und schliesslich auch für die Gesellschaft als Ganzes. Unsere Gesellschaft baut auf rundum funktionsfähigen Menschen auf. Wir gestalten unsere Umwelt auch oft gedankenlos und ohne genügende Rücksicht auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen. Immer wieder stossen Menschen mit Behinderungen somit auf unsinnige und lästige Hindernisse, die sie überwinden müssen und die eigentlich gar nicht sein müssten. Wie behinderte Menschen diesen Herausforderungen und Hindernissen begegnen und sie immer wieder überwinden, braucht Mut und Ausdauer, und das verdient auch unseren Respekt und unsere Hochachtung.

Nur, mit unserem Respekt und unserer Hochachtung haben wir noch keine Hindernisse abgebaut, noch keine Verbesserungen im ganz alltäglichen Leben erzielt. Wir müssen also ganz konkret Verbesserungen für die behinderten Personen, für alle Betroffenen, bewirken. Die verschiedenen Vorstösse, die Parlamentarische Initiative Suter, die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und die hohe Akzeptanz für die neue Bestimmung in Artikel 8 Absatz 4 der Bundesverfassung haben gezeigt, dass eigentlich niemand am Handlungsbedarf zweifelt.

Die erwähnten Vorstösse haben den notwendigen Umdenkprozess eingeleitet, den ich voll und ganz unterstütze, auch im Namen des Bundesrates. Das vorliegende Gesetz soll zu diesem notwendigen Prozess beitragen und breites Verständnis für die Anliegen der Behinderten wecken. Vor allem aber soll es darüber hinaus auch Voraussetzungen für eine wesentliche, spürbare Verbesserung der Situation der Behinderten in unserer Gesellschaft schaffen.

Welches sind nun die Grundzüge der Konzeption des Entwurfes des Bundesrates? Das Gesetz und die Regeldichte im Gesetz sind so gewählt, dass das Gesetz einen Impuls auslöst. Es ist geeignet, etwas Positives zu bewirken, und dabei bleibt das Gesetz in einem vernünftigen, realisierbaren Rahmen. Damit ist das Gesetz auch glaubwürdig. Auf unrealistische und unverhältnismässige Vorschriften und Verpflichtungen soll im Entwurf des Bundesrates verzichtet werden. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil sonst die Gefahr drohen würde, dass die Akzeptanz der Massnahmen, ja

sogar des ganzen Gesetzes, darunter leiden könnte. Der Bundesrat betrachtet die vorgeschlagenen subjektiven Rechte, die wir im Gesetz vorgesehen haben, als zweckmässiges Instrument. Diese subjektiven Rechte tragen den Anliegen der Behinderten zügig, aber auch massvoll Rechnung. Die Belastung Dritter bleibt mit dem Instrument der subjektiven Rechtsansprüche – die jedoch ein wesentliches Element der Umsetzung des Gesetzes in die Hände der Betroffenen legt – in einem massvollen und aus unserer Sicht auch sehr verhältnismässigen Rahmen. Auf einen aufwendigen Verwaltungsapparat kann verzichtet werden.

Da der Gesetzentwurf differenzierte und massvolle Instrumente vorsieht, provoziert er keine präventiven Abwehrreaktionen und weckt auch weniger Ängste als die Volksinitiative. Somit sollte er als ausgewogener Vorschlag auch konsensfähig sein, denn die gesteckten Ziele sind erreichbar und die Umsetzungsfristen realistisch. Der Gesetzentwurf des Bundesrates gibt dem Bund auch eine Vorreiterrolle. Der Bund soll als Bauherr, als Arbeitgeber oder als Anbieter von Dienstleistungen vorbildlich handeln.

Die Massnahmen, die gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz ergriffen werden, kommen im Übrigen – das scheint mir auch ganz wesentlich zu sein – nicht nur dauerhaft behinderten Personen zugute, sondern auch all jenen, die alters-, unfall- oder krankheitsbedingt vorübergehend einen Teil ihrer Fähigkeiten verlieren.

Im Unterschied zum Ständerat ist nun die Kommission Ihres Rates in einigen Punkten wesentlich über das vom Bundesrat vorgeschlagene Konzept hinausgegangen. Der Geltungsbereich ist massiv ausgedehnt worden, und das Gesetz geht in der Fassung der Kommissionmehrheit sogar zum Teil weiter als die Initiative. Es bezieht insbesondere die Arbeitsverhältnisse ein und führt auch in diesem Bereich ein subjektives Recht ein. Der Bundesrat hat hier stets einen anderen Ansatz bevorzugt, nämlich Anreizsysteme. Mit dieser Fassung wird aus unserer Sicht das Fuder überladen. Der Bundesrat hat bei seinem Entwurf darauf geachtet, dass die Auswirkungen des Gesetzes auch für kleine und mittlere Unternehmen tragbar bleiben; es werden ihnen keine zusätzlichen, unverhältnismässigen Mehrkosten zugemutet. Trotz der Bemühungen der Kommission Ihres Rates, die Auswirkungen ihrer Beschlüsse auf die KMU zu mildern, ist die Fassung des Ständerates und des Bundesrates insgesamt KMU-verträglicher.

In einem Punkt, auf den ich nicht erst in der Detailberatung eingehen möchte, möchte ich auch noch ein Missverständnis aufklären. Ich habe festgestellt, dass verschiedentlich die Meinung vertreten wird, dass es dort, wo es um die Wohnhäuser geht – also um die Frage, ob ab sechs oder acht Wohneinheiten Mehrfamilienhäuser behindertengerecht gestaltet werden sollen –, nicht darum geht, dass die einzelnen Wohnungen behindertengerecht gebaut oder umgebaut werden müssen. Es geht vielmehr darum, dass der Zugang zu diesen Mehrfamilienhäusern behindertengerecht gestaltet wird. Das scheint mir allenfalls auch im Zusammenhang mit der Eintretensfrage oder den Rückweisungsanträgen wichtig zu sein.

Die Fassung des Bundesrates ist konsensfähiger. Ein realistisch, massvoll ausgestaltetes, breit abgestütztes Gesetz dient allen Betroffenen. Ein in der Referendumsabstimmung abgelehntes Gesetz dient niemandem, schon gar nicht den behinderten Personen.

Ich möchte noch einen kurzen Exkurs zu den Kosten machen: Es ist ausserordentlich schwierig, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes abzuschätzen. Wir haben uns bemüht, in der Botschaft soweit möglich konkrete Zahlen zu nennen. In aller Regel sind aber nur grobe Schätzungen möglich, die nur zum Teil auf gut gesicherten Annahmen basieren. Auf Wunsch der Kommissionen haben wir zusätzliche Abklärungen getroffen. Wir stiessen aber trotz Unterstützung der interessierten Kreise immer wieder an Grenzen, da entweder die statistischen Grundlagen fehlen oder weil zu viele unbekannte Variablen im Spiel sind.

Zu den Rückweisungsanträgen: Ich habe insofern ein gewisses Verständnis für die Anträge, als in der Tat gerade im Be-

reich der Kosten die Auswirkungen nicht ganz klar festgeschrieben werden können. Es stellt sich aber die Frage – damit schliesse ich an meine eben gemachten Bemerkungen an –, ob es überhaupt möglich ist, innerhalb von kurzer Zeit noch vertiefte Analysen zu den Anträgen der Kommissionmehrheit zu machen. Die juristischen Auswirkungen der Mehrheitsanträge sind mehr oder weniger überblickbar, wobei in gewissen Bereichen – sie wurden bereits genannt – über das hinausgegangen wird, was verfassungsmässig zulässig ist. Ich werde Ihnen in der Detailberatung beantragen, diese nicht verfassungskonformen Anträge abzulehnen. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden, die Herr Loepfe angesprochen hat, habe ich bereits erwähnt, dass es sehr schwierig ist, präzise Kostenschätzungen zu machen. Was die Auswirkungen in personalrechtlicher Hinsicht betrifft, geht man davon aus, dass dasselbe Instrumentarium wie beim Gleichstellungsgesetz angewendet werden soll. Es ist ja bekannt, dass das Gleichstellungsgesetz nicht zu einer Beschwerdeflut geführt hat. Herr Föhn beantragt mit seinem Rückweisungsantrag auch, die Verhältnismässigkeit sei im Gesetz präziser zu fassen. Damit soll verhindert werden, dass die rechtsanwendenden Behörden über einen zu grossen Ermessensspielraum verfügen. Konkrete und präzise Bestimmungen erhöhen grundsätzlich die Berechenbarkeit des Rechtes und vermitteln Rechtssicherheit. Das ist offensichtlich. Der Bundesrat hat im Vorentwurf genau aus diesen Überlegungen klare Grenzwerte in Bezug auf öffentlich zugängliche Bauten vorgeschlagen. Diese Lösungen sind im Vernehmlassungsverfahren sehr kontrovers aufgenommen worden. In der Kommission Ihres Rates wurden sie erneut diskutiert und schliesslich verworfen. Sie vermochten nicht zu überzeugen, da diesen Grenzwerten stets auch etwas eher Willkürliches anhaftet und sie im Einzelfall auch nicht unbedingt sachgerecht sein können. Dazu kommt, dass die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen verhindert, dass der Bund in kantonalen Zuständigkeitsbereichen Bestimmungen erlässt; Bauvorschriften z. B. kann der Bund nicht erlassen. Die Rückweisung der Vorlage zur Abklärung der Kostenfolgen würde nur Sinn machen, wenn effektiv genauere Zahlen in Erfahrung gebracht werden könnten. Aber dies ist wohl nur in kleinen Teilbereichen überhaupt möglich. Schliesslich möchte ich noch darauf hinweisen – es wurde auch von den Kommissionsprechern bereits erwähnt –, dass das Behindertengleichstellungsgesetz als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» konzipiert ist. Es wäre politisch nicht klug, die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu bringen. Wenn jetzt die Differenzbereinigung dieser Vorlage, also des Gesetzes, nicht mehr rechtzeitig gelingen sollte, so sollten Sie deshalb unbedingt von der Möglichkeit von Artikel 74 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte Gebrauch machen, welcher die Frist für die Ansetzung der Abstimmung über die Initiative zu verlängern erlaubt. Wir hätten dann die Situation, dass die Initiative spätestens in der Wintersession 2002 von den Räten verabschiedet werden müsste, aber dann einfach die Abstimmung aufgeschoben werden könnte, wenn man sich auf diesen Artikel abstützen würde.

Ich beantrage Ihnen jedoch aus den erwähnten Überlegungen, die Rückweisungsanträge Loepfe und Föhn abzulehnen. Die Anliegen, die den Rückweisungsanträgen zugrunde liegen, können – mindestens zum Teil – auch in der Debatte hier im Plenum oder im Differenzbereinigungsverfahren berücksichtigt werden. Ich denke dabei insbesondere gerade auch an die nicht verfassungskonformen Anträge der Kommissionmehrheit. Mit einer Rückweisung würde meines Erachtens kaum etwas gewonnen, jedoch ginge wertvolle Zeit verloren.

Ich möchte abschliessend noch einmal den Gedankengang aufnehmen, den der Bundesrat hatte, als er diese Vorlage verabschiedete. In vielen Unternehmen, Betrieben und Verwaltungsstellen von Gemeinden, Kantonen und Bund wird heute für behinderte Menschen Vorbildliches geleistet. Das verdient unsere Anerkennung und unsere konkrete Unter-

stützung. Das Behindertengleichstellungsgesetz soll diese positive Entwicklung unterstützen und beschleunigen. Es steht dabei den Kantonen frei, weiter zu gehen als der Bund. Das Behindertengleichstellungsgesetz soll auf der anderen Seite Säumige dazu führen, ein Minimum zu tun. Wichtig ist uns, dass vonseiten der Politik dort Veränderungen in die Wege geleitet werden, wo das Umfeld für behinderte Menschen verbessert werden kann und verbessert werden muss. Das Behindertengleichstellungsgesetz führt uns in diese Richtung.

Ich bitte Sie, heute auf diese Vorlage einzutreten und im Wesentlichen der Fassung des Bundesrates und des Ständerates zu folgen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Nous votons sur les propositions Föhn/Loepfe de renvoi à la commission qui ne font plus qu'une seule proposition.

*Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Bellage – Annexe 95.418/2427)
Für den Antrag Föhn/Loepfe 77 Stimmen
Dagegen 83 Stimmen*

**siehe S. 103
voir p. 103**

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.20 Uhr
La séance est levée à 12 h 20*

00.094

**Gleiche Rechte für Behinderte.
Volksinitiative.
Bundesgesetz über die Beseitigung
von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
Droits égaux pour les personnes
handicapées. Initiative populaire.
Loi fédérale sur l'élimination
des inégalités frappant
les personnes handicapées**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BBl 2001 1715)
Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1605)

Bericht SGK-NR 20.09.01
Rapport CSSS-CN 20.09.01

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweirat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

95.418

**Parlamentarische Initiative
Suter Marc F.
Gleichstellung
der Behinderten
Initiative parlementaire
Suter Marc F.
Traitement égalitaire
des personnes handicapées**

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 05.10.95
Date de dépôt 05.10.95

Nationalrat/Conseil national 21.06.98 (Erste Phase – Première étape)

Bericht SGK-NR 13.02.98 (BBl 1998 2437)

Rapport CSSS-CN 13.02.98 (FF 1998 2081)

Nationalrat/Conseil national 23.09.98 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Bericht SGK-SR 21.02.00

Rapport CSSS-CE 21.02.00

Ständerat/Conseil des Etats 06.06.00 (Zweirat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

00.094

**2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées**

*Detailberatung – Examen de détail***Titel und Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 1***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2**Mehrheit*

.... Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen

....

Minderheit

(Suter, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Graf, Gross Jost, Guisan, Maury Pasquier, Rossini)

Bund und Kantone anerkennen und achten den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Massnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung sowie ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft, namentlich ihres Zugangs zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Sie setzen dazu die nötigen Rahmenbedingungen.

Art. 1*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2**Majorité*

.... faciliter aux personnes handicapées la participation

Minorité

(Suter, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Graf, Gross Jost, Guisan, Maury Pasquier, Rossini)

La Confédération et les cantons reconnaissent et respectent les droits des personnes handicapées à des mesures visant à garantir leur autonomie, leur intégration sociale et professionnelle ainsi que leur participation à la vie de la collectivité, notamment en matière d'accès aux bâtiments, aux installations, aux équipements et aux prestations destinées au public. Elles définissent les conditions-cadres nécessaires.

Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Suter zu unterstützen und hier einen etwas weiter gefassten Zweckartikel vorzusehen. Dieser weiter gefasste Zweckartikel nennt vor allem vier wichtige Elemente: die Eigenständigkeit des Behinderten; die Eingliederung – als wichtiger Zweck auch des Behindertengleichstellungsgesetzes; die Teilhabe an der Gemeinschaft; den Zugang – vor allem – zu den öffentlichen Bauten und Anlagen. Gleichzeitig ist die Formulierung des Antrages der Minderheit Suter, den unsere Fraktion unterstützt, folgerichtig als Rechtsanspruch des Behinderten umschrieben, wie ja hier durchwegs bei allen wichtigen Punkten eben Rechtsansprüche, klagbare Rechte vorgesehen sind. Das ist ganz wichtig, um diesem Gesetz auch in der Alltagspraxis zum Durchbruch zu verhelfen. Es ist nicht nur eine blosse Staatsaufgabe, sondern ein Anspruch.

In der vorliegenden Fassung der Kommissionmehrheit heisst es eher lau, der Staat oder der Bund habe die entsprechenden Rahmenbedingungen zu setzen. Das genügt uns nicht. Wir wollen Ansprüche und klagbare Rechte, und wir wollen diese einzelnen Teilhabebereiche auch umschrieben haben. Ich möchte auch daran erinnern, dass wir in der Beratung der 4. IV-Revision im IVG einen Zweckartikel – Artikel 1a – verabschiedet haben, der ausdrücklich die Wiederherstellung des Primates der Wiedereingliederung verlangt. Die Formulierung, wie sie Herr Suter im Antrag der Minderheit vorschlägt, nähert sich in diesem Bereich eben stark jenem auch weiter gefassten Zweckartikel im IVG an.

Ich möchte hier noch auf ein Missverständnis eingehen: Es wurde diesem Gesetz ja auch der Vorwurf gemacht, sein Behindertenbegriff sei nicht mit jenem des IVG identisch. Das kann dieser Begriff auch nicht sein, denn der Behindertenbegriff im IVG ist erwerbsorientiert und kommt nur zum Tra-

gen, soweit es um die berufliche Wiedereingliederung des Behinderten geht – mit ganz wenigen Ausnahmen. Der Anspruch, auch der verfassungsrechtliche Anspruch dieses Gesetzes geht wesentlich weiter. Deshalb braucht es hier auch die gesellschaftliche Dimension der Wiedereingliederung, und das drückt die Formulierung des Antrages der Minderheit viel zutreffender aus als die etwas laue Fassung der Kommissionsmehrheit.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag Suter zu unterstützen.

Egerszegi-Obrist Christine (R, AG): Im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion bitte ich Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Die Formulierung der Mehrheit ist ganz klar und hält unmissverständlich fest, dass Behinderte Teil unserer Gesellschaft sind. Wir müssen hier mit diesem Gesetz die Rahmenbedingungen fassen, damit sie nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden. Hier geht es also um die klare Umsetzung des Verfassungsartikels. Wir sind uns bewusst, dass sich Benachteiligungen in ganz verschiedenen Lebensbereichen äussern und dass wir mit einer Aufzählung immer unvollständig bleiben. Wir müssen aber auch gestehen, dass mit Gesetzes- und Verfassungsartikeln nie alle Benachteiligungen von Menschen mit, aber auch ohne Behinderungen aufgehoben werden können. Wir haben aber die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, zu setzen, und das tun wir hier.

Deshalb bitte ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen; deren Formulierung ist klar und unmissverständlich.

Widrig Hans Werner (C, SG): Die Mehrheit der Kommission und auch der Bundesrat wollen vermeiden, dass hier das Wort «Anspruch» verwendet wird, weil dieses nur dann einzusetzen ist, wenn ein wirklich durchsetzbares Recht geschaffen wird. Bei der Lösung des Bundesrates haben wir dieses sprachliche Problem nicht, wobei die Formulierung der Kommissionsmehrheit aus unserer Sicht besser ist.

Artikel 1 ist eine programmatische Bestimmung – das ist der entscheidende Punkt –, was gegen den Antrag der Minderheit spricht. Hier wird der Zweck des Gesetzes festgehalten. Im Antrag der Minderheit wird die Garantie eines Rechtsanspruches verankert, was nicht im Sinne einer programmatischen Bestimmung ist; solches wird vielmehr im Grundrechtsteil einer Verfassung festgehalten und kann allenfalls dort ins Gesetz aufgenommen werden, wo das Instrumentarium entwickelt wird. Deshalb geht es nicht mit diesem Antrag der Minderheit – im Gegensatz zur Fassung der Kommissionsmehrheit.

Ich bitte Sie deshalb namens der CVP-Fraktion, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: A l'article 1er alinéa 1er, la commission vous recommande d'adopter la formulation du Conseil des Etats: «La présente loi a pour but d'empêcher, de réduire ou d'éliminer les inégalités qui frappent les personnes handicapées.»

A l'article 1er alinéa 2, la majorité de la commission vous propose d'adopter sa proposition, soit une version proche de celle du Conseil fédéral. En effet, le Conseil des Etats a ajouté une fioriture, «selon leurs possibilités», qui rend floue la volonté de faciliter aux handicapés la participation à la vie de la société, l'établissement de contacts sociaux, l'accomplissement d'une formation et l'exercice d'une activité professionnelle.

La commission a rejeté la proposition de la minorité, qui est reprise d'une charte européenne, mais qui est très contraignante parce qu'elle vise à garantir aux personnes handicapées l'autonomie et l'intégration sociale dans tous les cas. Cette disposition serait très difficile à mettre en oeuvre.

La commission vous demande, à l'article 1er alinéa 1er, d'adopter la version du Conseil des Etats.

La majorité de la commission vous invite, à l'article 1er alinéa 2, à adopter sa proposition.

Abs. 1 – Al. 1

Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 82 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 50 Stimmen

La présidente (Maury Pasquier Lillane, présidente): Je vous signale que les propositions Studer Helner et Schwaab aux articles 3 et 7d, respectivement, ont été déposées trop tard et qu'elles ne seront donc pas examinées en vertu de l'article 70 de notre règlement.

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Mensch mit Behinderungen

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4bis

Mehrheit

Eine Benachteiligung beim Zugang zu Aus- und Weiterbildungen liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Dauer und Ausgestaltung der Bildungsangebote sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind oder wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel sowie der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden.

Minderheit

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Dunant, Fattebert, Widrig)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Abs. 4ter

Mehrheit

Eine Benachteiligung im Bereich der Arbeitsverhältnisse liegt insbesondere vor, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer hinsichtlich der Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung wegen ihrer Behinderung anders behandelt werden als Nichtbehinderte oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und Nichtbehinderter notwendig ist.

Minderheit

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Fattebert, Widrig)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Abs. 5

Streichen

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4bis

Majorité

Il y a une inégalité dans l'accès à la formation ou à la formation continue lorsque cet accès est impossible ou rendu difficile aux personnes handicapées. Tel est le cas notamment lorsque la durée et l'aménagement des prestations de formation offertes ainsi que les examens exigés ne sont pas adaptés aux besoins spécifiques des personnes handicapées ou que l'utilisation de moyens auxiliaires adaptés aux besoins spécifiques des personnes handicapées ou une assistance personnelle qui leur est nécessaire ne leur est pas accordée.

Minorité

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Dunant, Fattebert, Widrig)
Rejeter la proposition de la majorité

Al. 4ter**Majorité**

Il y a inégalité en matière de rapports de travail notamment lorsque, en raison de leur handicap, les travailleurs sont traités différemment des personnes non handicapées en ce qui concerne l'embauche, l'attribution des tâches, l'aménagement des conditions de travail, la formation et le perfectionnement professionnel, la promotion et le licenciement, ou lorsqu'une différence de traitement nécessaire au rétablissement d'une égalité de fait entre les personnes handicapées et les personnes non handicapées fait défaut.

Minorité

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Fattebert, Widrig)
Rejeter la proposition de la majorité

Al. 5**Biffer**

Triponez Pierre (R, BE): Namens der Kommissionsminderheit ersuche ich Sie, den von der Mehrheit beschlossenen Absatz 4bis von Artikel 2 abzulehnen und – wie dies auch Bundesrat und Ständerat getan haben – generell darauf zu verzichten, im Aus- und Weiterbildungsbereich eine explizite Definition des Begriffes der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen mit konkreten Rechtsfolgen gesetzlich zu verankern.

Allein schon die von der Mehrheit gewählte Formulierung, wonach eine Benachteiligung beim Zugang zu Aus- und Weiterbildung für Behinderte insbesondere dann vorliege, «wenn die Dauer und Ausgestaltung der Bildungsangebote sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind oder wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel sowie der Bezug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden», lässt erahnen, welche heikle Abgrenzungsfragen und Interpretationsschwierigkeiten sich hier in der Praxis und erst recht im Konfliktfall ergeben könnten.

Natürlich sollen auch Jugendliche mit Lernbehinderungen aller Art eine berufliche Ausbildung absolvieren können, auch solche mit mentalen Defiziten, mit psychischen Störungen, mit Konzentrationsmängeln, mit Verhaltensproblemen oder irgendwelchen anderen Behinderungen, und zwar nicht nur jene mit leichten Behinderungen, sondern, soweit dies möglich ist, auch solche mit mittleren oder schweren Behinderungen.

Das neue Berufsbildungsgesetz sieht denn auch eine berufspraktische Bildung mit einem gesamtschweizerischen Attest vor, welche die bisherige Anlehre ersetzen soll. Auch Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen sollen also ihren Möglichkeiten angepasste Aus- und Weiterbildungen machen können. Unverhältnismässig und für die Behinderten letztlich wohl kontraproduktiv wäre es hingegen, wenn an den Berufsschulen oder anderen Bildungsstätten die Schuldauer, das Ausbildungsniveau oder gar die Prüfungsanforderungen in jedem Falle, je nach Behinderungsart oder Behinderungsgrad, den individuellen Bedürfnissen behinderter Absolventen angepasst werden müssten. Genau das verlangt aber der von der Mehrheit beschlossene Absatz 4bis von Artikel 2.

Es muss in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass der von der Mehrheit in Artikel 2 Absatz 4bis definierte Begriff der Benachteiligung gemäss Artikel 3 Buchstabe f – wir werden ihn später behandeln – für die gesamte Aus- und Weiterbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie des ETH-Gesetzes Geltung haben soll und dass er gegenüber dem Gemeinwesen ein individuelles Klagerecht bei Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde wegen Benachteiligung eröffnen würde.

Artikel 2 Absatz 4bis muss aber auch noch aus einem weiteren Grund gestrichen werden. Rund 70 Prozent aller Schulabgänger absolvieren bekanntlich nach ihrer obligatorischen Schulzeit eine Berufslehre; von ihnen erfüllen wiederum rund 70 Prozent den praktischen Teil Ihrer Lehre in einem kleinen oder mittleren Betrieb. Der Lehrvertrag ist im Obligationenrecht geregelt und bildet eine besondere Form des Arbeitsvertrages. Dabei obliegt dem Lehrmeister – bei den KMU ist das meistens der Betriebsinhaber selber – eine besondere Verantwortung für jeden Lehrling. Es gibt erfreulicherweise Tausende von Gewerbebetrieben, die immer wieder bereit sind, ein Lehrverhältnis auch mit Jugendlichen mit Behinderungen einzugehen. Ein Grossteil davon ist umso motivierter für einen solchen Schritt, je positiver die Erfahrungen sind. Es gibt zahllose Beispiele für solche erfolgreiche Lehrverhältnisse, und es gibt erstaunlich wenig Misserfolge.

Sollten nun jedoch, und hier liegt die Crux, gesetzliche Barrieren beschlossen werden, welche diesen Gewerbebetrieblenden Vorschriften auferlegen, denen sie möglicherweise nicht mehr gerecht werden können – ich denke hier auch ganz speziell an den folgenden Absatz 4ter, den unsere Minderheit ebenfalls bekämpft –, so könnte die Angst vor irgendwelchen individuellen Klagerechten wegen Benachteiligung diese Bereitschaft in manchen Fällen dämpfen, was sicher nicht im Interesse der Jugendlichen mit Behinderungen wäre.

Im Namen der Minderheit der Kommission und im Einklang mit Bundesrat und Ständerat und auch im Sinne eines unverkrampften Beziehungsfeldes zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen bitte ich Sie, auf diese Abgrenzungsnorm von Artikel 2 Absatz 4bis zu verzichten.

Bruderer Pascale (S, AG): Wenn wir von Gleichstellung reden, dann kann es in vielen Fällen nicht um Gleichheit gehen. Wir Nichtbehinderte sind untereinander nicht gleich, die Behinderten unter sich auch nicht, und die Nichtbehinderten und die Behinderten sind ohnehin ungleich. In einem Aspekt geht es aber sehr wohl um Gleichheit, denn als Bürgerinnen und Bürger mit Rechten und Pflichten sind wir alle gleich. Von Bürgerinnen und Bürgern erwarten wir in diesem Land den Willen zur Mitbestimmung, wir erwarten Interesse und Teilnahme am gesellschaftlichen und am beruflichen Leben, wir erwarten Eigenverantwortung, und wir erwarten Verständnis für demokratische Abläufe.

Voraussetzung für dieses Verständnis, für die Entwicklung und auch die Artikulation einer eigenen Meinung ist der Zugang zu Aus- und Weiterbildung. Gerade in diesem Bereich sehen sich behinderte Menschen aber oft mit Erschwernissen konfrontiert. Es kommt vor, dass für behinderte Menschen im Unterricht oder während Prüfungen unentbehrliche Hilfsmittel oder persönliche Assistenz nicht zugelassen werden; z. B. verbieten gewisse Ausbildungsinstitutionen gehörlosen Menschen die Hilfe von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Ebenso sind die Dauer und die Ausgestaltung der Bildungsangebote der Situation von behinderten Menschen häufig nicht angepasst, z. B. weigern sich gewisse Schulen, die Dauer von Prüfungen an die Bedürfnisse von sehbehinderten Menschen anzupassen, die für das Lesen mehr Zeit brauchen. Studierende mit Sinnesschädigungen oder Körperbehinderungen sind in den Ausbildungsstätten der höheren Bildung, etwa in Hochschulen oder Universitäten, untervertreten. Dies ist auch ein Hinweis darauf, dass die behinderten Menschen nicht adäquat auf eine tertiäre Ausbildung vorbereitet werden oder diese ihnen erst gar nicht empfohlen wird.

Übrigens werden gerade die Ausbildungsmöglichkeiten im Hochschulbereich nicht vom Berufsbildungsgesetz erfasst, das wir gerade neulich revidiert haben. Deshalb entspricht Artikel 2 Absatz 4bis einer sinnvollen Ergänzung zum Berufsbildungsgesetz sowie zur IV. Es darf nicht sein, dass eine Behinderung es verunmöglicht, eigene Fähigkeiten, eigene Fertigkeiten, das eigene Wissen und die Persönlichkeit unter Beweis zu stellen. Dies wirkt sich nicht nur enorm ne-

gativ auf die berufliche und somit auch auf die finanzielle Zukunft der Betroffenen aus, sondern es wirkt sich auch allgemein negativ aus auf eine selbstständige, auf eine selbstbestimmte Teilnahme an unserem gesellschaftlichen, an unserem sozialen Leben.

Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, den Bereich der Aus- und Weiterbildung in den Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen, also der Kommissionsmehrheit zu folgen. Dieser Artikel ist ein absolut zentrales Element des Behindertengleichstellungsgesetzes. Es geht hier um ein Grundprinzip, welches – so glaube und hoffe ich – wir alle hier drin teilen und vertreten wollen: Es geht um nichts anderes als um Chancengleichheit.

Trlponex Pierre (R, BE): Ich soll auch unseren Minderheitsantrag auf Streichung von Absatz 4ter gleich begründen, obwohl es hier natürlich – das muss man klar sehen – um das Arbeitsverhältnis geht. Hier verlangt die Kommissionsmehrheit, dass eine Benachteiligung dann definiert werde, «wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer hinsichtlich der Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung wegen ihrer Behinderung anders behandelt werden als Nichtbehinderte, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und Nichtbehinderter notwendig ist».

Mehr noch als bei der Aus- und Weiterbildung würde der Einbezug der privaten Arbeitsverhältnisse überhaupt zu Problemen, zu Konflikten und schliesslich gar zu einer wirklichen Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen aus dem Arbeitsprozess führen können. Wir alle hier im Saal möchten doch die Integration möglichst aller erwerbsfähigen und erwerbswilligen Menschen in die Arbeitswelt. Jede und jeder soll, soweit sie oder er dazu in der Lage ist, aktiv am Berufsleben teilnehmen können. Gerade das aber würde nach Auffassung der Minderheit infrage gestellt, wenn es beispielsweise einem Arbeitgeber nicht mehr erlaubt wäre, einem Behinderten eine spezielle Aufgabe nach dessen Möglichkeiten zuzuweisen, ihm besondere Arbeitsbedingungen zu bieten, z. B. ein verkleinertes Arbeitspensum, oder beispielsweise halt wegen einem Defizit bei der Arbeitsleistung von einer Beförderung abzusehen. Auf solche Art und Weise kann der Zweck des Behindertengleichstellungsgesetzes, das es den Menschen mit Behinderungen erleichtern soll, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, nicht erreicht werden.

Ich bitte Sie im Namen der Minderheit, sowohl Absatz 4bis wie Absatz 4ter zu abzulehnen.

Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, der Mehrheit zu folgen. Ich bitte Sie also auch, die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse in den Schutzbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes einzubeziehen.

In der Botschaft steht etwas sehr Vorbildliches, ich möchte hier Frau Bundesrätin Metzler daran erinnern: Es steht dort nämlich, dass der Arbeitsmarkt der Kristallisationspunkt der gesellschaftlichen Akzeptanz sei. Diese Aussage können wir voll unterstreichen. Aber Sie können doch nicht 90 Prozent aller Arbeitsverhältnisse hier ausnehmen und deren Geltungsbereich trotz der wegweisenden Erklärung, dass die Arbeit immer noch der Lebensmittelpunkt vieler Behinderter sein solle, auf weniger als 10 Prozent der Arbeitsverhältnisse reduzieren.

Wir haben in diesem Gesetz wenig Anknüpfungspunkte für eine verbesserte Wiedereingliederung von Behinderten in die Arbeitswelt. Es sind viele Modelle wie Bonus-Malus-Modelle und Anreizmodelle diskutiert worden, die wir jetzt – Gott sei Dank! – zumindest in einen Pilotartikel integriert haben. Aber insgesamt haben wir wenig oder zu wenig getan, um das Primat der beruflichen Wiedereingliederung auch bei Behinderten durchzusetzen. Herr Suter hat zu Recht gesagt, dass wir fast nirgends eine derart gravierende Arbeitslosigkeit haben wie bei behinderten Personen, die arbeitsfähig und -willig sind.

Der Einbezug öffentlich-rechtlicher Arbeitsverhältnisse nach dem Bundespersonalgesetz ist wichtig, und damit wird auch die Vorbildfunktion des Bundes erfüllt. Es macht aber keinen Sinn, das Gros der Arbeitsverhältnisse einfach auszusparen. Ich erinnere Sie daran, dass auch Artikel 8 der Bundesverfassung einen integralen Ansatz hat und das gesamte gesellschaftliche Leben und nicht nur die öffentlichen, durch den Staat geordneten Arbeitsverhältnisse erfassen will. Das ist durchaus auch der Sinn der Geschlechtergleichheit, die ebenfalls in Artikel 8 der Bundesverfassung festgehalten und in beispielhafter Weise im Gleichstellungsgesetz konkretisiert ist.

Ich möchte Sie auch daran erinnern, dass wir hier einen massvollen Rechtsschutz vorgesehen haben. Wir haben zwar in Artikel 7b des Gesetzes den Anspruch auf Beseitigung diskriminierender Massnahmen in Arbeitsverhältnissen festgelegt, aber es besteht beispielsweise kein Anspruch auf den Antritt einer Arbeitsstelle. Hier kann also der Anspruch eines Behinderten nicht real durchgesetzt werden. Auch bei der Entlassung beschränkt sich der Rechtsschutz auf eine Entschädigungslösung, wenn diese Entlassung tatsächlich missbräuchlich ist. Die Praxis, wonach ein Behinderter nicht wegen seiner Behinderung entlassen werden darf, haben wir bereits jetzt im Gesetz und in der entsprechenden Praxis festgelegt. Es ist also nicht so, dass wir hier über das Ziel hinausschiessen, sondern wir haben hier den Rechtsschutz eigentlich nur auf entsprechende Massnahmen während des Arbeitsverhältnisses festgelegt. Bei der Aufnahme der Arbeit, beim Antritt einer Arbeitsstelle gibt es keinen Anspruch, und bei der Entlassung eines behinderten Arbeitnehmers wegen seiner Behinderung gibt es nur eine Entschädigung. Ich denke, das ist verhältnismässig im besten Sinne des Wortes, wie es auch in Artikel 8 des Gesetzes festgelegt ist.

Deshalb ist der Einbezug der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse ein Kardinalpunkt für die Frage, ob wir es mit der Gleichstellung wirklich ernst meinen. Sie können keinen Artikel vorsehen, der weniger als 10 Prozent der Arbeitsverhältnisse in den Schutzbereich einbezieht. Deshalb habe ich namens der Fraktion auch hier eine Abstimmung mit Namensaufruf verlangt.

Heberlein Trix (R, ZH): In diesem Artikel hat die SGK nun sehr weit gehende Ausweitungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates, aber auch gegenüber der Fassung des Ständerates vorgenommen, deren Konsequenzen in keiner Art und Weise abschätzbar sind. Sie haben es gehört: In Absatz 4bis wird der Zugang zu Aus- und Weiterbildung erfasst, und damit auch die Berufsbildung. Die Konsequenzen, die dann in Artikel 3 Litera g mit dem Einbezug der privaten Arbeitsverhältnisse und in Artikel 7b folgen, sind entscheidend. In Absatz 4ter wird die Benachteiligung im Bereich der privaten Arbeitsverhältnisse – d. h. bei Anstellung, Aufgabenzuteilung bezüglich Arbeitsbedingungen, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung – mit einbezogen.

Das Gesetz sieht einerseits die Beseitigung oder die Verhütung von Ungleichbehandlungen vor. Es sieht andererseits aber auch subjektive Rechte vor. Dem stimmt die FDP-Fraktion zu. Weder der Bundesrat noch der Ständerat sehen aber eine besondere Massnahme für Arbeitsverhältnisse des privaten Sektors vor – weder im Bereich Ausbildung noch in den Bereichen Anstellung, Beförderung oder Entlassung. Die nationalrätliche Kommission hat sich von diesem Grundsatz weit entfernt und schlägt gleichzeitig auch Massnahmen zur Umsetzung vor, dazu gehören das individuelle Klagerecht sowie Entschädigungsansprüche.

Das Gesetz, dessen Zielsetzung darin besteht, die Gleichstellung behinderter Menschen zu verwirklichen, soll ein Rahmengesetz sein. Daher sollen Behinderte ohne Rücksicht auf die Art der Behinderung nach ihren Möglichkeiten in die Arbeitswelt integriert werden. Dies ist auch bei Aus- und Weiterbildung der Fall: Entsprechend den Möglichkeiten sollen sie gefördert werden. Dazu braucht es Anreize und nicht zwingende Vorschriften und Klagerechte, die sich auf die Bereitschaft zur Integration von Menschen mit Behinde-

rungen in die Arbeitswelt – so befürchten breiteste Kreise – kontraproduktiv auswirken.

Hier stellt sich, wie an verschiedenen Stellen dieses Gesetzes, einmal mehr die Frage der Justiziabilität und der Abgrenzungsprobleme – Herr Gross Jost hat sie zwar minimalisiert – zwischen Behinderung und Invaldität, zwischen Eingliederungsmassnahmen für Behinderte und Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung. In den Kommissionsverhandlungen wurde uns versichert, diese Abgrenzungsfrage stelle sich nicht. Das ist aber nicht so klar, denn letztlich sind es die Gerichte, welche eine unpräzise Gesetzgebung, wie wir sie hier machen, auslegen müssen. Begriffe wie «Zumutbarkeit», «massvoll» oder «Verhältnismässigkeit» müssen neu interpretiert werden. Sie schaffen eine Rechtsunsicherheit, die finanziellen Konsequenzen sind nicht bezifferbar, ebenso wenig wie beim folgenden Artikel in Bezug auf den Einbezug der Altbauten.

Der Ständerat hat ähnlich lautende Anträge mit 32 zu 6 respektive 31 zu 6 Stimmen klar abgelehnt, ebenso klar äusserte sich der Bundesrat. Solche massive Eingriffe in die Vertragsfreiheit sind nicht gerechtfertigt; sie sind auch – das möchte ich betonen – in keiner Art und Weise vergleichbar mit der Gleichstellung von Frau und Mann. Denn dort, so denke ich, ist es meistens relativ klar, ob es sich bei einer bestimmten Person um eine Frau handelt. Man muss nicht einmal feststellen, bis zu welchem Grad es sich um eine Frau handelt. Die Gleichstellung, wie sie hier mit dem Einbezug in die private Arbeitswelt gefordert wird, ist kaum justizibel.

Ich empfehle Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, dem Bundesrat und dem Ständerat, d. h. der Minderheit Triponez, zuzustimmen.

Gross Jost (S, TG): Frau Heberlein, Sie haben die Frage teilweise schon beantwortet, aber ich möchte eine präzisere Antwort von Ihnen hören. Sie haben gesagt, bei der Gleichstellung von Mann und Frau seien bei der Frage der Lohngleichheit die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse einbezogen. Ich frage Sie deshalb noch einmal an: Warum soll das hier bei den Behinderten nicht möglich sein? Sind die Behinderten in Bezug auf die Gleichstellung nach Artikel 8 der Bundesverfassung weniger schutzwürdig als die Frauen?

Heberlein Trix (R, ZH): Es geht ja hier nicht nur um die Lohngleichheit, sondern wir erheben viel weiter gehende Forderungen. Ich habe bereits erwähnt, dass die Abgrenzung sehr viel schwieriger ist: In welchem Grad muss der Einbezug erfolgen? Aber auch: Wo liegen die Kriterien für die Gerichtsentscheide? Es ist alles offen, und wir können keine klare Situation schaffen. Wir waren beim Gleichstellungsgesetz eigentlich auch nie der Meinung, dass z. B. Polizisten mit Krankenschwestern verglichen werden sollen, sondern es war die Rede von der Gleichstellung von Mann und Frau.

Hier sind die Entscheide der Gerichte noch viel offener. Persönlich würde ich meinen, dass wir der Sache einen schlechten Dienst erweisen, wenn wir nicht, wie es bereits in vielen Bereichen der Fall ist, Anreize für die privaten Arbeitgeber für den Einbezug von Behinderten in die Arbeitswelt schaffen, sondern quasi vorschreiben, was gemacht werden muss – und dies durch Gerichtsentscheide, die oft völlig unberechenbar sind.

Widrig Hans Werner (C, SG): Zuerst eine Vorbemerkung betreffend die wichtigsten drei Artikel. Wenn Sie die Fahne anschauen, sehen Sie, dass bei den meisten Anträgen eine Mehrheit der CVP-Kommissionsmitglieder mit der SGK-Mehrheit gestimmt hat, während eine Minderheit der Version Bundesrat/Ständerat zugestimmt hat. Unsere Fraktion hat das Geschäft am 11. Juni 2002 in Anwesenheit von Frau Bundesrätin Metzler beraten, das Geschäft ist ja beim EJPD. Die Rückweisung an die Kommission haben Sie abgelehnt. Unsere Fraktion hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, falls Eintreten beschlossen wird, in der Detailberatung bei

den drei Hauptdifferenzpunkten zur Kleinen Kammer grundsätzlich die Linie Bundesrat/Ständerat zu fahren, aber bei anderen Fragen, bei den Pilotversuchen, der Schulförderung oder der Aus- und Weiterbildung, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Wir haben auch nichts gegen ein Büro für Gleichstellung oder gegen andere Anträge der Mehrheit der Kommission.

Aber die Mehrheit der CVP-Fraktion wird bei den wesentlichsten drei Punkten der Fassung Bundesrat/Ständerat zustimmen. Diese Punkte betreffen das Arbeitsrecht – Artikel 7b und Artikel 2 Absatz 4ter – und die Ausweitung bezüglich öffentlich zugänglicher Bauten und der Anzahl der Wohneinheiten – Artikel 3 Buchstaben a und c. Dies sind Ausweitungen der Mehrheit der SGK, die in der Vernehmlassung nicht mehrheitsfähig waren. Auch die seinerzeitige CVP-Vernehmlassung ist untergegangen. Eine Minderheit unserer Fraktion wird den von der Mehrheit der SGK eingeschlagenen Weg weitergehen. Dies zu Ihrer Orientierung eine Zusammenfassung unserer Aussprache, in der es zwar nicht um einzelne Details in den verschiedenen Artikeln ging, in der aber doch eine kurze Auslegeordnung bezüglich dieser drei strittigen Hauptdifferenzpunkte vorgenommen wurde.

Zu Absatz 4bis, Aus- und Weiterbildungen: Es stellt sich die Frage, ob dieser Absatz erforderlich ist, nachdem der Bundesrat in Absatz 4 schreibt, dass der Umfang der Benachteiligungsbereiche alle Dienstleistungen betrifft. Ich denke, dazu gehören auch die Aus- und Weiterbildungen. Aber trotzdem, die Mehrheit der CVP-Fraktion befürwortet diesen Antrag der Mehrheit zu Absatz 4bis. Er ist eine sinnvolle Definition im Bereich des Erwerbslebens. Es geht ja um die Bereitstellung von Rahmenbedingungen, die es den betroffenen Menschen ermöglichen, sich wieder voll in den Dienst der Gesellschaft zu stellen und einer geregelten Arbeit nachzugehen. Das ist eine sinnvolle Ergänzung zu Massnahmen der IV. Wir werden in der Mehrheit diesem Absatz 4bis zustimmen.

Ganz sicher werden wir jedoch dem folgenden Absatz 4ter nicht zustimmen. Hier beginnt der Generalangriff auf die Arbeitsverhältnisse, hier wird er eingeläutet. Hier will die Mehrheit der Kommission alle privaten Arbeitsverhältnisse dem Behindertengesetz unterstellen. Man muss das natürlich im Zusammenhang mit Artikel 3 Buchstabe g, wo die Rechtsansprüche verstärkt werden, und mit Artikel 7b sehen. Schon die Formulierung von Absatz 4ter wirft Fragen auf: Im ersten Teil des Absatzes wird verlangt, dass der Behinderte genau gleich zu behandeln ist wie der Nichtbehinderte. Gut, einverstanden. Im zweiten Teil wird ausgesagt, dass der Arbeitgeber eine Benachteiligung begeht, wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt. Was hat jetzt der Arbeitgeber zu tun? Gleichbehandlung oder Sonderbehandlung? Mit diesem Absatz 4ter, zusammen mit dem individuellen Klagerecht und in Koppelung mit dem Verbandsklagerecht gemäss Artikel 7c, wird natürlich schweres Geschütz gegen die 300 000 schweizerischen Unternehmen aufgeföhren. Aus meiner Sicht ist das letztlich kontraproduktiv für die Anstellung von Behinderten.

Herr Jost Gross, wir müssen Artikel 2 Absatz 4ter in Zusammenhang mit Artikel 3 Buchstabe g und Artikel 7b sehen. Wenn man es genau anschaut, dann sieht man, dass die Mehrheit der Kommission weit über das Begehren der Volksinitiative hinausgeht. Die Volksinitiative räumt nur Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit von Bauten und Anlagen ein, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind; in der Initiative heisst es auch noch «Inanspruchnahme von Einrichtungen». Die Mehrheit der Kommission geht weiter; deshalb wird ihr die Mehrheit der CVP-Fraktion nicht zustimmen.

Wir ziehen es vor, Anreize für Investitionen bei behindertengerechten Bauten zu geben und Finanzhilfen für den öffentlichen Verkehr zu gewähren – lesen Sie den Artikel 17 dieses Gesetzes. Wir ziehen dies Artikel 2 Absatz 4ter vor.

Ich beantrage Ihnen deshalb namens der Mehrheit der CVP-Fraktion, bei Artikel 2 Absatz 4ter dem Bundesrat und dem Ständerat, also der Minderheit, zu folgen.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Es wurde schon gesagt, dass Artikel 2 in direktem Zusammenhang mit den Artikeln betreffend Einräumung von Klagerechten steht, sicher mit den Artikeln 3 und 7b und zudem mit den Artikeln 12, 12a und 13. Wir Liberale sind uns natürlich der eminenten Bedeutung der Weiterbildung von Menschen mit einer Behinderung bewusst und wissen auch, dass der Zugang zu Aus- und Weiterbildung, besonders für Frauen mit einer Behinderung, erschwert ist. Hier kann und muss der Gleichstellungsartikel beigezogen werden. Dieser Weg steht allemal offen. Zu lange wurden Behinderte zu wenig gefördert. Dabei muss aber auch gesagt werden, dass viele der heute verwendeten segensreichen technischen Hilfsmittel erst im letzten Jahrzehnt entwickelt wurden und zudem – das ist sicher noch relevanter – ein Umdenken in der Gesellschaft stattfinden musste.

Die Liberalen sind inhaltlich mit der Stossrichtung des Begehrens sehr einverstanden, möchten aber darauf hinweisen, dass Massnahmen im Sinne dieses Postulates zum Beispiel in der Invalidenversicherung und im neuen Berufsbildungsgesetz Aufnahme gefunden haben und finden sollen. Dort sind sie an der richtigen Stelle.

Zum Bereich der Arbeitsverhältnisse: Bei Absatz 4ter folge ich an und für sich in vielem den Überlegungen meines Vordrängers. Die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» selbst sieht ja kein subjektives Recht im Arbeitsbereich vor. Die Integration im Arbeitsbereich soll auch nicht mit subjektiven, also mit klagbaren Rechten erreicht werden, sondern mit speziellen Anreizsystemen. Diese wiederum sind in Artikel 12 festgehalten. In Artikel 12a wird dem Bundesrat zusätzlich die Kompetenz gegeben, Pilotversuche zur Integration ins Erwerbsleben durchzuführen, wobei wir den Begriff «Pilotprojekte» vorziehen würden.

Die Liberalen werden den Artikel 12a – das kann ich jetzt schon bekannt geben – vollumfänglich unterstützen und in diesem Zusammenhang auch den Mehrheitsantrag in Artikel 13, der vom Bundesrat eine Berichterstattung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes verlangt. Sollte der Weg der Anreizmechanismen nicht greifen, so können aufgrund des Berichtes weiter gehende Massnahmen unterbreitet werden.

Jetzt habe ich noch eine Bemerkung im Zusammenhang mit einer Aussage von Herrn Gross Jost. Sie haben Artikel 8 der Bundesverfassung zitiert, wenn ich mich nicht irre. Ist es nicht so, dass sich das Diskriminierungsverbot in Artikel 8 der Bundesverfassung auf das Arbeitsgesetz und die Arbeitsgerichte ausdehnt? Wird nun ein weiteres, zusätzliches Klagerecht eingeführt, welches in den Privatbereich Dritter hineingeht? Dann, würde ich sagen, sind kontraproduktive Auswirkungen mindestens zu befürchten.

Die Liberalen sind für die Ablehnung der Absätze 4bis und 4ter von Artikel 2.

Graf Maya (G, BL): Die grüne Fraktion bittet Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen und die beiden Minderheitsanträge zu Artikel 2 Absatz 4bis und Artikel 2 Absatz 4ter abzulehnen.

Es ist nichts als konsequent, den Bereich Bildung und Arbeit in das vorliegende Behindertengleichstellungsgesetz aufzunehmen. Wie heisst es so schön im Invalidengesetz: «Eingliederung vor Rente». Hier können wir Ernst damit machen, denn gleiche Chancen setzen gleiche Bildungs- und Arbeitsbedingungen voraus. Wenn wir diesen Grundsatz haben, dann müssen die Rahmenbedingungen eben stimmen. Der Zugang zu Aus- und Weiterbildung und keine Benachteiligungen im Bereich der Arbeitsverhältnisse gehören zu diesen Bedingungen; denn Bildung und Arbeit bedeuten Teilnahme am gesellschaftlichen und beruflichen Leben. Sie gehören zu den wichtigsten Integrationsmitteln.

Ich habe da schon Mühe mit den Liberalen, schöne Worte von Verständnis nützen nichts, denn hier und heute müssen wir Taten zeigen. Diese Taten gehören in ein Gesetz, wie wir es vorgeschlagen haben.

Ich möchte zu Absatz 4bis Artikel 2, in dem es um die Aus- und Weiterbildung geht, noch Folgendes bekanntgeben: Es ist wichtig, dass für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit besteht, sich eine Ausbildung anzueignen. Sie stellt eine wichtige Voraussetzung für eine selbstständige Teilnahme dieser Menschen am gesellschaftlichen und beruflichen Leben dar. Doch sehen sich heute noch viele Menschen mit Behinderungen auch in diesem Bereich mit zahlreichen Benachteiligungen konfrontiert, welche ihre Chancen, eine Ausbildung erfolgreich abzuschliessen, erheblich einschränken. Wie heisst es so schön: Nur mit ständiger Weiterbildung kommt man im Beruf weiter. Soll das nicht auch für Menschen mit einer Behinderung gelten?

Dementsprechend sieht auch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes diese Erleichterung vor, und darum müssen wir das heute auch in Artikel 2 Absatz 4bis festlegen. Er stellt eine sinnvolle Ergänzung zu den Massnahmen der Invalidenversicherung sowie zu den spezifischen Bestimmungen des soeben revidierten Berufsbildungsgesetzes dar.

Zu Artikel 2 Absatz 4ter: Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist eine zentrale Voraussetzung für die Partizipation. Es steht fest: Trotz den im IVG vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Integration hat nach der Botschaft des Bundesrates «eine behinderte Person beim Zugang zum Arbeitsmarkt oder beim Start zu einer beruflichen Karriere oft wesentlich grössere Hindernisse zu überwinden als eine nichtbehinderte Person» (BBl 2001 1793). Nehmen wir diese Worte ernst, setzen wir sie in die Tat um, und verankern wir dies jetzt im Behindertengleichstellungsgesetz.

Ich möchte noch etwas zur befürchteten Klageflut sagen: Beim Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann waren dieselben Befürchtungen geäussert worden. Sie sind nicht eingetreten. Es gab einige Prozesse, die wegweisend waren, und dann wirkte das Gesetz vor allem präventiv. Das ist wichtig an diesen beiden Bestimmungen: Sie wirken präventiv, und sie schaffen die wirklich wichtigen Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit einer Behinderung.

Die grüne Fraktion bittet Sie darum, der Kommissionsmehrheit zu folgen. Es ist ein sehr wichtiger und zentraler Entscheid.

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen.

Meine Ausführungen beschränken sich vor allem auf die gegenüber dem Beschluss des Ständerates von der Mehrheit unserer Kommission vorgenommene Ausdehnung im Bereich der Arbeitsverhältnisse. Die Kommissionsmehrheit läutet, vor allem mit Absatz 4ter, ein meines Erachtens schwieriges Kapitel ein. Absatz 4ter ist zusammen mit Artikel 3 Buchstabe g zu beurteilen, der alle Arbeitsverhältnisse einbezieht, und Artikel 7b, der die Rechtsansprüche bei Arbeitsverhältnissen umschreibt. So gesehen geht es hier um einen beachtlichen Eingriff in unternehmerische Bereiche, was ich als Gewerbevertreter grundsätzlich ablehne. So genannte Benachteiligungen im Bereich der Arbeitsverhältnisse sind oftmals subjektiven Empfindungen ausgesetzt, und die Betriebe haben dann ihre angefochtenen Entschiede dem Richter gegenüber zu begründen, eine Aufgabe, die nicht einfach zu bewältigen ist.

Viele von Ihnen lassen die kleinen und mittleren Betriebe bei passender Gelegenheit hochleben. Ich möchte Sie bitten, die Betriebe auch jetzt in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen. Bei allem Verständnis für das Anliegen der Behinderten – eine Verbesserung in allen gesellschaftlichen Bereichen zu erreichen heisst noch lange nicht, dass diesem Anliegen alles andere vorbehaltlos untergeordnet werden muss. Unternehmungen und Betriebe sind ja keine anonymen Gebilde, über die man einfach so und ohne Rücksicht zu nehmen verfügen kann. Im Rahmen der Invalidenversicherung ist übrigens bisher sehr viel getan worden. Da haben Arbeitgeber längst den Beweis dafür erbracht, dass sie für das Anliegen Behinderter Verständnis haben und sich auch dafür einsetzen. Die Begriffsformulierung, wie sie hier

zur Diskussion steht, ist für mich mit den Rechtsansprüchen gerade im Zusammenhang mit Behinderungen fremd; sie bringt eine gewisse Rücksichtslosigkeit zum Ausdruck. Ich würde eine solche Gesetzgebung bedauern.

Die SVP-Fraktion zieht es vor, mittels Anreizsystemen und Pilotprojekten eine verbesserte Integration zu erreichen, wie es in Artikel 12a zum Ausdruck kommt. Sie zieht es vor, hier Versuche zu starten und vor allem die Invalidenversicherung, welche in diesem Bereich schon seit vielen Jahren tätig ist, in diese Versuche und Bemühungen einzubeziehen. Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, die Minderheitsanträge zu unterstützen.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Vorweg: Das Gesetz hat eine etwas schwierige Struktur, was ständige Querverweise nötig macht, weshalb auch in den Voten der Fraktionssprecher zu Recht auf die Folgeartikel hingewiesen worden ist. Aber hier geht es jetzt um den Einstieg und generell um folgende Frage: Will man die Bereiche Aus- und Weiterbildung einerseits und das Erwerbsleben andererseits in dieses Gesetz einbeziehen oder nicht? Als Sprecher der CVP-Fraktion hat Herr Widrig zu Recht hervorgehoben, dass bereits aufgrund der ständerätlichen Fassung eine Verpflichtung besteht, Dienstleistungen behindertengerecht anzubieten; und zu diesen Dienstleistungen gehört auch – das ist die erklärte Absicht des Ständerates – die Aus- und Weiterbildung.

Die Mehrheit der SGK wollte hier aber spezifizieren, klären und den Bereich der Aus- und Weiterbildung ausdrücklich in das Gesetz einbeziehen. Wichtig erscheint uns, dass sich diese Ansprüche – das wird dann in den Folgeartikeln, namentlich in Artikel 3 Litera f und auch in Artikel 7a Absatz 2 festgelegt – nur gegen das Gemeinwesen richten, insbesondere natürlich im Bereich des Berufsbildungsgesetzes und im Bereich der Fachhochschulen.

Die Aus- und Weiterbildung bildet gleichsam den Einstieg in das Berufsleben. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für die selbstständige Teilnahme eines Menschen am beruflichen, aber auch am gesellschaftlichen Leben überhaupt. Es ist halt leider so, dass trotz IV, trotz der Anstrengungen vieler verantwortungsbewusster Unternehmer, auch vieler Schulen in der Aus- und Weiterbildung, noch zu wenig für die Integration gemacht wird. Manchmal braucht es wenig; es geht eigentlich vor allem darum, dass man an diese Anliegen denkt.

Wenn Sie nun über diese Frage abstimmen, dann geben Sie wenigstens für die Zukunft den Lehrlingen, den Schülern in den Fachhochschulen und den Studenten die Chance, auch mit einer Behinderung hier vollwertig mitmachen zu können. Ich denke, dass dies eigentlich heute für viele Schulen eine Selbstverständlichkeit darstellt. Der Mehrheitsantrag geht in diesem Punkt nicht wesentlich über die Fassung des Ständerates und des Bundesrates hinaus, sondern es wird verdeutlicht und spezifiziert. Wir sind froh, dass insbesondere die CVP-Fraktion diesen Zusammenhang aufgezeigt hat.

Was das Erwerbsleben anbelangt, sind nach der ständerätlichen Fassung die privaten Verhältnisse durch das Gesetz nicht erfasst, sondern nur die Arbeitsverhältnisse nach dem Bundespersonalgesetz. Es ist nicht sehr verständlich, dass ein behindertengerechter Standard ausschliesslich beim Bund eingeführt und die privaten Arbeitsverhältnisse ganz generell davon ausgeschlossen werden sollen. Wir denken nicht, dass es hier um einen Generalangriff auf die Arbeitsverhältnisse geht, Herr Widrig, sondern darum, auch Menschen mit Behinderungen eine bessere Chance auf dem Arbeitsmarkt zu geben. Die Rechtsinstrumente, wie sie insbesondere in Artikel 7b ausgestaltet sind, wollen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zum Ausdruck bringen. Es geht insbesondere darum, behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Diskriminierung zu schützen, also vor einer stossenden Nichtbeachtung oder Ausgrenzung. Auch die Kommissionsmehrheit – das muss man uns sicher attestieren – hat an die kleinen Unternehmen gedacht. Gemäss

Artikel 8a Absatz 4 sind Unternehmen, die weniger als eine Million Franken Umsatz im Jahr erzielen, von diesen Bestimmungen ausgenommen. Wir sind uns auch bewusst, dass gerade bei kleinen Betrieben die Einstellung Behinderter und ihre Förderung generell über persönliche Beziehungen verfolgt, über das Vertrauensverhältnis, über das Verantwortungsbewusstsein, namentlich der Arbeitgeber.

Wenn es aber um Grossunternehmungen geht, stellen wir einfach fest, dass in den letzten fünfzehn Jahren die verantwortungsbewussten Unternehmer – die sich auch als Patron nicht nur für ihre generelle Belegschaft, sondern ganz besonders auch für Menschen mit Behinderungen verantwortlich fühlen; die für die Behinderten etwas unternehmen und nicht jammern – etwas weniger zahlreich geworden sind. Das Arbeitsverhältnis hat sich in den Grossbetrieben anonymisiert. Es ist schwer, den Zugang zu finden. Das können Sie sich auch von den Berufsberatern der IV bestätigen lassen. Wir denken, dass hier die Rahmenbedingungen gerade für diese Grossunternehmen doch so ausgestaltet werden sollten, dass die Integration wie beim Bund gefördert und die Diskrimination verhindert wird.

Der Antrag der Kommissionsminderheit lehnt sich an das Modell der USA an. Das ist weiss Gott ein Land der liberalen Wettbewerbswirtschaft. Wir denken, dass in beiden Ländern bei den Unternehmen in diesem Bereich eine sehr ähnliche Situation vorliegt.

Der Rechtsschutz ist so ausgestaltet wie bei der Frauengleichstellung. Wir finden, dass sich diese Instrumente durchaus bewährt haben. Die Befürchtungen, die damals sehr vehement geäussert worden waren, haben sich nicht bewahrheitet. Heute ist der Anspruch auf Gleichbehandlung von Frau und Mann eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Wir denken, dass hier ein entsprechender Anstoss auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung notwendig ist.

Ich bitte Sie also, hier weniger ihren Befürchtungen nachzugeben, sondern die Chancen zu sehen: Es handelt sich um eine Investition in die Zukunft; das gilt insbesondere für den Bereich der Aus- und Weiterbildung. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: A l'article 2 alinéas 4bis et 4ter, la majorité de la commission a tenu à étendre l'application de la loi au domaine de la formation en précisant certains points, et aussi à celui des rapports de travail, selon le Code des obligations.

Il a été constaté que la possibilité d'acquérir une formation constituait une condition importante de la participation d'une personne handicapée à la vie professionnelle et sociale. La majorité de la commission a fait la constatation que les personnes handicapées étaient souvent confrontées à des préjudices qui rendaient leur accès à la formation difficile, et même quelquefois impossible. Elles sont par exemple souvent contraintes, contre leur volonté et en dépit de leurs aptitudes, à opter pour des voies de formation spéciale. La durée et l'aménagement des offres de formation ne sont quelquefois pas adaptés à leurs besoins spécifiques, ce qui diminue leurs chances d'accomplir une formation. A titre d'exemple, certaines institutions ne permettent pas aux personnes sourdes de recourir à un interprète ou refusent d'adapter la durée des examens aux besoins de personnes aveugles qui, en raison de leur handicap, lisent plus lentement, et ainsi elles ne peuvent passer leurs examens dans de bonnes conditions.

L'autonomie peut s'acquérir plus sûrement avec une formation solide. Le perfectionnement est aussi une des clés du succès, et beaucoup de familles qui ont du souci pour leurs enfants et leurs jeunes seraient soulagées par ce soutien mentionné dans la loi. Il faut que les instruments de base spécifiques nécessaires soient ancrés dans la loi. Ils compléteront de manière judicieuse les mesures prévues par la loi fédérale sur l'assurance-invalidité de même que les dispositions spécifiques de la loi sur la formation professionnelle révisée.

La majorité de la commission vous demande de soutenir sa proposition à l'article 2 alinéa 4bis.

La majorité de la commission a aussi souhaité introduire des notions pour améliorer les rapports de travail selon le Code des obligations, et l'alinéa 4ter proposé, il faut le dire, est très ambitieux. Tout le monde pense que l'exercice d'une activité professionnelle constitue pour des personnes handicapées une condition essentielle de leur participation indépendante à la vie sociale. Malheureusement, il est quelquefois difficile d'être engagé et cet alinéa doit avoir un effet préventif. Il tend surtout à éviter que les employeurs désavantagent les personnes handicapées lors de l'embauche. Mais il demande aussi une non-discrimination dans l'attribution des tâches et l'aménagement des conditions de travail, ainsi que dans la promotion et le licenciement, ce qui a pu provoquer certaines réticences, comme vous l'avez entendu.

La majorité de la commission vous demande cependant de soutenir sa proposition à l'article 2 alinéa 4ter aussi.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Zuerst zu Artikel 2 Absatz 4bis: Es wurde bereits erwähnt, dass in der Fassung des Bundesrates und des Ständerates – also in Absatz 4 – die Aus- und Weiterbildung in unspezifischer Form als Dienstleistungen von Gemeinwesen weitgehend erfasst ist. So gesehen ist der vorgeschlagene Absatz 4bis nicht notwendig.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen auch, den Mehrheitsantrag abzulehnen und der Minderheit zu folgen. Allerdings opponiere ich nicht grundsätzlich, insbesondere auch nicht, wenn Sie beschliessen sollten, beim Geltungsbereich und bei den Rechtsansprüchen für den Bereich der Aus- und Weiterbildung spezifischere Bestimmungen vorzusehen.

Anders sieht es bei Absatz 4ter aus: Der Bundesrat lehnt zusammen mit dem Ständerat und mit der Minderheit Ihrer Kommission eine Ausdehnung des Gesetzes auf alle Arbeitsverhältnisse ab. Wir geben im Erwerbsleben der Förderung von Anreizmechanismen, wie z. B. steuerliche Begünstigungen, Investitionsbeiträge, Lohndifferenzzahlungen, klar den Vorzug. Zwingende Vorschriften könnten hier eher kontraproduktiv wirken und dazu führen, dass Arbeitgeber noch vermehrt von der Anstellung Behinderter absehen. Herr Suter hat darauf hingewiesen, dass es immer weniger verantwortungsbewusste Patrons und Unternehmer zu geben scheint. Ich glaube nicht, dass wir mit der Einführung einer solchen Bestimmung das Verantwortungsbewusstsein zugunsten von Menschen mit Behinderungen fördern.

Dazu kommt, dass Ihre Kommission kohärenterweise einen Rechtsanspruch auf Beseitigung von Benachteiligungen bei Arbeitsverhältnissen schaffen will. Dieser Rechtsanspruch geht in der Tat über das hinaus, was die Volksinitiative vorsieht. Die Initiative räumt nur Rechtsansprüche ein im Zusammenhang mit öffentlich zugänglichen Bauten, Anlagen und Dienstleistungen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, Artikel 2 Absatz 4ter zu streichen.

Abs. 1–4, 5 – Al. 1–4, 5
Angenommen – Adopté

Abs. 4bis – Al. 4bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 70 Stimmen

Abs. 4ter – Al. 4ter

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Ce vote vaut aussi pour l'article 3 lettre g.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 95.418/2430)
Für den Antrag der Minderheit 92 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 75 Stimmen

siehe S.104
voir p.104



Art. 3

Antrag der Kommission

Bst. a

Mehrheit

a. öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen;

Minderheit

(Triponez, Bortoluzzi, Dunant, Fattebert, Widrig)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. b

Mehrheit

....

3. dem Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993,

....

Minderheit

(Triponez, Bortoluzzi, Dunant, Fattebert, Hassler, Meyer Thérèse, Stahl, Widrig)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. c

Mehrheit

c. Wohngebäude mit mindestens sechs Wohneinheiten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt oder wesentlich erneuert werden;

Minderheit

(Stahl, Bortoluzzi, Dunant, Fattebert, Hassler, Meyer Thérèse, Triponez, Widrig, Zäch)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. d

d. oder wesentlich erneuert werden;

Bst. e

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. f

f. Aus- und Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. April 1978 über die Berufsbildung, des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen sowie des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen;

Bst. g

Mehrheit

g. Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht sowie alle öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse beim Bund, bei den Kantonen und Gemeinden.

Minderheit

(Triponez, Bortoluzzi, Dunant, Stahl, Widrig)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3

Proposition de la commission

Let. a

Majorité

a. constructions et installations accessibles au public;

Minorité

(Triponez, Bortoluzzi, Dunant, Fattebert, Widrig)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. b

Majorité

....

3. loi fédérale du 18 juin 1993 sur le transport de voyageurs,

....

Minorité

(Triponez, Bortoluzzi, Dunant, Fattebert, Hassler, Meyer Thérèse, Stahl, Widrig)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. c

Majorité

c. aux habitations collectives au moins de six logements pour lesquelles l'autorisation de construire ou d'entreprendre une rénovation importante est accordée après l'entrée en vigueur de la présente loi;

Minorité

(Stahl, Bortoluzzi, Dunant, Fattetbert, Hassler, Meyer Thérèse, Triponez, Widrig, Zäch)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. d

d. construire ou d'entreprendre une rénovation importante est accordée

Let. e

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. f

f. à la formation et à la formation continue au sens de la loi fédérale du 18 avril 1978 sur la formation professionnelle, de la loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les hautes écoles spécialisées et de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur les écoles polytechniques fédérales;

Let. g**Majorité**

g. aux rapports de travail réglés par le Code des obligations et aux rapports de travail de droit public de la Confédération, des cantons et des communes.

Minorité

(Triponez, Bortoluzzi, Dunant, Stahl, Widrig)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Triponez Pierre (R, BE): Die Kommissionsminderheit empfiehlt Ihnen, auch bei Artikel 3 Buchstabe a dem Bundesrat bzw. dem Ständerat zu folgen. Gemäss Version Bundesrat/Ständerat umfasst Artikel 3 Buchstabe a sämtliche öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, all jene also, zu denen grundsätzlich Jedermann Zutritt hat. Er gilt beispielsweise für Geschäfte, Banken, Gaststätten, Veranstaltungsräume, Kirchen, Bibliotheken, öffentliche Anlagen, Strassen, Brücken und Bauten. Alle derart öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, die nach Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes bewilligt oder erneuert werden, sollen – so schreibt es das Gesetz vor – behindertengerecht ausgestaltet werden. Über die beträchtlichen finanziellen Auswirkungen dieser Bestimmung gibt die Botschaft ausführlich Auskunft: Insgesamt werden sich die Baukosten um durchschnittlich 2,5 Prozent erhöhen, was jährlich Mehrkosten von etwa 150 Millionen Franken bedeutet.

Während unsere Kommissionsminderheit mit dieser bundesrätlichen bzw. ständerätlichen Lösung einverstanden ist, will die Kommissionsmehrheit weiter gehen und nicht nur die neuen bzw. zu renovierenden Bauten und Anlagen, sondern auch sämtliche früher gebauten bzw. bereits bestehenden Bauten und Anlagen in den Geltungsbereich aufnehmen. All diese Bauten und Anlagen sollen, wie das dann in Artikel 16a verlangt wird, spätestens in 20 Jahren behindertengerecht ausgestaltet sein, sofern dem nicht ausnahmsweise überwiegende Interessen des Natur- und Helmschutzes oder unverhältnismässige Kosten entgegenstehen.

Die Kommissionsminderheit ersucht Sie dringend, diese Ausweitung des Geltungsbereiches abzulehnen.

Eine solche Ausweitung wäre mit massiven Mehrkosten verbunden, die allerdings von der Bundesverwaltung nicht zuverlässig geschätzt werden können. Immerhin werden diese Kosten, wie in einem kurzen Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 22. Mai 2002 festgehalten wird, für die Altbauten, mindestens zum Teil, überdurchschnittlich hoch liegen. Noch weniger statistische Grundlagen als für Altbauten bestehen – das darf man nicht vergessen – im Bereich der öffentlich zugänglichen Anlagen, für die Bund, Kantone und Gemeinden pro Jahr etwa 10 Milliarden Franken aufwenden, wobei eine Quantifizierung der Zusatzkosten, die der Antrag der Mehrheit zur Folge hätte, nach Angaben der Verwaltung zurzeit nicht möglich ist.

Hingegen hat das Bundesamt für Justiz im erwähnten Gutachten auf einen anderen Umstand aufmerksam gemacht.

Der Beschluss der Mehrheit beinhaltet nämlich das zusätzliche Risiko, dass Eigentümer von öffentlich zugänglichen Gebäuden ihre Mietverhältnisse mit Dienstleistungsunternehmen einfach kündigen, um dadurch der Anpassungspflicht auszuweichen, weil die Gebäude dann ja nicht mehr öffentlich zugänglich sind. Dies könnte für viele KMU gravierende Folgen haben. Die Minderheit möchte auch darauf aufmerksam machen.

Auch wenn die konkreten Zusatzkosten nicht genau abschätzbar sind, oder vielleicht gerade deswegen – sie werden sicher in die Hunderte von Millionen Franken gehen –, bittet Sie die Minderheit, dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen und den Antrag der Mehrheit abzulehnen.

Ich begründe gleichzeitig, wie die Präsidentin das gewünscht hat, den Minderheitsantrag zu Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 3. Hier geht es um die Personenbeförderung. In Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 3 geht es zwar nicht gerade um eine Schicksalsbestimmung. Dennoch zeigt gerade diese Bestimmung beispielhaft die Tendenz der Kommissionsmehrheit, die Gleichstellung behinderter Menschen zum Prinzip zu machen und dabei das Nutzen-Kosten-Verhältnis in den Hintergrund zu drängen.

Gemäss Bundesrat und Ständerat sollen grundsätzlich sämtliche Einrichtungen des öffentlichen und des öffentlichen konzessionierten Verkehrs, auch die bestehenden, bis in spätestens 20 Jahren behindertengerecht ausgestaltet werden. Dies ist zweifellos ein zentrales Anliegen des Behindertengleichstellungsgesetzes und ist entsprechend unterstützenswert. Zur Erfüllung dieses Zieles soll denn auch ein spezieller Bundesbeschluss einen Zahlungsrahmen von 300 Millionen Franken sicherstellen. Trotzdem: Nicht alles Wünschbare ist machbar. Deshalb haben Bundesrat und Ständerat in Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 3 die Skiflifte, die Sesselbahnen und die Gondelbahnen, soweit es sich um kleine Transporteinheiten mit weniger als neun Personen Kapazität handelt, von der unbedingten Pflicht zur Anpassung ausgenommen. Die Kommissionsmehrheit hingegen will diese Ausnahme nicht akzeptieren, sondern sämtliche bestehenden Transportmittel dem Gesetz unterstellen.

Auch hier sind keine konkreten Kostenschätzungen vorhanden. Irgendwelche Experten sind von der Kommission zu diesem Punkt nicht beigezogen worden. Sicher aber ist, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit beträchtliche Investitionen und entsprechende Kosten für private und öffentliche Betreiber von Ski- oder Sesselliften auslösen würde.

Die Minderheit ist der Auffassung, dass die von Bundesrat und Ständerat vorgesehene Ausnahme für diese kleinen Transporteinheiten verantwortet werden kann und es viel wichtiger ist, dass wir alle anderen Verkehrsmittel behindertengerecht ausgestalten.

In diesem Sinne beantragt Ihnen die Minderheit, auch bei Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 3 dem Ständerat bzw. dem Bundesrat zu folgen.

Stahl Jürg (V, ZH): Der Antrag meiner Minderheit nimmt den Entwurf des Bundesrates auf; danach gilt dieses Gesetz für Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt oder erneuert werden. Die Mehrheit will, dass diese Zahl von acht auf sechs Wohneinheiten reduziert wird. Hier handelt es sich, wie bei einigen anderen Anträgen der Kommissionsmehrheit, um einen der Punkte, bei dem ich der Überzeugung bin, dass die Kommissionsmehrheit dieses Gesetz damit massiv überladen hat.

Es mag ja so aussehen, dass es sich bei der Frage, ob sechs oder acht Wohneinheiten im Gesetz stehen, um eine kleine Differenz handelt. Es geht hier aber um mehr:

Auf der einen Seite – aus der Sicht der SVP-Fraktion – ist der Eingriff in den privaten Handlungsspielraum ganz generell betrachtet sehr, sehr kritisch zu beurteilen. Maximalauflagen im Bereich des Bauens, im Bereich des Erneuerns führen erfahrungsgemäss zu reduzierter Bautätigkeit. Das darf nicht die Idee dieses Gesetzes sein.

Auf der anderen Seite gibt es aber auch konkrete Zahlen, welche gegen die Mehrheit sprechen. Wenn Sie die Anzahl der Wohneinheiten von acht auf sechs reduzieren, so schliessen Sie mit diesem Entscheid neu 38 000 Wohnungen in das Gesetz ein, was einem hochgerechneten Investitionsvolumen von 2,34 Milliarden Franken entspricht. Dies müssen Private leisten, staatlich verordnet.

Ich bitte Sie nachdrücklich, im Sinne einer freiheitlichen, einer justiziablen Lösung der Minderheit zu folgen und die Fassung des Bundesrates bzw. des Ständerates, die acht Wohneinheiten vorsieht, zu unterstützen.

Egerszegi-Obrist Christine (R, AG): Die grosse Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt die Minderheit Triponez, das heisst, sie unterstützt die Version Ständerat und Bundesrat. Es ist unbestritten, dass es Benachteiligungen gibt. So sind 50 Prozent aller öffentlichen Einrichtungen nicht für Rollstühle zugänglich. Bei den Postämtern, Amtshäusern, Banken und Schulen ist es unbestritten ein Erfordernis, dass sie rollstuhlgängig sind oder nachträglich rollstuhlgängig gemacht werden. Aber wir sind nicht bereit, diese Forderung auf alle privaten Geschäfte, Restaurants und Theater auszuweiten. Das ist für bestimmte private Trägerinnen und Träger und für Leute, die in Altsiedlungen wohnen und Schwierigkeiten haben, diese umzubauen, einfach unzumutbar – und zwar nicht einfach nur, was die Kosten betrifft.

Es ist nicht einfach für Rollstuhlbehinderte, Wohnungen zu finden; da sind wir uns völlig einig. Wenn der Zugang noch nachträglich eingebaut werden kann, so sind die technischen Einrichtungen nicht gut oder die Armaturen nicht geeignet. Ein Nachrüsten ist oftmals schwierig und wird auch nicht immer von der IV übernommen. Wenn wir es mit der Assistenzentschädigung wirklich ernst meinen, dann müssen wir hier Abhilfe schaffen. Für uns stellt sich einfach die Frage, in welchem Rahmen wir Private dazu zwingen können, solche Anpassungen vorzunehmen. Wir schaffen auch Differenzen zu kantonalen Baugesetzen. So ist im Aargauer Baugesetz bereits ab vier Wohneinheiten Rollstuhlgängigkeit zu gewährleisten. Wir sind der Ansicht, dass es nicht justiziabel sei, Private mit einem Behindertengesetz zu solchen Umbauten zu zwingen, wenn das Baugesetz der entsprechenden Kantone etwas anderes vorsieht.

Für die Mehrheit der FDP-Fraktion geht das zu weit. Sie unterstützt den Beschluss des Ständerates und den Entwurf des Bundesrates. Ich bitte Sie, dies auch zu tun.

Gutzwiller Felix (R, ZH): Ich spreche für eine sehr kleine Minderheit der FDP-Fraktion, deshalb werde ich auch nur sehr kurz sprechen. Aber es ist mir doch ein Anliegen, Ihnen die Meinung dieser Minderheit zu Artikel 3 Buchstabe a nahe zu bringen.

Es geht hier um einen ganz entscheidenden Teil dieses Gesetzes. Es geht um die Frage: Sollen zumindest die physischen Barrieren – neben vielen anderen, die wir in diesem Gesetz nicht abbauen werden – adäquat reduziert werden? Dazu gehört die Frage, ob nicht die bestehenden Bauten angepasst werden müssten.

Es ist mir ein Anliegen, Ihnen das Konzept der Mehrheit der Kommission nochmals kurz vor Augen zu halten, denn dieses Konzept ist massvoll und vernünftig. Es besagt, dass die bestehenden Bauten nur dann angepasst werden müssen, wenn die Anpassung auf unter 5 Prozent des entsprechenden Versicherungswertes zu stehen kommt. Es geht also um kleine, aber sehr wesentliche Anpassungen. Es geht um zwei, drei Stufen in einem Laden, einem Coiffeurgeschäft, einer Apotheke, die in Form einer Rampe überwunden werden können. Zudem geht es nicht nur um diese kleine Marge von 5 Prozent, sondern gemäss Artikel 16a – lesen Sie dies auf Seite 18 der Fahne nach – muss es nur getan werden, wenn die Erneuerung wesentlich ist. Es geht ganz klar um Auflagen im Bereich der Verhältnismässigkeit – Ausnahmen: Naturschutz, Helmschutz, Verkehrssicherheit, Unverhältnismässigkeit der Kosten. Es gibt also eine ganze Reihe von Schranken, die hier errichtet werden, um sicher zu sein,

dass dieses Anpassen massvoll ist. Schliesslich ist es im Zeitraum von 20 Jahren zu tun, wenn eine Erneuerung stattfindet.

Ich habe es eingangs gesagt: Es geht hier um einen ganz wesentlichen Grundsatz: Denken Sie an die Apotheken im Lande. Nach Schätzungen sind 20 bis 30 Prozent der Apotheken, offensichtlich wichtige Lokale, für Menschen mit Behinderungen zugänglich.

Ich möchte Sie im Namen einer sehr kleinen Minderheit der FDP-Fraktion bitten, sich gut zu überlegen, ob wir nicht innerhalb von 20 Jahren zumindest diese physischen Barrieren abbauen und zumindest in diesem Punkt ein klares Signal setzen wollen.

Graf Maya (G, BL): Die grüne Fraktion bittet Sie, die Mehrheitsanträge zu unterstützen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Wir sprechen hier über einen ganz zentralen Punkt. Wenn wir von Artikel 3 Buchstabe a sprechen, dann geht es um den freien Zugang, den freien Zugang zu öffentlichen Gebäuden, der für uns alle immer so selbstverständlich ist und der eben für alle Menschen in diesem Land zur Selbstverständlichkeit werden soll. Ein Zweites ist, dass hindernisfreies Bauen eigentlich schon an sich eine Selbstverständlichkeit werden sollte. Ich möchte daher nochmals darauf hinweisen, dass hindernisfreier Zugang letztlich uns allen dient. Ich habe soeben gelesen, dass bald 20 Prozent unserer Bevölkerung über 60 Jahre alt sein werden. Wir alle werden einmal betagt sein, gehbehindert werden. Wir alle möchten so lange wie möglich zu Hause leben. Das bedeutet, dass wir jetzt schon hindernisfreie Zugänge schaffen müssen. Wir denken auch an Väter und Mütter mit Kinderwagen; wir denken an die Transporteure, die sich mit ihren Lasten nicht mehr über mehrere Stufen schleppen müssen usw. Hindernisfreier Zugang dient letztlich uns allen. Es muss einen Wechsel geben hin zu einem hindernisfreien Bauen in der Zukunft.

Dann ein Weiteres: Wir beschliessen hier – das hat Herr Gutzwiller schon gesagt – nichts Unmögliches; wir beschliessen hier etwas wirtschaftlich Zumutbares. Wird von Anfang an behindertengerecht gebaut, verursacht dies kaum Mehrkosten. Die Zahlen, die ich von Herrn Stahl gehört habe, stimmen einfach nicht. Es geht nicht darum, dass man überall Lifte baut; es geht darum, dass eben von Anfang an das hindernisfreie, behindertengerechte Bauen gedacht wird. Ist eine Anpassung im Nachhinein nötig, werden die Kosten laut Artikel 8a in keinem Fall 5 Prozent des Versicherungswertes übersteigen. Dann haben wir auch noch die 20-jährige Übergangsfrist und Artikel 8 mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Es ist also eine wohl durchdachte, ausgewogene Sache, die aber sehr wichtig ist, weil sie eben schlussendlich den Zugang für uns alle erleichtert.

Ich möchte noch etwas zu Artikel 3 Buchstabe c sagen: Dort geht es darum, ob dieses Gesetz für Wohnungen mit mindestens sechs oder für Wohnungen mit mehr als acht Wohneinheiten gelten soll, wie es die Mehrheit bzw. die Minderheit beantragen. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen, die beantragt, dass das Gesetz für Wohnungen mit mindestens sechs Wohneinheiten gilt. Schon heute haben einige Kantone eine Grenze von sechs Wohneinheiten in ihrem Gesetz, und sie machen damit gute Erfahrungen. Auch im Kanton Basel-Landschaft haben wir diese Zahl seit einigen Jahren im Baugesetz. In vielen Kantonen gibt es eine Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, die die Baugesuche systematisch anschaut und Architekten berät. Dies ist der Weg: dass man zusammen auch kreative Lösungen für ein hindernisfreies Bauen sucht.

Ich bitte Sie daher, in diesem ganz wichtigen Bereich der Mehrheit zu folgen.

Goll Christine (S, ZH): Ich möchte zuerst einmal falsche Zahlen richtigstellen, falsche Zahlen, die jetzt im Vorfeld dieser Debatte immer wieder genannt wurden: die von der Wirtschaft hier für den Baubereich prognostizierten Mehrkosten

in der Höhe mehrerer Milliarden Franken. Ich möchte präzisieren – ich glaube, da sind wir uns alle einig –, dass die Mehrkosten bei Neubauten nicht ins Gewicht fallen; das wurde von keiner Seite bestritten. Diese Mehrkosten in Milliardenhöhe werden vor allem in Bezug auf die Beseitigung von Hindernissen bei bestehenden Bauten prognostiziert.

Ein kleines Beispiel aus der letzten Woche: Sie konnten im «Blick» die Aussagen von Herrn Pietscher, dem Präsidenten der Schweizerischen Bauwirtschaftskonferenz, nachlesen, und Sie konnten ihn dort jammern «hören»: Er beklagte sich über eine Kürzung eines Investitionsprogrammes des Bundes in der Höhe von 138 Millionen Franken. Er gab zu Protokoll, dass ihm diese Investitionskürzungen grosses Bauchweh bereiten, und er drohte sogar mit negativen beschäftigungspolitischen Folgen.

Ich frage Sie: Wenn die Bauwirtschaft also bei einer Kürzung von Investitionen in der Höhe von 138 Millionen Franken ins Jammern gerät, wie das Herr Pietscher getan hat, dann müsste sie jetzt doch eigentlich in grosse Begeisterung ausbrechen, in grosse Begeisterung angesichts der Milliardeninvestitionen, die hier prognostiziert werden.

Ich möchte auch Ihnen, Herr Triponez, sagen, dass sich vor allem die KMU freuen müssten. Das Bauausbaugewerbe, das vor allem die KMU betrifft, würde von diesen prognostizierten Milliarden nämlich am meisten profitieren, weil die Aufwendungen für das Beseitigen von Hindernissen vorwiegend kleine bis mittlere Bausummen zwischen 5000 und 100 000 Franken umfasst.

Gut, jetzt stellen wir aber fest, dass die Baulobby nicht vereint mit den Menschen mit Behinderungen, die in der Wandelhalle und auf der Tribüne sitzen, für dieses Behindertengleichstellungsgesetz kämpft. Das kann doch eigentlich nichts anderes bedeuten, als dass diese Zahlen nicht stimmen. Und sie stimmen nicht! Sie stimmen nicht; das sehen Sie, wenn Sie das Konzept der SGK, unserer Kommission, ganz genau anschauen.

Herr Gutzwiller hat Sie vorher darauf aufmerksam gemacht. Er hat von Artikel 8a Absatz 1 gesprochen, von dieser 5-Prozent-Guillotine, die wir ins Gesetz eingebaut haben. Gemäss diesem Absatz müssen Anpassungen bei bestehenden Bauten und Anlagen nicht vorgenommen werden, wenn die Kosten 5 Prozent des Versicherungswerts des bestehenden Gebäudes oder 5 Prozent des Neuwerts der bestehenden Anlage übersteigen würden.

Wir haben sogar eine zweite Schranke in dieses Gesetz eingebaut, nämlich die Schranke der Übergangsfrist von 20 Jahren in Artikel 16a. Vor diesem Hintergrund, angesichts dieser 5-Prozent-Guillotine und vor allem der langen Übergangsfrist von 20 Jahren, kann nicht davon ausgegangen werden, dass Investitionen in Milliardenhöhe nötig wären. Anlagenbesitzer können so nämlich einen Grossteil der zu beseitigenden Hindernisse im Rahmen von Renovationen oder sogar von werterhaltenden Vorhaben erfüllen, und zwar innerhalb der üblichen Baubewirtschaftungszyklen.

Zur Zahl, die von der Verwaltung genannt wurde und die auch Herr Stahl angesprochen hat, nämlich zur Zahl der Mehrkosten bei den Wohnungsbauten: Die Verwaltung spricht hier in einem Papier von 2,3 Milliarden Franken. Ich möchte klarstellen, dass die Zahl von 2,3 Milliarden Franken auf einem Irrtum basiert! Die Verwaltung geht nämlich von der falschen Annahme aus, dass in allen Fällen bei den Wohnhäusern ein Lift eingebaut werden müsste. Das stimmt so nicht! Wir haben für das behindertengerechte Bauen eine schweizweit gültige Norm, die Norm SN 521 500, die Vorgaben für das behindertengerechte Bauen macht. Genau diese schweizweit gültige Norm, die heute auch in der Praxis der Kantone angewendet wird, sieht keine Pflicht zum Einbau eines Liftes, eines Aufzuges vor. Diese Norm schreibt nämlich lediglich vor, dass im Rahmen des üblichen Wohnungsstandards die Wohnungen so zu erstellen sind, dass sie bei Bedarf angepasst werden können.

Ich möchte Ihnen in diesem Zusammenhang auch das Beispiel des Kantons Luzern schildern: Ein Geltungsbereich von sechs Wohneinheiten – also genau das, was Ihnen unsere Kommission, die SGK, beantragt – ist im Kanton Luzern

seit zehn Jahren Praxis; das Gleiche gilt übrigens auch für den Kanton Zürich. Diese Gesetzesbestimmung hat weder zu den befürchteten Mehrkosten noch zu einem Zusammenbruch der Wohnbauproduktion geführt. Sie sehen also: Das ist ohne grosse Mehrkosten durchaus vorstellbar.

Gleichstellung ist nicht gratis zu haben. Die Investitionen beim Zugang zu Bauten und Anlagen kommen uns volkswirtschaftlich ganz sicher billiger zu stehen als die Ausgrenzung eines beträchtlichen Teils unserer Bevölkerung. Ich denke dabei nicht nur an die Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes, sondern ich denke auch an ältere Menschen in unserer Gesellschaft, die beispielsweise in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Ich denke auch an die zahlreichen Väter und Mütter, die mit einem Kinderwagen unterwegs sind.

Hassler Hansjörg (V, GR): Ich glaube, wir alle möchten die Benachteiligungen für die behinderten Menschen beseitigen, sofern dies in einem vernünftigen Verhältnis zwischen dem Nutzen für die Behinderten und dem dadurch verursachten Aufwand steht. Aber bei dieser Verhältnismässigkeit gehen die Meinungen zum Teil auseinander. Bei Artikel 3 Buchstabe a möchte die Kommissionsmehrheit, entgegen dem Bundesrat und dem Ständerat, auch bestehende öffentlich zugängliche Bauten mit einer Übergangsfrist dem Gesetz unterstellen.

Nach Auffassung der SVP-Fraktion geht dies zu weit. Für die Besitzer solcher Bauten kann dies unverhältnismässige Kostenfolgen haben. Denken wir z. B. an den kleinen Dorfladen, an ein Bergrestaurant in einem Skigebiet oder an viele Gastwirtschaftsbetriebe, die ihre öffentlich zugänglichen Räume auf verschiedenen Stockwerken haben. Die Investitionen in Personen- oder Treppenlifte und in andere Anpassungen könnten für diese Betriebe unzumutbare Kostenfolgen haben. Für diese behindertengerechten Anpassungen ist in der Gesetzesrevision eine Übergangsfrist von 20 Jahren vorgesehen. Diese Übergangsfrist könnte aber auch unerwünschte Folgen nach sich ziehen. Sie könnte dazu führen, dass Hauselgentümer Mietverträge mit Dienstleistungsunternehmen kündigen, um nicht gezwungen zu sein, fristgerecht bauliche Anpassungen an ihren Gebäuden vornehmen zu müssen.

Nach Auffassung der SVP-Fraktion ist es richtig und sinnvoll, öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt und erneuert werden, in den Geltungsbereich des Gesetzes zu stellen. Die SVP-Fraktion unterstützt daher die Fassung des Bundesrates und des Ständerates.

Es ist auch richtig, dass die öffentlichen Verkehrsmittel sukzessive ebenfalls behindertengerecht ausgestaltet werden müssen. Aber das, was die Mehrheit hier beantragt, ist kaum praktikabel. Sie möchte, dass auch alle Skilifte, Sessel- und Gondelbahnen ohne Ausnahmen unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Dies ist in der Praxis kaum durchführbar; ich frage mich, wie ein Skilift behindertengerecht umgebaut werden kann. Oder wie soll das bei einer kleinen Vierer- oder Sechser-Gondelbahn vor sich gehen, bei der für einen Rollstuhl gar kein Platz vorhanden ist? Auch wären die Kostenfolgen für die Bergbahnbetreiber unabsehbar und für viele auch untragbar. Viele Bergbahnunternehmen haben heute bereits mit grossen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Derart grosse zusätzliche Auflagen wären für viele nicht zu verkraften.

Es gibt viele grössere Kabinenseilbahnen, die auch nach dem Antrag der Minderheit unter das Gesetz fallen und behinderten Personen eine ansehnliche und auch erwünschte Auswahl an Ausflugsmöglichkeiten bieten. Bei diesen grösseren Seilbahnen dürften die behindertengerechten Anpassungen mit einem verhältnismässigen und verantwortbaren Aufwand zu realisieren sein.

Die Lösung des Bundesrates und des Ständerates, die Skilifte sowie Sessel- und Gondelbahnen mit weniger als neun Plätzen pro Transporteinheit dem Gesetz nicht unterstellen

will, scheint uns angemessen und wird von unserer Fraktion unterstützt.

Die Kommissionsminderheit schlägt bei Buchstabe c wie der Bundesrat und der Ständerat vor, Wohnbauten mit mehr als acht Wohneinheiten, die neu erstellt oder wesentlich erneuert werden, dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu unterstellen. Die Mehrheit will dies bereits bei Gebäuden mit sechs Wohneinheiten realisiert haben. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die behinderten Personen auch das Recht haben sollen, eine in allen Belangen passende Wohnung auswählen zu können. Aber mit dem Antrag der Mehrheit schaffen wir eine riesige Anzahl Wohnungen mit behindertengerechtem Zugang, die nie von Behinderten genutzt werden. Wir schaffen hier unnötige Überkapazitäten. Der Antrag der Minderheit kommt in diesem Punkt den Anliegen der behinderten Personen bereits sehr weit entgegen. Weiter gehende Lösungen sind unverhältnismässig. Die SVP-Fraktion unterstützt deshalb in Artikel 3 mit den Minderheiten Triponez bzw. Stahl die Fassung des Bundesrates und des Ständerates.

Widrig Hans Werner (C, SG): Ich spreche zu Artikel 3 Buchstabe a, Kollege Galli spricht zu Buchstabe c.

Artikel 3 Buchstabe a betrifft die Ausweitung der Zugänglichkeit öffentlicher Bauten. Da fallen Kosten an. Diese sind natürlich schwer abzuschätzen, denn bei den grösseren Erneuerungen geht man von Werten aus, die zwischen 1 Prozent und 5 Prozent des Gebäudewertes liegen. Das ist wohl auch der Grund dafür, dass die Kommission bei Artikel 16a eine Übergangsfrist von 20 Jahren einführt; das ist gewissermassen ein Eingeständnis dieser Ungewissheit. Trotzdem: Auch innert 20 Jahren ist der Umbau bei allen Gebäuden zwingend. Das heisst dreierlei:

1. Umbauten ausserhalb der grösseren Renovationszyklen führen zu deutlichen Mehrkosten.

2. Zu den Kosten: Wir haben bei diesem Artikel nie von Milliardenkosten gesprochen. Gastrosulisse sagt, es gehe um 28 000 Betriebe. Die Umbaukosten betragen maximal 500 Millionen Franken, geteilt durch diese Anzahl Jahre. Herr Manser, ein Architekt, ein Fachmann der Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, beziffert die Kosten für diesen Bereich – ohne Wohnungsbau – auf 250 Millionen Franken. Das dürfte zutreffend sein; aber es sind Kosten.

3. Es besteht die Gefahr der Kündigung von Geschäftsmieten, und zwar dort, wo Geschäftsliegenschaften vermietet werden und das Risiko besteht, dass die Umbaukosten zu hoch sind. Die Verträge könnten aufgekündigt und die Liegenschaften anders genutzt werden.

Diese drei Tatsachen sind die Gründe, weshalb unsere Fraktion in der Mehrheit der Fassung des Bundesrates bzw. des Ständerates zustimmen wird.

Zu Buchstabe g betreffend die Arbeitsverhältnisse muss ich nichts mehr sagen. Mit der Ablehnung von Artikel 2 Absatz 4ter fällt ja der Buchstabe g von Artikel 3 ebenfalls weg.

Galli Remo (C, BE): Einige von uns haben für Eintreten gestimmt – dies trifft auch für mich zu – und stehen in vielen Belangen auf der Seite der Kommissionsmehrheit. Bei Artikel 3 Buchstabe c möchte ich aber aufgrund der Erfahrungen, die ich in meiner Tätigkeit als Architekt gemacht habe, für die Variante des Bundesrates plädieren.

Gebäude mit neun der mehr Wohnungen liegen meist an zugänglichen Lagen und sind meistens grosszügiger geplant – mit Lichtvorrichtungen usw. Im Gegensatz dazu sind Eingriffe bei Gebäuden mit sechs Wohnungen meist schwieriger und teurer. Bei diesen Gebäuden käme oft die Frage der Verhältnismässigkeit ins Spiel und sie würde zu Juristenfutter. Betrachtet man die Anzahl der Gebrechlichen, Behinderten und auf einen Rollstuhl Angewiesenen, so sieht man, dass deren Bedürfnissen mit der Variante des Bundesrates – dank dem grossen Potenzial der grösseren Wohngebäude – entsprochen werden kann. Wenn Kantone für Neubauten eine andere Regelung vorsehen und noch weiter gehen wollen, ist das möglich. Wir haben hier aber ein Rah-

mengesetz, in dem der Bund nicht zu tief ansetzen und nicht alles bis ins letzte Detail regeln darf. Eigentlich müsste der Bundesrat im Rahmen der Verordnung auch die Kompetenz haben, besondere Lagen wie schwierige Topographien, Hanglagen oder Standorte mit grundsätzlich schlechter Verkehrserschliessung auszuklammern. Dieses Problem könnte der Ständerat lösen.

Ein Blick in die Zukunft zeigt, dass der Anteil der älteren Bevölkerung zunimmt; in zwanzig Jahren wird die Schweiz das Land mit dem grössten Anteil an Pensionierten sein. Diese Zunahme wird auch dazu führen, dass Investoren bei Neubauten – und teilweise auch bei Renovationen – den grösser werdenden Bevölkerungskreis der älteren Personen vermehrt berücksichtigen und Zugänge usw. zukünftig schon aus Gründen der Vermietungssicherheit alters- und behindertengerechter planen werden. Da vertraue ich auf eine Selbstregulierung, weil der Markt für diese Leute spricht. Zu viel Angst ist hier nicht angebracht.

Stimmen Sie dem Bundesrat zu. Überladen wir das Gesetz nicht, sonst gefährden wir es. In diesem Sinne bin ich für die Variante des Bundesrates.

Studer Heiner (E, AG): Wir haben als Fraktion geschlossen für Eintreten gestimmt, weil wir klar zum Ausdruck bringen wollten: Es liegen alle möglichen Anträge vor; wir können auswählen. Wir haben aber auch festgestellt, dass wir differenziert entscheiden werden; es gibt nicht einfach ein Konzept Bundesrat/Ständerat und ein Konzept Kommission. Man kann viele Dinge unterschiedlich betrachten. Damit ist es auch nahe liegend, dass die Mitglieder unserer Fraktion ihre Stimme bei gewissen Anträgen unterschiedlich abgeben. Das möchte ich für diesen Punkt, aber auch für andere Punkte zum Ausdruck bringen.

Hier haben wir es mit drei verschiedenen Punkten zu tun:

Wenn Sie bei Buchstabe a, bei den öffentlich zugänglichen Bauten, dem Bundesrat bzw. dem Ständerat zustimmen, stimmen Sie einer bescheidenen Lösung zu, die nicht viel bringt. Auf der anderen Seite habe ich Verständnis dafür, dass Sorgen bezüglich der Konsequenzen bestehen, wenn der Fassung der Kommissionsmehrheit zugestimmt wird. Ich möchte aber alle, die skeptisch sind, motivieren, der Fassung der Kommissionsmehrheit, die alle einbezieht, zuzustimmen. Wir schaffen nur dann eine Differenz zum Ständerat, wenn diese Fassung eine Mehrheit bekommt. Dann wird in dieser zentralen Frage – es ist eine sehr zentrale Frage, wie andere schon gesagt haben – die Möglichkeit geschaffen, noch eine Lösung zwischen diesen beiden Lösungen zu finden. Ich sage Ihnen ganz offen: Da besteht eine taktische Möglichkeit, die wir uns nicht verbauen sollten. Das bedeutet: Wer im Zweifel ist, sollte hier der Kommissionsmehrheit und nicht dem Bundesrat bzw. dem Ständerat zustimmen.

Was den zweiten Punkt, Buchstabe c, betrifft, kann ich aufgrund der aargauischen Erfahrung eine andere Aussage machen als Kollegin Egerszegi – sie will mir offensichtlich nachher eine Frage stellen –: Das ist praktikabel. Ich stelle das als Mitglied einer Behörde fest, die auch Baubewilligungen zu erteilen hat. Was im Kanton Aargau in solchen Fragen schon möglich ist, sollte auf Bundesesebene auch für andere Kantone denkbar sein.

Beim Personenbeförderungsgesetz, Buchstabe b Ziffer 3, komme ich zu einer anderen Folgerung, nämlich zur Folgerung, dass man hier der Minderheit zustimmen sollte. Es ist verständlich, dass hier eine Limite von neun Plätzen gesetzt wird, dass irgendwo auch die Praktikabilität gegeben sein muss.

Egerszegi-Obrist Christine (R, AG): Ich möchte Gemeinderat Studer von Wettingen die Frage stellen, wie er kontrolliert, ob das Behindertengleichstellungsgesetz – rückwirkend – tatsächlich eingehalten wird, wenn damit derart in die Bautätigkeit eingegriffen wird.

Studer Heiner (E, AG): Wenn wir den Antrag der Kommissionsmehrheit annehmen, ist klar: Einerseits gilt die Über-

gangsbestimmung, diese kennen wir; auf der anderen Seite müssen die Erneuerungen «wesentlich» sein, und dafür braucht es ein Baugesuch. Ich sage Ihnen klar: Bei allen Gebäuden, die unter diese Gesetzesbestimmung fallen, wird es ohne Baugesuch nicht gehen.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Artikel 3 regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Auf alles, was nicht in den Geltungsbereich fällt, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Sie entscheiden hier also darüber, ob Bauten und Anlagen, die bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes bestehen, diesem Gesetz unterstehen sollen oder nicht. Noch immer sind fast die Hälfte der für die Öffentlichkeit bestimmten Bauten und Anlagen in unserem Land nicht rollstuhlgängig. Häufig geht es nicht um grosse Dinge, sondern um kleine Hindernisse, die aber für uns Rollstuhlfahrer und für andere Gehbehinderte unüberwindbar sind. Auch die Seh- und Hörbehinderten finden überall bauliche Schranken vor, die ihnen den Zugang zum öffentlichen Raum verbarrieren.

Die Kommission hat sich bemüht, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu formulieren, der diesen Namen auch verdient. Die Volksinitiative verlangt freien Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Dienstleistungen, sofern und soweit diese für die Öffentlichkeit bestimmt sind und soweit dieser Zugang mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand bewerkstelligt werden kann.

Dieser Grundsatz ist in den Anträgen der SGK-Mehrheit spezifiziert und präzisierend ausgestaltet worden. Die Vorredner Gutzwiller, Goll und Graf haben erläutert, dass der Gesetzentwurf die Frage nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit – also vor allem die Frage, was wirtschaftlich zumutbar ist – differenziert beantwortet. Wenn Sie im Zweifel sind, bitte ich Sie, doch Artikel 8a Absatz 1 und Artikel 16, der die Übergangsregelung und insbesondere die Anpassungsfrist von 20 Jahren enthält, nachzulesen. In Artikel 16a wird noch einmal klipp und klar gesagt: Wenn überwiegende Interessen des Natur- und Heimatschutzes, des Schutzes des Ortsbildes, oder der Sicherheit entgegenstehen oder wenn unzumutbare Kosten anfallen, dann besteht die Anpassungspflicht nicht. Wir wollen nicht mit dem Lift aufs Berner Münster hinauffahren; das ist nicht das Problem. Es geht darum, den Zugang ganz allgemein zu ermöglichen.

Nehmen Sie zum Quervergleich ein anderes Bundesgesetz, nämlich das Tierschutzgesetz. Im Tierschutzgesetz sind die Bauern verpflichtet worden, bestehende Stallungen anzupassen – ohne Vorbehalte bezüglich der Zumutbarkeit. Wir finden, dass angesichts dieser langen Frist, angesichts der eingrenzenden Voraussetzungen im Behindertengleichstellungsgesetz das gleiche Prinzip zur Anwendung kommen sollte wie beim Tierschutzgesetz. Wenn Sie ein Drehkreuz beseitigen wollen, oder wenn Sie verhindern wollen, dass bei einer Verkehrsanlage die akustischen Signale für Sehbehinderte beseitigt werden, wie unlängst hier auf dem Berner Bahnhofplatz geschehen, kommen Sie mit dem Behindertengleichstellungsgesetz in der Version des Ständerates nirgends hin. Damit müssen wir zwanzig Jahre, vielleicht auch ewig warten, bis solche Dinge nicht mehr geschehen.

Es geht nicht ums Geld, es geht darum, dass man daran denkt, dass man darauf aufmerksam gemacht wird, dass hier ein Gesetz präventiv wirkt. In diesem Sinne ist es auch wichtig, dass Sie einmal an sich selber denken. Denken Sie daran, dass Sie, Ihre Familienmitglieder, Ihre Freundinnen und Freunde betroffen sein könnten. Ich wünsche das niemandem, aber man muss doch einsehen, dass diese Barrieren beseitigt werden können.

Was Ihnen die Kommissionsmehrheit beantragt, ist massvoll und vernünftig. Wenn Sie die bestehenden Bauten und Anlagen von diesem Gesetz ausklammern, dann werden Sie keinen tauglichen Gegenvorschlag zur Volksinitiative haben. Das wird bei der Abwägung, ob diese Volksinitiative aufrechterhalten wird oder nicht, sicher eine Rolle spielen.

Zu den beiden anderen Punkten fasse ich mich kurz. Der eine Punkt, Buchstabe b Ziffer 3 betrifft die Anlagen nach

dem Personenbeförderungsgesetz. Ich möchte zuhänden der Materialien festhalten, dass diese Bestimmung, wie sie vom Bundesrat vorgelegt wird, eigentlich nicht in ein Gesetz gehört. Das ist nicht einmal Verordnungsstufe, was hier geregelt wird. Im Personenbeförderungsgesetz ist ohnehin nicht die Rede von Gondelbahnen, auch nicht von Sesselbahnen; das stimmt auch gesetzgeberisch nicht. Heute haben wir gerade in diesem Bereich einen rasanten technischen Fortschritt, es gibt heute viele solcher Bahnen, die absolut rollstuhlgängig sind.

Herr Hassler hat sich gewundert, dass die Skillifte Anstoss erregen. Es geht natürlich nicht darum, die Skillifte irgendwie behindertengerecht umzugestalten, sondern der Zugang zu den Skilliften soll ermöglicht werden. Es gibt Leute, die Ski fahren, auch wenn sie eine starke Behinderung haben. Aber vor manchen Skilliften hat es Drehkreuze, es hat manchmal auch Abschränkungen, die nicht passierbar sind. Es geht also darum, solche Hindernisse beseitigen zu können.

Noch zur Bestimmung in Bezug auf die Wohngebäude: Auch hier besteht eine irrtümliche Vorstellung davon, was heute bereits Standard ist und was hier verlangt wird. Frau Goll hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es bei der Behindertenzugänglichkeit – und um diese geht es, es geht also nicht um die Ausgestaltung der Wohnungen im Inneren – genügt, wenn ein Zugang gegeben ist, auch wenn er beispielsweise nur im Parterre möglich ist. Es besteht insbesondere keine Liftpflicht. Wir denken, dass hier eine sinnvolle Zukunftsinvestition getätigt wird, wenn Wohnhäuser mit vielen Wohneinheiten zugänglich ausgestaltet werden. Das kommt auch den betagten Wohnungsmietern oder Wohnungseigentümern zugute. Aber ich gebe Ihnen Recht: Diese Bestimmung ist nicht matchentscheidend. Zum Glück haben wir in diesem Gesetz Artikel 4, der es den Kantonen erlaubt, weiter zu gehen als dieses Bundesrahmengesetz.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Bundesrat hatte sich entschlossen, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf sechs zentrale Bereiche zu beschränken: öffentliche Bauten und Anlagen, öffentlicher Verkehr, grössere Wohngebäude, Gebäude mit vielen Arbeitsplätzen, öffentlich zugängliche Dienstleistungen und Arbeitsverhältnisse beim Bund. Andere Bereiche werden durch die Anpassung der Spezialgesetze gezielt einbezogen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte nun den Geltungsbereich in verschiedener Hinsicht ausdehnen. Die erste und wohl wichtigste Ausweitung, die sie beantragt, betrifft die bestehenden öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, also Artikel 3 Buchstabe a. Dadurch entstehen im Vergleich zum Entwurf des Bundesrates bzw. zum Beschluss des Ständerates sowie zum Antrag der Minderheit Ihrer Kommission zusätzliche Kosten für jene öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, die während der in Artikel 16a vorgesehenen Anpassungsfrist nicht ohnehin wesentlich erneuert werden. Wie hoch diese Kosten ausfallen würden, kann nicht zuverlässig geschätzt werden – ich habe bereits in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen –, da die zu treffenden Massnahmen von Fall zu Fall stark abweichen würden. Im Zusammenhang mit grösseren Erneuerungen geht man von 1 bis 5 Prozent des Gebäudewertes aus. Zudem kann die Anpassungspflicht auch dazu führen, dass Hauseigentümer Mietverträge mit Dienstleistungsunternehmen kündigen, um nicht gezwungen zu sein, nach Ablauf der Übergangsfrist von 20 Jahren bauliche Anpassungen an ihren Gebäuden vorzunehmen.

Ich beantrage Ihnen deshalb bezüglich Buchstabe a, den Entwurf des Bundesrates bzw. den Beschluss des Ständerates und somit Ihre Kommissionsminderheit zu unterstützen. Eine zweite Ausweitung wird bei Buchstabe b Ziffer 3 im Zusammenhang mit den Skilliften sowie Sessel- und Gondelbahnen vorgeschlagen. Auch beim Antrag der Kommissionsmehrheit kann und muss dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden. Insbesondere kann im Einzelfall auch geprüft werden, ob eine Ausrichtung des Transportmittels auf die Bedürfnisse der Behinderten wirt-

schaftlich zumutbar ist oder nicht. So gesehen ist die praktische Tragweite dieses Änderungsantrages der Kommissionmehrheit wohl nicht übermässig gross, und ich opponiere diesem Antrag nicht.

Unter Buchstabe c ist bei den Wohngebäuden eine dritte Ausdehnung des Geltungsbereiches vorgesehen. Die Grenze von acht Wohneinheiten, welche Bundesrat und Ständerat vorsehen, entspricht etwa dem Mittel der kantonalen Regelungen. Ich möchte hier noch wiederhole, dass es den Kantonen unbenommen bleibt, im Interesse der Behinderten eine Grenze mit weniger Wohneinheiten vorzuschreiben; Herr Suter hat bereits darauf hingewiesen. Die Kommissionmehrheit will, dass bereits Wohngebäude mit mindestens sechs Wohneinheiten von diesem Gesetz erfasst werden. Damit würde die Schwelle um drei Wohneinheiten herabgesetzt, was sich auf eine Vielzahl von Gebäuden auswirken würde. Die statistischen Angaben lassen den Schluss zu, dass es ungefähr 38 000 Gebäude wären. Deswegen beantrage ich Ihnen, auf diese Ausdehnung zu verzichten.

Ich bitte Sie also, die Änderungsanträge der Kommissionmehrheit bei den Buchstaben a und c abzulehnen.

Bst. a – Let. a

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 95.418/2431)

Für den Antrag der Minderheit 91 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 81 Stimmen

Bst. b – Let. b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 97 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 73 Stimmen

Bst. c – Let. c

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 98 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 74 Stimmen

Bst. d-f – Let. d-f

Angenommen – Adopté

Bst. g – Let. g

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

2. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Streichen

Section 2 titre

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 5, 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

2a. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Rechtsansprüche und Verfahren

Section 2a titre

Proposition de la commission

Droits subjectifs et procédure

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Titel

Rechtsansprüche bei Bauten und Anlagen

Abs. 1

Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

(= Art. 7 Abs. 1 gemäss Beschluss des Ständerates)

Abs. 2, 3

Streichen

Art. 7

Proposition de la commission

Titre

Droits subjectifs en matière de constructions et d'installations

Al. 1

Toute personne qui subit une inégalité au sens de l'article 2 alinéa 3 peut demander au tribunal ou à l'autorité administrative d'ordonner que le propriétaire élimine l'inégalité ou qu'il y renonce.

(= art. 7 al. 1er selon la décision du Conseil des Etats)

Al. 2, 3

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 7a

Antrag der Kommission

Titel

Rechtsansprüche bei Dienstleistungen

Abs. 1

Wer durch die SBB, andere konzessionierte Unternehmen oder das Gemeinwesen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass der Anbieter der Dienstleistung die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

Abs. 2

Wer durch das Gemeinwesen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4bis benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass es oder sie die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

Abs. 3

Mehrheit

Wer im Sinne von Artikel 6 durch Private diskriminiert wird, kann bei einem Gericht verlangen, dass der Anbieter der Dienstleistung die Diskriminierung beseitigt oder unterlässt.

Minderheit

(Widrig, Hassler, Stahl, Triponez)

Wer im Sinne von Artikel 6 diskriminiert wird, kann bei einem Gericht eine Entschädigung beantragen.

(= Art. 7 Abs. 3 gemäss Beschluss des Ständerates)

Art. 7a

Proposition de la commission

Titre

Droits subjectifs en matière de prestations

Al. 1

Toute personne qui subit une inégalité, au sens de l'article 2 alinéa 4, du fait des CFF, d'une autre entreprise conces-

sionnaire ou d'une collectivité publique peut demander au tribunal ou à l'autorité administrative d'ordonner que le prestataire élimine l'inégalité ou qu'il y renonce.

Al. 2

Toute personne qui subit une inégalité, au sens de l'article 2 alinéa 4bis, du fait d'une collectivité publique peut demander au tribunal ou à l'autorité administrative d'ordonner que le prestataire élimine l'inégalité ou qu'il y renonce.

Al. 3

Majorité

Toute personne qui subit une discrimination au sens de l'article 6 du fait d'une personne privée peut demander au tribunal d'ordonner que la discrimination soit éliminée ou qu'il renonce.

Minorité

(Widrig, Hassler, Stahl, Triponez)

Toute personne qui subit une discrimination au sens de l'article 6 peut demander au tribunal le versement d'une indemnité.

(= art. 7 al. 3 selon la décision du Conseil des Etats)

Widrig Hans Werner (C, SG): Meine Minderheit beantragt Ihnen, dass der Wortlaut der Fassung des Bundesrates gemäss Artikel 7 Absatz 3 übernommen wird. Die Formulierung bezüglich der Entschädigung ist klar, im Gegensatz zum Gesetzestext der Kommissionsmehrheit, der bei Verträgen zwischen Privatpersonen weniger üblich ist, aber mehr Fragen aufwirft. Der Ständerat hat den bundesrätlichen Text aus diesen Gründen, aus diesem Hauptgrund übernommen; das sehe ich, wenn ich die Verhandlungen der Kleinen Kammer nachlese.

Schaffen wir hier nicht eine Differenz. Bitte stimmen Sie der Minderheit zu.

Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, der Mehrheit zu folgen.

Die Mehrheit will ein wirksames Rechtsmittel. Sie will nicht nur eine Entschädigungslösung, sie will einen Rechtsanspruch auf Beseitigung oder Unterlassung, wenn es zu einer Diskriminierung im Bereich des Dienstleistungsangebotes kommt. Das kann beispielsweise ein Reiseangebot sein, das Behinderte ausschliesst; das kann der Zugang zu einer öffentlichen Kulturveranstaltung sein usw.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Diskriminierung eine qualifizierte, besonders herabwürdigende Benachteiligung betrifft. Nicht jede Benachteiligung erfüllt diesen Begriff der Diskriminierung. Diese Anpassung an die Minderheit wurde im Laufe der Kommissionsberatung vollzogen.

Wir sollten hier keinen zahnlosen Rechtsschutz vorsehen. Wenn man einfach nur auf eine Entschädigung verwiesen wird, erwirbt man sich gewissermassen fast eine Konzession zur Verletzung von Behindertenrechten gegen Geld. Ein solcher Rechtsschutz vermag auch nicht die wichtige präventive Funktion zu erfüllen, Dienstleistungsanbieter wirklich zu verpflichten und zu ermuntern, auch auf die Behinderten Rücksicht zu nehmen. Deshalb ist es für viele Behinderte besser, kein Gesetz zu haben als ein Gesetz, das nur Beschwichtigung oder Symbolik enthält. Wir sind der Auffassung, dass dieses Gesetz wirksame einklagbare Rechte enthalten muss, nicht nur eine Entschädigungslösung. Sonst kann das Gesetz weder den Behinderten gerecht werden noch die notwendige präventive Funktion erfüllen – und diese steht weit im Vordergrund, denn wir gehen nicht davon aus, dass es zu einer Prozessflut kommen wird.

Deshalb bitte ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen und zugunsten der Behinderten ein wirksames Rechtsmittel vorzusehen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe radical-démocratique, le groupe libéral et le groupe de l'Union démocratique du centre communiquent qu'ils soutiennent la proposition de la minorité.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Voici l'avis de la commission au sujet de ces dispositions.

Lorsque les personnes handicapées sont discriminées par des particuliers qui offrent des prestations, leur droit ne doit pas se limiter au versement d'une indemnité. Comme dans les autres domaines de la loi sur l'égalité pour les handicapés, ils doivent pouvoir exiger que la discrimination soit éliminée. En effet, la commission a pensé que la protection qu'accorde cette nouvelle loi aux personnes handicapées dans le domaine des prestations offertes par des privés est très restreinte, car elle se limite aux cas graves de discrimination. Le Conseil fédéral et le Conseil des Etats n'accordent aux personnes handicapées confrontées à ces discriminations que la possibilité d'exiger une indemnité. En présence d'une grave discrimination, il est particulièrement inadmissible que la personne handicapée ne puisse pas exiger son élimination. Dans ce domaine également, les personnes handicapées devraient pouvoir exiger la suppression du préjudice subi.

La proposition selon laquelle la possibilité doit être donnée aux juges de renoncer selon les circonstances d'espèce à ordonner que l'inégalité soit éliminée ou qu'il y soit renoncé et d'octroyer une indemnité à la place est suffisante selon la majorité de la commission, qui vous prie de la suivre.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Es geht hier darum zu entscheiden, ob bei Vorliegen einer schweren Diskrimination nicht nur ein Anspruch auf Entschädigung gegeben sein soll, sondern auch der Anspruch, diese Diskrimination beseitigen zu lassen, wenn das im Einzelfall geboten ist. Der Richter hat die Möglichkeit, statt der Beseitigung nur die Entschädigung vorzusehen. Wir finden aber, es sei nicht berechtigt, den Beseitigungsanspruch auf Gesetzesstufe von vornherein auszuschliessen. Es berührt ohnehin etwas eigentümlich, wenn eine Diskrimination in Geld umgesetzt werden soll. Behinderte, die diskriminiert werden, wollen damit kein Geld verdienen! Sie möchten aber, dass die Diskrimination aufhört.

Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Metzler Ruth, Bundesrätin: In Artikel 7a Absatz 3, der die Diskriminierungen durch Private betrifft, beantragt die Kommissionsmehrheit nicht bloss einen Anspruch auf Entschädigung, sondern in erster Linie einen Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung der Diskriminierung. Die Entschädigung soll nur subsidiär, ersatzweise angeordnet werden. Aus der Sicht des Bundesrates greift diese Lösung zu stark in die Vertragsfreiheit ein, denn es geht hier um Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen. Das Privatrecht, das diese Beziehungen im Wesentlichen regelt, geht vom Grundgedanken der Entschädigung aus und nicht vom Grundgedanken der Pflicht zu positivem Handeln. Aus diesem Grund bitte ich Sie, dem Bundesrat und Ständerat und somit der Kommissionsminderheit zu folgen.

Titel, Abs. 1, 2 – Titre, al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 88 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 74 Stimmen

Art. 7b

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Rechtsansprüche bei Arbeitsverhältnissen

Abs. 1

Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 4ter benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber diese Benachteiligung beseitigt.

Abs. 2

Wird eine behinderte Person durch die Ablehnung einer Anstellung oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses nach Obligationenrecht diskriminiert, so hat diese Person lediglich Anspruch auf eine Entschädigung. Diese ist unter Würdigung aller Umstände festzusetzen und wird auf der Grundlage des voraussichtlichen oder tatsächlichen Lohnes errechnet.

Abs. 3

Wird eine behinderte Person durch die Abweisung ihrer Bewerbung für die erstmalige Begründung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses diskriminiert, so ist Absatz 2 anwendbar. Die Entschädigung kann direkt mit Beschwerde gegen die abweisende Verfügung verlangt werden.

Abs. 4

Bezüglich Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung wird eine Benachteiligung vermutet, wenn diese von der betroffenen Person glaubhaft gemacht wird.

Abs. 5

Das Gleichstellungsgesetz ist sinngemäss anwendbar für die Bemessung der Entschädigung (Art. 5 Abs. 4 und 5), für das Verfahren bei diskriminierender Ablehnung der Anstellung und diskriminierender Kündigung bei Arbeitsverhältnissen nach Obligationenrecht (Art. 8–10, 12) sowie für den Rechtsschutz und die Verfahrensgrundsätze bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen (Art. 13).

Minderheit I

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Dunant, Fattebert, Gutzwiller, Hassler, Widrig)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Minderheit II

(Guisan, Bortoluzzi, Fattebert, Stahl, Triponez, Widrig)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit zu Abs. 4

Art. 7b

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Droits subjectifs en matière de rapports de travail

Al. 1

Toute personne qui subit une inégalité au sens de l'article 2 alinéa 4ter peut demander au tribunal ou à l'autorité administrative d'ordonner que l'employeur élimine l'inégalité.

Al. 2

Lorsque la discrimination porte sur un refus d'embauche ou sur la résiliation de rapports de travail régis par le Code des obligations, la personne handicapée ne peut prétendre qu'au versement d'une indemnité par l'employeur. Celle-ci est fixée compte tenu de toutes les circonstances et calculée sur la base du salaire auquel la personne discriminée aurait vraisemblablement eu droit ou avait droit.

Al. 3

En cas de discrimination lors de la création de rapports de travail régis par le droit public, l'alinéa 2 est applicable. En recourant directement contre la décision de refus d'embauche, la personne handicapée dont la candidature n'a pas été retenue peut faire valoir son droit à une indemnité.

Al. 4

L'existence d'une inégalité est présumée pour autant que la personne qui s'en prévaut la rende vraisemblable, la présente disposition s'applique à l'attribution des tâches, à l'aménagement des conditions de travail, à la formation et au perfectionnement professionnels, à la promotion et à la résiliation des rapports de travail.

Al. 5

Les dispositions de la loi sur l'égalité entre femmes et hommes qui règlent le montant de l'indemnité (art. 5 al. 4 et 5), la procédure au motif de discrimination lors de la création ou de la résiliation des rapports de travail régis par le Code des obligations (art. 8–10, 12) ainsi que les voies de droit et les principes de procédure dans les rapports de travail régis par le droit public (art. 13) s'appliquent par analogie.

Minorité I

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Dunant, Fattebert, Gutzwiller, Hassler, Widrig)

Rejeter la proposition de la majorité

Minorité II

(Guisan, Bortoluzzi, Fattebert, Stahl, Triponez, Widrig)

Rejeter la proposition de la majorité à l'al. 4

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Cet article est biffé dans son entier selon la décision prise à l'article 2.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I

Adopté selon la proposition de la minorité I

Art. 7c

Antrag der Kommission

Titel

Beschwerde- und Klagelegitimation von Behindertenorganisationen

Text

Behindertenorganisationen, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, können die Rechtsansprüche nach den Artikeln 7 bis 7b im eigenen Namen geltend machen, wenn sich eine Benachteiligung auf eine grosse Zahl Behinderter auswirkt.

Art. 7c

Proposition de la commission

Titre

Qualité pour agir et pour recourir des organisations

Texte

Les organisations d'aide aux personnes handicapées qui sont constituées depuis deux ans au moins ont qualité pour agir et pour recourir en leur propre nom en vue de faire valoir les droits prévus aux articles 7 à 7b, lorsqu'il paraît vraisemblable que l'inégalité affecte un nombre important de personnes handicapées.

Angenommen – Adopté

Art. 7d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Unentgeltlichkeit des Verfahrens

Text

Die Verfahren nach den Artikeln 7 und 7a sind in der Regel unentgeltlich.

Minderheit

(Stahl, Gutzwiller, Hassler, Triponez, Widrig)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 7d

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Gratuité de la procédure

Texte

Les procédures prévues aux articles 7 et 7a sont en principe gratuites.

Minorité

(Stahl, Gutzwiller, Hassler, Triponez, Widrig)

Rejeter la proposition de la majorité

Stahl Jürg (V, ZH): In diesem Abschnitt werden die Rechtsansprüche und die Verfahren geregelt. Die Mehrheit der Kommission will die Unentgeltlichkeit als Regelbestimmung aufführen.

Der Antrag der von mir vertretenen Minderheit, die Unentgeltlichkeit zu streichen, beruht auf drei Punkten:

Der erste Punkt: Mit der Einführung des Beschwerderechtes würden wir neu rund 700 000 Menschen ein Klagerecht einräumen. Ich bin der Überzeugung, dass die Unentgeltlichkeit die Anzahl der Verfahren unnötig in die Höhe treiben würde.

Der zweite Punkt ist der finanzielle Aspekt: Wir haben keinerlei Erfahrungen mit Bezug auf die Folgen dieser Beschwerdemöglichkeit. Die Kostenfolgen sind unklar.

Der dritte und letzte Punkt ist eine grundsätzliche Überlegung.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Goll Christine (S, ZH): In Artikel 7d geht es um die Unentgeltlichkeit des Verfahrens.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Argumente eingehen, die Herr Stahl genannt hat. Herr Stahl hat gesagt, wir würden mit dieser Bestimmung 700 000 Menschen in der Schweiz die Möglichkeit eines Verfahrens eröffnen, für sie die Möglichkeit schaffen zu klagen. Ich erinnere Sie daran, Herr Stahl, dass ich diese Argumentation schon einmal gehört habe, nämlich als es um das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann ging. Auch damals wurde der Teufel an die Wand gemalt. Auch damals wurde gesagt, dies würde eine Klageflut, eine Prozesslawine von klagewütigen Frauen auslösen. Ich erinnere Sie daran: Wenn das Argument von Herrn Stahl stimmen würde, hätte das für das Gleichstellungsgesetz bedeutet, dass über die Hälfte unserer Bevölkerung – über die Hälfte unserer Bevölkerung sind nämlich Frauen – von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte. Dem war mitnichten so. Eine Prozess- und Klage-lawine hat das Gleichstellungsgesetz nicht ausgelöst – und auch diese Bestimmung im Behindertengleichstellungsgesetz wird keine solche Lawine auslösen.

Ein zweites Argument, das mir wichtig ist, ist die Formulierung des Artikels 7d. Sie sehen, es heisst dort: «Die Verfahren nach den Artikeln 7 und 7a sind in der Regel unentgeltlich.» Die Kommission hat eine Vorsichtsmassnahme getroffen, indem sie «in der Regel» eingeschoben hat. Das bedeutet auch, dass ungerechtfertigte Klagen nicht zugelassen würden.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe de l'Union démocratique du centre communique qu'il soutient la proposition de la minorité.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Hier wird vorgeschlagen, dem Beispiel aus anderen Bereichen, die mit dieser Behindertengleichstellung etwas verwandt sind, zu folgen.

Vorab möchte ich das neue Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes erwähnen, welches für den ganzen Bereich der Sozialversicherung vorsieht, dass die Verfahren in der Regel unentgeltlich sind – ich betone: in der Regel. Denn in trölerischen Verfahren, die angezettelt werden, ohne dass wirklich ein Anlass dafür besteht, hat die Behörde oder auch der Richter weiterhin die Möglichkeit, die Kosten aufzuerlegen. Auch wenn in einer aussichtslosen Situation ein Verfahren vom Zaun gebrochen wird, können die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden. Die Unentgeltlichkeit des Verfahrens beschränkt sich, wie es der Begriff sagt, auf das behördliche Verfahren oder das Gerichtsverfahren. Nicht eingeschlossen in diese Unentgeltlichkeit sind die Anwaltskosten. Also dort, wo die Unentgeltlichkeit gilt, werden zwar keine Verfahrens- oder Gerichtskosten auferlegt. Hingegen muss die unterliegende Partei, wie es auch sonst üblich ist, auch im Falle der Unentgeltlichkeit die Anwaltskosten der obsiegenden Partei tragen.

Der Kommissionsmehrheit scheint es, dass diese Kostenbremse genügend ist, um hier unnötigen Verfahren den Riegel vorzuschieben; es soll hier aber, wie es eben im Arbeitsrecht, im Mietrecht und im Sozialversicherungsrecht

gilt, die grundsätzliche Unentgeltlichkeit des Verfahrens selber zum Tragen kommen.

Es ist ja häufig so, dass solche Verfahren nicht zu Ende geführt werden und die Parteien im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit haben, miteinander zu sprechen, die Argumente anzuhören, auch die Intervention der Behördenvertretung oder – in einem Gerichtsverfahren – des Richters zu werten und zu würdigen und sich ein besseres Bild zu machen. Die meisten Verfahren in diesen anderen Bereichen, die ich angesprochen habe – in den Bereichen des Sozialversicherungsrechts, des Mietrechts, des Arbeitsrechts –, können im Rahmen des Verfahrens geschlichtet werden, ohne dass es zu einem Urteil kommt.

Schliesslich fällt noch ein weiteres Argument ins Gewicht: Wenn es in diesem Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu Verfahren oder zu Prozessen kommt, ist kein Einspracheverfahren vorgelagert. Die Dinge liegen also etwas anders als beim Sozialversicherungsrecht, bei dem die Möglichkeit gegeben ist, im Rahmen des Einspracheverfahrens, das ja kostenfrei ist, zuerst zu sehen, wie die Temperatur ungefähr ist, ob man Aussicht auf Erfolg hat usw. In den Verfahren gemäss Behindertengleichstellungsgesetz kommt es hingegen direkt zu einem Streitverfahren; da ist es gerechtfertigt, zumindest bei den Verfahrenskosten des Gerichts oder der Behörde in der Regel von einer Kostenpflicht abzusehen.

Ich bitte Sie, dieser etwas grosszügigeren Lösung Ihre Zustimmung zu geben.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Die Bestimmung in Artikel 7d betreffend die Unentgeltlichkeit greift unerlaubterweise in das kantonale Verfahren ein. Der Bund darf nach geltender Bundesverfassung nicht die Unentgeltlichkeit kantonaler Verfahren vorschreiben. Dieselbe Einschränkung betreffend kantonaler Verfahren gilt übrigens auch für Artikel 7c – mir ist das vorhin etwas schnell gegangen, und ich werde diese Frage in der Differenzenvereinbarung noch einmal aufnehmen. Die Beschwerdelegitimation für kantonale Verfahren sollte da nicht vorgesehen werden.

Zum zweiten Hinweis bezüglich Artikel 7d: Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen eine generelle Kostenbefreiung vor. Sie geht also über das hinaus, was in anderen Bereichen vorgesehen ist, und dies, ohne besondere Gründe zu nennen. Ich könnte mir aber – wenn hier bei Artikel 7d eine Differenz geschaffen wird – eine Lösung dahin gehend vorstellen, dass diese Unentgeltlichkeit geschaffen wird, die kantonalen Verfahren aber davon ausgenommen werden. Ebenso – mit der Ausnahme der kantonalen Verfahren – könnte ich mir dann die Bestimmung bei Artikel 7c so vorstellen. Zudem sollte bei der Unentgeltlichkeit des Verfahrens auch sichergestellt sein, dass die Unentgeltlichkeit bei mutwilliger Prozessführung nicht gegeben ist.

In diesem Sinne könnte eigentlich die Mehrheit unterstützt werden, eine Differenz geschaffen und dann – im Sinne meiner Ausführungen – die Verfassungskonformität der Anträge in der Differenzvereinbarung sichergestellt werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 84 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 82 Stimmen

2b. Abschnitt Titel
Antrag der Kommission
Verhältnismässigkeit

Section 2b titre
Proposition de la commission
Proportionnalité

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Titel

Allgemeine Grundsätze

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2**Mehrheit**

Das Gericht kann bei Diskriminierung durch private Anbieter von Dienstleistungen (Art. 6) ersatzweise eine Entschädigung zusprechen, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen. Das Gericht trägt bei der Festsetzung der Entschädigung der Schwere der Diskriminierung und dem Wert der Dienstleistung Rechnung.

Minderheit

(Fattebert, Borer, Bortoluzzi, Dunant, Triponez, Widrig)

Gemäss Mehrheit, aber:

.... Rechnung. Die Entschädigung beträgt höchstens 5000 Franken.

Abs. 3, 4

Streichen

Art. 8**Proposition de la commission****Titre**

Principes généraux

Ai. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ai. 2**Majorité**

En cas de discrimination du fait d'un prestataire privé (art. 6), le tribunal peut, à titre subsidiaire, accorder une indemnité, lorsque les circonstances particulières le justifient. Il fixe l'indemnité en tenant compte de la gravité de la discrimination et de la valeur de la prestation en cause.

Minorité

(Fattebert, Borer, Bortoluzzi, Dunant, Triponez, Widrig)

Selon majorité, mais:

.... en cause. L'indemnité atteint 5000 francs au maximum.

Ai. 3, 4

Biffer

Fattebert Jean (V, VD): Brièvement: si la minorité a demandé de limiter l'indemnité à 5000 francs, c'est par souci de ne pas tomber dans des procédures chères, longues, pénibles. Il s'agit de limiter les conflits qui sont une charge. A l'image de la quote-part de l'Etat, nous avons à supporter aujourd'hui une juridiction et des habitudes procéduriers qui sont un boulet à traîner pour l'Etat, pour l'économie, pour les personnes aussi. C'est un potentiel de conflits que nous voulons limiter. C'est des rancoeurs, c'est des enjeux financiers malsains. Nous devons éviter à tout prix une situation à l'américaine avec des sommes disproportionnées en jeu. Nous vous recommandons de soutenir la proposition de la minorité.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Es geht hier um die Frage, ob im Fall einer Diskrimination der Entschädigungsanspruch bereits von vornherein im Gesetz auf 5000 Franken begrenzt werden soll. Ich betone, dass eine Diskrimination eine bewusste Benachteiligung oder, wenn sie unbewusst geschieht, eine in ihrer Schwere sehr stossende Ausgrenzung ist. Wenn Sie diese Obergrenze der Entschädigung einführen, dann ist das gewissermassen ein Freipass, solche Diskriminationen vorzunehmen. Man sagt sich dann: Wir nehmen das in Kauf; wenn es zu einem Verfahren kommt und eine Diskrimination festgestellt wird, können wir das Problem mit maximal 5000 Franken Ablösesumme erledigen. Ich finde es stossend, dass hier eine Diskrimination – quasi in Form eines Ablasses – mit maximal 5000 Franken abgegolten werden kann, zumal kein Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch gegeben ist und die Diskrimination so bestehen bleiben kann. Die Sache soll dann mit einer Maximalzahlung von 5000 Franken erledigt sein.

Wenn ein Richter einen solchen Kostenrahmen anwenden muss, kann er ohnehin nicht auf das Maximum hinaufgehen, sondern er muss innerhalb dieses Kostenrahmens zum Ausdruck bringen, wo die Schwere der Diskrimination im zu beurteilenden Fall liegt. Wenn Sie hier eine Obergrenze setzen, werden die Entschädigungen in aller Regel tiefer als die 5000 Franken liegen, weil der Maximalkostenrahmen der Entschädigung nur bei den schwersten Verletzungen ausgeschöpft werden kann.

Ich finde, dass diese Bestimmung unehrlich und stossend ist, weil die Diskrimination eines Behinderten unter allen Titeln, wie man es auch betrachtet, mit 5000 «Fränkli» abgetan werden kann. Wenn Sie das wollen, finde ich das traurig, aber es ist dann nicht zu ändern.

Noch ein Letztes: Aus dem Antrag der Minderheit Fattebert, insbesondere natürlich auch aus seiner Begründung, spricht ein sehr tiefes Misstrauen gegenüber den Richtern, die unser Recht anwenden. Ich glaube, dass sie das nicht verdient haben. Ich habe Vertrauen in die Gerichte; sie haben Augenmass, sie entscheiden nach Anhörung der Parteien und «en connaissance de cause». Man sollte den Richtern hier nicht gewissermassen einen Mauikorb umbinden, damit sie auch bei den stossendsten und schwersten Verletzungen nur eine Entschädigung bis 5000 Franken zusprechen können.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Juste quelques mots pour compléter le plaidoyer de M. Suter. La commission n'a pas voulu plafonner le montant de l'indemnité qui pourrait être octroyée en cas de procès pour discrimination. En effet, si un procès est engagé en cas de discrimination grave, il faut que le juge puisse déterminer la cause de celle-ci, estimer le montant de la réparation qu'il est judiciaire de verser pour éliminer un petit peu cette discrimination.

Vous avez aujourd'hui même décidé de ne pas donner la possibilité d'éliminer la discrimination. Donc, il ne reste que la possibilité de déposer une plainte pour obtenir une indemnité. La personne qui aura été vraiment discriminée dans une circonstance pénible pour elle aura la possibilité de se défendre, et les juges estimeront le montant de l'indemnité à lui accorder. Nous n'avons pas trouvé judicieux de limiter cette indemnité par la fixation d'un plafond dans cette loi, car nous avons jugé que la discrimination la plus grande pourrait être déjà de fixer, comme ça, dans la loi un plafond de 5000 francs, comme le propose la minorité.

Au nom de la commission, je vous invite à soutenir la proposition de la majorité.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich habe sehr viel Verständnis für Herrn Suter, wenn er sinngemäss sagt, dass die Würde von Menschen mit Behinderungen keinen Preis habe. Ich bin mit dieser Überlegung vollumfänglich einverstanden. Dennoch bitte ich Sie, den Antrag der Mehrheit abzulehnen. Es geht darum: Soll für Entschädigungen eine Obergrenze festgehalten werden oder nicht? Diese Frage ist im Ständerat bereits eingehend diskutiert worden. Die rechtsanwendenden Behörden würden gemäss Kommissionsantrag nach freiem Ermessen entscheiden. Herr Suter plädert für Vertrauen in die Richterinnen und Richter. Die Befürchtungen im Ständerat und auch im Bundesrat sind aber, dass man bei den entsprechenden Dienstleistern Ängste weckt und dass der Verzicht auf diese Obergrenze zusätzlich solche Ängste weckt.

Die vorgesehene Entschädigung hat neben der Entschädigungsfunktion auch pönalen Charakter. Die schweizerischen Gerichte haben bislang bei der Festlegung von Entschädigungen zwar Zurückhaltung geübt. Dennoch erachte ich es aus psychologischen Gründen als besser, im Gesetz eine Obergrenze zu nennen. Diese Lösung ist unseres Erachtens konsensfähiger.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionminderheit zu folgen.

Nabholz Lili (R, ZH): Frau Bundesrätin, wir haben vor einigen Minuten bei Artikel 7a Absatz 3 dem Antrag der Minder-

heit Widrig zugestimmt. Er lautet: «Wer im Sinne von Artikel 6 diskriminiert wird, kann bei einem Gericht eine Entschädigung beantragen.» Nun plädieren Sie für den Antrag der Minderheit Fattebert, die eine Obergrenze von 5000 Franken einführen will. Dieser Minderheitsantrag steht meines Erachtens aber in Widerspruch zum vorhin getroffenen Entscheid. Nur der Antrag der Mehrheit könnte mit Artikel 7a Absatz 3 koordiniert werden. Ich hätte dazu gerne Ihre Meinung gehört.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Sie müssen von der Grundkonzeption des bundesrätlichen Entwurfes ausgehen. Beim bundesrätlichen Entwurf ist man von der Entschädigungspflicht und nicht von der Pflicht zur Beseitigung von Diskriminierungen ausgegangen. Der vorhergehende Artikel, den Sie erwähnen und der keine Obergrenze nennt, ist im Verhältnis zur Frage zu sehen, ob man will, dass die Diskriminierung beseitigt werden muss, oder ob man nur eine Entschädigungspflicht vorsieht. In diesem Zusammenhang ist das zu sehen. Wir haben hier in einem anderen Artikel eine Obergrenze vorgesehen und möchten an dieser Obergrenze festhalten. Ich mache aber im Zusammenhang mit der vorhin erwähnten Abstimmung, in der die Minderheit Widrig obsiegte, noch darauf aufmerksam, dass in der Fassung der Mehrheit steht, dass ersatzweise eine Entschädigung zu sprechen sei. Dieses «ersatzweise» ist aufgrund der vorhergehenden Abstimmung ohnehin hinfällig geworden. Man kann das aber im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens korrigieren und allenfalls, wenn es systematisch besser passt, die Obergrenze von 5000 Franken in einem anderen Artikel vorsehen. Ich bitte Sie also, hier die Minderheit zu unterstützen und eine Obergrenze festzusetzen.

Titel, Abs. 1, 3, 4 – Titre, al. 1, 3, 4

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 87 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 84 Stimmen

Art. 8a

Antrag der Kommission

Titel

Besondere Fälle

Abs. 1

Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Anpassung bestehender Bauten und Anlagen nach Artikel 3 Buchstabe a nicht an, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Versicherungswertes des bestehenden Gebäudes oder des Neuwertes der bestehenden Anlage übersteigt.

Abs. 1bis

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Dunant, Fattebert, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Hassler, Stahl, Widrig)

Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligungen nicht an für:

a. Bauten und Anlagen mit höchstens 50 Plätzen, die in erster Linie politischen, kulturellen oder sportlichen Darbietungen dienen;

b. Bauten und Anlagen privater Dienstleistungsunternehmen, deren für Öffentlichkeit bestimmte Fläche weniger als 100 Quadratmeter beträgt.

Abs. 2

Es oder sie trägt bei der Interessenabwägung nach Artikel 8 Absatz 1 der Übergangsfrist für Anpassungen im öffentlichen Verkehr (Art. 16) Rechnung; dabei sind auch das Um-

setzungskonzept des Bundes für die Ausrichtung der Finanzhilfen (Art. 17 Abs. 3) und die darauf gestützte Betriebs- und Investitionsplanung der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu beachten.

Abs. 3

Es oder sie verpflichtet die SBB, das vom Bund konzessionierte Unternehmen oder das Gemeinwesen, eine angemessene Ersatzlösung anzubieten, wenn es nach Artikel 8 Absatz 1 darauf verzichtet, die Beseitigung einer Benachteiligung anzuordnen.

Abs. 4

Das Gericht ordnet bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als einer Million Franken die Beseitigung von Benachteiligungen bei Arbeitsverhältnissen nur an, wenn die nötigen Anpassungen von den Sozialversicherungen getragen werden.

Art. 8a

Proposition de la commission

Titre

Cas particuliers

Al. 1

Le tribunal ou l'autorité administrative n'ordonne pas l'adaptation des constructions et installations existantes visées à l'article 3 lorsque la dépense qui en résulterait dépasse 5 pour cent de la valeur d'assurance du bâtiment ou de la valeur à neuf de l'installation.

Al. 1bis

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Dunant, Fattebert, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Hassler, Stahl, Widrig)

Le tribunal ou l'autorité administrative n'ordonne pas l'élimination de l'inégalité:

a. pour des constructions et installations de 50 places au maximum qui servent en premier lieu à des manifestations politiques, culturelles ou sportives;

b. pour des constructions et installations d'entreprises de services privés, dont la surface destinée au public est inférieure à 100 mètres carrés.

Al. 2

Ils tiennent compte du délai d'adaptation fixé pour les transports publics (art. 16), lorsqu'ils procèdent à la pesée des intérêts prévue à l'article 8 alinéa 1er; ils respectent aussi le concept mis en place pour l'octroi des aides financières (art. 17 al. 3) ainsi que les plans d'exploitation et d'investissement qui en résultent pour les entreprises de transports publics.

Al. 3

S'ils n'ordonnent pas l'élimination de l'inégalité en application de l'article 8 alinéa 1er, ils ordonnent aux CFF, à l'entreprise concessionnaire ou à la collectivité publique mise en cause de prévoir une solution de rechange appropriée.

Al. 4

Lorsque l'employeur est une entreprise privée dont le chiffre d'affaires est inférieur à un million de francs, le tribunal n'ordonne l'élimination de l'inégalité en matière de rapports de travail que si les aménagements nécessaires sont pris en charge par les assurances sociales.

Triponez Pierre (R, BE): Der von einer starken Kommissionsminderheit beantragte Absatz 1bis von Artikel 8a ist keine Neuerfindung dieser Minderheit, sondern war im Grundsatz bereits Gegenstand des Vorentwurfes, den der Bundesrat Anfang Juni 2000 in die Vernehmlassung geschickt hatte. Er ist natürlich etwas am falschen Platz, wenn er bei Artikel 8a aufgeführt wird. Die Minderheit hat diesen Antrag bei Artikel 3 nach dem bundesrätlichen Konzept, also beim Geltungsbereich eingereicht. Er ist hier eigentlich am falschen Ort, aber inhaltlich trotzdem richtig.

Der Bundesrat hat seinen selbsterzeitigen Vorschlag, öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen mit einer bescheidenen Zahl von Plätzen – nämlich weniger als 50 –, die z. B. kulturellen oder sportlichen Darbietungen dienen, sowie Bauten und Anlagen von privaten Anbietern von Dienstleistungen, deren für die Öffentlichkeit bestimmte Fläche weniger als 100 Quadratmeter beträgt, von der gesetzlichen Pflicht zur behindertengerechten Ausgestaltung auszunehmen, nicht in den Entwurf übernommen. Demgegenüber ist die Kommissionsminderheit der Auffassung, dass eine derartige Ausnahme, speziell für Klein- und Kleinstbetriebe, für Ateliers usw., die sich kaum teure Umbauten leisten können und deren Dienste wohl nur in seltenen Fällen von Behinderten in Anspruch genommen werden dürften, angezeigt ist. Der Minderheitsantrag ist vom Grundsatz her vergleichbar mit der Ausnahmebestimmung, die wir in Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 3 im Zusammenhang mit der Personenbeförderung, beispielsweise durch Sessellifte, heute schon diskutiert haben.

Ob die von der Minderheit beantragte Begrenzung auf 50 Plätze bzw. auf die räumliche Fläche von 100 Quadratmeter – 10 mal 10 Meter – der Weisheit letzter Schluss ist, lässt sich sicher diskutieren. Wesentlich für die Kommissionsminderheit war und ist primär das Anliegen, dass Klein- und Kleinstbetriebe bei Renovationen nicht in derart hohe Kosten gestürzt werden, dass ihnen dabei die Existenzgrundlage entzogen werden könnte, ohne dass mit diesen Renovationen ein echter Beitrag zur Gleichstellung der Behinderten erreicht werden könnte.

In diesem Sinne ersuche ich Sie im Namen dieser Minderheit, Artikel 8a Absatz 1bis ins Gesetz aufzunehmen, wobei ich hier nicht zuletzt nochmals auf die Überlegung hinweisen möchte, dass die definitive Festsetzung der Obergrenzen auch noch dem Ständerat überlassen werden könnte.

Günter Paul (S, BE): Herr Triponez, sind Sie sich bewusst, dass in unserem Lande die meisten kulturellen Veranstaltungen von Vereinen durchgeführt werden und vor weniger als 50 Leuten stattfinden, dass in unserem Lande die meisten politischen Veranstaltungen, wie wir alle in den Sektionen sehr gut wissen, in kleinen Räumen mit weniger als 50 Plätzen stattfinden? Herr Triponez, wie kommt es, dass Sie unsere Behinderten gerade von diesen kulturellen und politischen Anlässen ausschliessen wollen? Beim Sport hätte ich noch Verständnis, aber mit Bezug auf die beiden genannten Arten von Anlässen fehlt mir – das muss ich Ihnen sagen – jegliches Verständnis.

Triponez Pierre (R, BE): Dieser Vorschlag ist, wie gesagt, nicht etwa von mir erfunden worden, sondern er wurde vom Bundesrat in den Vorentwurf aufgenommen. Ich habe vorher gesagt, dass die 50 Plätze und auch die 100 Quadratmeter in diesem Zusammenhang vielleicht nicht die letzte Überlegung sind. Es kann nicht darum gehen, Behinderte von solchen Veranstaltungen auszuschliessen. Hingegen könnte es dort, wo, das Verhältnis nicht mehr stimmt – bei ganz kleinen Angeboten; ich denke an eine Squashhalle oder x Dinge, die man sich vorstellen kann –, wirklich unverhältnismässig sein, wenn solche Anpassungen vorzunehmen sind. Hier möchte die Kommissionsminderheit die Möglichkeit für eine Ausnahme schaffen. Die Minderheit versteht Ihren Antrag sicher nicht so, dass sie mit dieser Möglichkeit – ohne eine klare Begrenzung – Behinderte ausschliessen möchte.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe radical-démocratique communique qu'il soutient la proposition de la minorité.

Galli Remo (C, BE): Ich spreche zu Artikel 8a Absatz 1bis Buchstabe b. Die Bestimmung gemäss Antrag der Minderheit macht Sinn in der Zielrichtung; dies gilt nicht unbedingt für die Fläche von 100 Quadratmetern. In Diskussionen wird da und dort eine Fläche ab 40 bis 50 Quadratmetern als

zwingend für eine behindertengerechte Anpassung gefordert. Das ist die eine Seite. Hier aber, ohne eine Ausnahme im Gesetz, wären jedwelche Dienstleistungsbetriebe betroffen. Kleinstbetriebe wären finanziell oft gar nicht in der Lage, die entsprechenden Baumassnahmen in Lagen mit erschwerter Zugänglichkeit durchzuführen, die bei Kleinräumigkeit da und dort auch eingreifende Raumanteile beanspruchen, sodass Kleinstbetriebe doppelt getroffen werden. Das sage ich aus meiner Erfahrung als Architekt, der oft behindertengerecht gebaut hat. Wir müssen Kleinstbetriebe vor Betriebsaufgaben schützen.

40 oder 50 Quadratmeter, wie es oft gewünscht wird: Das ist ein grosszügiges Wohnzimmer – damit man es sich vorstellen kann. Das ist eine Grössenordnung, die in den wenigsten Fällen einen Betrieb betrifft, der unbedingt behindertengängig sein müsste. Dienstleistungsbetriebe in der Grössenordnung ab 100 Quadratmetern, gemäss dem Antrag der Minderheit Triponez, haben eine grössere Kundschaft, mehrere Angestellte und ein vielfältigeres Angebot. Ab einer gewissen Grösse kann das Ziel der Behinderten, d. h. deren Anforderungen an Zugänglichkeit usw., abgedeckt werden. Bei diesen kleineren Mittelbetrieben mit einer Grösse ab 100 Quadratmetern sind behindertengerechte Massnahmen sicher zumutbar. Aus meiner Berufserfahrung kann ich sagen, dass der Schwellenwert für solche Dienstleistungsbetriebe – wenn ich überdenke, was wir immer geplant haben – zwischen 70 und 80 Quadratmeter beträgt.

Wie wir erfahren haben, können wir leider keinen Antrag mehr einreichen; Herr Gutzwiller und ich haben das gestern verpasst. Eine solche Zwischenlösung fände aber eine Mehrheit. Deshalb bitte ich Sie jetzt, dem Antrag der Minderheit Triponez zuzustimmen. Nach der Beratung des Ständerates kommt die Vorlage noch einmal zu uns. Dann haben wir die Chance, diese offensichtlich mehrheitsfähige Korrektur mit einer Grösse von 70 Quadratmetern zu erreichen.

Immerhin kann man sagen: Es wird immer Kleinbetriebe geben, gegenwärtig auch an guter Lage, welche freiwillig und ohne grosse Kosten eine behindertengerechte Zugänglichkeit schaffen können. Aber in Artikel 8a Absatz 1bis Buchstabe b geht es um Anordnungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden. Da sollte die Grenze nicht zu niedrig und architektonisch praktikabel gefasst werden.

Ich plädiere jetzt, wie gesagt, für 100 Quadratmeter, aber später für eine kleinere Fläche.

Goll Christine (S, ZH): Artikel 8a steht, wie bereits gesagt wurde, in einem direkten Zusammenhang mit Artikel 3, den wir bereits behandelt haben und den Sie, entgegen den Anträgen der Mehrheit Ihrer Kommission, bereits wieder verwässert haben.

Der Minderheitsantrag Triponez geht auch wieder von der irigen Annahme aus, dass mit diesen Massnahmen im Bereich der öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen Mehrkosten entstehen würden, die für die Volkswirtschaft und für die kleinen Betriebe nicht zumutbar wären. Ich möchte in diesem Zusammenhang konkrete Zahlen zum Bereich der Bauerneuerungen nennen: Wenn wir die gesamten Aufwendungen für Bauerneuerungen anschauen, dann betragen diese jährlich 10 Milliarden Franken. Gehen wir davon aus, dass – grosszügig gerechnet – 60 Prozent dieser Bauerneuerungen vom Behindertengleichstellungsgesetz betroffen wären, und gehen wir davon aus, dass sich dadurch – ebenfalls grosszügig gerechnet – durchschnittliche Mehrkosten von 2,5 Prozent ergeben würden, dann ergäbe das insgesamt Mehrkosten von nicht einmal 200 Millionen Franken, notabene bei einem Bauerneuerungsvolumen von 10 Milliarden Franken.

Der Minderheitsantrag Triponez ist eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Wenn Sie diesem Minderheitsantrag zustimmen, dann legitimieren Sie diese Diskriminierung, notabene durch ein Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Ich möchte Sie daran erinnern, dass derselbe Vorschlag bereits im Vorentwurf des Bundesrates enthalten war.

Ich erinnere Sie auch daran, dass der Bundesrat diesen Vorschlag bei der Präsentation seines Entwurfes wieder gestrichen hat, weil er ihn – und das schreibt er in seiner Botschaft auch – weder gerechtfertigt noch geeignet findet.

Die Mehrheit der SGK hat ein ausgewogenes Konzept entwickelt; dieser Minderheitsantrag Triponez ist nicht nur überflüssig, sondern auch eine Zumutung für zahlreiche Behinderte in unserem Land.

Ich bin auch überzeugt, dass Kulturanbieter, Sportveranstalter und selbst politische Organisationen, wie beispielsweise Parteien, auf Menschen mit einer Behinderung als Publikum und, Herr Triponez, auch als Wähler und Wählerinnen angewiesen sind. Ich bin auch überzeugt, dass die privaten Dienstleistungsunternehmen, die von diesem Antrag der Minderheit tangiert werden, auf behinderte Menschen als Gäste, als Kunden und Kundinnen sowie als Konsumenten und Konsumentinnen angewiesen sind.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, dem Antrag der Minderheit nicht zuzustimmen.

Graf Maya (G, BL): Ich beantrage Ihnen namens der grünen Fraktion, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Wir haben heute sehr oft davon gesprochen, dass der Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Anlagen ein wichtiger Beitrag für den gesellschaftlichen Zugang von Menschen mit einer Behinderung ist. Denken Sie jetzt daran, wie kleinräumig die Schweiz ist, wie viele kleine Gewerbebetriebe und wie viele kleinere Anlagen wir haben. Ich frage nun Herrn Triponez: Ist der Zugang zu kleineren Räumen für Menschen mit einer Behinderung weniger wichtig als der Zugang zu grösseren Räumen? Wie kommen Sie auch zu diesen willkürlich festgelegten Zahlen von 50 Plätzen oder 100 Quadratmetern? Es ist doch eine Diskriminierung, wenn Sie irgendwo eine Limite festlegen und sagen: Von da an soll es gelten, und was darunter ist, interessiert nicht; da können diese Menschen keinen Zugang haben. Das ist mir unbefriedigend.

Ich möchte Ihnen dazu eine Aussage vorlesen. «Eine Architektur, die behinderten und betagten Menschen entgegenkommt, verursacht in der Regel nicht mehr Kosten, wohl aber geistige Anstrengungen. Wir sollten uns dieser Aufgabe engagiert annehmen.» Das hat Herr alt Bundesrat Ernst Brugger gesagt; er gehörte nicht meiner Fraktion an.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Zuweilen schlägt das Pendel nach der anderen Seite aus, und zwar so stark, dass es manchmal kaum mehr anzuhalten ist. Ich denke, dass der Antrag der Minderheit Triponez sehr weit geht. Sie müssen sich bewusst sein, dass dieser Minderheitsantrag dann Sinn gemacht hätte, wenn bestehende Bauten und Anlagen einer Anpassungspflicht unterstellt worden wären. Nun hat es aber der Rat abgelehnt, bestehende Bauten und Anlagen dem Geltungsbereich des Gesetzes zu unterstellen.

Die Folge des Antrages der Minderheit Triponez wäre, dass bei Neubauten und bei Umbauten – dort, wo der Geltungsbereich des Gesetzes nach den getroffenen Beschlüssen unbestritten ist – diese Bestimmung zum Tragen käme. Ich muss hier auch präzisieren, dass Artikel 8a weiterhin gilt. Das ist der Ersatzartikel, dem auch Herr Triponez zugestimmt hat, mit dem die 40-Prozent-Klausel gemäss Fassung des Ständerates bei den Umbauten ersetzt wird. Artikel 8a hat mithin weiterhin Bestand.

Wenn nun dieser Minderheitsantrag angenommen wird, hätte das zur Folge, dass Vereinslokale, Gemeindelokale – gerade in kleinen Gemeinden –, aber auch Theaterlokale und Kinoräumlichkeiten nicht behindertengerecht ausgestaltet werden müssen, wenn sie neu eingerichtet werden oder wenn ein wesentlicher Umbau passiert.

Ich kann Ihnen in diesem Zusammenhang als ein Beispiel das Ergebnis der Vernehmlassung des Kantons Bern anführen. Der Kanton Bern hat sich vehement gegen diese Bestimmung gewandt. Ich zitiere aus der Vernehmlassungsantwort – die Antworten anderer Kantone gingen übrigens

absolut in die gleiche Richtung –: «Die vorgenommenen Ausnahmen vom Geltungsbereich sind aufzuheben, handelt es sich doch um wichtige Angebote und Dienstleistungen, die auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können müssen. Eine Beibehaltung der genannten Einschränkung würde im Kanton Bern einen erheblichen Rückschritt in der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bewirken. So müssten Gemeindelokale in kleinen Gemeinden, in denen Gemeindeversammlungen stattfinden, kaum mehr behindertengerecht erschlossen werden, ebenso wenig kleine Theater und Kinoräumlichkeiten. Tennishallen und weitere Sporträume wären dem Gesetz nicht unterstellt. Diese Bestimmung des Entwurfes sollte daher ersatzlos gestrichen werden.»

Herr Triponez, Sie sind auch aus dem Kanton Bern. Wollen Sie wirklich ein Gesetz unter dem Titel Behindertengleichstellung, das einen Rückschritt bedeutet? Wollen Sie das? Die Kommissionmehrheit hätte ein gewisses Verständnis für Ihren Antrag gehabt, wenn die bestehenden Bauten und Anlagen dem Geltungsbereich des Gesetzes unterstanden hätten. Wenn Sie aber jetzt bei den Neubauten und den Anpassungen, die nach Artikel 8a ohnehin der 5-Prozent-Klausel unterliegen, noch diese Ausnahme vorsehen, dann sehe ich nicht, wo das Gesetz in diesem Dienstleistungsbereich wirklich noch zum Tragen kommt und im Vergleich zur heutigen Situation einen Mehrwert schafft.

Herr Triponez – dieser Auffassung waren auch Sie in der Kommission –, bei Neubauten bewegen sich die Mehrkosten, die für die behindertengerechte Zugänglichkeit anfallen, im Bereich von 0 bis 1 Prozent der Baukosten, bei Umbauten zwischen 1 und 5 Prozent. Wir haben ohnehin die Obergrenze von 5 Prozent festgehalten. Und nun wollen Sie all diese Dienstleistungsbetriebe auch noch ausnehmen. Ich muss sagen, wenn das so weit geht, müssten Sie konsequenterweise den Titel des Gesetzes abändern. Ich erspare es mir, einen entsprechenden Wortlaut vorzuschlagen.

Triponez Pierre (R, BE): Ich möchte Ihnen, Herr Suter, eine Antwort geben, nachdem Sie mich zweimal interpelliert haben: Erstens möchte ich darauf aufmerksam machen, dass bei jeder Erneuerung – auch von bestehenden Bauten – ohne meine Ausnahmebestimmung diese Anpassungspflicht vorhanden wäre. Zweitens ist es nicht richtig, wenn Sie sagen, dies könnte ein Rückschritt sein. Sie wissen so gut wie ich, dass das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass die bestehenden Vorschriften der Kantone durchaus noch strenger sein können als jene, die wir hier in dieses Gesetz aufnehmen. Von daher war Ihre Bemerkung vielleicht nicht richtig. Drittens habe ich hier deutlich gesagt, dass ich selbst nicht weiss – ich gebe das zu –, ob die genaue Fläche bzw. ob die Anzahl Plätze der Weisheit letzter Schluss sei.

Ich weiss, dass Herr Galli noch versucht hat, hier eine Zwischenlösung zu finden, aber sein Antrag ist nicht mehr akzeptiert worden. Wenn Sie dem Antrag der Minderheit zustimmen würden, bestünde die Chance dazu.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: A l'article 8a alinéa 1bis, la commission n'a pas souscrit à cette proposition de minorité qui montrait le souci, on peut le dire, d'engager des frais trop importants pour l'adaptation de certaines installations réputées plus petites.

J'attire votre attention sur le fait que le projet de loi que nous examinons actuellement est bien différent de celui qui a été adopté accepté en commission. Il faut remarquer que la loi, au vu des dispositions que nous avons décidées aujourd'hui, concerne maintenant seulement les nouvelles constructions et les constructions qui sont rénovées de façon importante et non plus toutes les constructions existantes, comme le voulait la disposition proposée par la commission.

J'attire aussi votre attention sur l'article 8 alinéa 1er qui introduit le principe de proportionnalité. Cette disposition permet d'éviter les engagements disproportionnés et oblige à procé-

der à une pesée des intérêts, qui est effectuée si on estime que la rénovation demandée pour permettre l'accès aux personnes handicapées entraîne des frais trop importants par rapport à la taille du commerce. Donc, à l'article 8a, la majorité de la commission vous demande de suivre sa proposition.

Gutzwiller Felix (R, ZH): Ich möchte nur sicher sein: Herr Suter hat es vorhin angesprochen, und es ist jetzt eine wichtige Interpretation dessen, was wir beschlossen haben. Nach meiner Lesart – ich bitte, dies nachher zu bestätigen oder eben nicht – haben wir heute ein neues Finanzierungskonzept und neue Schwellenwerte bei Erneuerungen und Renovierungen eingeführt. Wir haben die 40 Prozent, die der Ständerat bei Artikel 2 Absatz 5 vorsah, gestrichen und neu in Artikel 8a Absatz 1 eine 5-Prozent-Klausel eingeführt. Diese ist gemäss Antrag der Minderheit zu Artikel 3 Buchstabe a, dem wir zugestimmt haben, für neue Gebäude, die nach Inkrafttreten des Gesetzes errichtet werden, gültig. Aber auch bei Erneuerungen von solchen Gebäuden tritt Artikel 8a in Kraft. Das scheint mir sehr klar. Ich möchte, dass man das explizit bestätigt, weil hier meines Erachtens Unklarheiten vorhanden waren.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Je vous remercie de poser cette question, ce qui me permet de tirer au clair le cas que vous avez soulevé. En effet, l'article 8a «Cas particuliers» n'a pas été combattu. Il est accepté tel qu'il a été proposé, parce qu'il concerne quand même une partie des installations existantes qui seront rénovées, et non plus les installations nouvelles.

Mais il est nécessaire de garder l'article 8a pour établir un nouveau concept, comme l'a dit M. Gutzwiller. En effet, la version du Conseil des Etats prévoyait à l'article 2 alinéa 5 qu'«est considérée comme rénovation la réfection, la transformation ou le changement d'affectation d'un bâtiment ou d'une installation dans la mesure où la dépense totale dépasse 40 pour cent de la valeur assurée du bâtiment ou de la valeur à neuf de l'installation, valeurs considérées avant la rénovation». La commission a proposé de biffer l'article 2 alinéa 5, et ça n'a pas été combattu. Nous l'avons remplacé par l'article 8a qui stipule que «le tribunal ou l'autorité administrative n'ordonne pas l'adaptation des constructions et installations existantes» – en ce cas-là que si elles sont rénovées – «visées à l'article 3 lettre a, lorsque la dépense qui en résulterait dépasse 5 pour cent de la valeur d'assurance du bâtiment ou de la valeur à neuf de l'installation».

Donc, c'est aussi de nature à rassurer les personnes qui pensent que les frais d'adaptations pour des petites installations ou des petits commerces pourraient être prohibitifs. Ceci étant maintenant clair, l'article 8a reste tel que proposé; il n'a pas été combattu.

La commission vous demande de rejeter la proposition de la minorité.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Zum Antrag der Minderheit bei Artikel 8a Absatz 1bis: Wie Herr Triponez richtig ausgeführt hat, war diese Bestimmung bereits im Vorentwurf enthalten. Sie wurde aber im Vernehmlassungsverfahren sehr kontrovers aufgenommen. Die Lösung wurde im Vernehmlassungsverfahren als wenig sachgerecht, und die Grenzwerte als willkürlich bezeichnet. In der bundesrätlichen Vorlage wurde in der Folge auf diese Bestimmung verzichtet. Gleichzeitig wurde aber dem Verhältnismässigkeitsprinzip in einer eigenen Bestimmung mehr Gewicht verliehen. Aus meiner Sicht genügt diese Lösung in den Artikeln 8 und 8a gemäss Fassung der Kommissionsmehrheit. Sie ist genügend flexibel, um den Anliegen kleiner Unternehmen und Dienstleistungsbetriebe Rechnung zu tragen. Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag zu Absatz 1bis abzulehnen.

Titel – Titre

Angenommen – Adopté

Abs. 1 – Al. 1

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Cet alléa devient sans objet, vu le résultat des votes à l'article 3.

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 95.418/2440)

Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 76 Stimmen

Abs. 2–4 – Al. 2–4

Angenommen – Adopté

**siehe S. 106
voir p. 106**

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 9a

Antrag der Kommission

Titel

Massnahmen für Sprachbehinderte, Hörgeschädigte

Abs. 1

.... Anliegen der Sprachbehinderten, der Hörgeschädigten und Sehbehinderten.

Abs. 1bis

Soweit sie ihre Dienstleistungen auf Internet anbieten, müssen diese Sehbehinderten ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein. Der Bundesrat erlässt die nötigen technischen Vorschriften. Er kann technische Normen privater Organisationen für verbindlich erklären.

Abs. 2

a. Ausbildung Sprachbehinderter oder Hörgeschädigter

....

b. Anliegen Sprachbehinderter, Hörgeschädigter sowie Sehbehinderter bemühen.

Abs. 3

Der Bund kann Massnahmen fördern, die Fernsehsendungen Hörgeschädigten und Sehbehinderten zugänglich machen.

Antrag Galli

(Ersetzen des Begriffs «Hörgeschädigte» durch «Hörbehinderte». Hinzufügen der Begriffe «Blinde und Gehörlose»)

Abs. 1

.... Anliegen der Gehörlosen, der Blinden sowie der Sprach-, Hör- und Sehbehinderten.

Abs. 2

....

a. die Massnahmen der Kantone unterstützen, die das Erlernen und Praktizieren der Gebärdens-, Laut- und geschriebenen Sprache für Sprachbehinderte, Gehörlose und Hörbehinderte sowie das Erlernen spezifischer Kommunikationstechniken und die Anpassung der Schul- und Ausbildungsunterlagen für Blinde und Sehbehinderte fördern;

....

Art. 9a

Proposition de la commission

Titre

Mesures en faveur des malvoyants, malentendants et des handicapés de la parole

Al. 1

.... les besoins particuliers des malvoyants, des malentendants et des handicapés de la parole.

Al. 1bis

Dans la mesure où les autorités offrent leurs prestations sur Internet, l'accès à ces prestations ne doit pas être rendu dif-

ficile aux malvoyants. Le Conseil fédéral édicte les prescriptions techniques nécessaires. Il peut déclarer obligatoires des normes techniques établies par des organisations privées.

Al. 2

....

a. malentendants et des handicapés de la parole et pour

....

b. les malvoyants, les malentendants et les handicapés de la parole.

Al. 3

La Confédération peut soutenir des mesures prises pour rendre accessibles aux malentendants et aux malvoyants les émissions télévisées.

Proposition Galli

(Une proposition terminologique ne concerne que le texte allemand; adjonction des termes de «aveugles» et «sourds»)

Al. 1

.... les besoins particuliers des sourds et des aveugles ainsi que des handicapés de la parole, des malentendants et des malvoyants.

Al. 2

....

a. les cantons qui encouragent l'apprentissage et la pratique du langage des signes, du langage articulé et du langage écrit pour les sourds et malentendants handicapés de la parole, ainsi que l'apprentissage de techniques de communication spécifiques et l'adaptation des documents scolaires et de formation pour les aveugles et les malvoyants;

....

Galli Remo (C, BE): Meine Anträge erfolgen aufgrund einer kürzlichen Teilnahme an der Generalversammlung einer Gehörlosenorganisation. Vorerst geht es darum, erstens den Begriff «Hörgeschädigte» immer durch «Hörbehinderte» zu ersetzen, wie es in anderen Gesetzen auch gemacht wurde – ich nehme an, dass diese Korrektur hier beschlossen werden kann, ohne dass wir speziell auf einzelne Artikel eingehen, und zweitens – wie in Absatz 1, die Begriffe «Blinde» und «Gehörlose» wo möglich zu integrieren.

Zur Begründung meines Antrages zu Absatz 1: Die Räte wollen die Behörden ausdrücklich verpflichten, auf die spezifischen Anliegen von hör- und sehbehinderten Menschen Rücksicht zu nehmen. Diese Bestimmung begründet keine neuen Verpflichtungen, sie konkretisiert im Hinblick auf eine bestimmte Gruppe behinderter Menschen vielmehr diejenigen Verpflichtungen, welche bereits heute aus dem Diskriminierungsverbot gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung folgen. Diese ausdrückliche Erwähnung im Behindertengleichstellungsgesetz hebt hervor, dass hör- und sehbehinderte Menschen sehr oft mit Kommunikationsschwierigkeiten konfrontiert sind, die sie in ihrem Alltag stark beeinträchtigen. Dies gilt natürlich auch in ihren Kontakten zu den Behörden: Bedrucktes Abstimmungsmaterial kann von einem blinden Menschen nicht gelesen werden. Die Leistungen von E-Government sind sehbehinderten Personen nur dann zugänglich, wenn gewisse Standards bei der Web-Gestaltung eingehalten werden. Ein gehörloser Mensch kann in einem Prozess seine Rolle als Zeuge nur dann wahrnehmen, wenn ihm die Fragen in Zeichensprache übersetzt werden. Der Antrag der Kommission ist grundsätzlich gerechtfertigt, er muss unterstützt werden. Zudem ist es aber notwendig, ihn durch die Begriffe «Gehörlose» und «Blinde» zu ergänzen. Die Bedürfnisse dieser Behindertengruppen sind nämlich unterschiedlich und rufen nach spezifischen Massnahmen. Mit meinem Antrag wird der Artikel präziser und entspricht der heutigen Terminologie der betroffenen Gruppen.

Zu Artikel 9a Absatz 2: Mit meinem Antrag versuche ich, der Praxis der Betroffenen gerecht zu werden. Ich begründe meinen korrigierten Antrag. Er ermächtigt den Bund, in Ergänzung zu seinen Leistungen der Invalidenversicherung Massnahmen der Kantone zugunsten seh- und hörbehinder-

ter Menschen finanziell zu unterstützen. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich zu begrüssen. Die von der SGK gewählte Formulierung zur Umschreibung der unterstützungswürdigen Massnahmen vermag jedoch die spezifischen Bedürfnisse dieser Gruppe behinderter Menschen nicht präzise zu erfassen. Die Formulierung kann nur dadurch erklärt werden, dass sie ursprünglich im Sprachengesetz vorgesehen war. Im Behindertengleichstellungsgesetz ist jedoch eine breitere Perspektive notwendig als im Sprachengesetz.

Für Hörbehinderte und Gehörlose ist es sehr wichtig, dass sie Gebärden-, Laut- und geschriebene Sprache lernen können. Es muss aber sichergestellt sein, dass sie mit diesen erlernten Kommunikationstechniken auch tatsächlich an der Gesellschaft teilnehmen können. Deshalb müssen Kantone auch dann unterstützt werden, wenn sie das Praktizieren der Gebärdensprache aktiv unterstützen, z. B. durch das Angebot von Gebärdedolmetschern an öffentlichen Anlässen und Verhandlungen.

Sehbehinderte und blinde Menschen stossen bezüglich ihrer «Sprachkenntnisse» insofern auf besondere Probleme, als sie für den Zugang zum geschriebenen Wort spezielle Kommunikationshilfen benötigen. Folglich geht es einerseits darum, dass sie diese spezifischen Kommunikationsinstrumente – Blindenschrift, Internet, Scannersysteme, Bildschirm-Lesegeräte mit Sprachausgabe für elektronische Dokumente – anzuwenden lernen. Andererseits geht es darum, dass sie diese erlernten Techniken im Rahmen von Schule und Ausbildung auch tatsächlich fruchtbar machen können: Einem blinden Kind nützt es nichts, die Blindenschrift oder ein Bildschirm-Lesegerät mit Sprachausgabe zu beherrschen, wenn ihm nicht auch Unterrichtsmaterialien in einer ihm zugänglichen Form zur Verfügung stehen.

Die nun vorgeschlagene Formulierung trägt den spezifischen Bedürfnissen blinder, gehörloser, seh- und hörbehinderter Menschen besser Rechnung, und sie ermöglicht eine sachgerechte Unterstützung der Kantone durch den Bund.

Es tut mir Leid, dass ich den Kontakt mit den Hörbehinderten erst nach der letzten Kommissionssitzung hatte, sodass ich den Antrag nicht vorher in die Kommission einbringen konnte. Aber mir scheint, diese Leute – Sie sehen, es wird hier gerade für sie übersetzt – möchten, dass so etwas auch weiterhin möglich ist, nicht nur heute.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dieser eigentlich mehr formellen und präziseren Formulierung zuzustimmen, damit nachher bei der Verordnung, bei der Anwendung die notwendigen Unterscheidungen gemacht werden können.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Der Antrag Galli betrifft offenbar schwergewichtig eher den deutschen Text und nicht den französischen Wortlaut.

Es geht hier um die Begrifflichkeit. Vorweg muss ich unterstreichen, dass der Oberbegriff «Sehbehinderte» bzw. «Hörbehinderte» lautet und nicht «Blinde» bzw. «Gehörlose». Es gibt Sehgeschädigte, die sehbehindert, aber nicht völlig blind sind; das Gleiche gilt auch für die Sinnesbehinderten, die eine Schädigung des Gehörs haben.

Der Begriff «Hörgeschädigte», der in die Vorlage aufgenommen wurde, ist der herkömmliche Begriff; aber möglicherweise hat sich diese Begrifflichkeit geändert, und die Hörgeschädigten bezeichnen sich nunmehr als «Hörbehinderte». Gegen die Übernahme dieses Begriffs ist eigentlich nichts einzuwenden. Hingegen ist es nicht möglich, gemäss Antrag Galli den Unterbegriff der «Blinden und Gehörlosen» aufzunehmen.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen, aber in den Materialien zu vermerken, dass der Ständerat, der das Gesetz in der Differenzbereinigung nochmals anschauen muss, den Begriff «Hörgeschädigte» durch «Hörbehinderte» ersetzt. Damit wird meines Erachtens dem Anliegen von Herrn Galli Rechnung getragen.

*Titel, Abs. 1bis, 3 – Titre, al. 1bis, 3
Angenommen – Adopté*

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 130 Stimmen
Für den Antrag Galli 15 Stimmen

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3bis

Der Bundesrat hört vor dem Erlass der Vorschriften gemäss den Absätzen 1 und 2 die Behindertenorganisationen an.

Antrag Vollmer

Abs. 3bis

Der Bundesrat hört vor dem Erlass der Vorschriften gemäss den Absätzen 1 und 2 die Behindertenorganisationen und die Transportunternehmungen an.

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1–3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3bis

Le Conseil fédéral consulte les organisations d'aide aux handicapés avant l'édiction des prescriptions prévues par les alinéas 1er et 2.

Proposition Vollmer

Al. 3bis

Le Conseil fédéral consulte les organisations d'aide aux handicapés et les entreprises de transports avant l'édiction

Vollmer Peter (S, BE): Ich dachte nicht, als ich diesen Antrag ausarbeitete, dass ich selber hier mit Krücken vor Ihnen stehen und diesen Antrag vertreten würde, sozusagen als «Temporärbehinderter». Das geht sehr schnell, dieser Wandel vom Normalgehenden zum «Temporärbehinderten». Ich meine, es ist auch sehr hilfreich, plötzlich selber die Erfahrung zu machen, vor Barrieren zu stehen, vor Hindernissen zu stehen, bei denen man sonst im täglichen Leben eigentlich gar nie richtig gewahrt wurde, was sie für Leute bedeuten können, die behindert sind. Solche Erfahrungen sensibilisieren auch.

Ein Kernstück dieses Gesetzes ist ja der möglichst gute, behindertengerechte Zugang zum öffentlichen Verkehr. Ich kann Ihnen heute – nicht erst heute – sagen, auch als Vertreter des öffentlichen Verkehrs: Da gibt es tatsächlich noch sehr viel zu tun. Aber – das scheint mir wichtig zu sein, deshalb auch mein Antrag – die Vertreter des öffentlichen Verkehrs haben etwas längst erkannt, was in dieser Debatte bisher meines Erachtens leider zu sehr untergegangen ist: dass es nicht einfach nur darum geht, für eine bestimmte Personengruppe Erleichterungen zu schaffen, sondern dass behindertengerechte Zugänge der ganzen Bevölkerung dienen, sei das denjenigen, die temporär zum Behindertsein verknürrt sind, sei das den Leuten, die vielleicht plötzlich eine Gehbehinderung haben oder mit Gepäck oder mit Kinderwagen unterwegs sind und im Grunde genommen vor den gleichen Schwierigkeiten und Hindernissen stehen wie die Bevölkerungsgruppe, die sich ihr Leben lang mit diesen Hindernissen herumschlagen muss. Von daher gesehen ist es sehr wichtig, dass hier heute bezüglich des öffentlichen Verkehrs die Überzeugung ganz klar zum Durchbruch gekommen ist, dass wir den öffentlichen Verkehr behindertengerecht gestalten müssen und damit im Grunde genommen allen Benützern dessen Benützung erleichtern.

Ich hätte diesen Antrag, den Sie vor sich haben, nicht gestellt, wenn nicht die Kommissionsmehrheit den Text des Bundesrates ergänzt hätte und jetzt verlangt, dass man vor dem Erlass der Vorschriften über technische Normen die Behindertenverbände anhören muss. Diese technischen

Normen sind etwas sehr Wichtiges, weil sie letztlich entscheidend dafür sind, ob das, was wir in den schönen Zweckartikeln festgeschrieben haben, dann eins zu eins und in der konkreten, täglichen Benützung auch Wirklichkeit wird. Deshalb sind die Transportunternehmungen zusammen mit den Behindertenorganisationen und zusammen mit dem Bundesamt für Justiz seit einiger Zeit auf dem Weg, gemeinsam diese technischen Normen zu erarbeiten, sie gemeinsam aufeinander abzustimmen und zusammen mit den Betroffenen Lösungen zu suchen. Nur so können nämlich die richtigen Lösungen gefunden werden.

Ich erachte es deshalb eigentlich fast als Selbstverständlichkeit, dass wir den Antrag der geschlossenen Kommission – Grundsatz: vor dem Erlass der Vorschriften über technische Normen sind die Behindertenorganisationen einzubeziehen – mit der Bestimmung ergänzen, dass auch die Transportunternehmungen mit einbezogen werden müssen; denn nur in der gemeinsamen Auseinandersetzung mit diesen konkreten Problemen finden sich die guten Lösungen! Ich bitte Sie deshalb, dieser vielleicht eher marginalen, in der Konsequenz aber sehr wichtigen Bestimmung zuzustimmen und damit auch zum Ausdruck zu bringen, dass wir nur gemeinsam, alle Partner zusammen – nicht gegeneinander –, den Geist des Gesetzes, wie er in den Grundsätzen festgeschrieben ist, auch umsetzen können.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Evidemment, la commission n'a pas discuté de la proposition Vollmer puisqu'elle a été présentée directement au Conseil.

Lors de ses débats, il a paru bien sûr évident à la commission que le Conseil fédéral consulterait les entreprises de transports au cas par cas, quand il aurait besoin d'édicter de nouvelles dispositions. Mais il lui a paru nécessaire d'ajouter un article concernant la consultation des organisations d'aide aux handicapés parce qu'il y a des handicaps dont les spécificités méritent d'être prises en compte pour, justement, réussir l'adaptation des moyens transport.

Donc, à notre sens, cet article-là donnera toute sécurité pour les nouvelles installations. Mais enfin, à votre bon coeur et à votre bon sens!

Abs. 1–3, 4 – Al. 1–3, 4

Angenommen – Adopté

Abs. 3bis – Al. 3bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Vollmer 107 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 27 Stimmen

Art. 11, 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 12a

Antrag der Kommission

Titel

Pilotversuche zur Integration im Erwerbsleben

Text

Der Bundesrat kann zeitlich befristete Pilotversuche durchführen oder unterstützen, um Anreizsysteme für die Beschäftigung Behinderter zu erproben. Er kann zu diesem Zweck insbesondere steuerliche Begünstigungen, die Reduktion oder den Erlass von Sozialversicherungsbeiträgen oder Investitionsbeiträge für die Schaffung oder Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze vorsehen.

Art. 12a

Proposition de la commission

Titre

Essais pilotes destinés à favoriser l'insertion professionnelle

Texte

Le Conseil fédéral peut mettre en oeuvre ou encourager des essais pilotes de durée limitée en vue de tester des systèmes incitatifs destinés à favoriser l'insertion professionnelle des personnes handicapées. A cet effet, il peut notamment prévoir des allègements fiscaux, des exonérations partielles ou totales en matière de cotisations sociales, ou encore des contributions aux investissements consentis en vue de créer ou d'aménager des postes de travail adaptés aux handicapés.

Angenommen – Adopté**Art. 13****Antrag der Kommission****Abs. 1, 2**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3**Mehrheit**

Der Bundesrat ist verpflichtet, über die Massnahmen zur Verwirklichung der in diesem Gesetz anerkannten Rechte und über die dabei erzielten Fortschritte Berichte vorzulegen. Diese Berichterstattung erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, danach alle fünf Jahre.

Minderheit

(Fattebert, Bortoluzzi, Dormann, Hassler, Rossini, Widrig, Zäch)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 13**Proposition de la commission****Al. 1, 2**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3**Majorité**

Le Conseil fédéral doit présenter des rapports sur les mesures prises aux fins de réaliser les droits reconnus par la présente loi ainsi que sur l'impact desdites mesures. Il présente son premier rapport dans un délai de deux ans à compter de l'entrée en vigueur de la loi et les rapports ultérieurs à intervalles de cinq ans.

Minorité

(Fattebert, Bortoluzzi, Dormann, Hassler, Rossini, Widrig, Zäch)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fattebert Jean (V, VD): Ici se pose la question de savoir quel volume de travail nous exigeons de l'administration. C'est tout le débat que nous avons sur les collaboratrices et les collaborateurs personnels, sur l'enflure du système. Le Conseil fédéral est tenu de nous renseigner, mais nous, du côté parlementaire, nous avons toutes les possibilités par des questions, par des Interpellations, d'obliger le Conseil fédéral à nous renseigner sur l'application d'une loi que nous avons décidée.

Il paraît à la minorité de la commission que la formulation du Conseil des Etats «elle évalue périodiquement l'impact» est bien meilleure: imposer trop clairement au Conseil fédéral de présenter systématiquement des rapports alourdissant tout le système.

Je vous prie donc d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Bruderer Pascale (S, AG): Die Ständeratsvariante sieht eine regelmässige Untersuchung der Auswirkungen dieses Gesetzes vor. Man will also nach einer gewissen Zeit und in regelmässigen Abständen wissen, inwiefern die Integration durch das Behindertengleichstellungsgesetz forciert, verbessert werden konnte. Diese Evaluation drängt sich auf, gerade auch im Hinblick auf ein effektives Controlling. Dass regelmässig untersucht werden soll, darüber sind wir alle ei-

ner Meinung, dem stimmen wir zu. Wenn regelmässig untersucht wird, dann soll darüber auch Bericht erstattet werden. Dies fordert die Kommissionsmehrheit; dies fordern, dies unterstützen auch wir von der SP-Fraktion.

Zwar ist in der vorgelegten Version nicht definiert, welche Konsequenzen aus der Evaluation zu ziehen sind. Aber immerhin wird festgehalten, wie und wann diese zu erfolgen hat. Wir halten dies aus Gründen der Verbindlichkeit dieser Wirksamkeitsüberprüfung für unerlässlich. Um die Bedeutung eines griffigen Kontrollinstrumentes zu erlangen, sollte der regelmässig zu erstellende Bericht auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Dies würde auch den Betroffenen und ihren Organisationen eine kritische Überprüfung und eine Stellungnahme ermöglichen.

Für mich gibt es einen grossen Unterschied zwischen einer regelmässigen Berichterstattung auf diesem Weg und einer Interpellation, die wir regelmässig einreichen würden. Eine Berichterstattung bzw. eine Stellungnahme der Behindertenorganisationen und der Betroffenen wäre wiederum einer sinnvollen, auf die Bedürfnisse der Behinderten abgestimmten Anwendung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Sinne einer Überarbeitung, einer ständigen Überprüfung nützlich.

Übrigens wird die Berichterstattung als kostengünstiges, effizientes Kontrollinstrument immer gebräuchlicher; auch internationale Organisationen bedienen sich dieses Instrumentes, um die Entwicklungen innerhalb verschiedener Staaten zu überprüfen, zu verfolgen, zu evaluieren. Sie macht auch hier grossen Sinn.

Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Wir haben hier eine kleine Differenz zwischen der Mehrheit und der Minderheit der Kommission. Es geht um die Frage, wie die Erfolgs- und Wirksamkeitskontrolle ausgestaltet sein soll.

Die Mehrheit ist der Auffassung, dass hier eine gewisse Konkretisierung notwendig sei, dass insbesondere auch Öffentlichkeit geschaffen werden solle. Wenn Bericht erstattet wird, dann ist der betreffende Bericht öffentlich zugänglich; er kann diskutiert werden, er kann auch den Betroffenen zur Überprüfung ihres eigenen Bereichs unterbreitet werden. Man darf nicht vergessen, dass wir es hier mit einem neuen Gesetz zu tun haben; der Bund jedenfalls betritt gewissermassen Neuland. Es empfiehlt sich, die Evaluation zu überprüfen und zu schauen, ob der Zweck des Gesetzes erfüllt werden kann, welche Dinge nicht funktionieren und welche Instrumente sich bewährt haben. Ich denke, dass diese Erfolgskontrolle wirksam ist und auch dazu führen kann, mögliche notwendige Verbesserungen an diesem neuen Gesetz vorzunehmen.

Die Mehrheit möchte auch, dass dieses wichtige Anliegen, das auch einen gesellschaftlichen Fortschritt anspricht, in der Öffentlichkeit diskutiert werden kann. Deshalb ist die Berichterstattung von Vorteil, weil sich die Erkenntnisse eben in einem Bericht fassbar niederschlagen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2**Angenommen – Adopté****Abs. 3 – Al. 3****Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Minderheit 98 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 66 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Schluss der Sitzung um 20.00 Uhr

La séance est levée à 20 h 00

00.094

**Gleiche Rechte für Behinderte.
Volksinitiative.
Bundesgesetz über die Beseitigung
von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
Droits égaux pour les personnes
handicapées. Initiative populaire.
Loi fédérale sur l'élimination
des inégalités frappant
les personnes handicapées**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BBl 2001 1715)
Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1605)

Bericht SGK-NR 20.09.01
Rapport CSSS-CN 20.09.01

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

95.418

**Parlamentarische Initiative
Suter Marc F.
Gleichstellung
der Behinderten
initiative parlementaire
Suter Marc F.
Traitement égalitaire
des personnes handicapées**

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 05.10.95
Date de dépôt 05.10.95

Nationalrat/Conseil national 21.06.96 (Erste Phase – Première étape)

Bericht SGK-NR 13.02.98 (BBl 1998 2437)

Rapport CSSS-CN 13.02.98 (FF 1998 2061)

Nationalrat/Conseil national 23.09.98 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Bericht SGK-SR 21.02.00

Rapport CSSS-CE 21.02.00

Ständerat/Conseil des Etats 06.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

00.094

**2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées**

Art. 13a*Antrag der Kommission**Mehrheit**Titel*

Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Text

Der Bundesrat schafft ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Dieses fördert insbesondere:
a. die Information über die Gesetzesgrundlagen und die Richtlinien zur Verhinderung, Beseitigung und Verringerung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen;

- b. die Programme und Kampagnen gemäss den Artikeln 12 und 13;
- c. die Analyse und Untersuchungen im Bereich der Gleichstellung und Integration von Behinderten;
- d. die Koordination der Tätigkeiten der auf diesem Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Minderheit

(Stahl, Bortoluzzi, Fattebert, Hassler, Triponez, Widrig)
Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 13a*Proposition de la commission***Majorité****Titre**

Bureau de l'égalité pour les personnes handicapées

Texte

Le Conseil fédéral institue un bureau de l'égalité pour les personnes handicapées. Il est chargé de promouvoir notamment:

- a. l'information sur les bases légales et les directives visant à empêcher, à éliminer ou à réduire les inégalités frappant les personnes handicapées;
- b. les programmes et les campagnes au sens des articles 12 et 13;
- c. l'analyse et la recherche dans le domaine de l'égalité et de l'intégration des personnes handicapées;
- d. la coordination de l'activité des différentes institutions publiques et privées actives dans ce domaine.

Minorité

(Stahl, Bortoluzzi, Fattebert, Hassler, Triponez, Widrig)
Rejeter la proposition de la majorité

Stahl Jürg (V, ZH): Der Bundesrat hat in Artikel 13 eine gute, praktikable, effiziente und günstige Lösung vorgeschlagen. Diese Lösung sieht vor, dass der Bund unter anderem Informationskampagnen zur optimalen Umsetzung des Gesetzes machen kann, dass er Empfehlungen an private Institutionen, an Private, an Behörden, Kantone und Gemeinden machen kann und dass er in die Pflicht genommen wird, die Auswirkungen der Massnahmen der Integration behinderter Mitmenschen zu untersuchen. Ich bin persönlich der Überzeugung, dass dieser Weg der richtige ist.

Was will die Mehrheit der SGK? Die Mehrheit fordert auch hier wieder mehr. Die Forderung nach einem Büro für Gleichstellung für Menschen mit Behinderung ist aus meiner Sicht übertrieben und geht in die falsche Richtung. Sie geht in Richtung mehr Staat, mehr Bürokratie, mehr Auflagen, mehr Verwaltungsstellen, höhere Kosten. Es wird unweigerlich zu Kompetenzproblemen mit den kantonalen IV-Stellen kommen. Am Schluss bleiben für behinderte Menschen in diesem Land eigentlich nicht mehr und keine besseren Lösungen. Da ist meines Erachtens eine moderate, behutsame Lösung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, im Interesse aller höher zu gewichten und zu unterstützen.

Ich gehe davon aus, dass es Sie kaum verwundert, dass sich die SVP-Fraktion gegen die Einführung eines neuen Gleichstellungsbüros einsetzt, sind doch mit den Forderungen nach Aufhebung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und des Büros für Weltraumangelegenheiten zwei Traktanden durch unsere Fraktion besetzt. Die SVP-Fraktion stellt sich grundsätzlich gegen neue Verwaltungsstellen in diesem Bereich und appelliert an Sie, dass Sie der Minderheit folgen und somit den Weg für eine praxisorientierte, vernünftige Lösung ebnen. Ich bitte Sie, der Schaffung eines neuen Gleichstellungsbüros nicht zuzustimmen.

Bruderer Pascale (S, AG): Artikel 13 enthält wichtige Bestimmungen zur Information der Bevölkerung, was die Gleichstellungsfrage angeht, zur Information der Betroffenen punkto Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten sowie auch zur Beratung der Privaten und der Behörden durch den

Bund. Diese Punkte schreien geradezu nach einer Stelle, welche deren Koordination und Kontrolle übernimmt. Ebenso haben wir uns ja für eine regelmässige Untersuchung der Wirksamkeit des Gesetzes ausgesprochen. Artikel 13 Absatz 3 legt jedoch nicht fest, wer beim Bund überhaupt zuständig und kompetent sein wird, um die vorgesehene Überprüfung zu übernehmen und auszuführen.

Behinderte Menschen werden, wie wir mehrmals gehört haben, in sehr unterschiedlichen Bereichen benachteiligt. Angesichts dieser unterschiedlichen Bereiche, welche vom Behindertengleichstellungsgesetz erfasst sind, werden zwangsläufig mehrere Departemente für die Durchführung und für die Umsetzung seiner Bestimmungen zuständig sein. Damit eine gesamte, eine ganzheitliche Wirksamkeitsüberprüfung erfolgen kann, muss unbedingt eine Koordination dieser Informationen und dieser Aufgaben sichergestellt werden.

Die Kommissionsmehrheit, welche die SP-Fraktion unterstützt, fordert deshalb ein Gleichstellungsbüro. In Anlehnung an das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann ist dieses verantwortlich für eine effektive Ausführung der Aufgaben gemäss Artikel 13 und dafür, dass diese aufeinander abgestimmt werden. Wie der Bundesrat in der Botschaft auf Seite 1790 selbst hervorhebt, verleiht eine solche Stelle der Gleichstellung behinderter Menschen ausserdem eine besondere Legitimität. Die Wirkung, welche eine solche Stelle auf die Öffentlichkeit haben kann, darf ebenfalls nicht unterschätzt werden. Man weiss nämlich dann, wohin man sich wenden muss, um Informationen zur Gleichstellung behinderter Menschen zu erhalten. Die Betroffenen selber kennen einen zentralen Ort, wohin sie sich bei Fragen, bei Problemen, aber auch mit Anregungen wenden können. Ganz wichtig scheinen mir auch die Aufgaben, die ein solches Gleichstellungsbüro gegenüber Privaten und gegenüber den Behörden übernehmen kann. Es soll diese beraten, es soll diese informieren, was die Umsetzung des Gesetzes betrifft.

Abschliessend möchte ich erwähnen, dass das deutsche Bundeskabinett in seinem Entwurf zu einem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz ausdrücklich einen solchen Beauftragten, wie sie es nennen, für die Belange behinderter Menschen eingesetzt hat. Dieses Amt existiert heute und hat sich bei der Gleichstellung behinderter Menschen durchaus bewährt.

Die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen, der Kommissionsmehrheit zu folgen, sich also für ein solches Gleichstellungsbüro auszusprechen.

Robbiani Meinrado (C, TI): Bien plus que sur le plan légal, le chemin vers le dépassement des désavantages et des inégalités frappant les personnes handicapées doit être construit à l'intérieur de chacun de nous, au niveau de chaque communauté et dans le cadre de la société dans son ensemble. C'est un affinement des attitudes, des sensibilités, des mentalités, qui doit être prioritairement promu. Face à une réalité obsessivement centrée sur les performances et le résultat, qui marginalise d'ailleurs tout ce qui ne répond pas à des critères de productivité immédiate et de succès, il est donc surtout indispensable de renforcer notre capacité de détecter les facteurs et les situations de disparités grâce à une attitude plus ouverte, à une sensibilité accrue et, d'un autre côté, de tisser un réseau capillaire d'actions positives visant à promouvoir une réelle parité.

Dans ce contexte, à côté de l'activité appréciable et irremplaçable de nombreuses personnes, de groupes, d'associations, d'institutions publiques et privées, il apparaît aussi décisif d'instituer une fonction centrale appelée à sensibiliser, à inciter, à coordonner, une fonction centrale qui puisse contribuer à donner une envergure nationale à l'engagement vers une parité plus effective. Un choix analogue a d'ailleurs été fait dans le domaine de la parité entre hommes et femmes. On ne peut donc que soutenir l'institution d'un bureau spécifique chargé en particulier de renforcer l'information, l'analyse et la recherche sur les thèmes concernant ce type

de parité, chargé aussi de promouvoir des programmes et des campagnes concrètes en faveur des personnes handicapées et ensuite d'assurer une coordination suffisante au niveau national.

En améliorant notre capacité de prendre en charge avec plus d'attention et de solidarité la limite, qu'elle soit physique ou mentale, des personnes vivant à côté de nous, non seulement nous rendons justice à ceux qui en sont affectés, mais nous retrouvons un lien plus étroit et enrichissant avec notre nature même qui est indissociable de la limite, permettant de ce fait aux valeurs qui y sont liées – les valeurs plus authentiquement humaines – de s'exprimer de manière plus intense et d'orienter plus en profondeur notre vie sociale. C'est pourquoi je vous invite à adopter la proposition de la majorité.

Galli Remo (C, BE): Wenn wir ein neues, recht ausführliches Gesetz schaffen, welches nicht nur Behinderte, sondern auch öffentliche und private Institutionen betrifft, die Kantone zu Massnahmen verpflichtet, Rechtsmittel schafft und Bauwillige verpflichtet, so scheint es richtig zu sein, ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einzurichten. Denn Behinderungen betreffen heute über 10 Prozent, bei fortschreitender Überalterung bald sogar einen Sechstel der Bevölkerung. Für die Einrichtung dieses Gleichstellungsbüros sprechen auch folgende Gründe:

1. Grundlegende Analysen, Untersuchungen sowie Informationskampagnen sollten gemäss Gesetz vom Bund koordiniert und einheitlich durchgeführt werden.

2. Die Gesetzesvorschriften sind zusammen mit den Kantonen und verschiedenen Ämtern anzuwenden. Deren kontrollierte Umsetzung kann ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen besser betreuen als unzählige Ämterkonferenzen von Fall zu Fall.

3. Hausbesitzer, Investoren und Projektierungsbüros schätzen es, wenn sie sich in einer ersten Phase bei einer zentralen Anlaufstelle orientieren und weiterhelfen lassen können; das ist die beste, schnellste und billigste Möglichkeit. Dasselbe gilt auch für Behindertenorganisationen, die weitere Massnahmen treffen müssen.

Graf Maya (G, BL): Die grüne Fraktion unterstützt die Schaffung eines Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Wie das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann soll in der Schweiz eine Einrichtung für Menschen mit einer Behinderung zeigen, dass es dem Gesetzgeber wichtig ist und dass es ihm ernst damit ist, die Aufgabe nicht nur im Gesetz festzuschreiben, sondern auch praxisnah eine spezielle Stelle einzurichten, die überdies für Kontinuität und Koordination zuständig ist und diese auch gewährleistet. Ausserdem ist ein solches Büro ein wichtiges Signal für die Gleichstellung der behinderten Menschen selbst – für sie selber, vor allem aber auch für die Gesellschaft, für die ganze Öffentlichkeit. Erst eine solche Stelle verleiht den Aufgaben zugunsten der Gleichstellung auch eine Legitimität. Die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen in verschiedensten Lebensbereichen benachteiligt sind – Erwerbsleben, Ausbildung, Schule, Bauwesen, öffentlichem Verkehr, Freizeit, Kulturangeboten usw. –, stellt eben kein Argument gegen die Schaffung einer solchen Bundesstelle dar, wie das in der Kommission oft gesagt wurde, sondern ist eben gerade ein Argument dafür. Wir brauchen ein solches Büro für die Koordination und auch für die Kontinuität dieser wichtigen Aufgabe. Ausserdem können Männer und besonders Frauen sagen, dass das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann eine wichtige, unentbehrliche Aufgabe in unserem Staate sehr gut erfüllt.

Die grüne Fraktion beantragt Ihnen, der Mehrheit der Kommission zu folgen und Ihrem Antrag zuzustimmen.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Es geht um Artikel 13a. Die liberale Fraktion ist gegen die Schaffung eines weiteren Gleichstellungsbüros und unterstützt den Streichungsantrag

der Minderheit Stahl. Allerdings haben wir bei der Behandlung des Gesetzes bis zu Artikel 13a feststellen können, dass Fragen, die im Baubereich liegen, wirklich im Vordergrund stehen. Die Schranken, die Behinderten im Wege stehen, sollen fallen. In diesem Zusammenhang stellen wir Frau Bundesrätin Metzler die Frage, ob es beim Bund eine Fach- und Ansprechperson gibt, die kompetent und zuständig ist für Fragen, die das behindertengerechte Bauen, Umbauen und Renovieren betreffen. Es ist weiter eigentlich Sache der Kantone, im jeweiligen Baudepartement eine Fachperson auf diesem Gebiet zu benennen. Weiter ist es auch absehbar, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Mehrbelastung auf die Baurekurskommissionen zukommen wird. Unterstützung im Baubereich ist also angesagt.

Meines Wissens hat das BSV im Zusammenhang mit den Auflagen und neuen Weisungen betreffend Qualitätsmanagement bei Behindertenorganisationen die Einrichtung von Ombudsstellen angeordnet. Dies ist eine äusserst sinnvolle Massnahme. Für einen Antrag ist es nun natürlich zu spät, aber für eine Empfehlung ist es eigentlich nie zu spät. Ich weiss, dass Frau Egerszegi während der Kommissionsberatung einen Antrag für die Schaffung einer Ombudsstelle gestellt hat. Es sollte ein unabhängiger Beauftragter eingesetzt werden, der für die Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung zuständig ist. Die Koordination und tatsächliche Ausführung der Aufgaben gemäss Artikel 13a liessen sich so gut bewältigen. Auch die Behindertenorganisationen fordern eine solche Einrichtung. Die Wirkung ist nicht nur für die Organisationen und für die Sache selbst wichtig, sondern schafft auch Verständnis und sensibilisiert die Öffentlichkeit in Bezug auf die Anliegen und Probleme von Menschen mit einer Behinderung. Der oder die Beauftragte soll in allen Bereichen, in denen Benachteiligungen festgestellt werden, den Kontakt zwischen Organisationen und den zuständigen spezialisierten Stellen sicherstellen und den Dialog fördern. Eine Ombudsstelle, die unabhängig, hoch oben angesiedelt, mit einem Sekretariat versehen sowie einer umfassenden Betrachtungsweise verpflichtet ist, verspricht weit mehr Erfolg als die Einrichtung eines weiteren Gleichstellungsbüros. Ich kann nicht verstehen, dass dieser Antrag für die Schaffung einer Ombudsstelle nicht unterstützt worden ist, und hoffe doch sehr, dass Christine Egerszegi einen weiteren Anlauf nehmen wird.

Studer Heiner (E, AG): Im Gegensatz zu meiner Vorrednerin ist die Mehrheit unserer Fraktion für dieses Gleichstellungsbüro. Wenn ich meiner Vorrednerin gut zugehört habe, hat sie eigentlich wesentliche Gründe dafür vorgebracht, dass man dieses Büro schaffen sollte. Sie möchte einen Beauftragten, also eine Person, bei der gewisse Fäden zusammenlaufen und einiges koordiniert wird, zu der man gehen kann, wenn man wissen will, wie es weitergehen soll. Bei einem solchen Gleichstellungsbüro geht es ja nicht darum, dass die Kompetenzen, wie wir gehört haben, auf mehrere Departemente verteilt sind, denn viele der betroffenen Stellen werden aufgehoben und in ein Büro integriert. Es geht also darum, dass es eine qualitativ gute Anlaufstelle gibt. Sie muss ja auch nicht die kantonalen Fragen beantworten; sie kann aber auf einfache, unbürokratische Weise mithelfen, dass die Betroffenen – das sind Behinderte und Nichtbehinderte, die Massnahmen treffen wollen – auf Fragen aus diesem Bereich, ob sie nun auf Bundesebene, auf kantonaler Ebene oder wo auch immer anfallen, Antworten bekommen.

Es gibt also viele gute Gründe, dieses Büro zu schaffen – es wird an einem Ort die Auskunft gegeben, es werden an einem Ort die Informationen gesammelt –, dass es schade wäre, wenn Sie dem Antrag der Mehrheit der Kommission nicht zustimmen würden.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: En commission, nous avons discuté longuement de la création d'un bureau de l'égalité ou éventuellement d'un poste d'ombudsman qui aurait aussi pu apporter une amélioration dans les rapports

et au niveau des problèmes que vivent les personnes frappées de handicaps.

Finalement, la majorité de la commission s'est prononcée en faveur de la création de ce bureau de l'égalité pour les personnes handicapées. En effet, une institution de ce genre a été jugée nécessaire pour assurer une exécution réelle et coordonnée des tâches prévues dans la nouvelle loi. De plus, une telle institution est également nécessaire pour attribuer de manière judicieuse les prestations prévues à l'article 9a qui concerne les personnes malvoyantes, malentendantes et handicapées de la parole.

La création d'une telle institution confère aux tâches en faveur de l'égalité des personnes handicapées une importance particulière. De plus, l'effet préventif que peut exercer une telle institution sur le public ne doit pas être sous-estimé. Le fait que les personnes handicapées subissent des inégalités dans des domaines très différents de la vie – par exemple dans les rapports de travail, la formation, les écoles, les aménagements des constructions, les transports publics, les loisirs – parle en faveur de la création d'une telle institution au niveau fédéral. Toutefois, la nature des différentes questions à traiter exige bien sûr une collaboration entre les services spécialisés de la Confédération et les organisations de personnes handicapées.

Le Bureau de l'égalité pour les personnes handicapées est vraiment nécessaire pour empêcher, éliminer ou réduire les inégalités. Il faut que les personnes qui éprouvent des problèmes puissent s'adresser à une institution centralisée. Une information adéquate doit être mise en place et la recherche dans ce domaine pourra amener des solutions capables de répondre aux besoins des personnes touchées par un handicap – cela est prioritaire –, mais aussi trouver des applications plus judicieuses pour tous les partenaires. Des campagnes telles que décidées dans les articles précédents seront ainsi mises en oeuvre de façon adéquate.

La coordination est très importante. La coordination de l'activité des institutions publiques et privées doit être établie par une institution ad hoc pour qu'elle soit efficace.

Comme rapporteur, je vous demande instamment de soutenir la création de ce Bureau de l'égalité pour les personnes handicapées, qui va faire avancer leur cause. On a justement reconnu qu'elles étaient l'objet d'inégalités en désirant créer une nouvelle loi pour essayer d'éliminer celles-ci.

Je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Will man die Artikel 12 und 13 des Gesetzes wirklich umsetzen, dann braucht es ohnehin ein paar wenige Stellen in der Bundesverwaltung, die sich dem widmen und diese Aufgaben zu erfüllen trachten. Die Kommissionmehrheit ist der Auffassung, dass es nötig ist, eine Schnittstelle in der Verwaltung zu schaffen, bei der die Fäden zusammenlaufen. Es geht um die Wahrnehmung der Koordination, der Information, auch der Strukturierung dieser Programme, die ja vorgesehen sind. Letztlich geht es auch darum, innerhalb der Verwaltung und gegenüber den Kantonen das Bewusstsein für die Gleichstellung zu fördern und hier dafür zu sorgen, dass die Bestrebungen, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, nachhaltig wirken können. Die Rede ist von vier bis fünf Stellen. Das ist nicht enorm, aber es ist wichtig, dass diese Koordinationsstelle im Rahmen der grossen Bundesverwaltung jetzt wirklich geschaffen wird, damit sichtbar wird, auch im Betrieb, im Alltag, dass die Gleichstellung der Behinderten eine notwendige und eine nachhaltig zu erfüllende Aufgabe darstellt.

Wenn Sie schauen, welche anderen Beispiele es gibt, dann sticht das Beispiel des Datenschutzbeauftragten ins Auge. Auch dort hat man für den Datenschutz eine spezielle Stelle geschaffen, die als Ansprechpartner nach aussen wie nach innen wirken kann und als solche auch sichtbar ist. Wir möchten, dass die Gleichstellungs-idee in der Bundesverwaltung ein menschliches Gesicht erhält, dass man weiss, wer hier die Schnittstelle ist, wer die Fäden ziehen, wer die Kontakte vermitteln kann. Es ist ein wichtiger, vielleicht auch et-

was symbolischer Entscheid, den Sie hier treffen. Sie untermauern mit einer Zustimmung zu diesem Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, dass es Ihnen ernst ist mit der Umsetzung des Gesetzes.

Ich bitte Sie, hier zugunsten der Behinderten ein Zeichen zu setzen, das für die Bundesfinanzen nicht sehr stark ins Gewicht fällt, das aber für die Stärkung des Gleichstellungsanliegens sehr bedeutsam ist.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich möchte zuerst die Frage von Frau Wirz beantworten, was es denn heute schon in der Bundesverwaltung gebe: Es gibt heute beim Bund keine solche umfassende Koordinations- oder Fachstelle. Im Bundesamt für Wohnungswesen und im Bundesamt für Bauten und Logistik gibt es aber Spezialisten. Wenn der Bund baut oder auch subventioniert, dann werden diese beigezogen, und dann wird auf die behindertengerechte Ausgestaltung geachtet. Die Fachstelle oder das Gleichstellungsbüro, um das es hier geht, würde dann wohl mit diesen Spezialisten zusammenarbeiten.

Auch der Bundesrat ist der Auffassung, dass es mit dem neuen Gesetz das Bedürfnis nach einer stärkeren und kontinuierlichen Koordination der Massnahmen für die Integration der Menschen mit Behinderungen gibt. Dies erfordert und rechtfertigt auch zusätzliche finanzielle und personelle Mittel. Der Bundesrat geht in seiner Botschaft von drei bis vier zusätzlichen Stellen aus, die für eine in die Bundesverwaltung integrierte Fachstelle notwendig sein werden. Dieser würde vor allem auch die Koordination der Tätigkeit der verschiedenen anderen Verwaltungseinheiten, die sich mit Anliegen der Behinderten befassen, obliegen.

In diesem Sinne hat der Bundesrat durchaus Verständnis für die Überlegungen, die dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zugrunde liegen. Ich opponiere auch nicht gegen diesen Antrag, solange sich der Aufwand für das beantragte Gleichstellungsbüro im Rahmen der personellen Ressourcen bewegt, wie es der Bundesrat in seiner Botschaft aufgezeigt hat. Es soll eine Schnittstelle innerhalb der Verwaltung sein, wie Herr Suter gesagt hat, eine Schnittstelle, wo die Fäden zusammenlaufen. Deshalb, Frau Wirz, soll es nicht eine unabhängige Stelle ausserhalb der Verwaltung sein, das wäre kontraproduktiv. Wenn man die verschiedenen Verwaltungsstellen koordinieren will, muss das durch eine Stelle geschehen, die in der Verwaltung integriert ist.

In diesem Sinne kann ich mich dem Antrag der Kommissionmehrheit anschliessen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 95.418/2445)

Für den Antrag der Mehrheit 93 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 76 Stimmen

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Mehrheit

Die Kantone fördern mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Minderheit

(Tirponez, Borer, Bortoluzzi)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Abs. 3

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Graf, Baumann Stephanie, Bruderer, Goll, Gross Jost, Maury Pasquier, Rechsteiner-Basel, Rossini)

Die Kantone sorgen für Rahmenbedingungen, die eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen erleichtern.

Art. 14*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 1bis**Majorité*

Les cantons encouragent l'intégration des enfants et adolescents handicapés dans l'école régulière par des formes de scolarisation adéquates.

Minorité

(Triponez, Borer, Bortoluzzi)

Rejeter la proposition de la majorité

*Al. 3**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Graf, Baumann Stephanie, Bruderer, Goll, Gross Jost, Maury Pasquier, Rechsteiner-Basel, Rossini)

Les cantons veillent à mettre en place les conditions-cadres susceptibles de permettre aux personnes handicapées de mener une vie autonome et conforme à leur volonté.

Triponez Pierre (R, BE): Mit Artikel 14 Absatz 1, der in der Kommission unbestritten geblieben ist, wollen Bundesrat und Ständerat den Kantonen die Pflicht auferlegen, dafür zu sorgen, «dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist». Diese Bestimmung ist unbestritten.

Die Mehrheit unserer Kommission wollte sich nun aber mit dieser flexiblen, auf das einzelne Kind bzw. den einzelnen Jugendlichen zugeschnittenen Formulierung nicht begnügen. Sie suchte nach einer Lösung, welche – das ist ein wichtiger Aspekt – die kantonale Schulhoheit respektiert und es im Übrigen den Kantonen überlässt, im Einzelfall die optimale, die beste Lösung für das Kind oder den Jugendlichen zu realisieren. Sie hat deshalb einen Absatz 1bis beigefügt, gemäss welchem die Kantone explizit angehalten werden sollen, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern.

Die Problematik der schulischen Ausbildung und die heutige Praxis der Kantone im Erziehungsbereich werden in der Botschaft des Bundesrates auf Seite 1750ff. dargelegt. Ebenso interessant sind die konkreten Ausführungen des Bundesrates zur Problematik von Artikel 14 auf Seite 1786 der Botschaft. Danach kann der Bundesrat im Bereiche der Grundschule allein schon aus verfassungsmässigen Gründen «nur umschreiben, was der grundrechtliche Anspruch auf 'ausreichenden' Unterricht (der Behinderten) bedeutet»; das hat er in Absatz 1 getan. Weiter gehende Vorschriften des Bundes im Sinne der Kommissionsmehrheit – hier liegt die eigentliche Crux – dürften durch unsere Bundesverfassung eben gar nicht abgedeckt sein. Das ist der eigentliche Grund, weshalb die Kommissionsminderheit Ihnen beantragt, Artikel 14 Absatz 1bis zu streichen, wohl wissend und durchaus anerkennend, dass der Einbezug in die Regelschule dort, wo das möglich ist, sicher eine sehr gute Lösung darstellt.

Ich bitte Sie also, Absatz 1bis zu streichen.

Gross Jost (S, TG): Herr Triponez, Sie verstecken sich hinter verfassungspolitischen Argumenten. Ich möchte Sie deshalb fragen: Warum soll die Sonderschulung im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes eine Bundesaufgabe sein, die Integration behinderter Kinder in die normale Schule aber nicht? Was ist das für eine verfassungsrechtliche Logik?

Triponez Pierre (R, BE): Herr Gross Jost, wir alle sollten uns nicht hinter der Bundesverfassung verstecken, sondern wir sollten uns hinter sie stellen. Das wäre besser, weil die Bundesverfassung dazu da ist, um von der Gesetzgebung auch

respektiert zu werden. Ich bin etwas erstaunt, dass Kollege Gross Jost, der doch eigentlich Jurist ist, mir eine derartige Frage stellt. Vielleicht sollte uns Frau Bundesrätin Metzler diesen Punkt erläutern. Mir geht es hier ganz klar um die Frage der Verfassungsmässigkeit: Irgendwie bin ich Staatsbürger und Parlamentarier.

Graf Maya (G, BL): Nirgends in diesem Gleichstellungsgesetz sprechen wir über die Förderung eines eigenständigen, selbstbestimmten Lebens oder über eine diesbezügliche Wahlfreiheit. Ich gehe davon aus, dass in der 4. IVG-Revision verankert wird, dass die eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung erleichtert werden soll. Wir hoffen doch, dass eine erhöhte Assistenzentschädigung verankert werden wird. Menschen mit einer Behinderung sollen selbstständig zu Hause leben können. Die Kantone sollen also die Möglichkeiten, die vom Bund im Rahmen der IV-Leistungen gewährt werden, mit geeigneten Rahmenbedingungen unterstützen. Damit wird eine selbstbestimmte Lebensführung erst möglich. Darum sehe ich mit dem Antrag der Minderheit in diesem Gesetz auch den folgenden neuen Artikel 14 Absatz 3 vor: «Die Kantone sorgen für Rahmenbedingungen, die eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen erleichtern.» So ist der Artikel formuliert.

Warum siedle ich das bei den Kantonen an? Jeder Mensch mit einer Behinderung hat seinen Wohnsitz in einem Kanton, wo die Behindertenpolitik in die Praxis umgesetzt wird. Heute leiten die Kantone ihre Gelder vor allem an die Institutionen, seien es Heime, Werkstätten oder Sonderschulen. Bis heute werden von den Kantonen aber wenig bis gar keine Gelder für die selbstständige Lebensführung auch nach dem neuen Credo der Assistenzentschädigungen vergeben. Mit diesem Artikel möchte ich die Kantone hier auch ein Stück weit in die Verantwortung nehmen. Dies ist für die Kantone kein Neuland.

Das möchte ich Ihnen beweisen, indem ich meinen Kanton, den Kanton Basel-Landschaft, anführe: Es bestehen Behindertenleitlinien, die zwei Jahre alt sind und die auch diesem Ansinnen Ausdruck verleihen.

Hier wird als übergeordnetes Ziel für die Behindertenpolitik des Kantons Folgendes festgelegt: «Wie in der Arbeitswelt das Ziel 'Eingliederung vor Rente' gilt, so gilt für den Bereich des Wohnens 'alltägliche Wohnformen vor Heim'. Behindertenhilfe zielt auf die Sicherstellung von unterschiedlichen Dienstleistungen und Aktivitäten, mit deren Hilfe Menschen mit einer Behinderung der Zugang zu alltäglichen Wohnformen ermöglicht wird. Sie trägt dazu bei, dass behinderte Menschen möglichst selbstbestimmt wohnen können.» Das zitiere ich aus «Leitlinien der Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft». Es wird weiter gesagt, dass sich Behindertenhilfe vor allem in den Kantonen auch am Normalisierungsprinzip orientiert, d. h. sie will Menschen mit einer Behinderung eine gleiche Lebensgestaltung ermöglichen, wie sie für Menschen ohne Behinderungen üblich ist. Das differenzierte Angebot der Behindertenhilfe – ich möchte damit klarstellen, dass es keine Kontroverse zwischen Institution und selbstständigem Leben gibt, sondern es gibt eine breite Palette – müsste aber in der Wahlfreiheit enden.

Die Behindertenhilfe unterstützt also Menschen mit einer Behinderung durch das Bereitstellen von ambulanten Dienstleistungen wie z. B. Beratung und Begleitung sowie spitalexterne Pflegedienstleistungen, natürlich in Absprache mit den Gemeinden in den Kantonen selbst.

Das wäre nun meine Begründung, weshalb ich Ihnen beantrage, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, damit wir den Kantonen dieses Zeichen und diesen Auftrag geben können, die Praxis in den Kantonen anzugehen.

Bruderer Pascale (S, AG): Der Bildung kommt im Leben eines Menschen, kommt auch in unserer Gesellschaft eine unglaublich wichtige Rolle zu, ja, wir können durchaus von einer unentbehrlichen Hauptrolle sprechen. Wir haben aufgrund der Relevanz dieses Punktes hier Abstimmung mit Namensaufruf verlangt.

Artikel 14 des Behindertengleichstellungsgesetzes hat zum Ziel, auch im Bereich des Grundschulunterrichtes sicherzustellen, dass behinderte Kinder nicht benachteiligt werden. Bereits vom Ansatz her ist diese Bestimmung sehr wichtig. Im Grundschulunterricht wird das Fundament für die berufliche und die finanzielle Zukunft gelegt. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich in dieser Phase aber nicht nur Wissen und Kenntnisse für den späteren Einstieg ins Erwerbsleben an, sondern sie sammeln darüber hinaus auch Erfahrungen und Erkenntnisse, die für die gesellschaftliche, die soziale Integration relevant sind. Benachteiligungen auf dieser Stufe haben verheerende Folgen. Deshalb muss die Chancengleichheit behinderter Kinder und Jugendlicher gerade im Grundschulunterricht sichergestellt werden.

Eine konkrete Benachteiligung besteht in der mangelnden Integrationsfähigkeit der öffentlichen Schule. Es kommt immer wieder vor – Beispiele waren gestern auch der Presse zu entnehmen –, dass behinderte Kinder entgegen ihrem eigenen Wunsch bzw. dem Wunsch ihrer Eltern an eine Sonderschule verwiesen werden, obwohl mit verhältnismässig wenig Mitteln der Besuch der Regelschule möglich wäre. Diese Bemerkungen sind keine Absage an die von der IV finanzierten Sonderschulen. Diese machen für einen grossen Teil der behinderten Menschen durchaus Sinn. Für andere aber bedeutet eine Sonderschulung auch verstärkte Ausgrenzung und Absonderung. Wer die Möglichkeit hat, wer die Fähigkeit und die nötigen Fertigkeiten hat, um am regulären Unterricht teilzunehmen, dem dürfen doch keine Steine in den Weg gelegt werden.

Zur Verfassungsmässigkeit: Die kantonale Schulhoheit schränkt die diesbezüglichen Bestimmungsmöglichkeiten des Bundes ein. Das ist richtig. Wie ausdrücklich in Artikel 62 der Bundesverfassung vorgesehen wird, haben die Kantone für den Unterricht an den Grundschulen jedoch eigenen Mindestanforderungen zu genügen. Die neutrale Formulierung des Bundesrates in Artikel 14 trägt dem Bedürfnis behinderter Kinder und ihrer Eltern nach einer integrativen Schulung zu wenig Rechnung. Der Bund muss hier von seiner, wenn auch sehr engen Kompetenz Gebrauch machen, er muss die Minimalanforderungen im Sinne der Förderung der integrativen Schulformen festlegen. Den Kantonen bleibt natürlich überlassen, in welcher Art und Weise sie diesem Auftrag nachkommen, die Kantone bleiben frei im Umbau der bestehenden Institutionen und in der Ausgestaltung ihrer Schulsysteme. Die gesamte Umsetzung fällt unter Kantons hoheit, das ist klar. In diese wird auch nicht eingegriffen, wenn wir uns hier gemäss Antrag der Kommissionmehrheit auf eine blosse Zielvorgabe beschränken.

Zur Erinnerung: Für behinderte Kinder mit Sonderschulbedürfnissen bestehen in der Schweiz folgende Schulungsmöglichkeiten: Es gibt die Sonderschulen, die von der IV subventioniert werden, es gibt die Kleinklassen, die Teil der Volksschule sind, und es gibt die Schulung innerhalb von Regelklassen unter Belzug heilpädagogischer Fachpersonen. Diese differenzierten Schulungsmöglichkeiten machen grossen Sinn, dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass dem verbreiteten Bedürfnis nach integrativer Schulung zu wenig Rechnung getragen wird. Kinder mit speziellem Förderbedarf haben heute kein Recht darauf, die öffentliche Schule zu besuchen. Grundsätzlich existiert also keine Wahlmöglichkeit, im Dorf, im Quartier mit gleichaltrigen Kindern in die Schule zu gehen. Integration findet nur vereinzelt und sehr zufällig statt.

Im internationalen Vergleich werden behinderte Kinder in der Schweiz überdurchschnittlich häufig separat eingeschult. Dazu werden sie aus ihrer vertrauten Umgebung gerissen. Eine solche abgesonderte Erziehung kann sich in einer lebenslangen Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen fortsetzen. Demgegenüber schafft gemeinsames Lernen die besten Voraussetzungen für ein gemeinsames Zusammenleben, für gegenseitigen Respekt und für einen solidarischen Umgang miteinander.

Ich möchte auch darauf verweisen, dass der Kontakt mit behinderten Kindern gerade auch für die nichtbehinderten Kinder wichtig, ja lehrreich und sogar bereichernd sein kann.

Echtes Verständnis für die Folgen und Auswirkungen von Behinderungen entsteht nämlich nur im direkten Kontakt. Die Erfahrung solcher Kontakte verhilft nachhaltig zu mehr Toleranz, mehr Akzeptanz und weniger Vorurteilen. Bessere Wahlmöglichkeiten für behinderte Kinder und eine erhöhte Durchlässigkeit zwischen Sonder- und Regelschulen drängen sich auf. Verheissen wir dem zur Realisierung, und stimmen wir der Kommissionmehrheit in diesem Punkt zu!

Zum Antrag der Minderheit Graf bei Absatz 3: Wir nähern uns dem Abschluss dieser Detailberatung. Ich hoffe, Sie verzeihen mir, wenn ich an dieser Stelle eine kleine, aber für mich wichtige Anmerkung mache. Dieses Gesetz bzw. das, was im Moment davon übrig ist, soll ein Gleichstellungsgesetz sein. Gleichstellung heisst aber nicht, hier ein bisschen und dort ein bisschen Massnahmen zu ergreifen, um den behinderten Menschen den Alltag ein wenig leichter, ein wenig «normaler» zu machen. Gleichstellung hat sehr viel mit Respekt und mit Akzeptanz den behinderten Menschen und ihren Bedürfnissen gegenüber zu tun. Davon sind wir mit den gestern und heute beschlossenen Massnahmen leider weit entfernt. Gleichstellung ist nun einmal nicht Stück für Stück zu haben, auch wenn das im politischen Sinne praktischer wäre; ich weiss das.

Wir von der SP-Fraktion unterstützen den Antrag der Minderheit Graf. Behinderte Menschen sollen und wollen nach Möglichkeit ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen. Dies mit geeigneten Rahmenbedingungen fördern zu wollen entspricht meines Erachtens einer Selbstverständlichkeit. Da dies aber vielerorts nicht getan wird, bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Graf zuzustimmen.

Guisan Yves (R, VD): Je ne m'exprime pas vraiment pour le groupe radical-démocratique, mais pour une partie seulement de ce dernier, celui-ci étant partagé quant aux suites à donner à l'alinéa 1bis. Ceux qui défendent la minorité se sont déjà exprimés par la voix de M. Triponez. Je défends donc de mon côté ceux qui soutiennent la majorité.

A l'opposé du Conseil fédéral, qui suggère simplement d'adapter l'enseignement de base aux besoins des handicapés, et de M. Triponez, qui lui entend renoncer à toute mesure dans ce domaine, la proposition de la majorité est en fait d'une importance absolument capitale.

La scolarisation spécialisée et institutionnalisée est parfois incontournable, en particulier en présence de déficits mentaux ou psychiques importants. Mais en l'absence d'éléments absolument contraignants, elle présente des inconvénients majeurs. Elle va en effet fondamentalement à l'encontre des objectifs d'intégration qui sont précisément ceux de cette loi et, je suis presque tenté de dire, des objectifs qui étaient ceux de cette loi.

La scolarisation en institution spécialisée ou même en classe spécialisée fait du handicapé un cas à part, et lui inculque insidieusement une prise de conscience de sa différence et un comportement qui le conforte dans une situation de dépendance pour tous les éléments de la vie quotidienne. Cela nuit au développement psychique pour aboutir à une immaturité susceptible de devenir extrêmement problématique. Ces personnes se complaisent souvent dans une médicalisation intense qui les protège, en les mettant à l'abri des confrontations avec la société, mais qui les prive aussi d'autonomie. Certes, les handicapés ont droit à des aménagements divers au gré des difficultés qu'ils rencontrent mais, pour le reste, ils doivent au contraire être encouragés à les surmonter et à assumer leurs responsabilités au même titre que tout un chacun pour être en mesure d'affronter les problèmes de l'existence.

L'intégration des cas limites – «borderline» comme on dit – passe par la scolarisation dans l'école régulière dans la mesure du possible. Cela contribue à leur faire se rendre compte que vivre comme les autres est aussi possible, moyennant les aménagements nécessaires, même si les obstacles sont difficiles à surmonter et si cela demande un engagement souvent considérable. L'importance de cette démarche est par conséquent absolument capitale pour limi-

ter l'impact du handicap dont ils souffrent. Elle fait partie de tout un apprentissage particulier de la vie, en leur permettant de réaliser que, malgré leur handicap, ils parviennent aussi à réussir.

Je vous demande de rejeter la proposition de minorité et de vous rallier à la majorité.

Graf Maya (G, BL): Ich spreche jetzt zum Artikel über die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule. Die grüne Fraktion wird den Antrag der Mehrheit unterstützen; sie wird beantragen, den Streichungsantrag der Minderheit Triponez abzulehnen.

Ich habe Mühe mit den Herren Triponez, Borer und Bortoluzzi und möchte sie hier fragen: Wenn ich mich recht erinnere, beklagen Sie sich oft über IV-Kosten und die hohen Zusatzleistungen für Rentenbezüglerinnen und Rentenbezügler. Wir haben in diesem Land 30 000 Kinder in Sonderschulen, die kaum eine Chance auf eine berufliche Laufbahn haben. Die gleichen Leute von der FDP- und der SVP-Fraktion haben bei der Diskussion einer Assistenzentschädigung im Rahmen der 4. IVG-Revision aber auch die Institutionalisierung angeprangert. Ich frage Sie jetzt: Sie wehren sich gegen die Institutionalisierung, Sie wehren sich auch gegen eine Integration – was wollen Sie eigentlich? Der Antrag der Mehrheit enthält nämlich einen wichtigen Ansatz für die Integration, denn vor allem im Grundschulunterricht wird das Fundament für eine berufliche und finanzielle Zukunft aller Menschen gelegt. Die dabei gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse sind für die spätere gesellschaftliche Integration von zentraler Bedeutung. Eine wesentliche Benachteiligung behinderter Kinder besteht darin, dass die öffentliche Schule oft zu wenig integrationsfähig ist. Es kommt vor, dass behinderte Kinder gegen ihren eigenen Willen bzw. den Wunsch der Eltern an Sonderschulen gewiesen werden, obwohl eigentlich mit verhältnismässig wenig Mitteln der Besuch der Regelschule ermöglicht werden könnte.

Es ist deshalb sehr wichtig, dass die Kantone hier konkret aufgefordert werden, integrative Schulungsformen zu fördern. Ihnen bleibt die Kompetenz der Aufteilung zwischen Bund und Kantonen überlassen, d. h., es bleibt ihnen überlassen, in welcher Art und Weise sie diesem Auftrag nachkommen. Es ist wichtig, dies hier festzuhalten. Es ist auch zu sagen, dass es für viele Kantone bereits heute eine Selbstverständlichkeit ist, eine breite Palette von Schulungsformen anzubieten.

Darum sollte auch dieser Antrag der Mehrheit unterstützt werden.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Frau Bruderer, ich kann Ihren ausgezeichneten Ausführungen folgen, was den Inhalt betrifft. Aber eben: Der aufgezeigte Weg ist der falsche. Deshalb lehnen die Liberalen den Minderheitsantrag Graf ab.

Der Antrag der Mehrheit greift empfindlich in die Autonomie der Kantone ein, indem diese mit Absatz 1bis ausdrücklich verpflichtet werden, die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern. Hingegen erweist sich der Bundesrat als viel besserer Hüter der Kompetenzen der Kantone. Er hat von einem verbindlichen Auftrag an die Kantone, der die Verfassung verletzen könnte, abgesehen. Die Kantone arbeiten bereits in diese Richtung. Wenn aus verschiedensten Gründen Sonderschulen einzurichten sind, wird dies im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch wirklich getan. Sonderschulen stellen nicht die Absonderung eines behinderten Kindes ins Zentrum ihrer Tätigkeit, sondern die individuelle Förderung der Fähigkeiten und Möglichkeiten jedes einzelnen Kindes. Sonderschulen sind wichtig, und das Zusammenleben von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen in Bezug auf das soziale Verhalten in der Regelschule ist ebenso wichtig. Nochmals: Die Formulierung des Bundesrates in Artikel 14 Absätze 1 und 2 nimmt Rücksicht auf die Autonomie der Kantone und ist deshalb dem Antrag der Mehrheit zu Absatz 1bis vorzuziehen.

Ich habe mich erkundigt, wie das im Kanton Basel-Stadt gehandhabt wird, ob Handlungsbedarf besteht. Körperlich behinderte Kinder, Kinder mit Seh- und Hörschäden sind in der Regelschule sehr gut integriert. Das Problem – zugegeben – stellt sich viel mehr bei geistig behinderten Kindern. Dort erfolgt die Integration nach Möglichkeit je nach Grad der Schwere einer Behinderung. Es steht uns weiter allen offen, in dieser Beziehung auf kantonaler Ebene aktiv zu werden. Nochmals: Nicht der Inhalt ist bestritten, sondern der aufgezeigte Weg. Deshalb sind wir für die Streichung von Absatz 1bis.

Robbiani Meinrado (C, TI): Due brevissime considerazioni, tanto evidente appare la validità del capoverso 1bis.

L'école constitue indéniablement un lieu primaire d'intégration. C'est là que se construit non seulement le patrimoine de connaissances nécessaires à une participation active à la vie sociale, mais c'est aussi là que se nouent des relations forgeant les différentes personnalités impliquées.

Il paraît donc opportun que cette loi encourage explicitement les expériences de scolarisation des enfants handicapés dans l'école régulière. Il s'agit justement d'une incitation, et pas d'une obligation qui entrerait en contradiction avec la compétence des cantons au niveau scolaire. Les cantons restent donc libres de choisir les modalités les plus opportunes compte tenu de leur système scolaire. Ils doivent toutefois être encouragés à s'engager davantage dans cette voie. Les parents, de leur côté, restent également libres de choisir leur option en tenant compte au mieux des besoins de leurs enfants.

Il s'agit de ne pas sous-estimer l'importance de l'école spéciale, mais il faut y accéder seulement si l'accès à l'école régulière ne se justifie pas. L'essentiel, c'est que ce choix soit possible et que, d'un point de vue général, on soit conscient de l'importance, là où c'est possible, de favoriser les formes de scolarisation régulières et de leur accorder la priorité. C'est une voie qui ne se montrera pas seulement favorable aux enfants handicapés, mais aussi aux autres enfants; c'est une voie qui enrichit l'école même, augmentant sa capacité d'intégration et son épaisseur humaine.

Je vous invite donc à soutenir la proposition de la majorité.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe démocrate-chrétien communique qu'il soutient également la proposition de la majorité à l'alinéa 3.

Stahl Jürg (V, ZH): Bei der Frage der Integration behinderter Kinder in die Regelschule ist die SVP-Fraktion gespalten. Sie wird aber mehrheitlich den Antrag der Minderheit Triponez unterstützen.

Was die Minderheit Graf betrifft, so ist die SVP-Fraktion der Überzeugung, dass ihre Anliegen sehr wichtig sind; eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen ist ein wichtiges und zentrales Anliegen. Ich erinnere Sie an dieser Stelle auch daran, dass die SVP-Fraktion im Rahmen der Revision des Invalidenversicherungsgesetzes in diesem Bereich Anträge gestellt hat. Wir wollen eine Gleichbehandlung von behinderten Menschen, die zu Hause leben wollen oder in Institutionen sind. Leider ist der Antrag der Minderheit Graf aber hier am falschen Ort und kann von der SVP-Fraktion in dieser Form nicht unterstützt werden. Auf der einen Seite – es wurde bereits betont – wird zu stark in die Hoheit der Kantone eingegriffen, auf der anderen Seite ist der Antrag zu unpräzise.

Die SVP-Fraktion wird sich hier also mehrheitlich der Kommissionsmehrheit anschliessen. Ich persönlich werde mich der Stimme enthalten, in der Hoffnung, dass der Ständerat durch eine Differenz die Gelegenheit erhält, eine intelligenter Lösung zu finden.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Die Schweiz ist ein fantastisches Land. Das Beispiel der Kantone zeigt auf, dass an einem Ort im Land Entwicklungen möglich sind, die andernorts noch als undenkbar gelten. Ich möchte hier dem

Kanton Tessin ein grosses Lob aussprechen. Im Kanton Tessin werden Kinder nach der Maxime «so viel Regelschule wie möglich, so wenig Sonderschule wie nötig» eingeschult und auf allen Stufen der Schule gefördert. Ich finde das fantastisch, grossartig und nachahmenswert. Im Kanton Tessin sind nur 1,5 Prozent der Kinder und Jugendlichen in einer Sonderschule. Im Durchschnitt sind es in der Schweiz 5 Prozent, es gibt aber Kantone, die sogar über 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen unterbringen. Wenn die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben keine Floskel bleiben soll, müssen die Behinderten vor allem auch in der Schule dazugehören. In der Schule fängt an, was im Vaterland leuchten wird. Wer in der Sonderschule startet, landet später meistens im Heim und in der geschützten Werkstätte.

Wir denken, dass die öffentliche Schule heute noch zu wenig integrationsfähig ist und dass hier dem Beispiel des Kantons Tessin nachgelebt werden muss. Der Einbezug, die Integration ist wirtschaftlicher als die stationäre Unterbringung in Sonderschulen fernab von zu Hause, vom angestammten Umfeld. Es ist also nicht eine Frage der Kosten. Der Kanton Tessin ist sicher nicht einer jener Kantone, die wirtschaftlich am stärksten dastehen, aber er hat in diesem Bereich mit Abstand das meiste getan und aufgezeigt, dass Integration möglich und finanziell verkraftbar ist und dass für die Integration dieser Kinder und Jugendlichen menschlich ein Maximum machbar ist. Machen wir es also in der ganzen Schweiz dem Kanton Tessin nach.

Nun wird eingewendet – Frau Wirz-von Planta hat es gesagt –, dieser Förderungsartikel sei der falsche Weg. Frau Wirz, lesen Sie doch bitte den Text! Es wird darin schlicht und einfach gesagt, dass die Kantone die Integration fördern sollen. Wie sie das tun, in welchem Zeitraum, mit welchen Mitteln, mit welchen Instrumenten, das ist ihnen überlassen. Auf Französisch wird es noch etwas flexibler ausgedrückt, aber vielleicht wird damit auch etwas klarer, was die Kommissionmehrheit will. Man spricht von «encourager», «aufordern, ermuntern». Es geht also nicht darum, einen eidgenössischen Schulvogt einzuführen, der die Schulhoheit der Kantone irgendwie einschränken würde. Nein, die Kantone bleiben frei in der Ausgestaltung dieser Aufforderung des Bundesgesetzgebers, frei, wie sie diesen Auftrag erfüllen wollen.

Ich finde es den behinderten Kindern und Jugendlichen gegenüber etwas kleinkariert, wenn man nun mit dem Verfassungsformalismus ficht und diesen Ermunterungsartikel mit dieser Begründung ablehnen will. Immerhin sieht die Bundesverfassung in Artikel 8 Absatz 4 vor, dass bestehende Benachteiligungen beseitigt werden sollen. Und es ist eine Benachteiligung, wenn Kinder und Jugendliche dort ausgesondert werden, wo es nicht nötig ist. Wir denken, dass der Antrag, den Ihnen die Kommissionmehrheit unterbreitet, mit diesen zwei gleichwertigen Verfassungsbestimmungen – kantonale Hoheit in Bezug auf die Schule einerseits, Aufforderung, Benachteiligungen zu beseitigen, andererseits – durchaus im Einklang steht.

Zusammenfassend: Das Argument der angeblichen Verfassungswidrigkeit dieses sanften Artikels ist fehl am Platz und ist allzu formaljuristisch.

Noch ein Satz zum Antrag der Minderheit Graf zu Artikel 14 Absatz 3: Die Kommissionmehrheit lehnt diese Bestimmung ab. Auf der einen Seite enthält sie Selbstverständliches, auf der anderen Seite wird aber nicht klar genug konturiert, was die Kantone konkret unternehmen sollten. Diese Bestimmung enthält keine umsetzbaren Rechtsbestimmungen, weshalb wir denken, dass es eher abzulehnen ist, hier eine sehr offen formulierte Bestimmung, die zu wenig Konturen aufweist, in das Bundesgesetz aufzunehmen.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Nous sommes en train d'élaborer une loi qui tend à éliminer les inégalités touchant les personnes handicapées, je ne vous apprend rien. Les enfants doivent aussi être pris en compte dans cette loi.

L'article 14 alinéa 1bis pose le principe, au niveau de la loi, que les cantons prennent en mains ce problème et offrent la possibilité d'une intégration dans l'école régulière, autant que faire se peut, avec les soutiens pédagogiques et curatifs nécessaires. L'offre des écoles spéciales n'est bien sûr pas remise en question, car elle est de toute façon nécessaire.

Les cantons du Tessin et d'Argovie sont des exemples dans ce domaine. Sept cantons ont des concepts, dont le mien, et deux autres sont sur le chemin aussi. L'article 14 comporte justement des dispositions spéciales visant les cantons. Pour les enfants qui souffrent de handicaps et pour leurs familles, il est très important de pouvoir passer au moins un temps, si cela est possible, dans l'école régulière. Cela permet d'éviter des exclusions quelquefois définitives. Les enfants et les jeunes se souviendront de ce temps et garderont plus facilement la solidarité avec leurs camarades de classe. Je connais l'expérience fribourgeoise: elle se déroule très bien. Si l'intégration peut se poursuivre, les parents et l'environnement de l'enfant sont les premiers conscients et pensent en priorité, avec les éducateurs, au bien de leur enfant. Mais si l'enfant est exclu d'avance de toutes les possibilités de suivre au moins un temps, dans sa vie ou dans sa semaine, l'école régulière alors que son état le permettrait, la frustration est grande et il manquera toujours l'attache directe à la vie sociale du lieu de vie.

L'article 1er de la loi donne d'ailleurs les bases de ce nouvel alinéa 1bis, et c'est une condition directe propre à faciliter la participation à la vie en société.

La majorité de la commission pense que nous devons établir le principe de l'intégration scolaire dans cette loi-cadre pour encourager un droit plus uniforme dans le pays et donner à tous les enfants qui déjà sont défavorisés par un handicap les mêmes chances dans tout le pays. Selon la répartition des tâches imposée par la constitution, les cantons gardent toutes leurs compétences en matière d'application. Donc, je ne pense pas qu'on vide la constitution en prévoyant un encouragement de cette nature dans la présente loi qui vise justement à éliminer les inégalités qui frappent les personnes handicapées.

En ce qui concerne la proposition de la minorité Graf à l'alinéa 3, la majorité de la commission ne peut pas vous inviter à l'adopter. Le texte est flou, les cantons seraient investis d'une mission générale sans spécifications, ce qui serait impossible à tenir.

La majorité de la commission vous invite donc à adopter ses propositions.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Es geht bei dieser Bestimmung nicht darum, was man will oder nicht will. In diesem Sinne möchte ich durchaus auf das Votum von Frau Bruderer hinweisen: Über den Inhalt und die Ziele, die in den Kantonen bei der Schulbildung zu verwirklichen sind, ist man sich in diesem Saal – so glaube ich – einig.

Die Kommissionmehrheit will jetzt aber mit Absatz 1bis eine Bestimmung aufnehmen, die wir in dieser Form als einen verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in den Kompetenzbereich der Kantone betrachten. Auf der Einhaltung der Verfassungsmässigkeit zu insistieren, würde ich nicht als «formaljuristisch» bezeichnen. Es ist unbestritten, dass die Schulhoheit den Kantonen zusteht. Mit der neuen Bestimmung werden die Kantone verpflichtet, eine bestimmte Schulungsform zu privilegieren. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Wahl der Schulungsform, die Unterrichtung in der Regelschule oder in der Sonderschule, klar Sache der Kantone ist. Absatz 1bis engt diese Entscheidungsfreiheit der Kantone ein, weil er eine Präferenz für die Regelschule zum Ausdruck bringt. Die Bundesverfassung enthält lediglich die Verpflichtung, Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen. Sie sagt aber nicht, auf welchem Weg dieses Ziel zu erreichen ist.

Für diese zweite Frage ist die verfassungsrechtliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen massgeblich. Ich möchte auch noch auf die von Herrn Gross Jost gestellte Frage betreffend den Zusammenhang zur Invalidenversiche-

zung eingehen. Der Begriff der Sonderschulung im Bereich der Invalidenversicherung ist offener, d. h., diese Sonderschulung kann im Rahmen der ordentlichen Schule oder im Rahmen von eigentlichen Sonderschulen erfolgen. Es wird also grundsätzlich den Kantonen überlassen, welches Modell sie für die Sonderschulung wählen wollen. Der Bund könnte jedoch im Rahmen der IV oder der Behindertengleichstellung die Wahl eines bestimmten Modells fördern oder unterstützen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, der Minderheit zuzustimmen und Absatz 1bis zu streichen. Bei Absatz 3 bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 95.418/2446)
Für den Antrag der Mehrheit 97 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 80 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

siehe S. 108
voir p. 108

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 97 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 76 Stimmen

Art. 15, 16

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 16a

Antrag der Kommission

Titel

Anpassungsfristen für Bauten und Anlagen

Abs. 1

Bestehende, öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a müssen erst bei einer wesentlichen Erneuerung behindertengerecht gestaltet werden, jedoch spätestens zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Abs. 2

Ausnahmsweise entfällt diese Anpassungspflicht, wenn überwiegende Interessen des Natur- und Heimatschutzes oder der Verkehrs- und Betriebssicherheit entgegenstehen oder wenn die Anpassung mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist; diese Interessenabwägung erfolgt nach Massgabe von Artikel 8 Absatz 1.

Art. 16a

Proposition de la commission

Titre

Délais d'adaptation pour les constructions et installations

Al. 1

Les constructions et installations accessibles au public selon l'article 3 lettre a doivent être adaptées aux besoins des personnes handicapées seulement lors d'une rénovation importante, au plus tard cependant vingt ans après l'entrée en vigueur de la présente loi.

Al. 2

A titre exceptionnel, cette obligation d'adaptation est caduque si des intérêts prépondérants de la protection de la nature et du patrimoine ou de la sécurité du trafic et de l'exploitation s'y opposent ou si l'adaptation entraîne des frais disproportionnés; la pesée des intérêts s'effectue conformément à l'article 8 alinéa 1er.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Je voudrais juste faire une petite mise au point quant à l'article 16a. Celui-ci tombe parce qu'il était lié à l'adoption de la proposition de la majorité de la commission à l'article 3 concernant la réfection des anciens bâtiments. Je voudrais dire que le principe de proportionnalité est stipulé à l'article 8 alinéa 1er. Donc, il n'y a aucun souci à se faire, il est inscrit dans la loi selon la version du Conseil fédéral et du Conseil des Etats, ceci pour que tout soit clair.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): L'article 16a est biffé.

Art. 16b

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Gross Jost, Baumann Stephanie, Bruderer, Goll, Graf, Maury Pasquier, Suter, Zäch)

Dienstleistungen Privater müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes von Menschen mit Behinderungen ohne erschwerende Bedingungen in Anspruch genommen werden können.

Art. 16b

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Gross Jost, Baumann Stephanie, Bruderer, Goll, Graf, Maury Pasquier, Suter, Zäch)

Les prestations fournies par les particuliers doivent pouvoir être utilisées par les personnes handicapées dans de bonnes conditions au plus tard trois ans après l'entrée en vigueur de la présente loi.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): La proposition de la minorité Gross Jost a été retirée.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Ausgabe 146 Stimmen

Dagegen 8 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 17bis

Antrag Hegetschweiler

Titel

Finanzhilfen für Private

Abs. 1

Bund und Kantone beteiligen sich an notwendigen baulichen Investitionen Privater gemäss Artikel 3 Buchstaben a, c und d je zu 25 Prozent. Die Kantone können die Gemeinden für die Finanzierung zuständig erklären.

Abs. 2

Finanzhilfen für die Investitionen Privater sind gleichzeitig mit Einreichung des Baugesuches beim zuständigen Kanton zu beantragen.

Abs. 3

Die Finanzhilfen werden nur zugesprochen, wenn Investitionen gestützt auf dieses Gesetz durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht angeordnet werden.

Abs. 4

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 17bis

Proposition Hegetschweiler

Titre

Aide financière aux particuliers

Al. 1

La Confédération et les cantons participent aux investissements nécessaires consentis par des particuliers selon l'article 3 lettres a, c et d, à raison de 25 pour cent pour chaque cas. Les cantons peuvent déclarer les communes compétentes pour le financement.

Al. 2

Les aides financières destinées aux investissements consentis par des particuliers doivent être demandées en même temps que la demande de permis de construire auprès du canton compétent.

Al. 3

Les aides financières ne sont accordées que si les investissements sont ordonnés par une autorité administrative ou judiciaire conformément à la présente loi.

Al. 4

Le Conseil fédéral règle les questions de détail.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Anträge der SGK, den Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes massiv auszudehnen, sind zwar gestern weitgehend abgelehnt worden, trotzdem wird die Vorlage in verschiedenen Bereichen zu massiven Mehrkosten führen: zum einen bei der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Altbauten bei den öffentlich zugänglichen Gebäuden, zum anderen bei Wohnliegenschaften, die nur schon mehr als acht Wohnungen haben. Dabei geht es nicht nur um neue Gebäude, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt werden. Auch bestehende Gebäude, die gemäss Artikel 3 Buchstabe c bloss erneuert werden, fallen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Dadurch können Besitzer selbst kleiner Wohnliegenschaften mit massiven Mehrkosten belastet werden.

Mein Antrag zu Artikel 17bis geht dahin, dass Finanzhilfen zur Umsetzung behindertengerechter Massnahmen nicht nur beim öffentlichen Verkehr vorgesehen werden, sondern auch bei baulichen Massnahmen Privater, sofern entsprechende Investitionen gestützt auf dieses Gesetz durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht angeordnet werden. Beim öffentlichen Verkehr ist dazu ein Rahmenkredit von 300 Millionen Franken vorgesehen. Die grossen Zusatzkosten, die aus diesem Gesetz erwachsen, sprengen die finanziellen Möglichkeiten vieler, insbesondere kleiner Immobilienbesitzer. Sie werden dazu führen, dass notwendige Erneuerungen hinausgeschoben werden, was keinesfalls im Sinne dieses Gesetzes sein kann. Es wird anerkannt, dass auch im Bereich privater Bauten weitere Verbesserungen zugunsten behinderter Menschen notwendig sind. Auch behinderte Menschen sollen so weit als möglich von einem breit gefächerten Wohnungsangebot profitieren können.

Wenn der Gesetzgeber hingegen die Notwendigkeit eines weit gehenden Behindertengleichstellungsgesetzes bejaht, dann muss er auch ein Interesse daran haben, dass das Gesetz umgesetzt wird. Ohne Finanzhilfen ist jedoch damit zu rechnen, dass viele private Immobilienbesitzer kein Interesse an der Vornahme behindertenspezifischer baulicher Massnahmen haben, umso mehr, als beim öffentlichen Verkehr die Unterstützung mit staatlichen Mitteln ja vorgesehen ist. Wenn der Immobilienbesitzer aus Angst vor übermässigen Auflagen, die aus diesem Gesetz resultieren, nicht mehr bereit ist, in Erneuerungen von Liegenschaften zu investieren, wird dies mittel- und langfristig zu einer Vernachlässigung des Unterhaltes des Liegenschaftsbestandes führen. Weil dies aber nicht im öffentlichen Interesse liegen kann,

muss der Staat dieser drohenden Entwicklung Gegensteuer geben. Auch wäre mit negativen Auswirkungen auf das Baugewerbe und auf Zulieferbetriebe zu rechnen. Behindertenspezifische Massnahmen bei bereits bestehenden Bauten und Anlagen sind in der Regel mit deutlich höheren Kosten verbunden, als dies bei Neubauten der Fall ist. Bei bestehenden Bauten ist ferner mit technischen Schwierigkeiten zu rechnen. So ist z. B. ein nachträglicher Liftbau nicht oder nicht ohne hohe Kosten möglich. Es ist zu befürchten, dass notwendige Sanierungen unterlassen oder aufgeschoben werden und potenzielle Käufer von Mehrfamilienhäusern vom Kauf abgeschreckt werden. Behindertengerechte Sanierungsmassnahmen wären allenfalls bei einer Totalsanierung eines Gebäudes angebracht, wenn sie den Aussen- und den Innenbereich betreffen. Die Formulierung im Gesetz, das bloss von Erneuerungen spricht, ist zu allgemein und unklar. Der Antrag der SGK war insofern etwas klarer, als er immerhin von wesentlichen Erneuerungen ausging. Das ist jetzt gestrichen.

Wenn der Gesetzgeber auch bei Altbauten so weit gehen will, dürfen die finanziellen Konsequenzen nicht einseitig und vollumfänglich dem Vermieter und Eigentümer angelastet werden. Die vorgesehene Beteiligung der öffentlichen Hand mit 25 Prozent ist moderat. Sie liegt im Rahmen der Verhältnismässigkeit und eliminiert eine gravierende Schwäche dieses Gesetzes. Ich betone nochmals, es geht nur um Beiträge an Investitionen, die gestützt auf dieses Gesetz durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht angeordnet werden. Es werden damit also keine Schleusen geöffnet. Wir alle wollen, dass für Behinderte im Sinne dieses Gesetzes wirklich auch etwas geschieht.

Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu meinem Antrag.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe de l'Union démocratique du centre communique qu'il soutient la proposition Hegetschweiler. Le groupe démocrate-chrétien rejette cette proposition.

Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Ich habe ein bisschen den Verdacht, dass mit diesem Antrag eine Art «Versenkung» des Gesetzes versucht wird. Denn es ist klar, dass die Kantone und Gemeinden ohne jede Konsultation – sie konnten ja zu diesem Antrag nicht Stellung nehmen – mit Sicherheit hier nicht zustimmen würden. Das würde nicht absehbare finanzielle Lasten für die Kantone und Gemeinden bedeuten. Wahrscheinlich war Herr Hegetschweiler auch bei der Minderheit, die Rückweisung wegen unklarer Finanzierungsfolgen vertreten hat. Wenn hier etwas unklar ist, dann ist es die Frage, welche Kostenfolgen das für Bund und Kantone auslösen würde. Das wäre finanzpolitisch verantwortungslos. Wir sollten das Gesetz nicht mit dieser Hypothek belasten.

Deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Namens der Kommission bitte ich Sie, den Antrag Hegetschweiler abzulehnen. Ein paar Bemerkungen zum Votum des Antragstellers:

1. Wir müssen uns vorweg bewusst sein, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes, wie Sie ihn beschlossen haben, Neubauten und Anpassungsmbauten unter dessen Geltungsbereich fallen. Dort gilt stets die Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, welcher für die Umbauten in Artikel 8a Absatz 1 spezifiziert worden ist, indem Ausgaben, die 5 Prozent des Versicherungswertes der Umbauten übersteigen, als unverhältnismässig gelten. Hier haben Sie, Herr Hegetschweiler, im Falle von Umbauten also ein Kostendach.

2. Dieses Bundesgesetz ist keine Auswahlendung, und es ist dem Bauherrn nicht freigestellt, ob er dieses Gesetz beachten will oder nicht. Wenn er umbaut und die Schwellen und Voraussetzungen des Gesetzes erreicht sind, dann ist das Gesetz anzuwenden. Ich denke, dass es hier nicht nur um Mehrkosten, sondern um eine Investition geht, die dem Bauherrn auch zugute kommt und nicht einfach nur eine

Last darstellt. Wenn die Zugänglichkeit verbessert wird, wird auch der Wert der Immobilie erhöht.

Herr Hegetschweiler, wenn Sie beim Bauen Auflagen des Umweltschutzes beachten müssen, können Sie auch nicht bei den Kantonen die offene Hand hinhalten und Geld ein-kassieren, sondern Sie müssen diese Bestimmungen einhalten. Das gilt auch beim Lärmschutz usw. Wir denken, dass die Kosten, die hier entstehen, durchaus verkraftbar sind. Die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen in Zürich hat ja ermittelt, welches die Mehrkosten sind, die für die Zugänglichkeit anfallen: Bei Neubauten sind diese Kosten praktisch nicht existent, weil die Bauherren die Zugänglichkeit ja in die Baurealisation einplanen können. Man rechnet dort mit Kosten von lediglich 0 bis 1 Prozent. Auch bei den Umbauten rechnet man – abgesehen davon, dass wir im Gesetz mit der 5-Prozent-Klausel ein Kostendach vorgesehen haben – mit geringfügigen Mehrkosten, nämlich im Bereich von 0 bis 5 Prozent. Das ergibt eine Schätzung von 2,5 Prozent Mehrkosten im Schnitt. Wir denken, das sei auch im Quervergleich mit Lärmschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz usw. verkraftbar und dem Bauherrn zumutbar, wenn er einen Umbau vornimmt. In diesem Sinne rechtfertigt es sich keineswegs, hier die öffentliche Hand wie beim öffentlichen Verkehr mit Kostenfolgen zu belasten.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Herr Hegetschweiler geht von einer falschen Analogie aus. Private Grundeigentümer und konzessionierte Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs können hier nicht über einen Leisten geschlagen werden. Die Transportunternehmungen sind durch das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet, ihre gesamten Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Behinderten anzupassen. Es geht also nicht bloss um Gebäude, sondern namentlich um Fahrzeuge, Kommunikationssysteme, Automaten usw.

Die Fassung des Bundesrates und des Ständerates sieht zur Unterstützung dieser Aufgabe Finanzhilfen für konzessionierte Transportunternehmungen vor. Diese Finanzhilfen werden aber nur für vorgezogene Investitionen bezahlt, mit anderen Worten: nur für besondere Anstrengungen, nicht für Anpassungen im Rahmen ohnehin zu tätigender Investitionen.

Der Antrag Hegetschweiler durchbricht dieses System zugunsten der Privaten, indem dieser Beschleunigungseffekt bei Privaten nicht vorausgesetzt wird. Diese fehlende Differenzierung würde auch zu einer Ungleichbehandlung von konzessionierten Transportunternehmungen und von Privaten führen. Das vorgesehene System setzt zudem auch völlig falsche Anreize. Finanzhilfen sollen nur dann bezahlt werden, wenn ein Grundeigentümer gerichtlich zur Anpassung gezwungen wird. Wer also eine Erneuerung plant, gelangt nur in den Genuss von Finanzhilfen, wenn er zunächst einen Prozess provoziert. Wer sich dagegen gesetzeskonform verhält und sein Gebäude von Anfang an behindertengerecht baut oder erneuert, geht leer aus. Hier wird offensichtlich die Philosophie verkannt, die diesem Gesetz zugrunde liegt.

Ich bin auch davon überzeugt, dass dieser Antrag die Konsensfähigkeit der Vorlage nicht erhöht. Er schafft vielmehr Probleme, ohne dass eine wirkliche Notlage der Grundeigentümer nachgewiesen wäre. Der Staat muss auch nicht mit jeder Verhaltensregel, die er aufstellt, gleich Finanzhilfen bereitstellen. Denken Sie z. B. an die Ausrüstung der Autos mit Sicherheitsgurten oder Katalysatoren.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Hegetschweiler abzulehnen. Vergessen Sie nicht: Wir verlangen von den Grundeigentümern nur das, was weitsichtige und soziale Eigentümer ohnehin schon freiwillig getan haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hegetschweiler 48 Stimmen
Dagegen 114 Stimmen

Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts

Modification du droit en vigueur

Ziff. 01

Antrag der Kommission

Titel

Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000

Art. 14 Abs. 3 Bst. c

c. benachteiligend nach Artikel 2 Absatz 4ter des Behindertengleichstellungsgesetzes vom ist.

Art. 19 Abs. 4

Wird die Kündigung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben b und c aufgehoben, so erhält die betroffene Person eine Entschädigung

Ch. 01

Proposition de la commission

Titre

Loi fédérale du 24 mars 2000 sur le personnel de la Confédération

Art. 14 al. 3 let. c

c. était inégalitaire au sens de l'article 2 alinéa 4ter de la loi du sur l'égalité pour les handicapés.

Art. 19 al. 4

Si la résiliation est annulée en vertu de l'article 14 alinéa 3 lettres b et c, l'employé reçoit une indemnité lorsque l'employeur ne peut le réintégrer dans l'emploi qu'il occupait jusqu'alors.

Ziff. 02

Antrag der Kommission

Titel

Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943

Art. 100 Abs. 2 Bst. b

b. auf Verfügungen über die Gleichstellung der Geschlechter und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses von Bundespersonal;

Ch. 02

Proposition de la commission

Titre

Loi fédérale du 16 décembre 1943 d'organisation judiciaire

Art. 100 al. 2 let. b

b. Aux décisions relatives à l'égalité des sexes et à l'égalité pour les personnes handicapées en matière de rapports de travail du personnel fédéral;

La présidente (Maury Pasquier Lilliane, présidente): Les chiffres 01 et 02 tombent.

Ziff. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 3

Antrag der Kommission

Art. 3 Abs. 4

.... Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit

Art. 8 Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3

Proposition de la commission

Art. 3 al. 4

.... contre le bruit et la pollution de l'air, pour éliminer les inégalités frappant les personnes handicapées, pour assurer la sécurité

Art. 8 al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 4

Antrag der Kommission

Art. 16 Abs. 1 Bst. e

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 16 Abs. 1 bis Bst. b

....
b. für Hörbehinderte ein Dienst für die Vermittlung und Umsetzung der Mitteilungen zur Verfügung steht;

Ch. 4

Proposition de la commission

Art. 16 al. 1 let. e

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 16 al. 1 bis let. b

....
b. un service de relais des messages;

Angenommen – Adopté

Ziff. 5

Antrag Rossini

Titel

Bundesstatistikgesetz

Art. 3 Abs. 2 Bst. d

....
d. der Beurteilung der Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Gleichstellung von Mann und Frau sowie von Behinderten und Nichtbehinderten.

Ch. 5

Proposition Rossini

Titre

Loi sur la statistique

Art. 3 al. 2 let. d

....
d. évaluer l'application du principe constitutionnel de l'égalité des sexes et de l'égalité entre les personnes handicapées et les personnes non handicapées.

Rossini Stéphane (S, VS): Je vous propose, dans le cadre de la modification du droit en vigueur, d'adapter également la loi sur la statistique fédérale. Nous avons traité cet objet à l'article 13 alinéa 3 de la présente loi sur l'égalité pour les handicapés en introduisant les éléments d'évaluation de la législation. L'article 13 alinéa 3 a été adopté.

La problématique de la statistique, si elle a malheureusement vécu quelques années avec une connotation négative, a pris tout un autre sens au cours de ces dernières années, notamment sa capacité de produire des informations extrêmement utiles au niveau de la gestion, du pilotage, de l'évaluation et de la planification des politiques sociales. Par conséquent, la loi sur la statistique fédérale est pour nous un instrument pour optimiser l'application des politiques publiques.

La législation suisse sur la statistique fédérale, qui date d'octobre 1992, est un instrument pour nous extrêmement précieux, puisqu'il nous permet de passer d'une simple surveillance à une véritable connaissance des politiques pub-

liques. Dans le cadre d'autres législations, nous avons adopté des attitudes similaires en revalorisant la problématique statistique. Je pense particulièrement à l'assurance-maladie ou plus récemment à l'assurance-invalidité ou à la législation sur la prévoyance professionnelle.

Par ma proposition, je vous propose de combler une lacune. Tout en intégrant les éléments concernant la préparation, la réalisation et la réévaluation de l'étagage Confédération, tout en prévoyant également l'analyse des différents domaines dans le cas de la collaboration entre Confédération, cantons et communes, l'article 3 de la loi sur la statistique fédérale prévoit également l'application du principe constitutionnel de l'égalité des sexes. Il me paraît important, dans le cadre du débat que nous conduisons aujourd'hui, de dépasser, de compléter cette évaluation de l'application du principe constitutionnel de l'égalité des sexes par la réalisation aussi du principe constitutionnel de l'égalité entre les personnes handicapées et les personnes non handicapées. Tel est l'objet de ma proposition. Je crois qu'on a ici affaire à un élément central pour maîtriser à la fois les effets de nos décisions non seulement sous l'angle politique, mais aussi sous l'angle des bénéficiaires de prestations. C'est un élément de reconnaissance intégrale de cette problématique dans l'approche de la statistique sociale.

Permettez-moi de mentionner encore de deux ou trois éléments qui se réfèrent à cette problématique de la connaissance et de la statistique. Le 15 mars 2000, le Conseil des Etats a transmis, sous forme de postulat des deux Conseils, la motion de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (97.3393), déposée le 15 août 1997. Cette motion avait pour but d'élaborer une statistique des personnes handicapées au niveau national de façon à véritablement définir un concept, à procéder à l'examen et à l'exploitation des données, et, en conséquence, à améliorer l'exploitation des informations existantes.

Le Conseil fédéral s'était déclaré tout à fait favorable et partageait l'avis de la commission selon lequel il convenait d'améliorer cette statistique officielle, de façon à pouvoir établir des rapports réguliers, avec des méthodologies uniformes.

Dernièrement, lors de la session d'avril, notre Conseil a également transmis un postulat (01.3788) que j'avais déposé et qui visait à élaborer un rapport social de législation. Notre Chambre a accepté ce postulat qui s'inscrit aussi dans une optique d'acquisition de connaissances.

Par conséquent, je vous invite à ajouter cette égalité de traitement des personnes handicapées et des personnes non handicapées dans nos concepts statistiques.

Goll Christine (S, ZH): Dass die statistischen Grundlagen im sozialen Bereich nicht ausreichend sind, hat unser Rat bereits mehrmals festgehalten. Ich erinnere Sie an eine Motion (97.3393), welche unser Rat in der Frühjahrsession 1999 überwiesen hat, eine Motion, die ebenfalls aus der SGK kam und verlangt, dass der Aufbau einer schweizerischen Behindertenstatistik in die Wege geleitet wird. Unser Rat hat diese Motion widerstandslos überwiesen, leider wurde sie vom Ständerat nur als Postulat überwiesen und damit abgeschwächt.

Es ist klar, dass wir diese Behindertenstatistik brauchen. Sie soll nämlich vor allem die persönliche und die finanzielle Situation der Behinderten in der Schweiz in Bezug auf die verschiedenen Sozialversicherungszweige und auch auf die Sozialhilfe der Kantone und Gemeinden aufzeigen. Das war auch der Inhalt der damaligen Motion der SGK, und es ist klar, dass es Rahmenbedingungen braucht, wenn wir diese Behindertenstatistik verwirklichen wollen, und dass es dafür die nötigen finanziellen und personellen Mittel braucht.

In diesem Sinne schlagen wir Ihnen – eigentlich als logische Fortsetzung der Motion, die Sie überwiesen haben – eine Ergänzung im Bundesstatistikgesetz vor. In Artikel 3 des Bundesstatistikgesetzes werden nämlich die Aufgaben aufgezählt, welche die Bundesstatistik hat. Es heisst dort u. a.

auch, dass die Bundesstatistik «der Beurteilung der Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Gleichstellung von Mann und Frau» dient. Unser Kollege Rossini beantragt Ihnen nun, diese Bestimmung logischerweise zu ergänzen, also nicht nur den Verfassungsauftrag in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu überprüfen, sondern eben auch jenen in Bezug auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Ich bitte Sie also aus Gründen der logischen Konsequenz Ihrer bisherigen Beschlüsse und auch im Namen unserer Fraktion, dem Antrag Rossini zuzustimmen.

Widrig Hans Werner (C, SG): Die Kommission stimmt dem Antrag Rossini auch zu. Als einziges Gegenargument könnte man gelten lassen, er sei eigentlich nicht notwendig. Aber die Gründe von Frau Goll sind berechtigt. Die CVP-Fraktion wird diesem Antrag deshalb zustimmen. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag Rossini zuzustimmen.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Auch wenn die Kommission den Antrag Rossini nicht behandelt hat, empfehle ich Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Wir haben in den Kommissionsberatungen festgestellt, dass die Schweiz das einzige Land in Europa ist, das über keine Behindertenstatistik verfügt. Damit fehlt auch ein Führungsinstrument, insbesondere um die Wirksamkeitskontrolle, die im Gesetz auch vorgesehen ist, vornehmen zu können. Wir denken, dass dieses Instrument notwendig ist, insbesondere um dem Auftrag, wie er jetzt im Bundesgesetz enthalten ist, gerecht zu werden. Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat haben den Vorstoss der SGK-NR, der genau dies verlangt hatte, nämlich die Erstellung einer Behindertenstatistik, seinerzeit oppositionslos überwiesen. Wir denken, dass jetzt logischerweise und in konsequenter Befolgung dieses Auftrages des Parlamentes das Bundesstatistikgesetz entsprechend ergänzt werden sollte. Dies hat insbesondere die konkrete Auswirkung, dass dieses Projekt im Budgetierungsprozess, in dem halt auch eine Auswahl unter den möglichen Projekten der Bundesstatistik getroffen werden muss, Rückenwind und Unterstützung erhält. Es wird damit ermöglicht, dass die Behindertenstatistik nun kommt und nicht wieder auf die lange Bank geschoben wird.

*Angenommen gemäss Antrag Rossini
Adopté selon la proposition Rossini*

Gross Jost (S, TG): Im Namen der SP-Fraktion möchte ich Folgendes mitteilen: Die «Basler Zeitung» schreibt heute, die gestrigen Beschlüsse müssten auf die 700 000 Behinderten wie eine schallende Ohrfeige gewirkt haben. In der Tat sind wichtige Ecksteine aus diesem Gesetz herausgebrochen worden, insbesondere privatrechtliche Arbeitsverhältnisse sind entgegen dem verfassungsrechtlichen Auftrag vom Schutzbereich des Gesetzes ausgenommen. Bestehende Bauten werden auch weiterhin nicht erzwingbar für Behinderte zugänglich sein.

Ich räume ein, dass die Bilanz heute, vor allem mit dem Beschluss über die Einrichtung des Büros für die Gleichstellung und dem Artikel über die Schulintegration, besser ist. Trotzdem: Dieses Gesetz ist nicht nichts, geht uns aber nicht weit genug, erfüllt den verfassungsrechtlichen Auftrag nicht integral. Die SP-Fraktion setzt deshalb auf die Volksinitiative der Behinderten, «Gleiche Rechte für Behinderte».

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 95.418/2452)
Für Annahme des Entwurfes 74 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen*

**Siehe S. 109
voir p. 109**

3. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Massnahmen im öffentlichen Verkehr zugunsten von Menschen mit Behinderungen

3. Arrêté fédéral relatif au financement des mesures prises dans le domaine des transports publics en faveur des personnes handicapées

Detaillberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Ausgabe 156 Stimmen

Dagegen 2 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 95.418/2454)

Für Annahme des Entwurfes 158 Stimmen

Dagegen 2 Stimmen

**Siehe S. 10
voir p. 10**

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

95.418

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(= Nichteintreten)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(= Ne pas entrer en matière)

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Juste quelques mots pour vous expliquer la décision de la commission au sujet de l'initiative parlementaire Suter. La loi est en délibération, l'initiative populaire «Droits égaux pour les personnes handicapées» a abouti. La commission a donc décidé de se rallier à la décision du Conseil des Etats de ne pas entrer en matière. Il n'est pas nécessaire en l'état de maintenir cette initiative, car ses buts sont les mêmes que ceux des projets précités.

Nous vous demandons donc de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

00.094

**Gleiche Rechte für Behinderte.
Volksinitiative.
Bundesgesetz über die Beseitigung
von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
Droits égaux pour les personnes
handicapées. Initiative populaire.
Loi fédérale sur l'élimination
des inégalités frappant
les personnes handicapées**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BBI 2001 1715)

Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1605)

Bericht SGK-NR 20.09.01

Rapport CSSS-CN 20.09.01

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.02 (Differenzen – Divergences)

**2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées**

Art. 1 Abs. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission***Abs. 1**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4bis

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungen liegt insbesondere vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Bezug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden.

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2*Proposition de la commission***Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4bis

Il y a inégalité dans l'accès à la formation ou à la formation continue notamment lorsque l'utilisation de moyens auxiliaires spécifiques aux personnes handicapées ou une assistance personnelle qui leur est nécessaire ne leur sont pas accordées.

Al. 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Mit Artikel 2 Absatz 4bis hat der Nationalrat beschlossen, Aus- und Weiterbildungen zu integrieren. Ihre Kommission beantragt Ihnen, dem zuzustimmen. In Bezug auf die Formulierung schlagen wir Ihnen Änderungen vor. Sie betreffen einerseits das Ersetzen der Formulierung «beim Zugang» durch die

wohl zutreffendere Formulierung der «Inanspruchnahme». Mit diesem Begriff kann andererseits auch die detaillierte, nicht vollständige Aufzählung von Einzelmassnahmen weggelassen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

....

a. öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder eine Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird;

....

c. Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder eine Erneuerung erteilt wird;

d. Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder eine Erneuerung erteilt wird;

....

f. Aus- und Weiterbildung; (Rest streichen)

g. Arbeitsverhältnisse nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000.

Art. 3

Proposition de la commission

....

a. aux constructions et installations accessibles au public pour lesquelles l'autorisation de construire ou d'entreprendre une rénovation des parties accessibles au public est accordée après l'entrée en vigueur de la présente loi;

....

c. aux habitations collectives de plus de huit logements pour lesquelles l'autorisation de construire ou d'entreprendre une rénovation est accordée après l'entrée en vigueur de la présente loi;

d. aux bâtiments de plus de 50 places de travail pour lesquels l'autorisation de construire ou d'entreprendre une rénovation est accordée après l'entrée en vigueur de la présente loi;

....

f. à la formation et à la formation continue; (Biffer le reste)

g. aux rapports de travail réglés par la loi fédérale du 24 mars 2000 sur le personnel de la Confédération.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Es geht hier um den Geltungsbereich bei Neu- und Umbauten sowie bei bestehenden Bauten. Dies ist also ein sehr wichtiger Artikel. Er ist in Zusammenhang mit den Artikeln 7 und 8 zu beurteilen.

Was will unsere Kommission? Bei einem Neubau oder bei einer Erneuerung sollen die zumutbaren Massnahmen ergriffen werden, um eine Baute behindertengerecht zu machen. In Artikel 3 Buchstabe a wird in Bezug auf die Erneuerung präzisiert, dass diese Auflage erfüllt werden muss, wenn es sich um die öffentlich zugänglichen Räume handelt. Wenn also z. B. eine neue Küche installiert oder das Dach saniert wird, kann man nicht verlangen, dass der Eingang auch umgebaut wird. Hingegen sollen auch bei kleineren Umbauten im öffentlich zugänglichen Bereich unzumutbare Schranken beseitigt werden. Der Begriff «zumutbar» wird in Artikel 8a definiert. Danach kann ein Richter die Anpassung nur verlangen, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten nicht übersteigt. Wir haben Artikel 8a Absatz 1 um «20 Prozent der Erneuerungskosten» ergänzt. Mit dieser Lösung können die Bedenken vonseiten des Gewerbes, so meine ich, weitgehend beseitigt werden. Auch einem Schreiben vonseiten der Behindertenorganisationen, das Sie erhalten haben, ist zu entnehmen, dass diese Lösung befürwortet wird.

Die Buchstaben c und d von Artikel 3 folgen dem gleichen Konzept. Auch hier soll die gleiche Regelung gelten, anstelle der unbestimmten Einschränkung «wesentlich» in Buchstabe d gemäss Nationalrat. Bei Buchstabe f geht es nur um eine redaktionelle Anpassung.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, diesen Anträgen zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 5 Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1

Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 benachteiligt wird, kann im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung einer Baute oder Anlage im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a, c und d im Baubewilligungsverfahren verlangen, dass die Benachteiligung unterlassen wird.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Brändli

Titel

Rechtsansprüche bei Bauten, Einrichtungen oder Fahrzeugen

Text

Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 benachteiligt wird, kann:

a. im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung einer Baute oder Anlage im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a, c und d im Baubewilligungsverfahren verlangen, dass die Benachteiligung unterlassen wird;

b. im Falle einer Einrichtung oder eines Fahrzeugs des öffentlichen Verkehrs bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass die SBB oder ein anderes konzessioniertes Unternehmen die Benachteiligung beseitigen oder unterlassen.

Art. 7

Proposition de la commission

Titre

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1

Toute personne qui subit une inégalité au sens de l'article 2 alinéa 3 peut, en cas de construction nouvelle ou de rénovation d'une construction ou d'installation au sens de l'article 3 lettres a, c et d, demander, dans la procédure d'autorisation de construire, qu'il soit renoncé à l'inégalité.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Brändli

Titre

Droits subjectifs en matière de constructions, d'équipements ou de véhicules

Texte

Toute personne qui subit une inégalité au sens de l'article 2 alinéa 3 peut:

a. en cas de construction nouvelle ou de rénovation d'une construction ou d'une installation au sens de l'article 3 lettres a, c et d, demander, dans la procédure d'autorisation de construire, qu'il soit renoncé à l'inégalité;

b. dans le cas d'un équipement ou d'un véhicule des transports publics, demander que les CFF ou une autre entreprise concessionnaire éliminent l'inégalité ou y renoncent.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Im Baubewilligungsverfahren soll verlangt werden können, dass Benachteiligungen unterlassen werden. Dies im Rahmen meiner Ausführungen zu den Artikeln 3 und 8a. Die Beseitigung kann nicht bei bestehenden privaten Bauten verlangt werden, wenn diese nicht umgebaut werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass beim Verkehr eine Frist für die Anpassung gesetzt wird; allerdings werden auch öffentliche Gelder zu deren Umsetzung bereitgestellt. Hinzuweisen ist hier auch auf Artikel 13 Absatz 3, wonach der Bundesrat über die Wirkungen dieser Bestimmungen innerhalb vier Jahren Bericht erstatten muss, und allenfalls dann aufgrund der Erfahrungen ergänzende Bestimmungen beantragt werden können.

In Artikel 7 ist ein redaktioneller Fehler unterlaufen: So wurde in diesem Artikel nur ein Teil der Benachteiligungen gemäss Artikel 2 Absatz 3 berücksichtigt, weil sich die Diskussion in der Kommission auf Bauten und Erneuerungen konzentriert hat. Es ist klar, dass der fehlende Teil ergänzt werden muss. Im Einvernehmen mit den Mitgliedern unserer Kommission habe ich die Verwaltung gebeten, eine Formulierung zu suchen. Sie finden diese Formulierung in Absatz 1 Buchstabe b des Antrages Brändli. Ich bitte Sie im Einvernehmen mit der Kommission, diesem Antrag zuzustimmen. Ich möchte noch etwas zur Differenz zum Nationalrat sagen; es geht hier um eine wichtige Differenz. Wir gehen von Folgendem aus: Wenn man will, dass die Anliegen der Behinderten berücksichtigt werden, muss man dies im Baubewilligungsverfahren anmelden. Der Bauwillige muss, wenn er die Baubewilligung bekommt, also wissen, was er zu tun hat. Der Nationalrat geht demgegenüber davon aus, dass man diese Beseitigung auch nachher verlangen kann. Ein Behinderter, der also beispielsweise in ein Gebäude umzieht, das vor einem Jahr umgebaut wurde, und feststellt, dass Behinderungen bestehen, soll auch dann die Beseitigung verlangen können. Wir sind der Meinung, dass dies nicht angängig ist und dass man sich im Baubewilligungsverfahren melden muss. Es ist unmöglich, dass man dies erst später tut. Es gibt natürlich auch sonstwo in unserer Rechtsordnung ähnliche Fälle. Wenn ich z. B. irgendwo eine Bauparzelle besitze, und es gibt eine Zonenplanänderung, muss ich diese Fristen auch einhalten und mich zur rechten Zeit melden. Ich bitte Sie auch hier, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Die Fassung, die von Ihrer Kommission beantragt wird, betrifft zwei Einschränkungen bzw. Probleme. Beide sind von Herrn Brändli aufgezeigt worden. Zum einen entfällt – unseres Erachtens versehentlich – der Rechtsanspruch bei den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs. Hierzu schlägt Herr Brändli eine Korrektur vor, der zugestimmt werden kann, sofern Sie der Fassung Ihrer Kommission zustimmen wollen. Zum andern – auch diese Problematik wurde von Herrn Brändli aufgezeigt – wird es nach der Fassung der Kommission, anders als nach der Fassung von Nationalrat und Bundesrat, nicht möglich sein, nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens an den Zivilrichter zu gelangen und so die Beseitigung der Benachteiligungen zu verlangen. Dies würde nur im Rahmen des Geltungsbereiches des Gesetzes möglich sein, d. h. bei Bauten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch tatsächlich erneuert, aber nicht so angepasst worden sind, wie sie gemäss dem geltenden Gesetz hätten angepasst werden sollen. In diesem Sinne wird das Anliegen der Behinderten durch die Fassung des Bundesrates bzw. des Nationalrates also viel besser berücksichtigt.

Ich beantrage Ihnen, bei dieser Bestimmung dem Nationalrat bzw. dem Bundesrat und nicht dem Antrag Ihrer Kommission zu folgen.

Le président (Cottier Anton, président): La proposition de la commission est retirée au profit de la proposition Brändli.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Brändli 32 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates 4 Stimmen

Art. 7a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 7c

Antrag der Kommission

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1

Behindertenorganisationen gesamtschweizerischer Bedeutung, die seit mindestens zehn Jahren bestehen, können Rechtsansprüche aufgrund von Benachteiligungen, die sich auf eine grosse Zahl Behinderter auswirken, geltend machen.

Abs. 2

Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

Abs. 3

Dieses Beschwerderecht besteht:

a. in Zivilverfahren zur Feststellung einer Diskriminierung im Sinne von Artikel 6;

b. in Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung von Bauten und Anlagen um Ansprüche im Sinne von Artikel 7 geltend zu machen;

c. in Verfahren der Bundesbehörden zur Plangenehmigung sowie zur Zulassung oder Prüfung von Fahrzeugen nach:

1. Artikel 13 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958;

2. Artikel 18 und 18w des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957;

3. Artikel 11 und 13 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmen;

4. Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt;

5. Artikel 37 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948;

6. Artikel 27 der Seilbahnverordnung vom 10. März 1986;

d. gegen Verfügungen der Bundesbehörden über die Erteilung von Konzessionen nach:

1. Artikel 28 und 30 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948;

2. Artikel 14 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997;

3. Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen.

Abs. 4

Mehrheit

Die Behörde eröffnet Verfügungen nach Absatz 3 Buchstaben c und d, die Gegenstand einer Beschwerde von Behindertenorganisationen sein können, den Organisationen durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Eine Organisation, die kein Rechtsmittel ergreift, kann sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn die Verfügung so geändert wird, dass Behinderte dadurch benachteiligt werden.

Minderheit

(Studer Jean, Brunner Christiane)

Die Behörde eröffnet Verfügungen, die Gegenstand

Abs. 5

Wird vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt, ist das Gesuch nach Absatz 4 mitzuteilen. Eine Organisation ist nur beschwerdebefugt, wenn sie sich am Einspracheverfahren beteiligt hat.

Art. 7c*Proposition de la commission**Titre*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1

Les organisations d'importance nationale d'aide aux personnes handicapées ont, si elles existent depuis dix ans au moins, la qualité pour agir ou recourir en leur propre nom contre une inégalité qui affecte un nombre important de personnes handicapées.

Al. 2

Le Conseil fédéral désigne les organisations qui disposent de ce droit.

Al. 3

Ce droit comprend:

a. la qualité pour agir devant les instances de la juridiction civile afin de faire constater une discrimination au sens de l'article 6;

b. la qualité pour recourir contre une autorisation de construire ou une autorisation de rénover afin de faire valoir le droit prévu à l'article 7;

c. la qualité pour recourir contre les décisions d'approbation des plans et d'admission ou de contrôle des véhicules prises par les autorités fédérales en vertu:

1. de l'article 13 alinéa 1er de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière;
2. des articles 18 et 18w de la loi fédérale du 20 décembre 1957 sur les chemins de fer;
3. des articles 11 et 13 de la loi fédérale du 29 mars 1950 sur les entreprises de trolleybus;
4. de l'article 8 de la loi fédérale du 3 octobre 1975 sur la navigation intérieure;
5. de l'article 37 de la loi fédérale du 21 décembre 1948 sur l'aviation;
6. de l'article 27 de l'ordonnance du 10 mars 1986 sur les installations de transport à câbles;
- d. la qualité pour recourir contre les décisions des autorités fédérales accordant une concession en vertu:
 1. des articles 28 et 30 de la loi fédérale du 21 décembre 1948 sur l'aviation;
 2. de l'article 14 de la loi fédérale du 30 avril 1997 sur les télécommunications;
 3. de l'article 10 de la loi fédérale du 21 juin 1991 sur la radio et la télévision.

*Al. 4**Majorité*

Si une décision au sens de l'alinéa 3 lettres c et d, peut faire l'objet d'un recours d'organisation, l'autorité la communique aux organisations par notification écrite ou par publication dans la Feuille fédérale ou dans l'organe officiel du canton. L'organisation qui n'a pas recouru ne peut intervenir comme partie dans la suite de la procédure que si la décision est modifiée au détriment des personnes handicapées.

Minorité

(Studer Jean, Brunner Christiane)

Si une décision peut faire l'objet d'un recours d'organisation

Al. 5

Si une procédure d'opposition précède la prise de décision, la demande doit être communiquée conformément à l'alinéa 4. L'organisation n'a qualité pour recourir que si elle est intervenue dans la procédure d'opposition à titre de partie.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Der Nationalrat hat das Beschwerde- und Klagerecht der Behindertenorganisationen in Artikel 7c und in Artikel 11 geregelt. Wir schlagen Ihnen vor, dieses Beschwerde- und Klagerecht in einem Artikel zu regeln. Deshalb wurde Artikel 11 gemäss Nationalrat gestrichen, und die Inhalte von Artikel 11 wurden in Artikel 7 integriert. Materiell gibt es nur eine kleine Änderung. Der Nationalrat hat in Artikel 7c Behindertenorganisationen, die seit zwei Jahren bestehen und in Artikel 11

solchen, die seit zehn Jahren bestehen, die Beschwerdelegitimation zugesprochen. Wir schlagen Ihnen vor, die Frist einheitlich auf zehn Jahre festzulegen.

*Abs. 1-3 – Al. 1-3**Angenommen – Adopté**Abs. 4 – Al. 4*

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: In Bezug auf die Publikationspflicht gibt es eine Mehrheit und eine Minderheit. Es geht um die Frage, wie weit diese Publikationspflicht gehen soll. Die Minderheit vertritt die Auffassung, dass eine Mitteilungspflicht an die Organisationen bzw. die Publikation im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan erfolgen muss, und zwar in jedem Fall. Die Mehrheit beschränkt diese Pflicht auf Verfügungen gemäss Absatz 3 Buchstaben c und d.

Die Mehrheit vertritt die Auffassung, dass eine Publikation aller Verfügungen unangemessen ist und auch im Widerspruch zu den Bestrebungen um administrative Vereinfachungen steht. Die Regierungsräte, die hier sitzen und jeweils Bauten ausserhalb der Bauzonen im kantonalen Publikationsorgan publizieren müssen, können davon ein Lied singen.

Grundsätzlich müsste man sich sogar fragen, ob sich die beschwerdeberechtigten Organisationen nicht so organisieren müssten, dass sie aufgrund der üblichen Publikationsvorschriften ihre Rechte wahrnehmen können. Bei Privaten ist dies bei Ortsplanungsrevisionen und anderem üblich. Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen und diesen administrativen Aufwand nicht noch auszudehnen.

Studer Jean (S, NE): C'est une question importante qui est débattue ici à la lumière du texte de l'initiative populaire. L'initiative tend à assurer un droit d'accès à toute construction et toute installation destinée au public pour autant que ce droit d'accès soit économiquement supportable. Par rapport à ce but de l'initiative populaire, le projet de loi apporte quand même plusieurs restrictions. Il limite ce droit aux parties accessibles et, s'agissant des bâtiments, à ceux pour lesquels on obtient un permis de construire, pour leur construction ou leur rénovation, après l'entrée en vigueur de la loi. Le projet de loi limite encore l'exercice de ce droit, on l'a vu, en fonction des coûts que représentent les modifications nécessaires.

Mais le projet de loi est encore plus restrictif. Il ne donne pas de droit individuel à une personne handicapée d'exiger la suppression de l'inégalité en dehors de la procédure d'autorisation. Il s'agit là d'une différence assez importante par rapport au texte de l'initiative populaire qui, lui, est de rang constitutionnel et souhaite permettre à tout handicapé d'avoir le droit de combattre cette inégalité. Nous avons opté pour un autre système dans une solution un peu de compromis, en disant: «Il n'y a pas de droit individuel pour le handicapé, mais il y a un droit pour l'organisation de se plaindre.» Mais on a imposé une autre restriction en disant, s'agissant des bâtiments, que ce droit de l'organisation de se plaindre n'est possible – on vient de le voir à l'article 7 pour les personnes – que pendant la procédure de publication de la demande. Autrement dit, ce droit limité à l'organisation ne pourrait plus être invoqué une fois le permis de construire octroyé.

Votre commission estime que dans les domaines qui sont régis par des concessions fédérales liées aux transports, l'organisation – sur laquelle on fait reposer finalement le contrôle de la loi – doit d'office recevoir la décision pour qu'elle puisse voir si effectivement la concession qu'on octroie pour tel moyen de transport, tel bateau, tel funiculaire, tel wagon de chemin de fer, est conforme à la loi. La minorité estime que puisqu'on fait tout reposer sur l'organisation, il est juste que ce droit d'information existe aussi en matière de constructions. Cela paraît d'autant plus juste qu'on limite en plus le nombre d'organisations qui peuvent recourir con-

tre des décisions dans ce domaine. Il n'est pas difficile, pour l'autorité qui délivre l'autorisation de construire, de prendre la peine d'adresser une demande de permis de construire ou une demande de permis de rénovation aux organisations reconnues, de la même manière d'ailleurs qu'elle le fait souvent en s'adressant pour consultation à d'autres services communaux ou cantonaux.

Si on veut vraiment que l'application de la loi, avec toutes les limitations que je viens d'évoquer, puisse être surveillée, qu'on en ait finalement une application efficace qui aille un peu dans le sens de l'initiative populaire, il me semble juste qu'on ne traite pas différemment un funiculaire ou un centre commercial, s'agissant de l'information qui doit être donnée aux organisations. C'est ce que vise la proposition de la minorité, à savoir reconnaître l'obligation d'informer les organisations pour tous les domaines où la loi veut que ce soient elles qui participent à la surveillance de son application.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Erlauben Sie mir hier noch einmal ein paar grundsätzliche Bemerkungen, die dann auch für Artikel 7d gelten. Der Nationalrat und Ihre Kommission stellen sich auf den Standpunkt, dass der Bundesgesetzgeber zur Durchsetzung von materiellem Bundesrecht auch betreffend Verfahrensrecht Vorschriften erlassen und so auch in kantonale Verfahren eingreifen kann, was hiermit jetzt getan wird. Wir haben Zweifel – ich habe diese bereits im Nationalrat geäußert –, ob diese Voraussetzungen im Baubereich erfüllt sind. Das Behindertengleichstellungsgesetz erlässt ja kein materielles Bundesbaurecht, sondern beschränkt sich in diesem Bereich auf Definitionen. Deshalb ist es für uns nach wie vor fraglich, ob die verfassungsmässige Grundlage für diesen Eingriff in kantonale Kompetenzen wirklich gegeben ist.

Ich verzichte deshalb auch auf die konkrete Unterstützung des Antrages der Mehrheit oder der Minderheit, möchte aber dennoch eine Überlegung anfügen, die jetzt nicht mit den eben erwähnten Bedenken betreffend die Verfassungsmässigkeit in Zusammenhang steht: Sie haben bei Artikel 7 gegenüber der Fassung des Bundes- und Nationalrates eine Einschränkung vorgenommen. Insofern könnte man unter dem Gesichtspunkt, dass Sie bei Artikel 7 schon eine Einschränkung vorgenommen haben, hier die Minderheit unterstützen. Soviel zu dieser Bestimmung, abgesehen von den verfassungsmässigen Bedenken, die wir haben und die Sie ja nicht teilen, da Sie sich für diesen Weg entschieden haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 31 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 6 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Angenommen – Adopté

Art. 7d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Text

Soweit sich die erstinstanzlichen Verfahren vor den Bundesbehörden oder den kantonalen Gerichten auf Artikel 7 und 7a stützen, sind sie unentgeltlich; einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.

Minderheit

(Brunner Christiane, Beerli, Saudan, Studer Jean)

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Text

Soweit sich die Verfahren

Art. 7d

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Adhérer à la décision du Conseil national

Texte

Dans la mesure où elles portent sur les droits prévus aux articles 7 et 7a, les procédures de première instance devant les autorités fédérales et les tribunaux cantonaux sont gratuites; des frais de procédure peuvent toutefois être mis à la charge de la partie qui agit de manière téméraire ou téméraire de légèreté.

Minorité

(Brunner Christiane, Beerli, Saudan, Studer Jean)

Titre

Adhérer à la décision du Conseil national

Texte

.... prévus aux articles 7 et 7a, les procédures devant les autorités fédérales

Le président (Cottler Anton, président): Nous sommes en possession d'une version corrigée du dépliant.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Es geht hier um die Frage, ob die Unentgeltlichkeit nur im erstinstanzlichen Verfahren oder generell gewährt werden soll. Man kann hier natürlich unterschiedlicher Auffassung sein.

Die Mehrheit beantragt Ihnen, die Unentgeltlichkeit auf das erstinstanzliche Verfahren zu beschränken. Es gilt auch hier zu berücksichtigen, dass wir in einem neuen Bereich legislieren. Ich habe darauf hingewiesen, dass der Bundesrat die Erfahrungen der ersten Jahre auswerten und dass man dannzumal allenfalls Ergänzungen beantragen soll. Ich meine, es sei auch aus dieser Sicht eine gewisse Zurückhaltung am Platz. Sie werden aufgrund der Erfahrungen, die in den nächsten Jahren gemacht werden, später ohne weiteres eine Ausweitung beschliessen können. Eine Einschränkung wird meines Erachtens kaum möglich sein.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen.

Brunner Christiane (S, GE): Il s'agit donc de la gratuité de la procédure. La majorité de la commission a considéré qu'il fallait la restreindre aux procédures de première instance seulement.

Or, il nous faut bien voir que dans cette disposition, il s'agit seulement des procédures qui sont visées par les articles 7 et 7a, c'est-à-dire du droit de recours des personnes et non pas de celui des organisations. Il est important que l'on puisse porter des questions de principe devant une instance supérieure et les faire trancher par elle, notamment pour les droits subjectifs fondamentaux, en particulier en matière de discrimination.

Je me permets de rappeler que dans d'autres domaines du droit, par exemple en matière de droit du travail, l'article 343 du Code des obligations prévoit la gratuité jusqu'à une valeur litigieuse de 30 000 francs, gratuité qui est applicable pour toutes les instances, y compris jusqu'au Tribunal fédéral en instance de recours. L'article 12 de la loi fédérale sur l'égalité entre femmes et hommes, et là la comparaison me paraît quand même importante, prévoit également la gratuité de la procédure devant toutes les instances, et pas seulement devant les instances inférieures ou en première instance.

Le dernier argument que j'aimerais apporter est le suivant. On lit déjà dans l'article lui-même que la témérité est exclue, que les frais de procédure peuvent être mis à charge de la partie téméraire. On va même plus loin puisqu'on parle de mettre les frais à charge de la partie qui agit avec légèreté. Donc, on exclut déjà dans le texte même de la loi les abus éventuels qu'il pourrait y avoir en la matière. Je crois qu'il n'y a pas de raison de rétrograder, allais-je dire, dans le principe de la gratuité et de limiter ce droit aux procédures de première instance.

Je vous invite donc à suivre la minorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 9 Stimmen

Art. 8**Antrag der Kommission****Titel**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Das Gericht trägt bei der Festsetzung der Entschädigung nach Artikel 7a Absatz 3 den Umständen, der Schwere der Diskriminierung und dem Wert der Dienstleistung Rechnung. Die Entschädigung beträgt höchstens 5000 Franken.

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8**Proposition de la commission****Titre**

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Le tribunal fixe l'indemnité prévue à l'article 7a alinéa 3 en tenant compte des circonstances, de la gravité de la discrimination et de la valeur de la prestation en cause. L'indemnité atteint 5000 francs au maximum.

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 8a**Antrag der Kommission****Titel**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1

Bei der Interessenabwägung nach Artikel 8 Absatz 1 ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der Benachteiligung beim Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen nach Artikel 3 Buchstaben a, c und d nicht an, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Streichen

Art. 8a**Proposition de la commission****Titre**

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1

Lorsqu'ils procèdent à la pesée des intérêts prévue par l'article 8 alinéa 1er, le tribunal ou l'autorité administrative n'ordonne pas l'élimination de l'inégalité dans l'accès à une construction, à une installation ou à un logement au sens de l'article 3 lettres a, c ou d, si la dépense qui en résulterait dépasse les 5 pour cent de la valeur d'assurance du bâtiment ou de la valeur à neuf de l'installation, ou les 20 pour cent des frais de rénovation.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Biffer

Art. 9a**Antrag der Kommission****Titel**

Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte

Abs. 1

.... der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten.

Abs. 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2

....

a. Ausbildung, Sprach-, Hör- oder Sehbehinderter

b. Sprach-, Hör- oder Sehbehinderter

Abs. 3

.... Hör- oder Sehbehinderten

Art. 9a**Proposition de la commission****Titre**

Mesures en faveur des handicapés de la parole, de l'ouïe ou de la vue

Al. 1

.... besoins particuliers des handicapés de la parole, de l'ouïe ou de la vue.

Al. 1bis

.... rendu difficile aux handicapés de la vue.

Al. 2

....

a. handicapés de la parole ou de l'ouïe et pour encourager les connaissances linguistiques des handicapés de la vue;

b. les handicapés de la parole, de l'ouïe ou de la vue.

Al. 3

.... aux handicapés de l'ouïe ou de la vue les émissions télévisées.

Art. 10 Abs. 3bis**Antrag der Kommission**

.... hört die interessierten Kreise vor dem Erlass der Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 an.

Art. 10 al. 3bis**Proposition de la commission**

Le Conseil fédéral consulte les milieux concernés avant d'édicter les prescriptions visées aux alinéas 1er et 2.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: In den Artikeln 8, 8a und 9a geht es um redaktionelle Anpassungen. In Artikel 10 Absatz 3bis ist eine Formulierung in der nationalrätlichen Fassung sachlich nicht ganz richtig. Die Transportunternehmungen haben keinen Bezug zu Absatz 2. Mit unserer Formulierung stellen wir klar, was der Nationalrat wollte.

Angenommen – Adopté**Art. 11****Antrag der Kommission**

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté**Art. 12a****Antrag der Kommission**

Streichen

Antrag Brunner Christiane

.... zu erproben. Er kann zu diesem Zweck insbesondere steuerliche Begünstigungen oder Investitionsbeiträge

Art. 12a**Proposition de la commission**

Biffer

Proposition Brunner Christiane

.... des personnes handicapées. A cet effet, il peut notamment prévoir des allègements fiscaux, ou encore des contributions

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Artikel 12 regelt die Unterstützung des Bundes für Programme zur Inte-

gration Behinderter. Ein zusätzlicher Artikel 12a ist dafür nicht nötig. Unsere Kommission lehnt vor allem auch die Verbindung zu anderen Gesetzgebungen ab, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, also die Lancierung von Pilotprojekten über steuerliche Begünstigungen, Erlass von Sozialversicherungsbeiträgen oder Investitionsbeiträgen. Ich möchte darauf hinweisen, dass in Artikel 12 Absatz 3 klar formuliert ist: «Der Bund kann sich an solchen Programmen» – wir verstehen selbstverständlich auch Pilotprogramme darunter – «gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Organisationen beteiligen, insbesondere mit Finanzhilfen.» Wir möchten hier eine transparente Lösung, gemäss der man solche Pilotprojekte mit Finanzhilfen unterstützt und entsprechend abrechnet und solche Förderungen nicht über den Erlass von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern vornimmt.

Deshalb beantragen wir Ihnen, Artikel 12a zu streichen, mit dem Hinweis, dass in Artikel 12 die Möglichkeit solcher Pilotversuche gesichert ist.

Brunner Christiane (S, GE): Je prie mes collègues de la commission de m'excuser de présenter ma proposition sans avoir exprimé mon opinion en commission. Pendant la séance de commission, je me suis dit que les dispositions de l'article 12a décidé par le Conseil national étaient déjà prévues à l'article 12 et je m'étais surtout heurtée, à l'article 12a, à la possibilité de procéder à des exonérations en matière de cotisations sociales. Quand une personne handicapée est intégrée dans une place de travail, il n'y a vraiment aucune raison d'exonérer le salaire qu'elle reçoit à ce moment-là des cotisations sociales. Je n'ai évidemment rien contre les autres incitations qui sont prévues par l'article 12a.

C'est la raison pour laquelle je propose d'adopter l'article 12a dans la version du Conseil national tout en supprimant la possibilité de prévoir des exonérations en matière de cotisations sociales. Car si on utilise un tel instrument, cela va presque à contresens de ce qu'on veut.

Il y a quand même une différence entre l'article 12 et l'article 12a que nous n'avons peut-être pas assez prise en considération en commission. Selon l'article 12, «la Confédération peut mettre sur pied des programmes destinés à améliorer l'intégration des personnes handicapées dans la société», dans le monde du travail aussi – c'est ce qu'on a dit en commission. Mais c'est dans le cadre de ce qui est prévu dans la loi elle-même. Or, l'article 12a va plus loin parce qu'il permet de faire des essais pilotes d'une durée limitée en faisant appel à des systèmes incitatifs qui ne sont pas prévus dans la loi. C'est la distinction que je vois seulement maintenant – je m'en excuse auprès de M. le rapporteur –, mais entre l'article 12 et l'article 12a, il y a cette nuance qu'un essai pilote peut aller au-delà de l'article 12, c'est-à-dire des programmes prévus dans le cadre de la loi. L'article 12a ne nous mène pas très loin: il s'agit d'essais pilotes que le Conseil fédéral peut décider de faire.

Je vous invite à garder les dispositions de l'article 12a dans la loi en supprimant toutefois la mention des exonérations partielles ou totales en matière de cotisations sociales, parce que là, je pense que c'est une erreur du Conseil national que d'avoir songé à cette incitation-là.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Es geht um zwei Fragen: erstens um die Finanzierung der Pilotprojekte und zweitens um die Frage, ob die Pilotprojekte, wie sie der Nationalrat hier vorsieht, durch Artikel 12 abgedeckt sind.

Vorerst zur Finanzierungsfrage: Ich bin natürlich froh, dass Frau Brunner hier die Sozialversicherungen ausgeklammert hat. Sie hat damit die Finanzierungsseite verbessert, aber sie ist noch nicht gut. Unser Anliegen ist es auch, keine Verflechtung mit der Steuergesetzgebung zu haben. Wir sollten die Finanzierung über die Finanzhilfen gemäss Artikel 12 vornehmen und nicht diese Verflechtung hier einbauen.

Wir gehen davon aus, dass die Pilotversuche in den «Programmen» gemäss Artikel 12 enthalten sind. Ich meine, der

Nationalrat könne in der nächsten Runde diese Frage nochmals diskutieren und versuchen, dies in Artikel 12 zu integrieren. Aber hier einen separaten Artikel 12a mit dieser eigenartigen Finanzierung aufzunehmen, das scheint der Kommission nicht richtig zu sein.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommission zuzustimmen und allenfalls die begriffliche Frage nochmals durch den Nationalrat diskutieren zu lassen.

Brunner Christiane (S, GE): Les explications données par le rapporteur confirment que des essais pilotes peuvent aussi être financés en application de l'article 12.

Sur la base de ces explications et si le Conseil national estime qu'il faut encore reformuler éventuellement l'article 12, je retire ma proposition.

Le président (Cottier Anton, président): La proposition Brunner Christiane a été retirée.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 13a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 13a

Proposition de la commission

Titre

Adhérer à la décision du Conseil national

Texte

.... personnes handicapées. Le bureau est chargé

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Es gibt zu diesem Artikel eigentlich nicht sehr viel zu sagen, aber offensichtlich gibt es eine Riesendiskussion darüber, ob wir diese Fragen in einer Abteilung des Bundes oder in einem Büro für Gleichstellung behandeln. Dieser Begriff «Büro für Gleichstellung» hat also in diesem Staat offensichtlich einen sehr hohen Wert.

Wir kennen es von anderen Büros für Gleichstellung, dass wahrscheinlich wegen diesem Begriff auch eine relativ grosse Aufblähung der Verwaltung stattgefunden hat. Ich möchte hier deutlich zum Ausdruck bringen, dass wir diese Frage in der Kommission diskutiert haben und der Meinung sind, es gehe hier nur um den Namen. Ich möchte den Bundesrat einfach bitten, dann auch ein Auge darauf zu halten, dass hier dann nicht irgendwelche Riesenverwaltungen aufgebaut werden.

Briner Peter (R, SH): Das war eigentlich auch meine Frage. Meines Wissens gibt es bereits eine Fachstelle für Menschen mit Behinderungen. Die Frage geht nun dahin: Wird diese Fachstelle dem neuen Gesetz in Inhalt und Geist nicht mehr gerecht, oder was soll dann der Umbau? Was soll geändert werden? Können wir verhindern, dass eine neue Administration aufgezogen wird für etwas, was bereits heute und in Zukunft wirkungsvoll auch von privaten Behindertenorganisationen wahrgenommen wird? Das möchte ich als Frage hier deponieren.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich bin froh, wenn ich hier noch eine Präzisierung machen kann. Wir haben auch in unserer Botschaft dargelegt, dass wir davon ausgehen, dass hier zusätzliche Stellen für die Koordination geschaffen werden müssen. Das ist der Bereich, bei dem wir davon ausgehen, dass das nun das Gleichstellungsbüro wäre. Ich habe mich auch im Nationalrat klar dazu geäußert. Seitens des Bundesrates gehen wir klar davon aus, dass das nicht eine grosse Aufblähung gäbe, sondern dass das Gleichstellungsbüro diese Koordinationsstelle bilden würde. Was die heutigen Fachstellen betrifft, gibt es eine Fachstelle im Verkehrsbereich, und es gibt natürlich auch im AHV/IV-Bereich Spe-

zialisten; aber wir gehen davon aus, dass drei bis vier Stellen zusätzlich geschaffen werden müssten und dass die dann eben in ein solches Gleichstellungsbüro integriert würden.

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist; soweit es möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, soll die Grundschulung für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam erfolgen.

Abs. 1bis

Streichen

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1

Les cantons veillent à ce que les enfants et les adolescents handicapés bénéficient d'un enseignement de base adapté à leurs besoins spécifiques; pour autant que cela soit possible et serve le bien de l'enfant ou de l'adolescent handicapé, l'enseignement de base est dispensé en commun aux enfants et adolescents handicapés et non handicapés.

Al. 1bis

Biffer

Angenommen – Adopté

Änderungen bisherigen Rechts Modification du droit en vigueur

Ziff. 3 Art. 3 Abs. 4; Ziff. 4 Art. 16 Abs. 1bis Bst. b; Ziff. 5 Art. 3 Abs. 2 Bst. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 3 art. 3 al. 4; ch. 4 art. 16 al. 1bis let. b; ch. 5 art. 3 al. 2 let. d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Le président (Cottier Anton, président): Le projet 3 a été liquidé par notre Conseil le 2 octobre 2001. Nous n'avons cependant pas encore traité le projet 1.

1. Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»

1. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Droits égaux pour les personnes handicapées»

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailliertere – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Studer Jean, Brunner Christiane)

... die Initiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Studer Jean, Brunner Christiane)

... d'accepter l'initiative.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: In Bezug auf die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» gibt es in der Kommission zwei Meinungen. Die Mehrheit beantragt Ihnen, die Initiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen, die Minderheit will dem Volk die Annahme der Initiative empfehlen. Lassen Sie mich kurz die Gründe der Mehrheit darlegen.

Vorerst gilt es, auf die Entwicklung der letzten Jahre zurückzublicken. Die vorliegende Volksinitiative, aber auch die Abstimmung über die Viertelsrente, haben die politische Diskussion über eine Besserstellung der Behinderten stark gefördert. Die Anliegen der Behinderten wurden in der politischen Diskussion positiv aufgenommen, und es wurde auch versucht, die bestehenden Defizite rasch zu beseitigen. Im Rahmen der neuen Bundesverfassung erhielten die Behinderten einen gewichtigen Platz. Nach Genehmigung der Bundesverfassung haben sowohl der Bundesrat – das ist anzuerkennen – als auch das Parlament unverzüglich die Schaffung eines Gesetzes für gleiche Rechte für Behinderte in Angriff genommen. Die Beratung dieses Gesetzes – wir haben es vorhin beraten – steht kurz vor dem Abschluss. Das Paket erfüllt nicht alle Wünsche. Es ist aber ein wichtiger und grosser Schritt hin zur Wahrung der Interessen der Behinderten getan worden. Ich bin auch überzeugt, dass weitere Schritte getan werden, sobald der erste Erfahrungsbericht des Bundesrates vorliegt – dies im Einvernehmen mit den Behindertenorganisationen, denen auch in der laufenden Gesetzgebung eine wichtige Rolle eingeräumt worden ist.

Ich glaube, es können alle Seiten bestätigen, dass wir die Betroffenen ausserordentlich weit in die Gesetzgebung mit einbezogen haben. Ich bin persönlich dafür dankbar. Ich hoffe auch, dass diese Kooperation in Zukunft anhalten wird. Ob nun aufgrund dieser Sachlage eine Auseinandersetzung vor dem Volk richtig ist oder aber die gute Entwicklung belasten könnte, müssen die Initianten bzw. die Behindertenorganisationen selbst beurteilen. Nötig und nützlich ist diese Auseinandersetzung nach Auffassung der Mehrheit Ihrer Kommission aufgrund des positiven Gesetzgebungsprozesses nicht.

Bei der materiellen Beurteilung muss der neue Verfassungsartikel der Volksinitiative gegenübergestellt werden. Die Initiative geht in zwei Punkten weiter als der neue Verfassungsartikel. In der neuen Bundesverfassung wird festgehalten: «Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.» Die Initiative besagt: «Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung behinderter Menschen. Es sieht Massnahmen zur Beseitigung und zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen vor.» Der Unterschied in diesem Punkt ist marginal. Der Gesetzgeber hat so oder so einen grossen Interpretationsspielraum.

Die zweite, gewichtigere Differenz entsteht durch den dritten Absatz der Initiative. Dieser lautet: «Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist soweit wirtschaftlich zumutbar gewährleistet.» Hier wird ein subjektives Recht auf Zugang zu Anlagen und Leistungen,

die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, begründet. Es kann also im Einzelfall geklagt werden.

Dies kann, muss aber nicht zu einer Klageflut führen.

Offen ist die Frage, wie ein Gericht den Begriff «soweit wirtschaftlich zumutbar» anwenden wird. Offen ist, ob die von uns beschlossene Gesetzgebung für die Gerichtsentscheide herbeigezogen würde oder ob sich dieses Recht in der Gerichtspraxis eigenständig entwickeln wird. Würde unsere Gesetzgebung als Ausführung des Gesetzesartikels für Entscheidungen herbeigezogen, würde sich mit der Annahme der Initiative wenig ändern.

Diese wenigen Überlegungen zeigen, dass eine Verfassungsänderung, wie sie vorgeschlagen wird, heute wenig Sinn macht. Vielmehr dürfte der Initiativtext eher zur Rechtsunsicherheit als zur Klärung beitragen. Dabei bleibt selbstverständlich offen, wie die Gerichte entscheiden werden.

Persönlich kann ich auch als Präsident einer Organisation, die zur Initiative steht, der Mehrheit folgen, weil ich spüre, dass im laufenden Gesetzgebungsprozess sehr viel Goodwill für die Behinderten aufgebaut wurde und dass der positive Wille besteht, diese Gesetzgebung weiterzuentwickeln. Das ist meiner Meinung nach auf der bestehenden Verfassungsgrundlage möglich. Ob eine politische Auseinandersetzung in einem Abstimmungskampf – die Abstimmung kann ja positiv oder negativ ausfallen – die Anliegen der Behinderten voranbringt, wage ich mit der Kommissionsmehrheit zu bezweifeln.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommissionsmehrheit, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Studer Jean (S, NE): Je suis d'accord avec M. Brändli, d'importants progrès ont été faits pour concrétiser dans cette loi sur l'égalité pour les handicapés le mandat inscrit à l'article 8 de la constitution. Mais je souligne tout d'abord que les débats parlementaires ne sont pas tout à fait terminés. Ensuite, et surtout, je précise que la commission a quand même apporté des restrictions assez importantes, je l'ai dit tout à l'heure, sur le point essentiel de la garantie d'accès aux bâtiments. Cette garantie d'accès, c'est le corps central de l'initiative populaire qui en fait un droit constitutionnel pour quiconque subit une inégalité envers n'importe quelle construction, envers n'importe quelle installation, pour autant que la suppression de ladite inégalité ne soit pas économiquement insupportable.

La commission a estimé qu'il fallait limiter les objets et la partie des objets concernés, c'est-à-dire limiter aux objets nouveaux, construits après l'entrée en vigueur de la loi, et aux parties accessibles de ces objets ou des rénovations nouvelles. Et puis, on vient de décider que, s'agissant de ce droit constitutionnel, il serait aussi limité dans le temps puisqu'en fait une personne handicapée n'aurait la possibilité de se plaindre d'une inégalité d'accès que pendant la procédure d'autorisation du permis de construire ou du permis de rénover. Là, il y a quand même une restriction assez importante par rapport aux buts de l'initiative populaire.

Personnellement, je suis d'avis que nous devrions faire encore quelques efforts sur cette question-là – on verra ce que décidera le Conseil national –, pour que ce projet de loi, dans le domaine central de l'accès aux bâtiments, aille bien dans le sens de ce que veulent les initiants.

Tant que cet effort n'est pas là, je vous propose de recommander au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Im Anschluss an das Votum des Berichterstatters möchte ich noch einmal ein paar Punkte der Volksinitiative hervorheben.

Zentraler Punkt der Volksinitiative ist die Einräumung von Rechten, die – gestützt auf die Verfassungsnorm – direkt vor Gericht geltend gemacht werden können. Dieses Instrument ist in dieser Ausgestaltung für den Bundesrat vor allem wegen der Rechtsanwendung und auch wegen der Kostenfolgen problematisch.

Die Umsetzung der Initiative ist unseres Erachtens problematisch. Der Verfassungstext enthält keine Umschreibung

des Geltungsbereichs und sieht keine Übergangsfristen vor. Die Initiative verursacht deshalb eine Rechtsunsicherheit, insbesondere für Grundelgentümer und Leistungserbringer. Bei vielen Punkten ist unklar, wie die Verfassungsbestimmung von Gerichten ausgelegt würde. Der Berichterstatter hat explizit noch auf diesen Punkt hingewiesen. Ich bin deshalb überzeugt, dass die Gewährleistung eines subjektiven Rechts auf der Stufe Verfassung in einem derart komplexen Bereich nicht der richtige Weg ist, um die Gleichstellung der Behinderten mit den Nichtbehinderten zu fördern.

Die Kosten, die sich aus der Initiative ergeben würden, lassen sich auch deutlich weniger genau abschätzen als beim Gegenentwurf; aber die Initiative würde sicher sehr hohe Kosten verursachen. Auch aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat die Initiative klar ab.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass es Massnahmen braucht, um die vorhandenen Benachteiligungen behinderter Menschen möglichst zu beseitigen. Der indirekte Gegenentwurf, der nun allmählich seine definitive Gestalt findet, vermeidet die erwähnten Mängel der Initiative. Die gesetzliche Lösung hat gegenüber der Initiative den Vorteil, dass sie den Geltungsbereich in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht viel differenzierter und damit auch sachgerechter umschreibt. Die Rechtsanwendung kann damit auch gesamtschweizerisch harmonisiert werden. Für die Betroffenen bietet der Gegenentwurf wesentlich mehr Rechtssicherheit, und die Folgen sind viel berechenbarer als bei der Initiative.

Dazu kommt, dass das Projekt des Gegenentwurfes in der parlamentarischen Beratung im Vergleich zum bundesrätlichen Entwurf doch in verschiedenen Punkten angereichert worden ist und nun sicher erst recht einen substanzlierten Gegenentwurf darstellt.

Das Ergebnis, das nun mit diesem Gesetzentwurf vorliegt, erfüllt in unseren Augen den Verfassungsauftrag. Der Gegenentwurf greift auch die wesentlichen Anliegen der Volksinitiative auf. Aus unserer Sicht bringt die Volksinitiative in diesem Sinne nichts Zusätzliches. Der entscheidende Unterschied zwischen der geltenden Verfassungsbestimmung, also Artikel 8 Absatz 4 der Bundesverfassung, und der Volksinitiative ist der, dass die Initiative selber subjektive Rechte im Sinne von verfassungsrechtlichen Ansprüchen schafft, die direkt vor einem Gericht geltend gemacht werden können. Solche subjektiven Rechte werden auch mit der Gesetzesvorlage geschaffen, aber viel differenzierter und auch praktikabler als mit der Volksinitiative. Deshalb bin ich überzeugt, dass die Initiative im Vergleich mit dem indirekten Gegenentwurf dem behinderten Menschen praktisch kaum etwas Zusätzliches an Substanz bringen würde. Die Annahme der Initiative brächte in diesem Sinne mehr Unsicherheit, aber aus unserer Sicht nicht mehr Substanz.

Deshalb beantrage ich Ihnen, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 36 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 4 Stimmen

GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 33 Stimmen

Dagegen 4 Stimmen

00.094

**Gleiche Rechte für Behinderte.
Volksinitiative.
Bundesgesetz über die Beseitigung
von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
Droits égaux pour les personnes
handicapées. Initiative populaire.
Loi fédérale sur l'élimination
des inégalités frappant
les personnes handicapées**

Différences – Divergences

Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BBI 2001 1715)
Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1805)

Bericht SGK-NR 20.09.01
Rapport CSSS-CN 20.09.01

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 23.09.02 (Différences – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 25.11.02 (Différences – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 02.12.02 (Différences – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 04.12.02 (Différences – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 10.12.02
Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Différences – Divergences)

**2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées**

Art. 1 Abs. 1 – Art. 1 al. 1

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: J'ai une remarque d'ordre rédactionnel et de traduction française à l'article 1er alinéa 1er. Nous rencontrons plusieurs fois dans la loi les termes «prévenir», «réduire», «éliminer», «compenser». La Commission de rédaction a rendu notre commission attentive à l'ordre dans lequel ces termes devaient être utilisés pour retrouver une unité dans la loi. A l'article 1er alinéa 1er, la commission propose «de prévenir, de réduire ou d'éliminer les inégalités». On retrouvera cette proposition dans d'autres articles pour avoir une unité dans la loi.

Art. 2 Abs. 4bis

*Antrag der Kommission
Mehrheit*

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

- die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebotes sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Minderheit

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Bugnon, Dunant, Egerszegi, Hassler, Heberlein, Stahl)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 al. 4bis

Proposition de la commission

Majorité

Il y a inégalité dans l'accès à la formation ou à la formation continue notamment lorsque:

- l'utilisation de moyens auxiliaires spécifiques aux personnes handicapées ou une assistance personnelle qui leur est nécessaire ne leur sont pas accordées;
- la durée et l'aménagement des prestations de formation offertes ainsi que les examens exigés ne sont pas adaptés aux besoins spécifiques des personnes handicapées.

Minorité

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Bugnon, Dunant, Egerszegi, Hassler, Heberlein, Stahl)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Triponez Pierre (R, BE): Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen, bei Artikel 2 Absatz 4bis dem Ständerat zu folgen. Ursprünglich wollte der Ständerat – wie schon der Bundesrat – auf einen spezifischen Gesetzesartikel in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung im Rahmen dieses Gesetzes ganz verzichten. Er war der Auffassung, dass der Bereich der Aus- und Weiterbildung mit Artikel 4 des bundesrätlichen Entwurfes ausreichend abgedeckt sei.

Unser Rat hat hier eine andere Haltung vertreten. In zweiter Lesung ist nun der Ständerat dem Nationalrat ein weites Stück entgegengekommen. Er schlägt jedoch eine viel einfachere Formulierung vor, nach welcher bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungen insbesondere – also nicht nur, aber insbesondere – dann eine Benachteiligung von behinderten Menschen vorliege, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werde.

Hingegen erachtet es der Ständerat – und dieser Meinung schliesst sich auch die Kommissionsminderheit an – als praxisfremd und unrealistisch, wenn auch die Dauer und die Ausgestaltung des Bildungsangebotes in allen Fällen spezifisch angepasst werden müssten, wie das die nationalrätliche Kommission vorsieht. Eine Schule, welche im Klassensystem organisiert ist, dauert eben eine ganz bestimmte Anzahl Wochen, Monate oder Jahre. Die Dauer der Ausbildung ist nicht nur vom Lerninhalt und von der Zielsetzung her, sondern selbstverständlich auch aus organisatorischen Gründen vorgegeben. Im Einzelnen kann man die Dauer und die Ausgestaltung nicht in jedem Fall flexibilisieren und allen spezifischen Bedürfnissen anpassen. Eine Sekundarschule, ein Gymnasium, eine Berufsschule oder ein Fachkurs haben einen zeitlich festgelegten Unterrichtsplan, den man nicht einfach individuell abändern kann.

Natürlich kann und soll den Bedürfnissen Behinderter Rechnung getragen werden, soweit dies im konkreten Fall möglich ist. Das kann aber nicht in jedem einzelnen Fall, wie es Buchstabe b der von der Kommissionsmehrheit beantragten Version vorsieht, durch eine individuelle Kursdauer geschehen. Die Kommissionsminderheit ist deshalb der Auffassung, dass die Version des Ständerates, welche – ich weise Sie nochmals darauf hin – den Beizug der notwendigen Assistenz stipuliert und mit dem Begriff «insbesondere» durch weitere Elemente zu einer behindertengerechten Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung ausdrücklich unterstützt, klar vorzuziehen ist und der effektiven Zielsetzung dieser Bestimmung auch besser entsprechen dürfte. Dies ist der Grund, weshalb ich Ihnen namens der Kommissionsminderheit beantrage, der Version des Ständerates zuzustimmen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane): Le groupe démocrate-chrétien communique qu'il soutient la proposition de la majorité. Le groupe de l'Union démocratique du centre communique qu'il soutient la proposition de la minorité.

Bruderer Pascale (S, AG): Der Ständerat hat eingesehen, wie wichtig die Berücksichtigung des Bereiches der Aus- und Weiterbildung ist. Er ist uns entgegengekommen; es wurde bereits gesagt. Es ist für uns ganz wichtig, dass dies berücksichtigt wurde. Dieser Bereich ist für uns sehr zentral. Was der Ständerat auch wollte, war eine schlankere, eine praktikablere Formulierung. Solche rein formalen Veränderungen am Wortlaut würden wir ganz bestimmt nicht bekämpfen, sicher nicht im Differenzbereinungsverfahren. Ich sage «würden» und betone damit noch einmal den Konjunktiv. Denn der Ständerat hat nicht nur eine klarere Formulierung gewünscht und ausformuliert, sondern auch einen Teil des Artikels gestrichen, nämlich die Ausgestaltung des Bildungsangebotes und der Prüfungen.

Wir haben schon in der Sommersession darüber diskutiert, was das genau heisst, welche konkreten Fallbeispiele gebracht werden könnten. Ich möchte das kurz wiederholen: In gewissen Institutionen ist es heute beispielsweise gehörlosen Menschen nicht möglich, nicht erlaubt, eine Dolmetscherin beizuziehen. Es geht darum, dass wir daran etwas ändern. Oder nehmen wir das Beispiel einer sehbehinderten Person: Wenn Ihnen klar ist, dass eine sehbehinderte Person länger braucht, um einen Text zu lesen und zu verstehen, dann verstehen Sie bestimmt auch, warum die Anpassung der Dauer von Prüfungen so wichtig ist.

Die Absicht des Ständerates, nämlich eine schlankere Formulierung zu finden, unterstützen wir. Wir haben das in der Kommission so besprochen. Wir sind dem entgegengekommen und haben eine neue Formulierung gefunden. Wir sind allerdings dagegen, dass der eben genannte Teil, nämlich das Bildungsangebot und die Prüfungen, einfach gestrichen wird. Das würde qualitativ, materiell an diesem Artikel etwas ändern, und dagegen sprechen wir uns aus. Hier ist sich die Kommissionsmehrheit einig gewesen.

Darum empfehle ich Ihnen seitens der SP-Fraktion, der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag klar abzulehnen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane): Le groupe écologiste communique qu'il suit la majorité.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Natürlich sind die Liberalen damit einverstanden, dass bei der Aus- und Weiterbildung behindertenspezifische Hilfsmittel eingesetzt werden müssen und dass der Beizug einer persönlichen Assistenz vorzusehen ist, wenn sich dies als notwendig erweist. Nicht zustimmen können wir der Forderung, dass Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebotes anzupassen sind. Deshalb unterstützen wir die Fassung des Ständerates respektive den Antrag der Minderheit Trponez.

Wir sind der Meinung, dass die Ausgestaltung des Bildungsangebotes zwar nach Möglichkeit anzupassen ist, nicht aber unabdingbar gefordert werden kann, sondern als Empfehlung sicher durchaus am Platz ist. Eine Verlängerung hingegen, also eine längere Dauer der Ausbildung, ist ohne grösste Anstrengungen in finanzieller und personeller Hinsicht einfach nicht praktikabel. Das ist den Lehrbetrieben zu überlassen. Man sollte auch nicht riskieren, dass sich ein Lehrbetrieb davor scheut oder sich sogar weigert, junge Menschen mit einer Behinderung in den Betrieb aufzunehmen, einfach aus der Befürchtung heraus, mit Auflagen konfrontiert zu werden, die sehr schwer einzuhalten sind.

Also nochmals: Die Ausgestaltung des Bildungsangebotes können wir als Empfehlung besonders befürworten. Wir sind aber der Meinung, dass es nicht praktikabel ist, eine längere Dauer zur Regel zu machen. Die Fassung des Ständerates geht weit genug und ist vertretbar. Wir bitten Sie, diese zu unterstützen.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Wir behandeln hier eine Differenz im Bereich der Aus- und Weiterbildung. Die Version, welche Ihnen von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen wird, deckt sich inhaltlich weitgehend mit

dem Beschluss des Ständerates. Doch da sie konkrete Probleme präziser aufführt und anspricht, wird sie für die Rechtsprechung hilfreicher sein. Wenn Sie den Text auf Seite 3 der Fahne anschauen, sehen Sie, dass Litera a absolut identisch ist mit dem Beschluss des Ständerates. Die Differenz besteht einzig im Bereich von Litera b, das ist unten an der Seite.

Verschiedene Vorrednerinnen haben darauf hingewiesen, welches die Bedeutung dieser Präzisierung ist: Man muss beim Bildungsangebot Rücksicht nehmen, immer unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit, der auch hier zum Tragen kommt. Das gilt auch für die Prüfungen. Diese Dinge sind wichtig. Ich nehme das Beispiel der Gehörbehinderten: Es gibt ganz, ganz wenige Gehörlose, die es schaffen, eine Matura abzulegen. Warum? Nicht weil sie weniger intelligent sind, sondern weil der Schulbetrieb und insbesondere die Prüfung nicht auf ihre besonderen spezifischen Bedürfnisse Rücksicht nehmen.

Wir wollen, dass in Zukunft diese Ausgrenzungen und zusätzlichen Erschwernisse im Alltag der Schule, der Fachhochschulen, der Universitäten aufhören. Es sind nicht nur die Gehörlosen sehr stark betroffen, es gilt auch für die Blinden, die heute dank einer hervorragenden Informatik eigentlich alle Texte bewältigen könnten – aber der entsprechende Rahmen muss gegeben sein. Es gibt auch kleine Dinge im Schulbetrieb, an die man in Sachen Rücksichtnahme denken muss: beispielsweise das Bedürfnis von Behinderten in Ausbildung, länger auf die Toilette gehen zu können, oder die Anpassung der Schulräume und Hörsäle – etwa bezüglich der Pulte – an die Bedürfnisse eines Rollstuhlfahrers. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung sagen: Ich habe von Beginn des Studiums bis zum Staatsexamen an der Universität Bern immer wieder vergeblich darauf hingewiesen, der Hörsaal sollte so eingerichtet werden, dass ich mit dem Rollstuhl hinter einem Pultchen sitzen könne; es war nicht möglich. Sieben Jahre lang ist es nicht möglich gewesen, diese kleine Änderung, die nichts kostet, herbeizuführen. Wir finden: Wenn man diese Missstände nicht mehr will, dann darf man es auch sagen.

Ich bitte Sie deshalb, hier diese Präzisierung vorzunehmen und in diesem wichtigen Bereich der Aus- und Weiterbildung zugunsten der Behinderten zu zeigen, dass Sie für Rücksichtnahme sind und das entsprechend auch im Gesetz verankert haben wollen.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: La commission a pris acte avec satisfaction du fait que le Conseil des Etats lui aussi pensait qu'il fallait ajouter un alinéa concernant la formation et la formation continue. Le Conseil des Etats l'a fait dans une forme un peu différente, moins détaillée que celle que propose la majorité de la commission. Matériellement, il n'y a pas de grandes différences entre les deux versions, si ce n'est que l'énumération de la version de la majorité de la commission met l'accent sur deux points très importants qui peuvent créer des inégalités frappantes, et que nous constatons si nous sommes en contact avec des handicapés. Comme l'a dit le rapporteur de langue allemande, quelquefois des personnes très intelligentes mais entravées dans leur motricité ne peuvent pas passer leurs examens au même rythme que leurs camarades qui ne souffrent pas de handicap.

La majorité de la commission propose d'adopter son alinéa 4bis détaillé, cela afin d'éliminer l'inégalité qui trappe des jeunes et des gens en formation, ce qui améliorerait la loi dans son ensemble.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 89 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen

Art. 3 Bst. a, c, d, f, g

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 let. a, c, d, f, g*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 1 – Art. 5 al. 1

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: On peut faire la même remarque qu'à l'article 1er alinéa 1er. Ici à l'article 5 alinéa 1er, on lit «prévention», «élimination», «compensation des inégalités», soit des termes un peu différents de ceux employés à l'article 1er, ce qui ne rend pas cette loi claire.

Donc la commission vous propose, sur le modèle de l'article 1er, d'utiliser les mêmes termes, à savoir «prévention», «réduction» et «élimination», dans le même ordre.

Art. 7*Antrag der Kommission*

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Triponez, Bortoluzzi, Dunant, Widrig)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 7*Proposition de la commission*

Majorité

Maintenir

Minorité

(Triponez, Bortoluzzi, Dunant, Widrig)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Triponez Pierre (R, BE): Im Namen der Kommissionsminderheit empfehle ich Ihnen, bei Artikel 7 dem Ständerat zu folgen. Es geht bei dieser Bestimmung um die Rechtsansprüche bei öffentlich zugänglichen Bauten, Einrichtungen oder Fahrzeugen. Wir haben uns in der SGK sehr ausführlich über diese Bestimmung unterhalten und festgestellt, dass im Falle von öffentlich zugänglichen Bauten – wobei der Anwendungsbereich auf die öffentlich zugänglichen Bereiche im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a begrenzt ist – eine Benachteiligung bei einem Neubau oder einer Erneuerung in jedem Fall geltend gemacht werden kann, indem man bei der Verwaltungsbehörde im Baubewilligungsverfahren verlangt, dass die Benachteiligung unterlassen wird. Dies wird in der Praxis die Regel sein.

Nun ist die Kommissionsmehrheit jedoch der Auffassung, dass diese Einsprachemöglichkeit bei der Verwaltungsbehörde nicht genügt und durch eine Möglichkeit, den Richter anzurufen, ergänzt werden muss, denn eine Benachteiligung ist möglicherweise erst im Nachhinein feststellbar bzw. kann im Bewilligungsverfahren übersehen worden sein. Im Einzelfall könnte eine solche Ausnahmesituation tatsächlich zutreffen. Sie haben in einem Papier der Dachorganisation der privaten Behindertenhilfe gesehen, dass man vor allem daran denkt, dass das Vorhandensein bestimmter Anpassungen, welche notwendig sind, um die Zugänglichkeit eines Baus oder einer Anlage tatsächlich sicherzustellen – als Beispiel werden Haltegriffe in einem WC genannt –, in den Baugesuchunterlagen oft gar nicht festgestellt werden kann. Dies mag tatsächlich in Einzel- oder in Ausnahmefällen zutreffen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Kommissionsminderheit im Einklang mit dem Ständerat dennoch der Auffassung und der Überzeugung, dass die Einsprachemöglichkeit in aller Regel beim Neubau oder bei der Renovation ergriffen werden kann und auch ergriffen werden muss und eine nachträgliche Anrufung eines Gerichtes im Gesetz daher nicht mehr vorgesehen werden sollte.

Die Kommissionsminderheit empfiehlt Ihnen also, bei Artikel 7 – das betrifft den ganzen Artikel 7 – dem Ständerat zu folgen.

Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, der Mehrheit zu folgen. Die Minderheit Triponez will wie der Bundesrat eine enge Bindung der Verfahrensrechte im baulichen Bereich an das Baubewilligungsverfahren. Viele behindertengerechte Anpassungen sind aber nicht Gegenstand einer Baubewilligung; das musste selbst Herr Triponez einräumen. Sie sind oft auch nicht in den publizierten Plänen des Baubewilligungsverfahrens erkennbar oder enthalten. Ich nenne hier beispielsweise behindertengerechte WC oder einen Treppenlift, die nach dem in den meisten Kantonen geltenden Baubewilligungsrecht fraglos nicht Gegenstand einer Baubewilligung sein müssen.

Die Lösung des Ständerates, welche die Minderheit Triponez verteidigt, wirft meines Erachtens auch verfassungsmässige Probleme auf. Sie greift nämlich wesentlich stärker in den Kompetenzbereich der Kantone im Bereich des materiellen Baurechtes ein. Wir können doch nicht den Gegenstand eines Baubewilligungsverfahrens durch die Aufnahme einer Bestimmung in das Behindertengleichstellungsgesetz ändern! Dadurch würden alle Vorbehalte, wonach wir unnötigerweise in das Baurecht der Kantone eingreifen, noch stärker zur Geltung gebracht.

Wir können auch nicht den Geltungs- und Schutzbereich der nachträglichen Bauabnahme und -kontrolle ausweiten. Auch das wäre ein wesentlich stärkerer Eingriff in das materielle Baurecht der Kantone. Deshalb braucht es einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, der vom Baubewilligungsverfahren unabhängig ist.

Zudem – ich denke, das muss im Vordergrund stehen –: Der Rechtsschutz der Behinderten muss ein wirksamer sein. Es hat keinen Sinn, Verfahrensrechte der Behinderten und ihrer Organisationen zu verankern, die in einer Mehrzahl von Fällen nicht zur Geltung kommen, weil diese Anpassungen gar nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens sind. Es hat sich erwiesen, dass gerade in den USA der Schutz der Verfahrensrechte in diesem Bereich ein beispielloser Motor der Behindertengleichstellung war, dass er dafür gesorgt hat, dass die USA im Bereich der Beseitigung baulicher Barrieren ganz vorne stehen – dank wirksamer Verfahrensrechte. Gemäss der ständerätlichen Fassung sind sie offensichtlich nicht wirksam. Wir sollten den Behinderten in diesem Bereich nicht etwas vorspiegeln, sondern wir sollten ihnen das Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz zuerkennen.

Deshalb bitte ich Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Die Liberalen folgen der Minderheit respektive der Fassung des Ständerates. Es ist uns sehr bewusst, dass Menschen mit einer Behinderung sehr oft aus dem gesellschaftlichen und sozialen Leben ausgeklint werden, weil ihnen der Zugang zu öffentlichen Orten der Begegnung aus verschiedensten Gründen – gerade aus Gründen baulicher Art – verwehrt bleibt. Hier müssen Schranken fallen.

Nicht immer sind jedoch unzugängliche Bauten das Hindernis. Bei Sehbehinderten sind Strassenüberquerungen und unzureichende Beschriftungen problematisch; auch sind Sehbehinderte auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, da sie nicht mobil sind. Die Auflistung der Benachteiligungen – je nach Art und Grad der Behinderung – könnte noch weitergeführt werden. Es liegt mir daran, festzuhalten, dass Hindernisse oft einfach aus Nachlässigkeit und Unachtsamkeit, aus Mangel an Einfühlbarkeit entstehen und nicht einfach a priori als böse Absicht gewertet werden dürfen.

Ich habe deshalb schon bei der ersten Behandlung des Gesetzes Frau Bundesrätin Metzler die Frage gestellt, ob es beim Bund eine Ansprech- und Fachperson gibt, die für Fragen, die das behindertengerechte Bauen, Umbauen und Renovieren betreffen, zuständig ist – so, wie es in den meisten Kantonen in den jeweiligen Baudepartementen der Fall ist. Ich habe eine gute Antwort erhalten, danke. Das ist nämlich bei der Erteilung der Baubewilligung von Bedeutung. Hier müssen die Kantone aktiv werden, indem die Komponente

«behindertengerechtes Bauen» einfach Bestandteil einer Baubewilligung ist.

In Bezug auf die Rechtsansprüche bei Bauten sind wir der Meinung, dass wirklich nur die Neubauten und die Erneuerung von Bauten und Anlagen während des Baubewilligungsverfahrens zu erfassen sind. Während des Baubewilligungsverfahrens können Fehler oder Mängel leicht festgestellt und korrigiert werden, und die hier anfallenden Mehrkosten dürften sich wirklich in einem verantwortbaren Rahmen bewegen.

Wir bitten Sie, der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

Graf Maya (G, BL): Der Ständerat und die Minderheit wollen in diesem Artikel die Klagemöglichkeiten des Einzelnen und der Einzelnen im Baubereich auf die Dauer des Baubewilligungsverfahrens beschränken. Das ist wirklich eine Einschränkung.

Die grüne Fraktion beantragt Ihnen deshalb, der Mehrheit zu folgen und am Beschluss des Nationalrates festzuhalten – dies aus zwei Gründen:

1. Wir haben immer unterstrichen, dass die Gleichstellung nicht nur mobilitätsbehinderte Menschen betrifft, sondern auch hör- oder sehbehinderte Menschen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind auf dem Plan gewisse Anpassungen genau für diese Menschen überhaupt nicht ersichtlich. Ist beispielsweise eine Höranlage für schwerhörige Menschen bei der Renovation vorgesehen? Oder werden auch Leitlinien gelegt, die eine Hilfe für sehbehinderte Menschen sind? Bei diesen Mängeln muss es möglich sein, dass man auch im Nachhinein eine Beschwerdemöglichkeit hat, denn diese Einschränkungen kosten wenig und bringen für diese Menschen einen sehr grossen Nutzen.

2. Eine behinderte Person zog in ein Dorf; das Einkaufszentrum hätte eine kleinere Anpassung vornehmen müssen, damit es behindertengerecht gewesen wäre. Diese Person konnte aber beim Baubewilligungsverfahren, das kürzlich durchgeführt und abgeschlossen wurde, nicht Einspruch erheben, weil sie ja noch nicht wusste, dass sie in diesen Ort ziehen würde.

Was ist zu tun? Es sind Kleinigkeiten, aber sie sind wichtig für den Alltag von Menschen mit einer Behinderung. Mit der Lösung des Ständerates und der Minderheit wären diese Möglichkeiten nicht gegeben.

Darum beantragt Ihnen die grüne Fraktion, hier die Mehrheit zu unterstützen.

Widrig Hans Werner (C, SG): Das ist noch die wichtigste Differenz in dieser Gesetzesvorlage, weshalb ich mein Votum auf diesen Artikel konzentriere. Die CVP-Fraktion wird der Kommissionsmehrheit folgen, also am nationalrätlichen Beschluss vom Juni dieses Jahres festhalten. Dies auch, damit eine Differenz zum Ständerat geschaffen und die Fassung der Kleinen Kammer verbessert wird. Die Fassung des Ständerates ist aus Sicht der Behinderten wirklich unbefriedigend, aber auch bei der nationalrätlichen Version bleiben Fragen offen.

Ein Beispiel: Die Einrichtung eines behindertengerechten WC in einem Schulhaus – da ist ja das Bewilligungsverfahren eingebaut – muss beim Bau beachtet werden. Jeder Bau hat eine Bauabnahme. Bei dieser Gelegenheit können die Unterlassungen nachverlangt werden. Frage: Welche Zeitspanne ist nach genehmigter Bauabnahme vorgesehen, und wie sieht die damit verbundene Kostenentwicklung aus? Ein zweites Beispiel: Ein Behinderter zieht in ein Gebäude um, das vor zwei, drei Jahren umgebaut wurde, und stellt fest, dass Benachteiligungen bestehen. Auf welche Art werden dann diese Benachteiligungen beseitigt? Sie sehen, es gibt da auch noch Fragen.

Auf der anderen Seite geht uns die Ständeratsversion zu wenig weit, weshalb ich Sie namens der CVP-Fraktion bitte, der Mehrheit zuzustimmen und damit den Weg für eine bessere Lösung zu öffnen – eine Lösung, die näher bei der Version des Nationalrates als bei jener des Ständerates liegen muss.

La présidente (Maury Pasquier Liliane): Le groupe de l'Union démocratique du centre communique qu'il soutient la proposition de la minorité.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Wie Herr Widrig zu Recht hervorgehoben hat, geht es um eine sehr wichtige Differenz. Die Frage ist noch offen, wann behinderte Menschen oder die Organisationen, die sie vertreten, einen Rechtsanspruch auf Unterlassung oder auf Beseitigung einer Benachteiligung geltend machen können. Unser Rat sieht keine zeitliche Befristung vor, der Ständerat tut dies hingegen sehr wohl, nämlich auf die Dauer des Baubewilligungsverfahrens. Das sind in der Regel in den Kantonen dreissig Tage. Diese Frist ist an sich schon ein Problem, weil sie kurz ist. Wie bereits gesagt worden ist, geht zudem aus den Baugesuchsunterlagen sehr oft nicht hervor, welches die Anpassungen sind, welche die Behinderten betreffen können. Die Tatsache, dass die Transparenz nicht gegeben ist, wird dazu führen, dass man erst merken wird, dass man etwas vergessen oder gar nicht gesehen hat, wenn der Bau erstellt oder die Renovation durchgeführt ist. Sie haben also die Schwierigkeit, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gar kein Anfechtungsobjekt erkennen zu können.

Ein anderer Aspekt kommt hinzu, den Frau Wirz-von Planta angesprochen hat, wobei sie aber zu einem völlig gegenteiligen Schluss gekommen ist: Es gibt sehr viele Hindernisse – Barrieren, Einschränkungen, verschlossene Türen, fehlende Haltegriffe –, bei denen die Ausgestaltung im Einzelnen gar nicht baubewilligungspflichtig ist. Hier muss überhaupt nie eine Baubewilligung eingeholt werden, um das baulich realisieren zu können. Frau Wirz-von Planta, was machen Sie als behinderte Person, wenn Sie von einem solchen Hindernis betroffen sind?

Sie haben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens keine Möglichkeit, das zu rügen. Sie können es rügen, wenn Sie feststellen, dass das Problem da ist. Genau diese Schikane, die unnötig und unverhältnismässig sind, gibt es zu Tausenden, und das ist ja auch genau der Hauptgrund, weshalb diese Volksinitiative lanciert worden ist. Wenn Sie hier nun die ganze Anfechtungsmöglichkeit zeitlich und inhaltlich auf ein Baubewilligungsverfahren reduzieren, dann ist der Geltungsbereich vom Verfahren derart eingeschränkt, dass Sie diesem Gesetz hier in einem sehr wesentlichen Bereich die Zähne ziehen. Dann wird das Ganze zu einer schwachen Lösung, die irgendwo auch täuschend ist, weil sie etwas verspricht, das nicht realisierbar ist.

Das Bedürfnis des Ständerates nach Rechtssicherheit in Ehren, aber hier schießt er weit über das Ziel hinaus und sieht Einschränkungen vor, die den Kerngehalt der Absicherung des freien Zugangs unterlaufen und auf diese Weise neue Schwierigkeiten aufbauen, die in der Praxis kaum zu bewältigen sein werden.

Ich bitte Sie also, hier der Kommission zu folgen, die mit ihrem Vorschlag im Übrigen sehr nahe bei der bundesrätlichen Variante ist, viel näher, als das eben bei der Ständeratsvariante der Fall ist.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Il s'agit ici d'un des points centraux de la loi. Si la version de notre Conseil pouvait être maintenue, comme le propose la majorité de la commission, ça pourrait motiver des personnes qui sont encore prêtes à soutenir l'initiative populaire à la rejeter.

Quelques précisions: cette loi s'applique aux constructions et installations accessibles au public dont la réalisation sera effectuée après son entrée en vigueur, donc aux nouveaux bâtiments et aux nouvelles installations. Si nous n'accordons pas un droit subjectif de recours pour une inégalité constatée dans un bâtiment non rénové ou ancien, on peut maintenir une inégalité flagrante à l'égard de quelqu'un qui aurait besoin d'un accès facilité.

Je vous rends aussi attentifs au fait que l'article 8 entérine le principe de la proportionnalité dans tous les cas. Ceci devrait donc rassurer ceux qui pensent que ça pourrait prendre des proportions trop importantes.

La majorité de la commission est donc beaucoup plus proche du Conseil fédéral qui a voulu maintenir, sous réserve de la proportionnalité, un droit de recours pour toute installation ou construction qui n'est pas en rénovation ou qui n'est pas nouvelle.

Le Conseil des Etats et la minorité pensent qu'il faut limiter le droit de recours au moment où la procédure d'autorisation de construire est en cours. L'expérience montre que beaucoup de barrières architecturales ne sont pas remarquées dans leur totalité pendant cette procédure, et que c'est quand le bâtiment est construit qu'on se rend compte que quelque chose ne joue pas. Le droit de recours limité à cette procédure-là est trop restreint.

La majorité de la commission vous invite donc à accepter sa proposition.

Une remarque encore au sujet du titre: la Commission de rédaction propose de toute façon de retenir le titre adopté par le Conseil des Etats parce qu'il correspond mieux au contenu des articles, quel que soit le choix de notre Conseil.

Metzler Ruth, Bundesrätin: In Artikel 7 liegt noch eine der wichtigsten materiellen Differenzen zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat vor. Der Nationalrat hatte die Formulierung des Bundesrates im Wesentlichen gutgeheissen und nur eine kleine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Nach dieser Fassung können die subjektiven Rechtsansprüche immer geltend gemacht werden; es wird keine Einschränkung auf bestimmte Verfahrensabschnitte vorgesehen.

Anders sieht es der Ständerat. Er möchte den Anspruch der Behinderten auf Anpassung des Zugangs zu öffentlich zugänglichen Gebäuden, zu Wohnbauten und zu Gebäuden mit Arbeitsplätzen anders umschreiben. Der Anspruchsberechtigte soll seine Anliegen nur im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, also im kantonalen Verwaltungsverfahren, einbringen können. Dem Eigentümer soll damit Gewähr geboten werden, dass nach der Bauabnahme keine nachträglichen Anpassungen verlangt werden können. Mit dieser Formulierung geht der Ständerat weniger weit als der Bundesrat und der Nationalrat.

Die Fassung des Ständerates ist meines Erachtens deshalb zu eng. Es scheint mir zweckmässig und auch zumutbar, von den Behinderten zu verlangen, dass sie ihre Ansprüche wenn immer möglich bereits im Baubewilligungsverfahren einbringen. Weitere Instrumente wie beispielsweise eine zivilrechtliche Klage sollen erst in zweiter Linie zum Einsatz gelangen; sie sollen aber möglich sein – so wie ein Nachbar Immissionsschutz zunächst während des Baubewilligungsverfahrens verlangen kann und später, wenn der Bau abgeschlossen ist, bei Bedarf immer noch zivilrechtlich Schutz vor übermässigen Immissionen verlangen kann. Ich würde es deshalb begrüssen, wenn Sie hier eine Differenz aufrechterhalten, sodass der Ständerat nochmals die Möglichkeit hat, nach einer besseren Lösung zu suchen.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 95 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen

Art. 7c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 7d

Antrag der Kommission

Die Verfahren nach den Artikeln 7 und 7a sind in der Regel unentgeltlich. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.

Art. 7d

Proposition de la commission

Les procédures prévues aux articles 7 et 7a sont en principe gratuites. Des frais de procédure peuvent toutefois être mis à la charge de la partie qui agit de manière téméraire ou témoinne de légèreté.

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 2; 8a Abs. 1, 4; 9a; 10 Abs. 3bis; 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 8 al. 2; 8a al. 1, 4; 9a; 10 al. 3bis; 11

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 12a

Antrag der Kommission

.... Er kann zu diesem Zwecke insbesondere Investitionsbeiträge

Antrag Bangerter

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 12a

Proposition de la commission

.... A cet effet, il peut notamment prévoir des contributions aux investissements consentis en vue de

Proposition Bangerter

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Bangerter Käthi (R, BE): Artikel 12a soll dem Bundesrat die Möglichkeit geben, zeitlich befristete Pilotversuche zur Integration Behinderter ins Erwerbsleben durchzuführen und Anreizsysteme für Arbeitgebende zu schaffen. Dieses Anliegen ist berechtigt, ich unterstütze das, nur gehört es nicht ins Behindertengleichstellungsgesetz, sondern ins Invalidengesetz, wo in der laufenden Revision solche Pilotversuche mit Schaffung von Anreizsystemen in Artikel 68quater bereits aufgenommen wurden. Diese gehören auch dort hin. Gerade die Dualität der beiden Gesetze, Behindertengleichstellungsgesetz und Invalidenversicherungsgesetz, ist ein Kernproblem des indirekten Gegenvorschlages zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte». Nicht zuletzt auch wegen der unbestimmten neuen Behindertendefinition im Gegenvorschlag kann es auch bei Artikel 12a zu Problemen kommen. Wen müssen wir zusätzlich integrieren, der nicht schon über die IV, die Arbeitslosenversicherung oder die Sozialstellen integriert werden kann? Zudem haben wir ja die IV und die IV-Stellen bei der 4. IV-Revision gestärkt, um eben auch die Integration ins Berufsleben zu verbessern. Neu soll die IV auch die berufliche Weiterbildung besser fördern können. Bei der IV ist viel Know-how und auch Kompetenz vorhanden.

Nun soll der Bund gemäss Kommission aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes nochmals Pilotversuche starten können. Wer führt diese denn durch, das Behindertengleichstellungsbüro oder wer? Werden neue Strukturen aufgebaut? Wer ist denn besser geeignet als die IV, die die notwendige Kompetenz und Infrastruktur sowie die gesetzliche Grundlage dazu hat? Ich befürchte – und das war auch bei verschiedenen Mitgliedern des Ständerates der Hauptgrund der Ablehnung –, dass aufgrund dieses Artikels 12a Doppelspurigkeiten aufgebaut werden.

Mit der Streichung haben wir auch endlich Klarheit, dass für die Integration in die Arbeitswelt die IV mit ihren Stellen und Vertragspartnern zuständig ist. Dies vereinfacht auch die Kontakte mit der Arbeitgeberschaft und schafft Klarheit. Die Integration in die Arbeitswelt – und dazu gehören auch Pilotversuche – muss eindeutig Sache der IV bleiben. Struk-

turen sind vorhanden, Know-how und die notwendigen Beziehungen zur Arbeitswelt auch. In diesem Sinne beantrage ich, Artikel 12a zu streichen, wie es der Ständerat beschlossen hat, weil diese Aufgabe von der IV bereits wahrgenommen wird und jetzt auch entsprechend im IV-Gesetz geregelt werden soll.

Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen. Frau Bangerter hat gesagt, ihr Haupteinwand sei, dass ein Pilotartikel in diesem Gesetz oder generell in einem Sozialversicherungsgesetz nicht notwendig sei; der Platz dieses Pilotartikels sei im IVG, nicht im Behindertengleichstellungsgesetz. Ich muss Ihnen sagen, Frau Bangerter: Das war nicht der Haupteinwand des Ständerates. Ich habe die Diskussion verfolgt. Wir haben den Einwänden des Ständerates mehrheitlich Rechnung getragen.

Der erste Einwand war: Wir haben in Artikel 12 des Behindertengleichstellungsgesetzes einen Förderungsartikel. Da sind wir in der Kommission klar zur Auffassung gekommen, dass Artikel 12 kein Pilotartikel ist, der auch Integrationsprojekte ausserhalb gesetzlicher Grundlagen erlaubt. Da sind wir uns ja offensichtlich einig.

Der zweite Haupteinwand im Ständerat war: Steuererleichterungen als Anreizmodelle könnten in die Steuerkompetenz der Kantone eingreifen. Diesem Bedenken haben wir Rechnung getragen, indem wir den Wortlaut von Artikel 12a gestrafft haben. Wir sehen jetzt für Integrationsprojekte insbesondere Investitionsbeiträge für die Schaffung und Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze vor. Damit wollten wir auch gewissen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung tragen.

Was Sie sagen, Frau Bangerter, ist im Ständerat nicht eingehend diskutiert worden und trifft auch nicht zu. Wir haben nicht nur im IVG, wir haben beispielsweise auch im Arbeitslosenversicherungsgesetz einen Pilotartikel. Und wir brauchen ihn auch im Behindertengleichstellungsgesetz, weil der Adressatenkreis des Behindertengleichstellungsgesetzes nicht einfach deckungsgleich ist mit dem des Invalidenversicherungsgesetzes.

Ich kann Ihnen ein Beispiel nennen. In den psychiatrischen Institutionen in Bern versucht man, psychisch Behinderte bei einem Arbeitsversuch durch einen Coach besser zu begleiten, um die Chancen der Wiedereingliederung zu erhöhen. Das sind nicht Behinderte im Sinne des IVG; das sind psychisch Kranke oder andere Personen, die das Invalidenversicherungsgesetz gar nicht erfasst.

Mit andern Worten: Wir brauchen in allen Sozialversicherungsgesetzen einen Pilotartikel, damit der Adressatenkreis über alle gesetzlichen Grundlagen optimal erfasst wird. Das ist keine Doppelspurigkeit. Das ist auch der Wille beispielsweise der IV-Stellen: Sie haben uns kürzlich darauf hingewiesen, dass der IVG-Pilotartikel allein nicht genügt, weil es um verschiedene Menschen geht, und dass wir gerade in einer psychiatrischen Institution den Pilotartikel auch für Menschen ausserhalb des Geltungsbereiches des IVG brauchen.

Ich bitte Sie, einfach auch zu berücksichtigen, dass wir als Grundsatz wieder «Wiedereingliederung vor Rente» setzen müssen. Frau Bangerter, Sie haben ja gesagt, wir bräuchten eine Offensive gegen diesen Trend zur Berentung. Wir wissen, dass wir in der freien Wirtschaft grosse Probleme haben, weil der Druck auf die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auch die Zahl der psychischen Erkrankungen und Behinderungen in ganz Besorgnis erregender Weise ansteigt. Wir haben hier eigentlich das einzige Element, wo wir diese berufliche Wiedereingliederung ganz nachdrücklich fördern können. Wenn Sie das herausstreichen, dann haben wir den ganzen Wiedereingliederungsereich in der Arbeitswelt praktisch aus diesem Gesetz eliminiert.

Ich bitte Sie deshalb, hier der Kommission zu folgen, weil Sie hier einen Ansatz haben, eben auch im Bereich der freien Arbeitswelt Anreizmodelle für eine bessere Wiedereingliederung zu schaffen, und weil ein Pilotartikel allein im IVG nicht genügt. Deshalb haben Sie ihn auch im Arbeits-

losenversicherungsgesetz, und deshalb brauchen Sie ihn auch im Behindertengleichstellungsgesetz.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Kommission zu folgen.

Graf Maya (G, BL): Die Arbeitswelt ist einer der ganz wichtigen Schlüssel zur Integration. Immer wieder, auf allen Podien und in allen Diskussionen, wird von den betroffenen Menschen gefordert, dass eine bessere Integration in die Arbeitswelt möglich sein soll. Wir haben das in diesem Gleichstellungsgesetz verpasst. Der Ständerat und der Nationalrat haben es abgelehnt, in diesem Gesetz eben auch bei der Erwerbsarbeit – analog dem Schutz beim Gesetz für Gleichstellung von Mann und Frau – einzufügen, dass es möglich wäre, bei Benachteiligungen im Arbeitsbereich zu klagen. Dies ist nicht mehr im Gesetz, und wir Grünen empfinden dies als ganz grossen Mangel. Wir bedauern es sehr.

Was geblieben ist, ist dieser Artikel 12a zu den Pilotversuchen. Sie sind wichtig. Sie sind ein Tropfen auf einen heissen Stein. Der Ständerat wollte auch dies noch streichen, und der Antrag Bangerter will nun dasselbe. Die grüne Fraktion bittet Sie, diesem Antrag nicht zu folgen und der Kommission zuzustimmen. Wenigstens sollten Pilotversuche gemäss Gleichstellungsgesetz wie auch gemäss 4. IV-Revision möglich sein – eben Systeme, Anreizsysteme usw. zu prüfen –, denn in dieser Sache müssen wir einen Schritt vorwärts gehen.

In diesem Sinne bitten wir Sie, der Mehrheit zu folgen.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Frau Bangerter hat eigentlich nicht materiell diskutiert; sie hat sich insbesondere nicht gegen die Durchführung von Pilotversuchen gewendet. Aber ich denke, dass sie sich nicht bewusst ist, dass ihr Antrag sehr starke Auswirkungen haben wird, die sie gar nicht anstrebt. Das Problem liegt in der Systematik und Abgrenzung, die sie angesprochen hat, aber auch in der Koordination zwischen Invalidenversicherung und Behindertengleichstellungsgesetz.

Vorweg, Frau Bangerter: Es wird hier kein neuer Begriff eingeführt, sondern der Begriff der Behinderten ist in Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung definiert. Wir haben keinen neuen Begriff. Aber ein Behindeter ist nicht unbedingt ein Invalid. Gerade im Arbeitsbereich ist es so, dass nur Rente bekommt, wer eben wegen seines Gebrechens keiner Arbeit nachgeht oder nachgehen kann. Was wir wollen, Frau Bangerter, ist ja das Gegenteil: Wir möchten, dass immer weniger Menschen in diese Rentensituation gebracht werden, dass man schaut – schrittweise, mit Versuchen –, wie man die Integration ins Erwerbsleben verbessern kann, um die Invalidenversicherung zu entlasten.

Je mehr Integration ins Erwerbsleben stattfindet, desto besser steht es um die IV. In der IV hatten wir in den letzten zehn Jahren einen erschreckenden Anstieg der Berentungen festzustellen. Dieser Trend ist nicht nur unwirtschaftlich, er ist auch unmenschlich, weil das Erwerbsleben nun einmal für uns alle zentral ist – auch für Menschen, die eine Behinderung haben.

Wenn man hier einseitig nur die IV sieht, dann verkennt man die Tragweite des Problems. Man verkennt, dass eben genau diejenigen Behinderten, die nicht unter die IV fallen, sondern arbeiten und tätig sind, im Arbeitsmarkt gehalten werden sollen, dass sie darauf angewiesen sind, ihre Integration in der Arbeitswelt – zumindest punktuell, mit solchen Versuchen – verbessern oder bewahren zu können.

Ein Zweites: Sie fürchten, dass die Koordination nicht gegeben ist. Da darf ich Sie etwas trösten, weil der Bundesrat zur Anordnung der Pilotversuche zuständig ist – auch nach der neuen Bestimmung im IVG, die es ja noch nicht gibt, die jetzt aber in der Pipeline der Gesetzgebung ist. Bei beiden Bestimmungen liegt die Kompetenz also beim Bundesrat. Es ist klar, dass der Bundesrat diese Koordinationsaufgabe wahrnehmen soll und auch wird. Da habe ich keine Probleme. Gerade im BSV ist es keineswegs so, dass zwischen den Ämtern oder den Dienststellen irgendwelche Konflikte bestünden.

Wichtig ist aber, dass diese Kräfte gebündelt werden, dass man sich beim Bund wirklich nachhaltig dafür engagiert, die Erwerbssituation zu verbessern. Natürlich, Frau Bangerter, sind die Leute in der Invalidenversicherung kompetent. Sie haben beispielsweise ja auch über Pro Infirmis bereits mit dem Arbeitgeberverband versucht, im Kleinen solche Pilotprojekte durchzuführen und zu schauen, mit welchen Anreizen die Arbeitssituation verbessert werden kann. Aber es gibt noch andere Stellen. Der Vollzug in diesem Bereich liegt weitgehend bei Pro Infirmis und nicht etwa beim BSV. Wir haben auch die Koordination mit der Arbeitslosenversicherung und den Massnahmen, die dort ergriffen werden, sicherzustellen. In diesen grösseren Rahmen sollen diese Pilotprojekte eingebettet sein, damit man schrittweise Erfahrungen machen kann, die Situation mit der Zeit doch wieder zu verbessern und den Trend zu ändern. Mit Ihrem Antrag, Frau Bangerter, bewirken Sie das Gegenteil von dem, was Sie eigentlich unterstützt haben, nämlich dass diese Pilotversuche stattfinden können. Die von Ihnen gerügten Probleme sind Scheinprobleme – sie können gelöst werden. Ich bitte den Rat, der Kommission zu folgen.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: L'article 12a a été adopté à l'unanimité par la commission dans sa nouvelle formulation. En effet, la loi sur l'égalité pour les personnes handicapées ne propose pas de mesures ni de droits directement justiciables dans le domaine de l'emploi. Et l'article 12a complète l'article 12 par un instrument spécifique qui permet des insertions professionnelles à même, aussi, de réduire certains coûts. M. Suter vous a bien expliqué les cas dans lesquels les essais pilotes peuvent s'appliquer. En effet, certaines personnes pourraient être engagées et, grâce à un poste de travail bénéficiant d'un peu de soutien, être complètement indépendantes.

La commission vient cependant à la rencontre du Conseil des Etats en épurant l'article 12a. Elle a abandonné les notions d'«allègements fiscaux» et d'«exonérations». Ne subsistent que «des contributions aux investissements», et ceci doit soulager justement les employeurs qui font l'effort d'aménager des places pour des personnes frappées de handicap.

Afin justement d'offrir cet instrument capable d'apporter vraiment une amélioration, je vous invite à suivre la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 100 Stimmen

Für den Antrag Bangerter 30 Stimmen

Art. 13a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Encore une remarque: à l'article 13a lettre a, il faut rétablir l'ordre des mots adopté aux articles 1er alinéa 1er et 5 alinéa 1er: «à prévenir, à réduire ou à éliminer».

Angenommen – Adopté

Art. 14 Abs. 1, 1bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Festhalten

Abs. 1bis

Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration

Minderheit

(Triponez, Bortoluzzi)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14 al. 1, 1bis

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Maintenir

Al. 1bis

.... adéquates pour autant que cela soit possible et serve le bien de l'enfant ou de l'adolescent handicapé.

Minorité

(Triponez, Bortoluzzi)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Triponez Pierre (R, BE): Eine relativ kleine, aber überzeugte Kommissionsminderheit empfiehlt Ihnen, bei Artikel 14 dem Ständerat zu folgen. Wie Sie sich sicher erinnern, wollte sich der Bundesrat in diesem Bereich vor allem aus verfassungsrechtlichen Gründen und Überlegungen – er hat dies auch in seiner Botschaft vom 11. Dezember 2000 eingehend begründet – auf eine Bestimmung beschränken, welche die kantonale Schulhoheit respektiert. Nach dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates haben die Kantone dafür zu sorgen, «dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist». Unser Rat ist in der ersten Lesung viel weiter gegangen und hat gefordert, «dass die Kantone mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule (zu fördern haben)», was verfassungsrechtlich zumindest bedenklich war. Nun hat der Ständerat eine Kompromisslösung gesucht, welche nach Meinung der Kommissionsminderheit einfach und klar ist und unterstützt werden sollte. Wenn Sie die Version des Ständerates nehmen, können Sie feststellen, dass der erste Satz wörtlich dem ursprünglichen Text der bundesrätlichen Version entspricht. An dieser Version will auch die Kommissionsmehrheit festhalten. Also: «Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschule erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.» Bis hierher gibt es in allen Versionen, die wir jetzt auf dem Tisch haben, keinen Unterschied. Diesem Satz lässt der Ständerat in seiner Version folgenden Wortlaut folgen, und der Kommissionsminderheit scheint dies ein guter Kompromiss zu sein: «Soweit es möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, soll die Grundschulung für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam erfolgen.» Das ist doch der Grundgedanke, der auch unserer ersten Diskussion zugrunde lag.

Die Kommissionsmehrheit hat nach Auffassung der Kommissionsminderheit die Sache wieder verkompliziert. Auch die Kommissionsmehrheit übernimmt den ersten Satz der bundesrätlichen Version – also Festhalten an Absatz 1 – und sagt dann: «Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration in die Regelschule.» Vergleichen Sie hier den Text des Ständerates mit demjenigen der Kommissionsmehrheit! Sie müssten eigentlich zum gleichen Schluss kommen wie die Kommissionsminderheit, dass nämlich der Text des Ständerates klarer, einfacher und durchaus präziser ist und dem Willen dieses Rates voll und ganz entspricht.

La présidente (Maury Pasquier Liliane): Le groupe démocrate-chrétien communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Bruderer Pascale (S, AG): Im Namen der SP-Fraktion möchte ich ganz kurz darauf hinweisen, warum uns erstens der Bereich der schulischen Integration so wichtig ist und warum wir zweitens mit der von der Kommissionsmehrheit beantragten Relativierung des Artikels zufrieden sind und damit leben können.

1. Zur schulischen Integration: Die Weichen für die gesellschaftliche und die berufliche Integration sollen so früh wie möglich gestellt werden. Wer die Fähigkeit und die Fertigkeit

hat, die Regelschule zu besuchen, dem sollen dabei keine Steine in den Weg gelegt werden, und er oder sie soll diese Möglichkeit haben.

Zu guter Letzt nochmals: Von der Integration der Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft, in die Schule usw. profitieren nicht nur die Betroffenen, sondern auch wir Menschen ohne Behinderungen. Ich sehe das ganz deutlich; wir haben das bereits in der Sommersession diskutiert.

2. Zur Relativierung: Wir wollten ursprünglich an der Fassung des Nationalrates festhalten und haben das in der Kommission auch so dargelegt. Nun kommen wir aber dem Ständerat im Sinne der Differenzbereinigung entgegen und unterstützen den Antrag der Kommissionsmehrheit, d. h. den Passus, wonach die Kantone diese Integration fördern sollen, «soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient». Damit erklären wir uns einverstanden und beantragen Ihnen deshalb, die Mehrheit zu unterstützen und den Antrag der zahlenmässig kleinen Minderheit klar abzulehnen.

Graf Maya (G, BL): Die grüne Fraktion beantragt Ihnen hier ebenfalls, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen. Genauso wie vorher die Arbeitswelt ist die Schule ein zentraler Bereich der Integration. Darüber haben wir hier schon gesprochen. Darum ist es wichtig, dass die entsprechenden Schulungsformen zur Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule durch die Kantone gefördert werden. Das sollte auch unumstritten sein.

Darum bitten wir Sie auch, der Mehrheit zu folgen und die Fassung des Ständerates bzw. der Minderheit abzulehnen. Wir sind auch mit der Bereinigung von Absatz 1bis einverstanden. Wir hätten es zwar lieber klar und deutlich gehabt, aber wir folgen hier der Mehrheit.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Es bleibt ein Rest übrig, mit dem wir im Schulbereich eine Förderung, Unterstützung von zwei Gedanken vornehmen können. Der eine ist eine Selbstverständlichkeit: Auch Kinder mit Behinderung haben ein Recht auf eine Grundschulung, die ihren Bedürfnissen angepasst ist. Das ist unbestritten; es wird hier im Grunde nur noch deklamiert.

Der andere ist neu: Diese Ausbildung sollte in Richtung der Integration gehen. Das wird in der Fassung der Mehrheit klar angesprochen. Es wird gesagt, soweit dies möglich und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, sollen die Kantone integrative Schulmodelle fördern, organisieren und dafür sorgen, dass die Rahmenbedingungen so sind, dass die Integration stattfinden kann.

Im Kanton Tessin wird das schon seit Jahren so gemacht. Die Sonderschulquote der behinderten Kinder ist im Kanton Tessin dreimal tiefer als im gesamtschweizerischen Durchschnitt. Dort ist der Akzent der folgende: Wir wollen zusammen – «zäme» – in die Schule gehen. Das ist entscheidend wichtig; dort fängt alles an. Was die Kommissionsmehrheit mit ihrer Fassung will, ist nichts anderes als das, was heute bereits seit Jahr und Tag im Kanton Tessin vorgelebt wird. Sie will, dass das in der ganzen Schweiz auch so gehandhabt wird.

Ich bitte Sie, an den Kanton Tessin zu denken, diesem guten Beispiel zu folgen und die Mehrheit zu unterstützen.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Cet article va dans le sens de soucis et de désirs de beaucoup de parents qui ont un enfant intelligent qui pourrait s'intégrer à une école régulière pour une partie de sa scolarité, mais qui est frappé de handicap. La solution préconisée pourrait offrir cette possibilité.

La commission a pris acte avec satisfaction du fait que le Conseil des Etats avait aussi pris au sérieux cette question de l'intégration des enfants. Comme on est en train de faire une loi sur l'élimination des inégalités, il faut aussi penser aux enfants et aux jeunes et leur donner une possibilité d'intégration.

Cependant, au contraire de la minorité, la majorité de la

commission est d'avis que la formulation du Conseil des Etats n'est pas claire. En fait, l'article 14 alinéa 1er adopté par le Conseil des Etats recommande un enseignement de base «dispensé en commun aux enfants et adolescents handicapés et non handicapés», mais ne précise ni où ni comment cet enseignement doit être dispensé. La majorité pense que la version du Conseil national, qui consiste à encourager l'intégration des enfants handicapés dans l'école régulière, est plus claire, parce qu'elle ajoute aussi «par des formes de scolarisation adéquates» (al. 1bis).

Mais la majorité a fait un pas dans le sens du Conseil des Etats parce qu'elle a senti qu'il existait une inquiétude: chaque parent, face à cette formulation, pourrait croire que son enfant a droit à un système qui correspond à son handicap. La majorité est donc allée dans le sens du Conseil des Etats en proposant d'ajouter, à l'article 14 alinéa 1bis, «pour autant que cela soit possible et serve le bien de l'enfant ou de l'adolescent handicapé». Elle pense que cette dernière version pourrait vraiment correspondre à la plupart des objectifs soit des parents soit des autorités, qui ont des soucis vis-à-vis de leur devoir.

Au nom de la majorité de la commission, je vous demande donc de suivre ses propositions à l'article 14 alinéas 1er et 1bis.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Die Mehrheit der Kommission schlägt hier eine Kompromissformulierung vor, die den Bedenken des Ständerates und auch den verfassungsrechtlichen Vorbehalten des Bundesrates zu einem grossen Teil Rechnung trägt. Ich möchte hier aber der Klarheit halber noch einmal festhalten, dass auch mit dieser Formulierung den Kantonen kein bestimmtes Schulmodell vorgeschrieben wird. In der Sache selber begrüsse ich die nun durch die Mehrheit aufgenommenen Einschränkungen «soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient». Die Frage der integrierten Schulung ist ja selbst in Behindertenkreisen stark umstritten. So geht auch die Interessengemeinschaft Sozialer Finanzausgleich davon aus, dass die integrative Schulung eigentlich keine Standardlösung sein kann. Immerhin sind sich doch die meisten darin einig: Wann immer es das Interesse behinderter Kinder und Jugendlicher gebietet, sollen sie nach Möglichkeit in die Regelschule integriert werden. Genau das wird durch die Formulierung der Mehrheit Ihrer Kommission ausgedrückt. Die kantonalen Behörden sollen in diesen Fällen soweit möglich die nötigen Vorkehrungen treffen und die nötigen finanziellen Mittel bereitstellen, damit diese Integration auch tatsächlich vollzogen werden kann.

Ich bitte Sie deshalb, hier die Mehrheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 111 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 29 Stimmen

1. Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»

1. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Droits égaux pour les personnes handicapées»

Gross Jost (S, TG): Wir sind jetzt bei der Volksinitiative. Es geht darum, zu entscheiden, ob neben dem Gesetz auch die Volksinitiative unterstützt werden soll. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen das. Im Namen der SP-Fraktion möchte ich Ihnen auch beliebt machen, diese Volksinitiative zu unterstützen. Warum?

Wenn wir Bilanz ziehen, zeigt sich, dass das Behindertengleichstellungsgesetz die Erwartungen der Behinderten in vielen Punkten nicht erfüllt. Bei der Beseitigung baulicher Barrieren ist der Anspruch auf Zugang praktisch auf Neu- und Umbauten im grösseren Stile beschränkt. Der diskriminierungsfreie Zugang zu Dienstleistungen ist verfahrensrechtlich praktisch auf den öffentlichen Verkehr eingeschränkt. Die Gleichbehandlung der Behinderten ist auf

das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis – nämlich das Bundespersonalgesetz – beschränkt; das privatrechtliche Arbeitsverhältnis ist ausgeklammert. Die berufliche Wiedereingliederung beschränkt sich auf den Pilotartikel. Auch er ist im Moment noch umstritten und bildet eine Differenz zum Ständerat. Dieses Gesetz, das ich selber zusammen mit vielen Kolleginnen und Kollegen durch eine Motion ausgelöst habe und das ich befürworte, ist ein erster, nicht unwichtiger Schritt zur Gleichstellung der Behinderten.

Weil es nur ein erster Schritt ist, braucht es weiterhin einen Motor, eine Dynamik zu mehr Gleichstellung auf Verfassungsstufe. Die Verfassungsbestimmung, die wir in Artikel 8 Absätze 2 und 4 haben, ist gut, aber der Initiativtext ist besser. Der geltende Verfassungsartikel ist – gestatten Sie mir dieses aus dem Sport entlehnte Bild – gewissermassen der Libero im Gleichstellungsteam: Er verteidigt durch das Diskriminierungsverbot den grundrechtlichen Status quo. Jetzt braucht es aber noch ein offensives Element, einen Stürmer mit Tordrang, d. h. eine offensive Förderung der Gleichstellung auf allen Ebenen, in allen Lebensbereichen. Es braucht die Impfnahme des Staates; er muss die noch immer bestehende Kluft zwischen faktischer Ungleichheit und dem Ziel rechtlicher Gleichstellung verringern. Schliesslich brauchen wir selbstbewusste Behinderte, selbstbewusste Behindertenorganisationen, die durch ein verfassungsunmittelbares Klagerrecht Gleichstellung nötigenfalls auch erzwingen können.

Diesbezüglich sind die USA – ich habe es schon gesagt – Vorbild; sie haben die Gleichstellung vor allem durch diesen Verfahrensrechtsschutz vorangebracht. Deshalb lautet mein Fazit: Wir anerkennen den guten Willen des Parlamentes, aber dieses Gesetz ist nicht der Schlusspunkt, sondern der Anfang der Gleichstellungsdebatte. Das aber führt zum zwingenden Schluss: Gesetz und Verfassungsinitiative sind keine Alternativen, das Gesetz ist deshalb auch kein indirekter Gegenvorschlag. Es braucht eben beides – Gesetz und Initiative – als rechtliche Grundlage aktiver staatlicher Förderung der Gleichstellung und als Rechtsgrundlage verfassungsunmittelbarer Zugangsansprüche. Gesetz und Initiative sind gewissermassen Zwillinge; Sie können also getrost beidem zustimmen. Die Behinderten und ihre Organisationen danken Ihnen dafür.

Triponex Pierre (R, BE): Im Namen einer starken Kommission minderheit empfehle ich Ihnen die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» zur Ablehnung, dies im Einklang mit dem Bundesrat und mit einer klaren Mehrheit auch des Ständerates.

Zweifelloso, da sind wir uns einig, bildet die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht-behinderten eines der wichtigsten politischen Anliegen unserer Gesellschaft. Es ist denn auch festzuhalten, dass der geltende Artikel 8 Absatz 4 unserer Bundesverfassung dem Gesetzgeber den verbindlichen Auftrag erteilt, die Benachteiligungen von Behinderten zu beseitigen. Die Umsetzung dieses Verfassungsauftrages hat konkret im Rahmen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu erfolgen, über welches wir ja hier und heute ausführlich debattiert haben. Wie Sie wissen, ist die Beratung dieses Gesetzes – abgesehen von glaube ich jetzt noch drei Differenzen – eigentlich erfolgt.

Das Bundesgesetz, über das wir diskutiert haben, definiert die Bereiche – das scheint mir wichtig zu sein –, in denen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen getroffen werden sollen, und konkretisiert diese Massnahmen detailliert in den einzelnen Gesetzesbestimmungen, die Sie vor sich haben und über welche wir hier im Parlament jetzt im Differenzbereinungsverfahren noch entscheiden müssen.

Demgegenüber verlangt die Volksinitiative auf Verfassungsebene ein wesentlich weiter gehendes Recht auf Gewährleistung des Zugangs zu Bauten oder die Inanspruchnahme von Leistungen für die Öffentlichkeit – ein subjektives Recht, das sowohl an die Privatpersonen als auch an die Gemein-

wesen gerichtet ist. Bei den öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen verlangt sie nicht nur bei den neuen, sondern auch bei den bestehenden Bauten eine Verpflichtung zur Anpassung, die wir hier in diesem Rat im Einklang mit Bundesrat und Ständerat bereits deutlich abgelehnt haben.

Der subjektive Rechtsanspruch umfasst gemäss Artikel 3 des Initiativtextes aber auch sämtliche für die Öffentlichkeit bestimmten Dienstleistungen jeglicher Art, letztlich unabhängig davon, ob sie von Privatpersonen oder vom Staat erbracht werden. Als einzige Schranke akzeptiert die Initiative in Absatz 3 die wirtschaftliche Zumutbarkeit.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 11. Dezember 2000 auf eindrückliche Weise ausführlich dargelegt, dass eine Umsetzung dieser Initiative zu schwierigen Interpretationsfragen, zu Rechtsunsicherheiten, zu kaum löslichen praktischen Problemen und zu gravierenden Kostenfolgen – nicht nur für viele Privatpersonen, Firmen und private Organisationen, sondern auch für die Gemeinden, Kantone und letztlich für den Bund – führen würde. Der Bundesrat lehnte die Initiative deshalb mit aller Klarheit ab. Auch der Ständerat hat sich gegen diese Volksinitiative ausgesprochen.

Im Namen der Kommission minderheit empfehle ich Ihnen die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» zur Ablehnung.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Es ist mir auch heute, wie schon bei der ersten Debatte über das Behindertengleichstellungsgesetz, nicht leicht gefallen, darüber zu richten, welche Forderungen im Gesetz wünschbar und gleichzeitig wirtschaftlich vertretbar und praktikabel sind. Die Besserstellung der Behinderten ist eine Selbstverständlichkeit. In den letzten Jahren wurden viele positive Schritte getan; zudem wurde dem Anliegen der Gleichstellung in der Bundesverfassung Rechnung getragen. Aber ebenso wichtig erscheint mir, dass die Anliegen von Menschen mit einer Behinderung von der Gesellschaft wahrgenommen werden. Heute ist eine deutliche Sensibilisierung gegenüber Menschen mit einer Behinderung feststellbar, wenngleich nicht jede Art von Behinderung offensichtlich ist. Ich denke dabei besonders an Menschen mit einer Hirnverletzung, die für die Mitmenschen einfach nicht ersichtlich ist und deshalb nicht selten zu einer falschen Einschätzung führt, die für die Betroffenen schmerzlich und ungerecht ist.

Das Ziel der Besserstellung wird überhaupt nicht infrage gestellt; es geht jetzt um den Weg zum Ziel. Die Initiative und das vorliegende Gesetz stehen sich gegenüber. Bei sachlicher Betrachtung – und obwohl dieses Geschäft bei aller Sachlichkeit durchaus Emotionen beinhaltet und auch zulässt – ist das nun vorliegende Gesetz der Initiative vorzuziehen.

Die liberale Fraktion unterstützt die Minderheit Triponex bei Artikel 2 des Bundesbeschlusses. Wir sind der Meinung, dass die Bundesversammlung Volk und Ständen empfehlen sollte, die Initiative abzulehnen. Wir haben hier und heute einem Gesetz, welches den Anliegen der Menschen mit einer Behinderung sehr entgegenkommt, beinahe schon zugestimmt, wobei dieses Gesetz – das ist auch wichtig – gleichzeitig die Machbarkeit in Bezug auf die Umsetzung berücksichtigt. Ich bin mir gar nicht so sicher, ob z. B. bei Artikel 14 nicht in die Kompetenz der Kantone eingegriffen wird. Der Ständerat müsste das besser wissen als wir; er hat dort einen anderen Beschluss gefasst.

Das Gesetz hat dank den Beratungen in den Parlamentskammern und in den Kommissionen sicher an Gewicht gewonnen. Für den umstrittenen Artikel 7, in dem es um die Rechtsansprüche bei Bauten und Anlagen geht, hat der Ständerat eigentlich eine salomonische Lösung vorgeschlagen, welche keiner Seite Nachteile oder Unzumutbarkeiten bringt. Wir haben hier auch der Mehrheit zugestimmt. Generell muss bei der Abwägung der Wahl zwischen der Initiative und dem vorliegenden Gesetz festgehalten und eingeräumt werden, dass Letzteres die Hauptanliegen der Initiative ja aufnimmt, aber klar definierte Begriffe in Bezug auf die Ungleichbehandlung, den materiellen Anwendungsbereich so-

wie die prozessualen Instrumente enthält und das Prinzip der Verhältnismässigkeit fast, aber nicht ganz immer berücksichtigt.

Diese Gründe sind Grund genug, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Graf Maya (G, BL): Die Grünen sagen Ja zur Initiative «Gleiche Rechte für Behinderte». Wir sagen Ja, weil uns die Grundhaltung dieser Initiative ein wichtiges Anliegen ist. Es geht um Gerechtigkeit und Menschenwürde. Diese Volksinitiative will etwas sehr Einfaches: Sie will ein uneingeschränktes grundsätzliches Ja der Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wenn sie zur Abstimmung kommt, ein Ja von uns allen; sie will ein Ja dazu, dass die behinderten Menschen gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Schweiz sind. Als solche sollen sie auch grundsätzlich und selbstverständlich den Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe haben, auf Zugang zu allem, was unsere Gesellschaft ausmacht. Es geht darum, dieses Ziel umzusetzen, und dies soll auch mit dem Verfassungsartikel geschehen.

Die vorliegende Initiative verlangt keine Sonderrechte. Sie will auch keine Almosen für die behinderten Menschen, sondern sie will das, was für alle anderen selbstverständlich ist: den Zugang zum öffentlichen Raum, zur öffentlichen Leistung, zur Ausbildung, Weiterbildung, Arbeit, kulturellem Leben, Dienstleistungen.

Aber die Initiantinnen und Initianten sind auch zu Recht nicht länger bereit, sich mit Versprechungen, der gute Wille sei da, und mit gnädigen Zugeständnissen abspesen zu lassen. Sie wollen konkrete, einklagbare Rechte, um diese Selbstverständlichkeit nun auch Realität werden zu lassen. Wir denken, dass sich niemand mehr bewusst ist als die Initiantinnen und Initianten selbst – es sind nämlich alles selbst betroffene Menschen, die mit einer Behinderung leben –, wie viel auf dem Weg dahin noch zu tun ist und dass es Geld, aber auch viel Zeit kostet. Darum, das ist an dieser Initiative wichtig, beschränken sich die Forderungen bewusst auf das Vernünftige. Bitte schauen Sie die Initiative genau an, es heisst: «soweit wirtschaftlich zumutbar». Die Verhandlungen in der Kommission haben gezeigt, dass es da immer um ein Ausloten geht. Es ist wichtig zu wissen, dass keine behinderte Person ein Interesse daran hat, dass eine Firma in den Ruin getrieben wird. Wir müssen auch wissen, dass kein Gericht in der Schweiz ein absurdes Urteil dazu überhaupt begründen würde.

Das Gleichstellungsgesetz, das wir soeben behandelt haben, ist auf halbem Weg stehen geblieben. Der Mut, endlich etwas Mutiges zu tun, ist wieder einmal verraucht. Die Initiative, die wir mit einem Ja beantworten, soll darum gleichzeitig Ansporn und Ziel sein, daran weiterzuarbeiten. Die Grünen sagen Ja zur Initiative und empfehlen Ihnen ein Ja; dies gleichzeitig als ein deutliches Zeichen an die Menschen mit Behinderungen und an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, als ein verpflichtendes Bekenntnis zu einer echten Gleichberechtigung und zur Selbstverständlichkeit der Integration dieser Menschen in unsere Gesellschaft.

Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD): Je crois important d'insister sur le fait qu'il n'y a pas d'exclusive ou d'incompatibilité entre l'initiative en matière constitutionnelle et la loi. On n'est pas devant un choix. Je ne vois pas pourquoi on devrait considérer la loi comme un contre-projet indirect. Les deux sont absolument complémentaires. D'ailleurs, cette situation correspond parfaitement à celle qui existe en matière d'égalité entre les femmes et les hommes, dont il y a tout lieu de se féliciter.

J'ai remarqué, et les débats l'ont montré, que certaines dispositions de la loi – telles que la scolarité intégrée à l'école ordinaire, Mme Wirz-von Planta l'a rappelé tout à l'heure – posent un problème constitutionnel dans la mesure où la scolarité est une compétence cantonale. C'est justement pourquoi il me paraît important de compléter la base constitutionnelle existante. Cela permettrait de donner un cadre plus contraignant aux cantons.

Une autre raison d'accepter l'initiative tient au fait que la loi

reste en deçà des espérances légitimes des handicapés. Elle comporte des lacunes – l'égalité sur le plan professionnel par exemple – et on lui a fait subir des amputations quant aux aménagements des bâtiments, au droit de recours, etc. A cet égard, le mandat constitutionnel servira de levier pour faire bouger les choses. La constitution, en effet, n'est pas qu'un monument respectable mais inutile, figé dans l'univers des normes abstraites. La constitution détermine des droits subjectifs qu'on peut utiliser pour avancer.

Bien sûr, c'est toujours la litanie du coût financier qui sert de musique de fond à ces travaux législatifs. Mais quand j'ai entendu que sur 700 000 handicapés qui vivent en Suisse, 150 000 sont en situation de travailler régulièrement et que seulement la moitié d'entre eux ont un emploi, j'ai pensé que dans nos décomptes savants, il faudrait aussi prendre en considération le coût social d'une politique discriminatoire. Il faudrait prendre en compte, par exemple, ce que coûte à l'assurance-invalidité le versement de rentes à des personnes qui pourraient travailler si on leur offrait des moyens de formation et l'aménagement des postes de travail ou si on encourageait simplement l'embauche. De plus, ce serait absurde de rejeter l'initiative parce qu'elle pourrait coûter cher, étant donné que le texte sur lequel les citoyens auront à se prononcer a prévu précisément une réserve explicite à cet égard, disant que ces aménagements se font «dans la mesure où ils sont économiquement supportables». Mais que veut-on de plus?

Permettez-moi encore en conclusion de revenir, à titre de comparaison, sur une disposition constitutionnellement voisine, particulièrement chère à mon cœur, c'est-à-dire l'égalité entre femmes et hommes. En principe, les femmes ne sont pas des handicapées, mais, comme les handicapés, elles sont victimes de discriminations et en butte aux difficultés engendrées par l'absence d'infrastructures adéquates. Eh bien, grâce à l'article constitutionnel sur l'égalité et à la loi qui en découle, pas moins de 246 projets pilotes concernant l'égalité sur le plan professionnel ont pu être soutenus financièrement.

De plus, la norme sur l'égalité des salaires a permis des actions en justice. Qu'on se rappelle l'histoire de cette jeune ouvrière de l'ex-Yougoslavie, qui a obtenu gain de cause après trois ans de procédure pour discrimination salariale. La conclusion qu'en tire le Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes, c'est que «le courage et l'obstination demeurent des ingrédients nécessaires à l'obtention de l'égalité». Cela montre d'ailleurs qu'on n'a pas à redouter une avalanche de procès, comme semble le craindre le Conseil fédéral. Mais il n'en reste pas moins – et c'est là l'essentiel – que si l'égalité des salaires n'avait pas été inscrite dans la constitution, cette victoire n'aurait pas été possible.

Alors, ce qui réussit aux femmes doit réussir aussi aux handicapés.

C'est pour toutes ces raisons que le groupe écologiste vous invite à suivre la majorité de la commission.

Zäch Guido (C, AG): Hier stehe ich und kann nicht anders. Ich habe für ein Behindertengleichstellungsgesetz gekämpft, das diesen Namen verdient, und dabei viel riskiert. Nun haben professionelle Bedenken-träger ein Gesetz formuliert, das in die richtige Richtung zeigt, den Weg aber nicht konsequent genug verfolgt. Tatsächliche Gleichstellung in Ausbildung, Beruf und Gesellschaft ist mit diesem Gesetz leider nicht in Sicht; vor allem beseitigt es keine bestehenden baulichen Barrieren. Notwendig ist deshalb ein Verfassungsauftrag, der zu einem neuen, echten und zumutbaren Gleichstellungsgesetz für Behinderte führt. Ein Fortschritt für Menschen mit Behinderungen ist jetzt nur noch mit der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» zu erreichen.

Die ersten beiden Sätze der Neufassung von Artikel 8 Absatz 4 der Bundesverfassung sind gleichwertig mit dem geltenden Text. Der dritte Satz will bloss die baulichen Barrieren beseitigen und lautet wörtlich: «Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen

und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist soweit wirtschaftlich zumutbar gewährleistet.» Darauf haben die Menschen mit Behinderungen in diesem Land ein begründetes Anrecht.

Schon 1981 – das ist mehr als zwanzig Jahre her – hat die Weltorganisation anlässlich des Uno-Jahres der Behinderten festgehalten, was mit Gleichstellung gemeint ist: Es geht um die volle Teilhabe und Gleichheit in unserer Zeit und Gesellschaft.

Dieses Grundrecht wollen wir unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einrichten. Das Behindertengleichstellungsgesetz tut dies nur ungenügend; die baulichen Hindernisse bleiben bestehen. Deshalb braucht es eine neue Verfassungsbestimmung.

Stimmen Sie der Mehrheit der Kommission zu, und empfehlen Sie die Initiative zur Annahme.

Stahl Jürg (V, ZH): Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, der Minderheit Triponoz zu folgen und die Initiative «Gleiche Rechte für Behinderte» abzulehnen. Nachdem diese Gesetzesvorlage in der ersten Runde der Verhandlungen mit Forderungen überladen wurde, scheint sich jetzt ein gangbarer Kompromiss abzuzeichnen. Die SVP-Fraktion nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass im Wesentlichen ein Gesetz vorliegt, welches nach den anfänglichen «hohen Wellen» doch wieder etwas zur Ruhe gekommen ist.

Die SVP-Fraktion wies schon in der Eintretensdebatte darauf hin, dass Behindertenorganisationen, Gewerbe, Wirtschaft, Staat und Gesellschaft Hand in Hand gehen sollten und nicht neue Konfrontationen aufzubauen sind. Denn ein Behindertengleichstellungsgesetz darf am Schluss nicht zum Bumerang für die Betroffenen werden. Unsere Bedenken bleiben sowohl beim Gesetz als auch bei der Initiative bestehen und betreffen die mangelnde Praktikabilität und die ungewissen finanziellen Auswirkungen auf verschiedenen Stufen.

Die SVP-Fraktion behält sich deshalb auch vor, je nach Ausgang der Differenzvereinbarung dem Gesetz in der Schlussabstimmung die Unterstützung zu verweigern, und beantragt Ihnen, bei der Volksinitiative die Minderheit Triponoz zu unterstützen und folglich die Initiative abzulehnen.

Studer Heiner (E, AG): Ich spreche im Namen der Mehrheit unserer Fraktion, die aus den Vertretern der EVP besteht. Die vorherigen Voten zeigten es: Es kommt darauf an, wie weit man bei der Gleichstellung Behinderter gehen will. Wer nur die ersten praktikablen Schritte tun will, dem oder der genügt das Gesetz, wie es in der Differenzvereinbarung mehr oder weniger steht. Wer aber der Meinung ist, dass im Gesetz tatsächlich wichtige Schritte gemacht wurden, die aber nicht genügen, muss die Initiative zwangsläufig zur Annahme empfehlen. Wir tun es nicht zwangsläufig, sondern weil wir finden, dass diese Initiative mit ihrer Formulierung eigentlich ein ganz klassischer Verfassungsartikel sei. Er gibt klar vor, worum es bei der Gleichstellung geht. Er ist auch nicht nur eine Kann-Bestimmung, der den Behörden Möglichkeiten gibt, sondern stellt Erwartungen an sie. Auch gibt er dem Gesetzgeber beim Vollzug bezüglich Zumutbarkeit dort, wo es nötig ist, noch politischen Spielraum.

So gesehen ist es schwer einzusehen, was an diesem Verfassungsartikel falsch oder ungenügend sein soll. Deshalb ist es natürlich klar: Wenn unser Rat ihn zur Annahme empfiehlt, was ich hoffe, kommt damit zum Ausdruck, dass dieser Verfassungsartikel nicht nur formuliert und genehmigt ist, sondern dass man dann als nächsten Schritt eine Nachbesserung des Gesetzes will, dessen Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Das ist die Ausgangslage. Von daher sind wir froh, wenn hier auch klare Entscheide getroffen werden.

Goll Christine (S, ZH): Der Text dieser Initiative umfasst drei Sätze, drei einfache und berechtigte Forderungen. Die dritte Forderung der Volksinitiative ist auf alle Fälle nicht erfüllt, auch wenn wir heute einen neuen Verfassungsauftrag ken-

nen, gemäss dem keine Diskriminierung zwischen Behinderter und Nichtbehinderten stattfinden soll. Die dritte Forderung spricht davon, dass der Zugang zu Bauten und Anlagen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit – also für uns alle – bestimmt sind, gewährleistet sein müssen. Dieser dritte Satz beinhaltet sogar eine Relativierung, weil dies gewährleistet sein muss, soweit das wirtschaftlich zumutbar ist.

Frau Wirz-von Planta hat als Begründung für die Ablehnung der Volksinitiative erwähnt, dass sie von der Machbarkeit ausgehen möchte. Sie hat behauptet, dass die Volksinitiative nicht machbar, nicht umsetzbar sei. Ich muss Ihnen hier entgegen, Frau Wirz-von Planta, dass einiges mehr möglich gewesen wäre. Wir haben das auch in der ersten Runde der Debatte über das Behindertengleichstellungsgesetz aufgezeigt, das ja der Volksinitiative als indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll.

Ich muss Ihnen auch sagen, dass viel mehr machbar wäre, und zwar mit einfachen, mit billigen Massnahmen, die nicht nur Menschen mit Behinderungen zugute kämen, sondern einem Grossteil unserer Bevölkerung. Denken Sie an die älteren Mitmenschen in unserer Gesellschaft oder auch an die zahlreichen Familien mit kleinen Kindern, die nicht mit einem «Affenzahn» ihre Mobilität umsetzen können. In diesem Sinne werden wir nach wie vor diese Volksinitiative unterstützen, weil sie notwendig ist und weil sie eine wichtige Ergänzung in unsere Bundesverfassung einbringen würde.

Wir unterstützen diese Volksinitiative erstens, weil das Behindertengleichstellungsgesetz noch nicht unter Dach ist. Wir haben heute noch um die letzten Differenzen, eigentlich um Selbstverständlichkeiten, gefeilscht, und Sie haben vorhin auch die Androhung der SVP-Fraktion gehört, diesem Gesetz die Zustimmung allenfalls nicht zu geben. Wir unterstützen diese Volksinitiative zweitens, weil das Behindertengleichstellungsgesetz als indirekter Gegenvorschlag auf diese Initiative keine befriedigende Antwort ist. Und wir unterstützen diese Volksinitiative nicht zuletzt deshalb, weil wir überzeugt sind, dass weitere politische Anstrengungen notwendig sind. Wir dürfen nicht bei diesem Behindertengleichstellungsgesetz stehen bleiben, sondern es sind weitere politische Anstrengungen notwendig, um die Gleichstellung in der Praxis für Menschen mit Behinderungen durchsetzen zu können.

Nabholz Lili (R, ZH): Ich möchte zunächst meine Interessenbindung offen legen: Ich präsidiere die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter als Dachverband im Behindertenwesen und bitte Sie, der Kommissionmehrheit zuzustimmen und damit die Volksinitiative zur Annahme zu empfehlen. Warum?

Diese Initiative verlangt nichts Übertriebenes, sie verlangt nichts Extremes, sie verlangt nichts Unbezahlabares und sie verlangt nichts Unverhältnismässiges, sondern sie will, dass behinderte Menschen in der Schweiz mehr Chancen haben, damit sie wie all jene, die nicht behindert sind, im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten am sozialen Leben partizipieren können. Dieses Ziel in seiner allgemeinen Ausformulierung ist an und für sich unbestritten, doch sobald man in die Details geht, bleibt es oft beim reinen Lippenbekenntnis. Verweist man nämlich auf all die Hürden und Barrieren, die einer besseren Integration behinderter Menschen am Arbeitsplatz, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Bauten, Anlagen, in der Schule usw. hinderlich sind oder den Zugang dazu sogar verunmöglichen, beginnt das Wenn und Aber. Dann kommen die Einwände, warum das, was man im Prinzip akzeptiert, dann doch nicht gehen soll. Dann kann man hören und lesen, dass die heutige Bundesverfassung und das in Vorbereitung befindliche Gesetz doch für den Schutz Behinderter vor Diskriminierung genügen, dass die Forderung nach mehr Gleichstellung eine Zwängerei mit unabsehbaren Kostenfolgen sei, dass der letzte Satz der Initiative, der die so genannte Drittwirkung mit direktem Klagerecht für Behinderte verankern will, eine Prozesslawine auslösen werde usw.

Kurz: Wir sind mit der typischen Situation konfrontiert, dass

diejenigen, die keinen Willen haben, auch keinen Weg zur Lösung anstehender Probleme sehen wollen. Gerade wenn man solcherlei hört, muss die Überzeugung wachsen, dass es einer griffigen verfassungsmässigen Norm bedarf, damit den wohlfeilen Absichtserklärungen auch die nötigen Taten folgen und die zusätzliche Erschwerung des Lebens behinderter Menschen in zentralen Bereichen ein Ende nimmt.

Dem Gesetzgeber wird mit der Initiative der klare Auftrag erteilt, für die Gleichstellung der Behinderten mit den Nichtbehinderten zu sorgen. Das als indirekter Gegenvorschlag erarbeitete Behindertengleichstellungsgesetz tut das nur in beschränkter Masse. Am meisten Widerstand erregt bei der Beratung offenbar der direkte Rechtsanspruch auf Zugang zu Bauten und Anlagen sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Gerade dieser Punkt bildet aber das Kernstück der Initiative, denn er beschränkt sich nicht auf Deklamationen und blosser Appelle, sondern verankert den direkten, nötigenfalls einklagbaren Anspruch der Betroffenen, dass diese diskriminierenden Schranken nach und nach fallen.

Es versteht sich von selbst – und das ist mir wichtig zu betonen –, dass das allgemein geltende Prinzip der Verhältnismässigkeit auch hier seine Anwendung finden muss. Darum erwähnt die Initiative ausdrücklich die Zumutbarkeit von nötigen Massnahmen. Gegen die Verankerung eines unmittelbaren Rechtsanspruches werden daher zu Unrecht Ängste geschürt. Wie die Erfahrungen z. B. in den USA zeigen, löste in diesem sonst so prozessfreudigen Land eine analoge Norm keine Prozesslawine aus. Diese Norm sorgt aber präventiv dafür, dass bei öffentlich zugänglichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen frühzeitig an die Benutzung durch behinderte Menschen gedacht wird. Warum sollte man das selbe nicht auch bei uns verlangen können, z. B. für das Stadium der Planung von Neu- und Umbauten? Gerade der rechtzeitige Einbezug der spezifischen Bedürfnisse behinderter Menschen in den Planungsprozess hilft nämlich, spätere bauliche Anpassungen, d. h. erhebliche Kosten, zu vermeiden. Aber selbst wenn die notwendigen Massnahmen etwas kosten, gilt es festzuhalten, dass grundsätzliche Rechte nicht nur dann legitim sein dürfen, wenn sie gratis umzusetzen sind.

Darum bitte ich Sie, die Initiative zu unterstützen.

Widmer Hans (S, LU): Wenn man den verschiedentlich gemachten Ausführungen zuhört, kann man sehr vieles lernen. Man kann sehr vieles lernen im Bereich des Juristischen, im Bereich des Ökonomischen, im Bereich der Verfassungslehre usw. Aber es ist sehr wenig ausgeführt worden über das Bewusstsein, über die Legitimation, darüber, weshalb wir uns überhaupt mit den Behinderten im Sinne der Gleichstellung befassen sollen. Darum erlaube ich mir, hier einige Äusserungen zu machen zum Bewusstsein, das wir haben müssen, wenn wir dieser Initiative zum Durchbruch verhelfen wollen.

Dazu möchte ich zuerst einmal ganz banal etwas ausführen zum Thema Normalität. Normalität ist einfach das, was regelkonform ist, was 99 oder 95 Prozent als normal definieren. Eine Behinderung ist nun aber genau etwas, das von dieser Regelkonformität abweicht, sei es im Gehapparat, sei es im Verhalten oder wo immer.

Nun, gefordert sind für Menschen, die diese Normalität nicht haben, zwei Dinge: Toleranz – und das ist ein Grundrecht in unseren Rechtsstaaten seit mindestens 200 Jahren – und zweitens Fantasie. Fantasie im Umgang, in der konkreten Realisierung dieser Toleranz. Da muss, wie Frau Ménétrety-Savary gesagt hat, «bougier quelque chose»; da muss etwas gehen. Und dazu muss man motiviert sein.

Die Behinderten sind nicht nur eine Defiziterscheinung des Menschlichen, des Humanum. Die Behinderten zeigen uns Menschenmögliches. Das Menschsein ist nicht nur Effizienz, es ist auch von der Kategorie der Sinnhaftigkeit bestimmt. Das Menschsein ist nicht nur Elfbogengesellschaft; auch So-

lidarität mit den Schwächsten ist nötig. Das Menschsein ist nicht nur Arbeitsteilung zur Effizienzsteigerung, sondern auch Integration und Gewinn von emotionalen Synergien: Generierung von Sinn.

Ich kann Ihnen sagen, ich weiss das aus persönlicher Betroffenheit: Ich habe eine Schwester, die ein behindertes Kind hat und deswegen auch viele Kontakte zu Behinderten hat. Behinderte und der Umgang mit Behinderten können auch Sinn generieren. Aus diesem Bewusstsein heraus müssten wir eigentlich bereit sein, auch gewisse finanzielle Mehrausgaben zu tätigen und das Anrecht auf Gleichbehandlung justizlabel zu machen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Initiative zur Annahme zu empfehlen.

Widrig Hans Werner (C, SG): Die CVP-Fraktion unterstützt das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. Sie hat daran mitgearbeitet, dass dieses Gesetz in der heute vorliegenden Form zustande gekommen ist. Sie wird aber in der Mehrheit die Volksinitiative ablehnen. Die Position der Minderheit in der CVP wurde vorhin von Herrn Kollege Zäch vertreten.

Die Volksinitiative unterscheidet sich vom Gesetz, das wir ausgearbeitet haben, doch in einem wesentlichen Punkt. Die Initiative bezieht alle Bauten und Anlagen ein – auch die bestehenden. Hier kann im Einzelfall geklagt werden. Ich frage Sie: Wollen Sie das?

Nun sagen die Initianten, die wirtschaftliche Zumutbarkeit müsse gegeben sein. Aber die Frage, wie ein Gericht den Begriff «soweit wirtschaftlich zumutbar» anwenden wird, bleibt offen. Hier wird ein subjektives Recht auf Zugang zu Anlagen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, begründet. Das ist ein juristisches Tummelfeld, das weniger den Behinderten nützt als vielmehr die Rechtsgelahrten in den Gerichten beschäftigen wird.

Der zentrale Punkt der Initiative ist der Auftrag an die Gesetzgeber auf allen Stufen, bei ihrer Tätigkeit stets auch die Situation, die Bedürfnisse und die Integration der Behinderten im Auge zu haben und dafür konkrete Vorschriften zu erlassen. Diese Volksinitiative hat vieles bewirkt; das ist ihr grosses Verdienst. Seit April 1999 steht ein Artikel in der Bundesverfassung – Artikel 8 –, der die Gesetzgeber von Bund und Kantonen beauftragt, Benachteiligungen von behinderten Personen zu beseitigen. Er hat also das gleiche Ziel wie die Initianten. Somit stellt sich die Frage, was schneller umsetzbar ist.

Die Mehrheit unserer Fraktion lehnt diese Initiative aus drei Gründen ab:

1. Der Bundesrat und das Parlament haben rasch gehandelt und damit den Verfassungsauftrag ernst genommen. Wenn wir z. B. im Behindertengleichstellungsgesetz im Schulbereich eher eine sanftere Zielsetzung formuliert haben, ist dies nicht aus Gleichgültigkeit erfolgt, sondern wir haben damit die Verfassungsvorgabe umgesetzt.

2. Das Gesetz ist ein klassischer Gegenvorschlag zur Initiative; er weist Substanz auf. Denken Sie an die Bereiche Wohnungen, öffentliche Bauten usw. Deshalb erübrigt sich die Annahme der Volksinitiative, weil sie auf absehbare Zeit nicht mehr bringt. Die einzige wichtige Differenz bei Artikel 7 haben wir heute in Richtung des Beschlusses des Nationalrates entschieden. Bei dieser Schlussbilanz werden auch noch einige Zögernde die Initiative zur Ablehnung empfehlen.

3. Die Initiative ist in einem Punkt zu weit gegangen, nämlich dort, wo sie alle, d. h. auch die bestehenden Anlagen mit einbezieht, und dies mit einem Klagerecht im Einzelfall. Das ist nicht finanzierbar, und es ist vor allem kontraproduktiv für die Behinderten, weil es zeitliche Verzögerungen mit sich bringt.

Fazit: Die Annahme der Initiative brächte mehr Unsicherheit und eine Zeiteinbusse, denn mit dem Gegenvorschlag sind doch wesentliche Anliegen der Volksinitiative aufgenommen worden, soweit sie mit einem vernünftigen Aufwand partnerschaftlich realisierbar sind.

Ich bitte Sie deshalb namens der Mehrheit der CVP-Fraktion, diese Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Bruderer Pascale (S, AG): Es steht fest, dass wir das Glas «Behindertengleichstellung» mit dem Behindertengleichstellungsgesetz allerhöchstens halb gefüllt haben oder füllen werden. Man könnte sich fragen: Ist dieses Glas nun halb voll oder eben halb leer? Meines Erachtens stellt sich diese Frage gar nicht; ich erkläre nachher, wieso.

Nicht unbedingt dem Inhalt, aber immerhin dem Titel des Gesetzes entnehmen wir, dass unser Ziel die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist. Behindertengleichstellung ist nicht soziale Fürsorge und nicht die Schaffung von Sonderrechten. Wenn wir uns die Gleichstellung zum Ziel setzen, müssen wir doch vielmehr folgende zwei Punkte verinnerlichen und uns ihrer bewusst werden:

1. Die Gleichstellung Behinderter ist ein radikales Ziel, das sich nicht bloss ein bisschen umsetzen lässt. Es gibt nicht «ein bisschen» Gleichstellung, auch wenn das politisch angenehmer wäre, wie ich immer wieder merken und bemerken muss. Wenn Menschen mit Behinderungen beispielsweise das Tram benützen oder Bus fahren, ist es das eine, wenn sie dies ohne Schranken tun können. Aber überlegen wir uns doch einmal, wieso wir Tram oder Bus fahren! Nicht aus Freude oder Spass am öffentlichen Verkehr, sondern wir gehen einkaufen, gehen ins Kino, besuchen Freunde, gehen auswärts essen oder gehen arbeiten – so sieht es aus! Darum ist eine stück- oder teilweise Gleichstellung gar nicht möglich bzw. keine wirkliche Gleichstellung. Darum stellt sich die Frage auch nicht, ob das Glas halb voll oder halb leer ist, und darum muss ich Frau Wirz-von Planta – sie ist zwar gerade nicht hier – auch sagen, dass ich nicht überzeugt bin, dass es so viele verschiedene Wege zu unserem Ziel der Behindertengleichstellung gibt.

2. Ich muss vielleicht etwas wiederholen, was die Gleichheit angeht, die wir anstreben. Um welche Gleichheit geht es überhaupt? Behinderte sind untereinander nicht gleich, das ist klar; wir Nichtbehinderte sind untereinander auch nicht gleich. Es gibt aber einen Punkt, wo wir alle gleich sind, und das ist eben zentral und wichtig: Als Bürgerinnen und Bürger mit Rechten und Pflichten sind wir alle gleich, als Bürgerinnen und Bürger, die diese Rechte und Pflichten eben auch wahrnehmen wollen, seien es nun Menschen mit Behinderungen oder Menschen ohne Behinderungen – so soll es ja auch sein –, als Bürgerinnen und Bürger, die nach Autonomie und Selbstbestimmung streben und die ein Anrecht auf dieses Streben und auf diese Selbstbestimmung haben.

Aus all diesen Gründen fordert die Initiative die Beseitigung der sichtbaren und unsichtbaren Barrieren, die sich Menschen mit Behinderungen im Alltag stellen. Zu diesen Barrieren – ich erlaube mir, das hier anzumerken – gehören auch die Vorurteile und Hemmungen in unseren Köpfen – den Köpfen der Nichtbehinderten – im Umgang mit Menschen mit Behinderung.

Darum gehört der Grundsatz der Gleichstellung statuiert, und das passiert mit dem Behindertengesetz eben nicht. Bauliche Hindernisse gehören abgebaut und eben nicht nur in der Planung berücksichtigt, und das passiert mit dem Behindertengleichstellungsgesetz nicht. Das Erwerbsleben gehört verbindlich berücksichtigt, und auch das passiert mit dem Behindertengleichstellungsgesetz schlicht und einfach nicht. Das Gesetz ist in weiten Teilen von Ängsten, von Vorurteilen und eben auch von Partikularinteressen geprägt. Das sind genau jene Aspekte, die es endlich – endlich – zu überwinden gilt! Dies alles spricht für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, und dies alles spricht für ein überzeugtes Ja zur Volksinitiative.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Voici quelques explications au sujet de l'initiative populaire «Droits égaux pour les personnes handicapées», qui a été déposée le 14 juin 1999 sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces. Cette initiative demande l'introduction dans la Constitution fédérale d'une nouvelle disposition qui donne le mandat lé-

gislatif de pouvoir à l'égalité de droit pour les personnes handicapées et de prendre des mesures en vue d'éliminer et de corriger les inégalités existantes. Elle entend aussi que soient garantis l'accès aux constructions et aux installations ou le recours à des équipements et à des prestations destinés au public, dans la mesure où ils sont économiquement supportables.

Le mandat législatif prévu par l'initiative est formulé d'une manière ouverte et ne présente donc pas de différence notable avec la teneur de l'actuel article 8 alinéa 4 de la constitution. Par contre, il y a une différence quant à la demande d'une garantie d'accès aux constructions ou de recours à des prestations destinées au public. Cette garantie introduit au niveau constitutionnel un droit subjectif qui vise aussi bien les personnes privées que les collectivités publiques; elle porte sur toutes les constructions et installations qui sont mises à la disposition du public et couvre aussi les prestations de toute nature. Par contre, l'initiative populaire reconnaît le respect du principe de proportionnalité, considéré en particulier sous son aspect économique.

La commission a dû se prononcer sur cette initiative alors que les débats sur la loi sur l'égalité pour les handicapés n'étaient pas terminés. Par 12 voix contre 10 et avec 2 abstentions, elle s'est prononcée en faveur de l'initiative, cela pour plusieurs raisons.

Une partie des membres de la commission, par conviction profonde, ont estimé que la loi n'allait et n'irait pas assez loin; ils ont donc recommandé d'accepter l'initiative. Une autre partie des membres l'ont combattue, parce qu'ils pensaient que la loi allait de toute façon assez loin et que l'initiative était très contraignante. Comme ses alinéas 1er et 3 sont d'application directe, les litiges devraient être portés devant les tribunaux jusqu'à ce que la législation découlant de la norme constitutionnelle entre en vigueur. Quelques membres de la commission avaient un avis mitigé et étaient mal à l'aise vis-à-vis de la décision à prendre puisqu'ils ne savaient pas quelle tournure allait prendre la loi définitive et tenaient à certains articles, tels que ceux relatifs au droit subjectif et, par exemple, à l'intégration des enfants dans l'école régulière. Le vote est alors intervenu.

C'est par 12 voix contre 10 et avec 2 abstentions que la commission, en l'état des débats, propose de recommander au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative populaire.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Es sind heute in dieser Debatte viele für mich beeindruckend gute und verständnisvolle Worte gefallen. Herr Widmer hat es auf den Punkt gebracht: Es geht darum, dass in den Köpfen und in den Herzen nicht nur Sympathie ist, sondern auch das Bewusstsein für die vorhandenen Probleme, aber auch für die Chancen, welche eine Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung darstellt. Es geht schlicht darum, dass es aufhören muss, dass Behinderte durch schikanöse Dinge behindert, benachteiligt werden, weil man nicht daran gedacht hat, weil man gleichgültig ist, weil man nicht den Willen hat, jetzt auch einmal Nägel mit Köpfen zu machen.

Frau Wirz-von Planta sagte, die Besserstellung sei eine Selbstverständlichkeit. Ich weiss nicht, ob das so ist, aber wenn es so ist, dann muss man für diese Initiative sein. Für mich ist es nicht ehrlich, wenn man auf der einen Seite sagt, es sei eine Selbstverständlichkeit, auf der anderen Seite aber nicht bereit ist, das Nötige vorzukehren.

Herr Triponez fand, das Behindertengleichstellungsgesetz erfülle den Auftrag. Nehmen wir nur ein Beispiel, den Bereich des Arbeits- und Erwerbslebens. Das ist für uns alle ein zentraler Schlüssel zur Integration, nicht nur wenn wir behindert sind, sondern dieser Bereich ist schlechthin absolut entscheidend. Der Arbeitsplatz ist nicht nur Ort der Begegnung, er ist auch Ort der Mitverantwortung. Gerade in diesem Bereich haben behinderte Menschen noch mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die hohe Arbeitslosigkeit bei erwerbsfähigen Behinderten ist ein ungelöstes Problem, und es wurde in diesem Gesetz ausgeklammert.

Wer würde das sonst akzeptieren? Fast 50 Prozent der erwerbsfähigen Behinderten – das ist die Schätzung – haben keine Arbeit. Wer würde das sonst akzeptieren? Es ist so: Am Arbeitsplatz versperren häufig bauliche Hindernisse den Weg, weil die Behinderten in der Planung vergessen wurden. Andererseits gibt es auch unsichtbare Barrieren, die aus Vorurteilen, Berührungsängsten, Gleichgültigkeit bestehen. Diese Barrieren zu erkennen und abzubauen ist ein entscheidender Schritt. Erst dann kann ein neues Bild von behinderten Menschen entstehen, das nicht mehr von Mitleid und Defiziten geprägt ist, sondern Raum bietet für ihre gesamte Persönlichkeit mit all ihren individuellen Eigenschaften und Stärken.

Ich komme auf das Gesetz zu sprechen. Frau Ménétrey hat es völlig zu Recht auf den Punkt gebracht: Die Verfassungsbestimmung und dieses Gesetz beißen einander nicht; sie sind komplementär. Das Gesetz ist ein Anfang, das attestieren wir, aber es ist auch eine verpasste Chance. Wir möchten, dass in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Kommunikation, Verkehr mehr gemacht wird, als was dieses Gesetz anbietet. Sehr vieles in diesem Gesetz ist selbstverständlich. Nehmen Sie den Bereich des Bauens. Die allermeisten Kantone kennen heute diesbezügliche Bestimmungen, aber sie werden nicht angewandt; zu 40 Prozent finden sie keine Beachtung. Ein Beispiel: Wenn Sie aus dem Berner Bahnhof kommen, dann achten Sie mal darauf, wie ein Blinder dort über die Strasse gelangen soll. Bis vor einem Jahr war dort eine akustische Anlage für Blinde eingerichtet. Diese wurde eines Tages demontiert. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz können Sie rein gar nichts dagegen unternehmen, dass heute ein Blinder nur noch unter Lebensgefahr über diese Strasse kommt. Sie können mit diesem Gesetz auch nichts tun für die Beseitigung eines Drehkreuzes, das auf einem Seeuferweg steht oder vor dem Eingang zu einem Theater oder zu einem Kino oder das aus Sicherheitsgründen als Abschränkung vorgesehen wird. Sie können nichts tun gegen Türen, die verschlossen bleiben, weil man beispielsweise vergessen hat, eine Gegensprechanlage einzurichten. Ich könnte mit der Aufzählung solcher Beispiele fortfahren – es sind Tausende. Das ist nicht etwas, das Geld kostet. Man muss endlich ein Instrument in die Hand bekommen, damit dort, wo es wirtschaftlich zumutbar ist, wo es machbar, wo es vernünftig ist, endlich etwas passiert.

Zum Bereich der Dienstleistungen: Im Behindertengleichstellungsgesetz wird kein Beseitigungsanspruch eingeräumt. Sie können eine Diskrimination also nicht aus dem Weg räumen. Sie können als Behinderter nur Geld verlangen. Das geht uns gegen die Würde. Wir wollen mit der Behinderung nicht Geld verdienen; das ist ein falscher Ansatz. Wir wollen, dass diese Ausgrenzung aufhört. Wenn es machbar, wirtschaftlich zumutbar ist, dann muss hier etwas geschehen. Was die Dienstleistungen, die Aufträge und Fristen im Gesetz angeht, so sind es beispielsweise zehn Jahre für Automaten: Zehn Jahre lang wird nichts gehen. Viele Sinnesbehinderte sagen mir: Wir haben Riesensprobleme bei der Bedienung der Automaten, der Billettautomaten, Bancoautomaten usw. Die Rollstuhlfahrer haben diese Probleme auch. Müssen wir jetzt zehn Jahre warten, bis etwas geht? Ist es nicht richtig, dass Sie uns den Schlüssel in die Hand geben, dass man diese Probleme jetzt anpacken kann?

Zu den Kostenfolgen: Die Erfahrungen beim Bau zeigen, dass die Mehrkosten in der Regel unter 5 Prozent liegen. Das ist wirtschaftlich zumutbar. Genau deshalb steht in dieser Verfassungsbestimmung dieser Vorbehalt; man hält der Initiative auch den Richter entgegen. Wir haben Vertrauen in die Gerichte. Wir haben mehr Vertrauen in gerechte, sachgerechte, gut abgeklärte Entscheide der Richter als von Verwaltungsstellen, von Leuten, die die Situation oft wenig kennen und dann auch nicht die Zeit haben, richtige, differenzierte Entscheide zu treffen.

Professor Kölz, einer der wirklich herausragenden Staats- und Verwaltungsrechtler, hat die Initiative geprüft und befunden, sie sei massvoll, praktikabel und führe zu einem Substanzgewinn, zu einem Mehrwert. Der Verfassungsrat des Kantons Zürich hat denn neulich auch genau diese strittige

Bestimmung übernommen, wonach der Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, gewährleistet sein sollen. Ein Verfassungsrat, der eine bürgerliche Mehrheit aufweist, ist – unter Federführung freisinniger Kantons- und Verfassungsräte – bereit gewesen, genau dieselbe Bestimmung in die zürcherische Kantonsverfassung aufzunehmen!

Folgen wir doch dem Beispiel des Kantons Zürich! Was für Zürich möglich ist, sollte doch auch für die ganze Schweiz möglich sein.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Bundesrat hat Ihnen ein Gesetz zur Gleichstellung der Behinderten vorgelegt. In diesem Gesetz wird vielen Anliegen Rechnung getragen, welche heute auch von den Befürwortern der Initiative angesprochen worden sind. Herr Suter hat soeben gesagt, es müssten Nägel mit Köpfen gemacht werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass mit dem Behindertengleichstellungsgesetz eben Nägel mit Köpfen gemacht werden, und er lehnt deshalb diese Volksinitiative ab. Warum?

Zentraler Punkt der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» ist die Einräumung von Rechten, die direkt – gestützt auf die Bundesverfassung – vor Gericht geltend gemacht werden können. Dieses Instrument ist in dieser Ausgestaltung für den Bundesrat vor allem wegen der Rechtsanwendung und wegen der Kostenfolge problematisch. Die Umsetzung dieser Initiative ist problematisch, weil der Verfassungstext keine Umschreibung des Geltungsbereiches enthält und auch keine Übergangsfristen vorsieht. Die Initiative verursacht deshalb eine Rechtsunsicherheit – insbesondere für die Grundeigentümer, aber auch für Leistungserbringer. In vielen Punkten ist unklar, wie die Verfassungsbestimmung von den Gerichten ausgelegt würde.

Ich bin deshalb überzeugt, dass in einem derart komplexen Bereich die Gewährleistung eines subjektiven Rechtes auf Stufe der Verfassung nicht der richtige Weg ist, um die Gleichstellung der Behinderten mit den Nichtbehinderten zu fördern. Die Kosten, die sich aus der Initiative ergeben, lassen sich auch deutlich weniger genau einschätzen als beim Gegenentwurf. Die Initiative wird aber sicher hohe Kosten verursachen. Auch aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat die Initiative klar ab. Der Bundesrat ist überzeugt, dass es Massnahmen braucht, um die vorhandenen Benachteiligungen Behinderter möglichst zu beseitigen; der indirekte Gegenentwurf, der nun allmählich seine definitive Gestalt findet, vermeidet die erwähnten Mängel der Initiative.

Die gesetzliche Lösung hat gegenüber der Volksinitiative auch den Vorteil, dass sie den Geltungsbereich in sachlicher und auch in zeitlicher Hinsicht viel differenzierter und damit auch sachgerechter umschreibt. Die Rechtsanwendung ist mit diesem Gesetz auch gesamtschweizerisch harmonisiert, und den Betroffenen bietet der Gegenentwurf zudem wesentlich mehr Rechtssicherheit; die Folgen sind viel berechenbarer als bei einer Annahme der Initiative.

Das Ergebnis, das heute vorliegt, erfüllt in den Augen des Bundesrates den Gesetzgebungsauftrag der Verfassung. Der Gegenentwurf greift die wesentlichen Anliegen der Volksinitiative auf. Der Gesetzgebungsauftrag der Initiative geht im Übrigen nicht weiter als der Gesetzgebungsauftrag, den wir in Artikel 8 Absatz 4 der Bundesverfassung bereits haben.

Die Volksinitiative brächte eigentlich nur in einem Punkt einen zusätzlichen Gewinn für die Behinderten: Sie gewährt Rechtsansprüche bezüglich aller bestehenden Bauten, Anlagen sowie Dienstleistungen Privater. Gerade in diesem Punkt ist aber der Bundesrat der Meinung, dass diese Ausweitung zu weit geht.

Ich beantrage Ihnen deshalb, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und Ihrer Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

*Detailberatung – Examen de détail***Titel und Ingress, Art. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission**Mehrheit*

.... die Initiative anzunehmen.

Minderheit

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Dunant, Egerszegi, Gutzwiller, Heberlein, Stahl, Widrig)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2*Proposition de la commission**Majorité*

.... d'accepter l'initiative.

Minorité

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Dunant, Egerszegi, Gutzwiller, Heberlein, Stahl, Widrig)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.094/2945)

Für den Antrag der Minderheit 82 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 75 Stimmen

*siehe S. 111
voir p. 111**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.094/2946)

Für Annahme des Entwurfes 93 Stimmen

Dagegen 68 Stimmen

*siehe S. 112
voir p. 112**Schluss der Sitzung um 18.50 Uhr**La séance est levée à 18 h 50*

00.094

**Gleiche Rechte für Behinderte.
Volksinitiative.
Bundesgesetz über die Beseitigung
von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
Droits égaux pour les personnes
handicapées. Initiative populaire.
Loi fédérale sur l'élimination
des inégalités frappant
les personnes handicapées**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BBI 2001 1715)
Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1805)
Bericht SGK-NR 20.09.01
Rapport CSSS-CN 20.09.01
Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 23.09.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 25.11.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 02.12.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 04.12.02 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 10.12.02
Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBI 2002 8152)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7569)
Text des Erlasses 2 (BBI 2002 8223)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7640)

**2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées**

Art. 1 Abs. 1*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), für die Kommission: Die Differenz in Artikel 1 betrifft nur den französischen Text; es handelt sich um eine sprachliche Korrektur. Wir stimmen dem Nationalrat zu.

*Angenommen – Adopté***Art. 2 Abs. 4bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 4bis*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), für die Kommission: In Absatz 4bis geht es lediglich um Begriffe. Der Ständerat hat die Aufzählung exemplarisch, aber nicht abschliessend formuliert. Er hat sie schlank gehalten. Er hat nur den ersten Teil für die Umschreibung einer Benachteiligung in der Aus- und Weiterbildung aufgenommen. Der Nationalrat hat nun Litera b ins Gesetz aufgenommen und als Beispiel eine weitere Benach-

teilung aufgeführt, nämlich die Benachteiligung durch die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebotes sowie durch Prüfungen, falls sie den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Wir stimmen dieser Ergänzung des Nationalrates zu, verweisen aber klar darauf hin, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Artikel 8 auch hier uneingeschränkt anzuwenden ist. Eine strikte Anwendung von Litera b ohne Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips könnte dazu führen, dass ganze Bildungsgänge nicht mehr möglich sind. Doch Artikel 8 verlangt eben, dass Massnahmen in einem gesunden Verhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand stehen müssen. Dem wollen wir auch später in der Anwendung Nachachtung verschaffen; es darf keine Schule, kein Kurs faktisch durch eine zu strenge, nicht verhältnismässige Anwendung dieser Bestimmungen verunmöglicht werden.

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), für die Kommission: Der Beschluss des Nationalrates bei Artikel 5 Absatz 1 ist eine rein sprachliche Korrektur redaktioneller Art. Es geht darum, dass Benachteiligungen nicht «auszugleichen», sondern zu «verringern» sind. Die gleiche Änderung nehmen wir später bei Artikel 13a vor.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 benachteiligt wird, kann:

a. im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung einer Baute oder Anlage im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a, c und d während des Baubewilligungsverfahrens von der zuständigen Behörde verlangen, dass die Benachteiligung unterlassen wird. Nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens kann ausnahmsweise ein Rechtsanspruch auf Beseitigung im Zivilverfahren geltend gemacht werden, wenn das Fehlen der gesetzlich gebotenen Vorkehren im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war;

b. im Falle einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs bei der zuständigen Behörde verlangen, dass die SBB oder ein anderes konzessioniertes Unternehmen die Benachteiligung beseitigen oder unterlassen.

Art. 7

Proposition de la commission

Toute personne qui subit une inégalité au sens de l'article 2 alinéa 3 peut:

a. en cas de construction nouvelle ou de rénovation d'une construction ou d'une installation au sens de l'article 3 lettres a, c et d, demander, dans la procédure d'autorisation de construire, à l'autorité compétente qu'il soit renoncé à l'inégalité. A l'issue de la procédure d'autorisation de construire, la personne peut intentionnellement faire valoir le droit à l'élimination de l'inégalité devant les instances de la juridiction civile, si l'absence des mesures légalement requises n'était pas reconnaissable lors de la procédure d'autorisation de construire;

b. dans le cas d'un équipement ou d'un véhicule des transports publics demander à l'autorité compétente que les CFF ou une autre entreprise concessionnaire éliminent l'inégalité ou y renoncent.

Frick Bruno (C, SZ), für die Kommission: Artikel 7 ist das eigentliche Kernstück der Differenzbereinigung. Im Hinblick

auf die spätere sichere Rechtsanwendung mache ich folgende Ausführungen: Der Ständerat hat einen wesentlichen Unterschied zum Nationalrat formuliert. Der Nationalrat normierte, dass jederzeit die Beseitigung einer Benachteiligung verlangt werden kann. Wir hatten das eingeschränkt und legten fest, dass bei Bauten und Anlagen die Beseitigung einer Benachteiligung nur im Zusammenhang mit dem Neubau oder der Erneuerung möglich ist. Beim öffentlichen Verkehr hingegen ist diese Geltendmachung jederzeit möglich. Der Nationalrat hat in der Differenzbereinigung mit 95 zu 57 Stimmen an seinem Beschluss festgehalten, offenbar im Willen – auch ermutigt durch Frau Bundesrätin Metzler –, dass der Ständerat eine Vermittlungslösung finde. Wir haben das getan.

Grundsätzlich halten wir an unserer Lösung fest, wonach die Beseitigung einer Benachteiligung bei Bauten und Anlagen nur im Zusammenhang mit dem Neubau oder der Erneuerung der Bauten und Anlagen geltend gemacht werden kann. Wir knüpfen also weiterhin an das Baubewilligungsverfahren an. Hingegen haben wir einen Zusatz eingefügt. Dieser lautet wie folgt: «Nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens kann ausnahmsweise ein Rechtsanspruch auf Beseitigung im Zivilverfahren geltend gemacht werden, wenn das Fehlen der gesetzlich gebotenen Vorkehren im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war.»

Zur Interpretation: In welchen Fällen ist diese Benachteiligung nicht erkennbar? Drei Fälle sind es: Erster Fall: Wenn ein Bauherr ohne Bewilligung gebaut hat. Zweiter Fall: Wenn er anders als gemäss Bewilligung gebaut hat, also in der Ausführung von der Baubewilligung abgewichen ist. Und dritter Fall: Wenn aus den Plänen auch bei gründlicher Prüfung nicht ersichtlich sein konnte, dass eine Benachteiligung der Behinderten eintreten wird. Allen dieser drei Fälle liegt ein unkorrektes, schuldhaftes Verhalten des Bauherrn zugrunde.

Ausdrücklich nicht mehr gerügt werden kann nachträglich, wenn folgende beiden Tatbestände vorliegen, in denen den Bauherrn kein Verschulden trifft: Erstens, wenn im so genannten kleinen Baubewilligungsverfahren oder im Anzeigeverfahren eine Bewilligung erteilt wird, kann später – auch wenn eine Organisation oder eine betroffene Person die Benachteiligung nicht früher hat erkennen können – diese Benachteiligung nicht mehr geltend gemacht werden. Der zweite Anwendungsfall, der die Ausnahme von Litera a ausschliesst, liegt vor, wenn die Baubewilligungsbehörde fehlerhaft entschieden hat, ohne dass der Bauherr diesen Fehlentscheid herbeigeführt hat, ihn also kein Verschulden trifft. Zusammengefasst: Keine Anwendung findet die Ausnahmeregelung erstens, wenn der Bauherr gemäss Bewilligung im Anzeigeverfahren korrekt gebaut hat, und zweitens, wenn die Baubewilligungsbehörde ohne Einwirkung des Bauherrn fehlerhaft entschieden hat.

Ich darf Sie darauf hinweisen, dass wir mit dieser Ergänzung für diese zentrale Frage des Gesetzes eine Einigung herbeiführen. Die Dachorganisation der Behinderten hat Ihnen heute durch einen Brief mitteilen lassen, dass sie diesem Kompromissvorschlag ausdrücklich zustimmt. Er ist tauglich, um das Problem angemessen zu lösen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Darf ich dem Herrn Kommissionssprecher eine Frage stellen? Seine Ausführungen leuchten mir ein; ich nehme aber an, dass beim dritten der von ihm angeführten Fälle auch Einrichtungen inbegriffen sind, die gar keiner Baubewilligungspflicht unterstehen. Ich erinnere mich an Planprojektierungsverfahren – also an Baubewilligungsverfahren – bei Bauten an Strassen oder bei Strassen selber. Dort hat man etwa Auseinandersetzungen über die Frage erlebt, ob die akustischen Signale für Behinderte – die Sehbehinderte eben wahrnehmen können – inbegriffen sind oder nicht. Es gibt viele solche kleine Barrieren im Alltag, die keiner Baubewilligungspflicht unterliegen und in einer Baute dennoch vorkommen müssen, damit die Zugänglichkeit gewährt ist. Ich meine, Ihre dritte

Kategorie umfasse diese Dinge auch. Das scheint mir von der Sache her vernünftig. Dahinter liegt noch ein eminentes, politisches Problem.

Wenn ich die Volksinitiative richtig beurteile, haben Sie mit dem Gesetzentwurf – jedenfalls in der Fassung der Kommission – die Anliegen der Initiative im Wesentlichen aufgenommen, mit Ausnahme dieses einen schwierigen Punktes. Die Initiative könnte nur weiter gehen, wo es um Einrichtungen geht, die nicht bewilligungspflichtig sind und die im Alltag vernünftigerweise darunter fallen müssen. Darum meine ich, Ihre Ausdehnung solle so verstanden werden, wie sie im Alltag vernünftigerweise verstanden wird.

Frick Bruno (C, SZ), für die Kommission: Herr Pfisterer spricht ein sehr wichtiges Problem an, das in der Tat auch in den Materialien genügend geklärt sein muss. Der Nationalrat hat in seiner Fassung geschrieben, dass jedermann, der benachteiligt ist, beim Gericht die Beseitigung der Benachteiligung verlangen kann, egal ob diese Rüge im Zusammenhang mit einem Bau steht oder nicht – also jederzeit. Der Ständerat hat die Geltendmachung einer Benachteiligung eingeschränkt. Sie kann nur im Zusammenhang mit einer Neubaute oder einer Erneuerung geltend gemacht werden. Wir knüpfen also an ein Baubewilligungsverfahren an. Wo kein Baubewilligungsverfahren nötig ist, sei es ein grosses Verfahren oder das kleine Anzeigeverfahren, kann auch keine Benachteiligung geltend gemacht werden. Daher ist die Frage wie folgt zu beantworten: Wenn überhaupt keine Baubewilligung für irgendeine bauliche Massnahme nötig ist, kann auch keine Benachteiligung geltend gemacht werden und keine Beseitigung oder Unterlassung angebeht werden.

Angenommen – Adopté

Art. 7d

Antrag der Kommission

Soweit sich die erstinstanzlichen Verfahren vor den Bundesbehörden oder den kantonalen Instanzen auf die Artikel 7 und 7a stützen, sind sie unentgeltlich; einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.

Art. 7d

Proposition de la commission

Dans la mesure où elles portent sur les droits prévus aux articles 7 et 7a, les procédures de première instance devant les autorités fédérales ou les instances cantonales sont gratuites; des frais de procédure peuvent toutefois être mis à la charge de la partie qui agit de manière téméraire ou témoinne de légèreté.

Frick Bruno (C, SZ), für die Kommission: In Artikel 7d halten wir fest, dass das erstinstanzliche Verfahren weiterhin kostenfrei ist. Präzisiert haben wir im Wortlaut lediglich, dass dies nicht nur Verfahren vor Gerichten, sondern auch vor kantonalen Instanzen allgemein – beispielsweise vor Baubewilligungsbehörden – betrifft. Die Regel gilt: In erster Instanz soll das Verfahren unentgeltlich sein.

In zweiter Instanz und allenfalls vor Bundesgericht ist das Verfahren nicht mehr grundsätzlich unentgeltlich. Wer Beschwerde führt, muss im Falle seines Unterliegens auch mit Kosten rechnen.

Angenommen – Adopté

Art. 12a

Antrag der Kommission

... Er kann zu diesem Zweck Investitionsbeiträge für die Schaffung oder Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze vorsehen.

Art. 12a

Proposition de la commission

... A cet effet, il peut prévoir des contributions aux investissements consentis en vue de créer ou d'aménager des postes de travail adaptés aux handicapés.

Frick Bruno (C, SZ), für die Kommission: In der ersten und auch in der zweiten Lesung hat unser Rat Artikel 12a gestrichen. Vor allem hatten wir deswegen kein Verständnis für diese Bestimmung, weil sie vorsah, dass der Bundesrat Sozialversicherungsbeiträge streichen oder steuerliche Begünstigungen vorsehen kann, um Anreize für behindertengerechte Arbeitsplätze zu schaffen. Wir vertraten einhellig die Auffassung, dass dies kein tauglicher Anreiz sei. Der Nationalrat hat nun im Wesentlichen auf unsere Vorstellung eingelenkt. Er verlangt nur noch, dass der Bund im Sinne eines Anreizes Pilotversuche zur Errichtung behindertengerechter Arbeitsplätze unterstützen kann. Wir schliessen uns dem Beschluss des Nationalrates an, aber wir möchten das Wort «insbesondere» streichen. Damit ist die Unterstützungsmöglichkeit des Bundes im Rahmen von Pilotversuchen eindeutig auf die Schaffung oder Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze beschränkt. Wir wollen verhindern, dass die steuerlichen Begünstigungen oder der Erlass von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Hintertür zurückkehren.

Angenommen – Adopté

Art. 13a Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13a let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), für die Kommission: Ich habe unseren Antrag im Zusammenhang mit Artikel 5 begründet. Wir stimmen dem Nationalrat zu.

Angenommen – Adopté

Art. 14 Abs. 1, 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14 al. 1, 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), für die Kommission: Bei Artikel 14 schliessen wir uns dem Nationalrat an. Die Kommission konnte auch nach gründlichem Studium keinen inhaltlichen Unterschied zwischen unserer Fassung, die wir das letzte Mal verabschiedet hatten, und der neuen Fassung des Nationalrates ausmachen. Wir legen indessen keinen besonderen Wert darauf, dass der Inhalt unser sprachliches Kleid trägt. Daher genehmigen wir das sprachliche Kleid des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 4. Dezember 2002
Mercredi, 4 décembre 2002

11.35 h

00.094

**Gleiche Rechte für Behinderte.
Volksinitiative.
Bundesgesetz über die Beseitigung
von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
Droits égaux pour les personnes
handicapées. Initiative populaire.
Loi fédérale sur l'élimination
des inégalités frappant
les personnes handicapées**

Différences – Divergences

Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BB) 2001 1715)

Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1605)

Bericht SGK-NR 20.09.01

Rapport CSSS-CN 20.09.01

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 25.11.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 02.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 04.12.02 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 10.12.02

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 11.12.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

**2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées**

Art. 7 Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Zäch, Baumann Stephanie, Bruderer, Dormann Rosmarie, Fasel, Goll, Gross Jost, Rechsteiner Paul, Robbiani, Roscini)

Bst. a

.... kann ein Rechtsanspruch

Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 7 al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Zäch, Baumann Stephanie, Bruderer, Dormann Rosmarie, Fasel, Goll, Gross Jost, Rechsteiner Paul, Robbiani, Roscini)

Let. a

.... personne peut faire valoir

Let. b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Zäch Guido (C, AG): Eine durch den Stichentscheid des Kommissionspräsidenten aus dem Gleichgewicht gebrachte Minderheit möchte Ihnen beantragen, das ominöse Wort «ausnahmsweise» zu streichen. Ein Gesetz sollte angewendet werden und nicht nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen. So einfach ist das.

Ich bitte Sie also, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und das Wort «ausnahmsweise» aus dem Gesetzestext herauszunehmen.

Bruderer Pascale (S, AG): Die Geschichte dieses Artikels ist lang und irgendwie symptomatisch für das ganze Gesetz. Die Rechtsansprüche bei Bauten und Anlagen entsprechen sozusagen den Zähnen dieses Gesetzes; allzu viele solcher Zähne gibt es nicht mehr. Jetzt sind wir drauf und dran, auch die letzten lockeren Zähne noch ziehen zu wollen.

Worum geht es? Erinnern Sie sich an die ursprüngliche Fassung des Bundesrates? Sie ist auf der Fahne ersichtlich; danach hätte man Rechtsansprüche unabhängig von bestimmten Verfahrensabschnitten geltend machen können. Der Ständerat hat sich dagegen gewehrt. Er wollte die subjektiven Rechte des Einzelnen auf die Dauer des Baubewilligungsverfahrens beschränken. Wir waren uns in diesem Rat einig: Eine solche Einengung der inhaltlichen Tragweite dieses Gesetzes lehnen wir ab. Auch Frau Bundesrätin Metzler hat uns dazu aufgefordert, an unserer Version festzuhalten. Unsere damalige Version war viel näher beim Entwurf des Bundesrates als die ständerätliche Version.

Nun hat der Ständerat als Kompromiss beschlossen, die zivilrechtliche Klagemöglichkeit für gesetzlich festgelegte Ausnahmefälle vorzusehen. Das entspricht nicht den Anliegen der Betroffenen, und es entspricht auch nicht unseren Vorstellungen. Beunruhigt waren wir auch über die Auslegung des Artikels in der Debatte im Ständerat durch Herrn Frick; er schloss in seinem Votum nämlich die so genannten kleinen Baubewilligungsverfahren aus. Deren Charakteristikum ist es ja gerade, dass keine Baupublikation erfolgt, sondern lediglich die betroffenen Nachbarn informiert werden. Das heisst, betroffene Behinderte und auch die Behindertenorganisationen werden gar nicht die Gelegenheit haben, sich während des Baubewilligungsverfahrens äussern zu können. Es liegt also auf der Hand, dass das kleine Baubewilligungsverfahren nicht aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann. Glücklicherweise wurde dies in der Kommission seitens der Verwaltung insofern geklärt, als die Auffassung von Herrn Frick jetzt als widerlegt betrachtet werden kann. Das kleine Baubewilligungsverfahren gehört also zu einer der möglichen Situationen, in welchen ein Rechtsanspruch auf Beseitigung im Zivilverfahren geltend gemacht werden kann.

Wir sind nach wie vor der überzeugten Ansicht, dass unsere ursprüngliche Variante effizienter durchzusetzen und um einiges praktikabler ist. Wir haben aber im Sinne der Differenzvereinbarung darauf verzichtet, ein weiteres Mal Festhalten zu beantragen. Nun liegt ein Minderheitsantrag Zäch auf dem Tisch, welcher zwar unseres Erachtens auch nicht wirklich das Gelbe vom Ei, wohl aber klarer als die ständerätliche Version ist. Wir unterstützen darum klar die Minderheit Zäch, nicht zuletzt, weil wir hoffen, dass es so anlässlich der Einigungskonferenz noch einmal Gelegenheit gibt, über Sinn und Inhalt dieses Artikels – darüber, was wir mit diesem Artikel wollen – zu reden. Es ist ein sehr wichtiger Artikel; ich habe es anfangs erwähnt.

Die SP-Fraktion ist also auch mit dem Antrag der Minderheit nicht vollständig glücklich, aber sie ist immerhin damit ein-

verstanden. Wir bitten Sie, der Minderheit Zäch zuzustimmen.

Graf Maya (G, BL): Die grüne Fraktion unterstützt hier die Minderheit Zäch zähneknirschend. Es ist ein Kompromiss, der uns ganz und gar nicht befriedigt. Artikel 7 ist, wie Sie wissen, ein zentraler Punkt im Gleichstellungsgesetz für diejenigen Menschen, für die wir dieses Gesetz machen; das sollten wir nicht vergessen. Hier kann nämlich der Rechtsanspruch auf hindernisfreien Zugang im öffentlichen Raum geltend gemacht werden.

Der hindernisfreie Zugang ist die wichtigste Voraussetzung für die Teilnahme und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen und beruflichen Leben. Wenn es keine Selbstverständlichkeit für unsere Gesellschaft ist und wir es nicht schaffen, unsere öffentlichen Bauten und Anlagen hindernisfrei zu bauen und auch bei einer Erneuerung einer Baute daran zu denken, dann können wir noch lange von Integration reden. Mit diesem Artikel 7 hätten wir eben die Chance, hier auch zu handeln. In der ursprünglichen Fassung hiess es ja kurz und bündig, dass eigentlich die Eigentümerin oder der Eigentümer diese Benachteiligung beseitigt oder dies unterlässt: Es war ein klarer Rechtsanspruch.

Was heute, nach dem Differenzbereinungsverfahren im Ständerat, vorliegt, ist ein Flickwerk und ein Kompromiss, der diesen zentralen Punkt verwässert. Es ist nur noch während des Baubewilligungsverfahrens möglich, eine Aufhebung der Benachteiligung zu verlangen; nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens könnte im Zivilverfahren dann nur ausnahmsweise ein Rechtsanspruch auf Beseitigung geltend gemacht werden. Das sind zu viele Hürden. Das ist nicht korrekt und nicht im Sinne der Menschen, die es betrifft. Heute können wir leider nur noch darüber entscheiden, ob es ausnahmsweise einen Rechtsanspruch auf Beseitigung im Zivilverfahren gibt oder ob es eben möglich ist, jederzeit als zweiten Schritt im Zivilverfahren einen Anspruch geltend zu machen.

Wir Grünen werden uns diesem Minderheitsantrag darum zähneknirschend anschliessen und betonen hiermit auch, dass wir auf die Volksinitiative hoffen, die gerade in diesem zentralen Bereich wieder einen Rechtsanspruch schaffen kann.

Widrig Hans Werner (C, SG): Wir haben das in der Fraktion nicht behandelt, aber wir sind ja in einem Differenzbereinungsverfahren und nicht beim Punkt null; wir sind nicht beim Startblock. Wir haben noch zwei Differenzen. Ich bitte Sie, diese Differenzen im Sinne des Antrages der Mehrheit der Kommission zu bereinigen, damit wir dann nicht noch die Eingungskonferenz bemühen müssen. Das heisst bei Artikel 7d – ich spreche auch dazu –, der sich auf die Unentgeltlichkeit des Verfahrens bezieht: festhalten, für den Mehrheitsantrag der Kommission, also gegen den Ständerat. Ich denke, hier wird uns der Ständerat entgegenkommen. Auch bei Artikel 7, den wir jetzt gerade besprechen und wo es um dieses «ausnahmsweise» geht, bitte ich Sie, dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen und damit dem Ständerat entgegenzukommen. Damit hätten wir diese beiden Differenzen erledigt.

Le président (Christen Yves, président): Die SVP- und die FDP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit – der Entscheid fiel mit 11 zu 10 Stimmen mit Stichtentscheid des Präsidenten –, der Mehrheit und dem Ständerat zu folgen. Der Ständerat ist uns beim wichtigen Artikel des Rechtsschutzes des Behinderten – mit Unterstützung der Verwaltung, kann man sagen – einen wesentlichen Schritt entgegengekommen: Er hat sich von der ausschliesslichen Fixierung auf das Baubewilligungsverfahren gelöst. Es besteht nun auch ein zivilrechtlicher Anspruch auf Beseitigung, wenn der nicht behin-

dertengerechte Mangel im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war.

Das scheint zunächst eine atypische Kombination von zwei verschiedenen Verfahren zu sein. Das ist aber nur im Wortlaut der Fall. Wir haben durchaus Fälle in der Rechtspraxis, wo das auch so praktiziert wird, beispielsweise wenn im Anschluss an ein Baubewilligungsverfahren ein zivilrechtliches Immissionsverfahren erfolgt.

Was sind die typischen Anwendungsfälle, wo der Rechtsschutz des Behinderten ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens zur Anwendung kommen kann? Er kann zur Anwendung kommen:

1. wenn zu Unrecht kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wurde;
2. im so genannten kleinen Baubewilligungsverfahren, wo keine oder nur eine eingeschränkte Baupublikation erfolgt – hier müsste man Äusserungen im Ständerat korrigieren, grundsätzlich ist hier das zivilrechtliche Verfahren ausnahmsweise möglich –;
3. wenn die Mängel nicht in den Bauplänen erkennbar sind;
4. wenn der Bauherr abweichend von genehmigten Bauplänen gebaut hat.

Der Artikel ist wichtig, hat aber insoweit eine eingeschränkte Tragweite, als sich die Benachteiligung, die beseitigt werden soll, im Geltungsbereich des Gesetzes befinden muss; ich verweise auf den Geltungsbereich in Artikel 3 Buchstabe a des Gesetzes.

Zum Antrag der Minderheit Zäch, den die Kommissionsmehrheit zur Ablehnung empfiehlt: Das Wort «ausnahmsweise» hat keine juristische Bedeutung. Ob es drin ist oder nicht – der Rechtsschutz wird so oder so im Sinne des Grundsatzes gehandhabt. Es hat natürlich eine symbolische Bedeutung; es kann – das muss man sagen – das Ermessen des Richters oder der Behörde im Sinne einer etwas extensiveren oder einer restriktiveren Praxis beeinflussen. Die Kommissionsmehrheit ist aber zum Schluss gekommen, dass wir im Sinne der Sache die Differenzen zum Ständerat möglichst einschränken und dass wir anerkennen sollten, dass uns der Ständerat hier einen grossen Schritt entgegengekommen ist. Die Kommissionsmehrheit ist hier – es ist das Wort «zähneknirschend» verwendet worden – eher der Auffassung, dass es auf dieses Wort «ausnahmsweise» nicht zentral ankommt und dass der Rechtsschutz jetzt für den Nationalrat in einer befriedigenden Weise geregelt ist.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Nous en sommes ici à l'élimination des divergences – les dernières, il n'y en a plus que deux.

Au sujet de l'article 7, qui est un des points centraux de la loi parce que les droits subjectifs sont très importants pour l'acceptation de la loi tout entière: lors de la dernière délibération, notre Conseil avait maintenu la possibilité d'un droit subjectif plus étendu que celui adopté par le Conseil des Etats, qui voulait le limiter à la procédure d'autorisation de construire. Or la pratique montre que tout ne peut pas être détecté à ce moment-là, d'où la décision de notre Conseil de maintenir sa version antérieure.

Le Conseil des Etats a examiné notre décision. Il propose de venir un peu à notre rencontre parce qu'il reconnaît que, dans la procédure d'autorisation, il y a beaucoup de cas: il y a l'enquête restreinte; il y a des constructions qui peuvent n'être pas conformes aux plans et donc le droit subjectif serait restreint pour ceux qui connaîtraient des problèmes d'accessibilité à ces bâtiments; il y a aussi quelquefois des corrections aux plans qui ne sont pas mises à l'enquête et qui posent ensuite des problèmes aux personnes handicapées.

La majorité de la commission vous propose de vous rallier au Conseil des Etats. La minorité Zäch voudrait supprimer le terme «exceptionnellement» qui se trouve dans la version du Conseil des Etats. Matériellement, qu'il soit là ou non, ce terme ne va pas influencer les droits des personnes qui pourront faire usage de ces droits de recours; c'est plutôt psychologiquement que la minorité estime qu'on pourrait très bien biffer ce terme.

La majorité de la commission vous demande de vous rallier à la décision du Conseil des Etats et donc d'éliminer la divergence.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Nationalrat hat ja bei der letzten Beratung dieses Geschäfts die Differenz zum Ständerat aufrechterhalten, damit hier noch eine andere Lösung erarbeitet werden kann. Der Ständerat hat nun einen Kompromissvorschlag beschlossen, in dem grundsätzlich festgehalten wird, dass solche Rechtsansprüche möglichst nur im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, also im kantonalen Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden sollen, aber ausnahmsweise eben auch nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens; so, wie es Ihnen die Kommissionssprecher bereits dargelegt haben.

Es geht nun noch darum, das Wort «ausnahmsweise» zu streichen. Es ist richtig, dass es aus juristischer Sicht nicht notwendig wäre. Ich empfehle Ihnen aber, dieses Wort zu belassen, und zwar aus politischen Überlegungen: um eben kundzutun, dass die Rechtsansprüche wirklich vorab im Baubewilligungsverfahren geltend zu machen sind. Dieser Kompromiss ist für mich eine zweckmässige Lösung, und ich bitte Sie deshalb, hier die Mehrheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 63 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 48 Stimmen

Art. 7d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Egerszegi, Gutzwiller, Hassler, Heberlein, Stahl)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 7d

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Egerszegi, Gutzwiller, Hassler, Heberlein, Stahl)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Triponez Pierre (R, BE): Es geht hier um die allerletzte Differenz, nachdem wir uns soeben bei Artikel 7 dem Ständerat angeschlossen haben. Wir haben bei Artikel 7d noch eine Differenz, das ist aber die allerletzte. Die Minderheit empfiehlt Ihnen, auch diese auszuräumen, dann braucht es keine Einigungskonferenz.

Es geht um die Unentgeltlichkeit des Verfahrens. Ich möchte ganz kurz auf die Geschichte blicken: Der Bundesrat wollte seinerseits kein unentgeltliches Verfahren; Sie sehen das auch auf der Fahne ganz links. Der Ständerat hat sich damals dieser Lösung angeschlossen, dass ein Verfahren eben nicht unentgeltlich ist. Dann haben wir hier im Nationalrat beschlossen, dass die Verfahren nach Artikel 7 und 7a, also die Verfahren bezüglich der baurechtlichen Fragen, die wir soeben behandelt haben, «in der Regel unentgeltlich» seien – das als neues Element. Der Ständerat hat dann beschlossen, auf das «in der Regel» zu verzichten. Er ist in diesem Punkt sogar noch weiter gegangen als wir, hat aber dieses Verfahren auf die erste Instanz beschränkt und gesagt, soweit es sich um erstinstanzliche Verfahren handle, seien sie unentgeltlich – nicht nur in der Regel –, und nur wenn sich jemand mutwillig oder leichtsinnig verhalte, könnten ihm die Verfahrenskosten auferlegt werden, als Ausnahmefall.

Im Nationalrat haben wir in der zweiten Stufe – Sie sehen das in der dritten Spalte der Fahne – dann beschlossen, im ersten Satz bei unserer Fassung zu bleiben, und haben uns aber im zweiten Satz dem Ständerat angeschlossen und ge-

sagt: «Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.»

Aufgrund dieser Lage hat der Ständerat dann seinerseits seine Version aufrechterhalten, dass das nur für die erstinstanzlichen Verfahren gilt. Er ist aber dabei geblieben, dass das nicht nur in der Regel so sein soll, sondern immer.

Die Kommissionsminderheit – es ist eine starke Minderheit – ist der Auffassung, dass es sich hier nicht mehr um eine wesentliche Frage handelt, dass es die allerletzte Differenz ist, die wir zum Ständerat haben, dass wir dieses Gesetz hier und heute verabschieden könnten, wenn Sie der Minderheit bzw. dem Ständerat auch in diesem letzten Punkt folgen.

Die Kommissionsminderheit empfiehlt Ihnen, der Minderheit und dem Ständerat zu folgen.

Bruderer Pascale (S, AG): Ich kann es hier sehr kurz und klar machen: Die SP-Fraktion kann eine Lösung nicht unterstützen, welche die Unentgeltlichkeit nur auf die erste Instanz beschränken will.

Nochmals die wichtigsten Argumente in Kürze:

1. Beschränken wir die Unentgeltlichkeit auf die erstinstanzlichen Verfahren, so bewirken wir damit eine Abschreckung, welche betroffene Personen davon abhalten könnte, überhaupt aktiv zu werden. Denn selbst bei einem Erfolg in erster Instanz kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einer zweiten Instanz hohe Kosten anfallen werden, wenn nämlich die Gegenpartei das Verfahren weiterzieht. Wir müssen uns bewusst sein: Alleine die Angst vor den Kosten weiterer Verfahren kann hier eine betroffene Person davon abhalten, berechnete Anliegen geltend zu machen. Eine solche abschreckende Wirkung wollen wir mit unserer Gesetzgebung sicher nicht provozieren.

2. Wir haben uns im Laufe der Beratungen hier im Nationalrat überdeutlich für das Prinzip der Unentgeltlichkeit ausgesprochen. Wir unterstützen die Haltung der Verwaltung und auch des Bundesrates, wonach dieses Konzept nicht auseinander genommen werden soll, sondern konsequent verfolgt werden soll. Selbstverständlich – da sind wir eingeschwenkt – soll die Unentgeltlichkeit nicht bei mutwillig ausgelösten Verfahren oder bei leichtsinnigen Verfahren gelten.

3. Wir sind dem Ständerat in der letzten Differenzbereinigungsrunde bei diesem Artikel im Sinne eines Kompromisses entgegengekommen. Hier möchten wir nun die Differenz aufrechterhalten; das hat ja auch die grosse Mehrheit der Kommission im Sinn. Wir unterstützen die Mehrheit klar.

Damit können wir uns also der Mehrheit anschliessen, und wir bitten Sie, den Antrag der Minderheit Triponez überzeugt abzulehnen.

Le président (Christen Yves, président): Die liberale Fraktion unterstützt die Minderheit. Die grüne Fraktion unterstützt die Mehrheit.

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen hier mit klarer Mehrheit, bei der ursprünglichen nationalrätlichen Fassung und der ursprünglichen, etwas modifizierten bundesrätlichen Fassung zu bleiben. Herr Triponez, die Kommission ist dem Ständerat in drei von vier Punkten entgegengekommen. Man kann der Kommission oder der Kommissionsmehrheit also nicht vorwerfen, sie habe sich hier unflexibel gezeigt.

Die Unentgeltlichkeit des Verfahrens in diesem Bereich ist für die Behinderten ein ganz zentrales Anliegen. Wir haben den Grundsatz, den der Bundesrat hier eigentlich im Sinne einer Regel ohne Schranken vorgesehen hat, nachträglich noch eingeschränkt, indem wir mutwillige und leichtsinnige Prozessführungen von dieser Unentgeltlichkeit ausgeschlossen haben. Damit haben wir eine genügende Schrankenwirkung; wir haben eine Sanktionsmöglichkeit, sodass nicht einfach frivol auf Kosten des Staates prozessiert werden kann. Die Unentgeltlichkeit ist eben nicht nur in erster Instanz wichtig: Wenn man dies nur auf die erste Instanz beschränkt, setzen wir einen ganz ungünstigen Anreiz – unter

Umständen in die Richtung, dass Verfahren verlängert und nicht verkürzt würden.

Die Unentgeltlichkeit nur in erster Instanz kann natürlich schon die Entscheidungsbildung auf dieser Stufe beeinflussen. Die Behörde kann sich überlegen: Wenn der Behinderte dann also aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr weitermachen kann, fassen wir einen negativen Entscheid; ein Rechtsmittel wird dann förmlich provoziert. Der zweite Fall ist aber noch gravierender: wenn der Behinderte in erster Instanz obsiegt, der unterlegene Rechtsgegner dann ein Rechtsmittel ergreift und die betroffene Seite, die in erster Instanz an sich obsiegt hat, das Verfahren aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr weiterführen kann. Das wäre hochgradig stossend und sozial ungerecht, und das wollen wir und – so denke ich – das will mit Sicherheit die Mehrheit nicht.

Ich erinnere Sie daran, dass es in der ständerätlichen Kommission höchst umstritten war: Nur mit Stichentscheid des Präsidenten wurde schon auf Kommissionsstufe beschlossen, nicht auf die Version des Nationalrates einzuschwenken. Im Ständerat hat man dann nicht weiter darüber diskutiert. Der Bundesrat plädiert aber, das wird dann Frau Metzler hier noch vortragen, klar für Festhalten an der modifizierten nationalrätlichen Fassung.

In diesem Sinne bitte ich Sie auch, in diesem einzigen, aber für die Behinderten wichtigen Punkt bei der nationalrätlichen und bei der ursprünglichen bundesrätlichen Fassung zu bleiben.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Juste quelques mots pour compléter les dires du rapporteur de langue allemande. La majorité de la commission vous propose avec force de maintenir son idée de la dernière délibération. En effet, il a été admis, vous l'avez vu, même par le Conseil des Etats, que des procédures qui portent sur des droits prévus par les articles 7 et 7a peuvent bénéficier de la gratuité. L'idée de la majorité de la commission est de dire que si les procédures sont justifiées, qu'il n'y a pas de témérité ou de légèreté, il est normal que la procédure soit gratuite jusqu'au bout.

Donc, je vous demande de soutenir la proposition de la majorité.

Le président (Christen Yves, président): Die SVP- und die FDP-Fraktion unterstützen die Minderheit.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Bundesrat hat ursprünglich das Prinzip der Unentgeltlichkeit nicht unterstützt, und zwar aus verfassungsrechtlichen Gründen. Aus Sicht des Bundesrates würde dies nämlich einen Eingriff in die kantonalen Kompetenzen darstellen. Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat waren aber der Auffassung, hier sei das Prinzip der Unentgeltlichkeit einzuführen. Dieses Gesetz überlässt zahlreiche Fragen der richterlichen Beurteilung. Wenn man zu diesem Prinzip Ja sagt, scheint es mir auch zweckmässig, dass man die Unentgeltlichkeit nicht nur auf das erstinstanzliche Verfahren beschränkt, sondern dass man sie auch für das zweitinstanzliche Verfahren vorsieht. In diesem Sinne bitte ich Sie, hier die Mehrheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 78 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 62 Stimmen

Art. 12a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Le président (Christen Yves, président): Une Conférence de conciliation sera donc convoquée.

00.094

**Gleiche Rechte für Behinderte.
Volksinitiative.
Bundesgesetz über die Beseitigung
von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
Droits égaux pour les personnes
handicapées. Initiative populaire.
Loi fédérale sur l'élimination
des inégalités frappant
les personnes handicapées**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BBl 2001 1715)
Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1605)
Bericht SGK-NR 20.09.01
Rapport CSSS-CN 20.09.01
Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 23.09.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 25.11.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 02.12.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 04.12.02 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 10.12.02
Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2002 8152)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7569)
Text des Erlasses 2 (BBl 2002 8223)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7640)

**2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées**

Art. 7d*Antrag der Einigungskonferenz**Abs. 1*

Die Verfahren nach Artikel 7 und 7a sind unentgeltlich.

Abs. 2

Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können Verfahrenskosten auferlegt werden.

Abs. 3

Für das Verfahren vor dem Bundesgericht richten sich die Gerichtskosten nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege. Die Gerichtsgebühr beträgt 200 bis 1000 Franken und wird nicht nach dem Streitwert bemessen.

Art. 7d*Proposition de la Conférence de conciliation**Al. 1*

Les procédures prévues aux articles 7 et 7a sont gratuites.

Al. 2

Des frais de procédure peuvent être mis à la charge de la partie qui agit de manière téméraire ou témoigne de légèreté.

Al. 3

Pour la procédure devant le Tribunal fédéral, les frais judiciaires sont régis par la loi fédérale d'organisation judiciaire du 13 décembre 1943. L'émolument judiciaire est fixé entre 200 et 1000 francs, indépendamment de la valeur litigieuse.

Frick Bruno (C, SZ), für die Kommission: Die Einigungskonferenz schlägt Ihnen mit 18 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen eine neue Fassung von Artikel 7d vor.

Der Ständerat hat bisher an seiner Auffassung festgehalten, dass nur das erstinstanzliche Verfahren unentgeltlich sei. Der Nationalrat wollte das Verfahren grundsätzlich bis in die letzte Instanz vor Bundesgericht unentgeltlich halten. Der Vermittlungsvorschlag besagt, dass das Verfahren unentgeltlich ist, mit Ausnahme des bundesgerichtlichen Verfahrens. Das ist ein Vorgriff auf die Totalrevision der Bundesrechtspflege, gemäss der auch in anderen Bereichen, für die bisher Unentgeltlichkeit galt, das Verfahren vor Bundesgericht nicht mehr kostenfrei sein soll. Die Gerichtskosten betragen 200 bis 1000 Franken; die Parteienschädigung wird selbstverständlich entsprechend den Gerichtskosten verlegt werden. Diese Kostenpflicht vor Bundesgericht betrifft alle, sowohl die Bauherren als auch individuelle Kläger und Organisationen.

Aufgrund der Debatte im Nationalrat bin ich aber veranlasst, auch zu Artikel 7, der nicht mehr zur Diskussion steht, eine Klarstellung zu machen. Wir hatten festgehalten, dass Rügen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren zu erheben sind und dass die Rüge der fehlenden Behindertengerechtigkeit nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens nur noch ausnahmsweise, unter engen Voraussetzungen, erhoben werden kann. In der Debatte des Nationalrates wurde versucht, das «ausnahmsweise» nicht im Wortlaut, aber in der Bedeutung herabzumindern. Es wurde quasi insinuiert, dass die fehlende Behindertengerechtigkeit in sehr vielen Fällen nachträglich noch gerügt werden könnte.

Zuhanden der Materialien möchte ich das nochmals ganz klar betonen: Die drei Voraussetzungen, die ich nun nenne, *conditiones sine quae non* für unsere Kommission und in der Folge auch für unseren Rat sind, um die neue Regelung in Artikel 7 einzuführen. Die Ausnahmen bestehen nur in folgenden Fällen:

1. wenn ohne Bewilligung gebaut wurde;
2. wenn nicht gemäss der erteilten Bewilligung gebaut wurde;
3. wenn die Pläne nicht korrekt waren.

In allen drei Fällen liegt ein fehlerhaftes Verhalten des Bauherrn vor, in der Regel auch ein Verschulden. Wo kein fehlerhaftes Verhalten vorliegt, kann auch nachträglich nicht mehr gerügt werden, eine Baute oder Anlage sei nicht behindertengerecht. Namentlich gilt das für das kleine Bewilligungsverfahren, das so genannte Anzeigeverfahren. Wenn in diesem Verfahren nachträglich eine Rüge erhoben wird, ist sie nur zulässig, wenn einer der drei Fälle gegeben und ein fehlerhaftes Verhalten des Bauherrn zu rügen ist.

Angenommen – Adopté

Elfte Sitzung – Onzième séance

Mittwoch, 11. Dezember 2002
Mercredi, 11 décembre 2002

08.15 h

00.094

**Gleiche Rechte für Behinderte.
Volksinitiative.
Bundesgesetz über die Beseitigung
von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
Droits égaux pour les personnes
handicapées. Initiative populaire.
Loi fédérale sur l'élimination
des inégalités frappant
les personnes handicapées**

Différences – Divergences

Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BBI 2001 1715)
Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1605)

Bericht SGK-NR 20.09.01
Rapport CSSS-CN 20.09.01

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 25.11.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 02.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 04.12.02 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 10.12.02

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 11.12.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBI 2002 8152)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7569)

Text des Erlasses 2 (BBI 2002 8223)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7640)

**2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées**

Art. 7d

Antrag der Einigungskonferenz

Abs. 1

Die Verfahren nach Artikel 7 und 7a sind unentgeltlich.

Abs. 2

Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können Verfahrenskosten auferlegt werden.

Abs. 3

Für das Verfahren vor dem Bundesgericht richten sich die Gerichtskosten nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege. Die Gerichtsgebühr beträgt 200 bis 1000 Franken und wird nicht nach dem Streitwert bemessen.

Art. 7d

Proposition de la Conférence de conciliation

Al. 1

Les procédures prévues aux articles 7 et 7a sont gratuites.

Al. 2

Des frais de procédure peuvent être mis à la charge de la partie qui agit de manière téméraire ou téméraire de légèreté.

Al. 3

Pour la procédure devant le Tribunal fédéral, les frais judiciaires sont régis par la loi fédérale d'organisation judiciaire du 13 décembre 1943. L'émolument judiciaire est fixé entre 200 et 1000 francs, indépendamment de la valeur litigieuse.

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: In der Einigungskonferenz zum Behindertengleichstellungsgesetz bestand nur noch eine einzige, aber gewichtige Differenz, nämlich in Bezug auf die Frage der Unentgeltlichkeit des Verfahrens. Sie erinnern sich, dass unser Rat der Unentgeltlichkeit des Verfahrens auf allen Stufen mit klarer Mehrheit zugestimmt hat, während sich der Ständerat auf den Standpunkt stellte, die Unentgeltlichkeit sei nur auf der Basis der ersten Instanz zu gewährleisten. Die Einigungskonferenz unterbreitet Ihnen nun einen vermittelnden Antrag, der den Grundsatz der Unentgeltlichkeit grundsätzlich für alle Stufen festhält; dies natürlich mit dem Schrankenvorbehalt, dass bei mutwilliger und leichtsinniger Prozessführung diese Unentgeltlichkeit entzogen werden kann.

Der Ständerat hat dann aber mit Hilfe der Verwaltung für die letzte Instanz, für das bundesgerichtliche Verfahren, ein Vorgehen beschlossen, das einen Vorschlag des Bundesrates in der Botschaft zur Revision der Bundesrechtspflege im zukünftigen Bundesgerichtsgesetz umfasst, nämlich den Grundsatz, dass das Verfahren auf Bundesgerichtsebene grundsätzlich nicht nach dem Streitwert bemessen werden soll und dass ein bescheidener Gebührenrahmen zwischen 200 und 1000 Franken festgelegt werden kann.

Die Delegation des Nationalrates in dieser Einigungskonferenz war über diesen Vorschlag nicht sehr glücklich, weil wir eigentlich erwartet hätten, dass sich hier der Ständerat uns anschliesst. Man muss aber sehen, dass die Änderung im Rahmen des Bundesgerichtsgesetzes diesen Rat noch beschäftigt wird; wir werden uns mit dem Gebührenrahmen von 200 bis 1000 Franken im Rahmen der Revision des Bundesgerichtsgesetzes noch auseinander setzen können. Wir werden dann entscheiden können, ob wir an diesen an sich bescheidenen, aber doch für die Betroffenen unter Umständen einschneidenden Gebühren festhalten wollen oder nicht. Insofern haben beide Räte noch das letzte Wort. Einstweilen wird diese Regelung für das Bundesgericht im Gesetz festgeschrieben, dies in der Meinung, dass sich beide Räte über diesen Grundsatz bei der Revision der Bundesrechtspflege nochmals unterhalten werden.

Um jetzt das Gesetz nicht zu gefährden und zu einer Einigung zu kommen, ist es sicher richtig, dem jetzt zuzustimmen, in der Meinung, dass das letzte Wort darüber noch nicht gesprochen ist.

Die einstimmige Einigungskonferenz beantragt Ihnen, hier im Nationalrat dem Antrag der Einigungskonferenz zu folgen.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Il s'agit ici d'éliminer la dernière divergence entre le Conseil des Etats et le Conseil national.

Vous vous en souvenez, notre Conseil avait maintenu sa décision: les procédures devaient être gratuites à tous les niveaux et pour toutes les instances en cas de plaintes déposées en application de l'article 7d. Bien sûr, si une partie avait agi avec témérité ou légèreté, les procédures auraient pu lui être facturées.

Le Conseil des Etats, lui, voulait donner la gratuité seulement pour les procédures de première instance. Il a maintenu sa décision de faire payer pour les procédures supplémentaires.

La Conférence de conciliation vous propose ici un compromis, c'est-à-dire que les procédures sont gratuites (art. 7d al. 1er), mais pour le Tribunal fédéral les frais judiciaires sont régis par la loi fédérale d'organisation judiciaire et l'émolu-

ment est fixé entre 200 et 1000 francs (art. 7d al. 3). Finalement, la Conférence de conciliation s'est ralliée à une grosse majorité, par 18 voix sans opposition et avec 3 absentions, à cette solution.

Sans être vraiment enchantés pour que le projet de loi ne soit pas enterré, nous vous proposons d'accepter cette proposition.

Angenommen – Adopté

00.094

**Gleiche Rechte für Behinderte.
Volksinitiative.
Bundesgesetz über die Beseitigung
von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
Droits égaux pour les personnes
handicapées. Initiative populaire.
Loi fédérale sur l'élimination
des inégalités frappant
les personnes handicapées**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BBI 2001 1715)

Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1605)

Bericht SGK-NR 20.09.01

Rapport CSSS-CN 20.09.01

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 06.10.01 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 25.11.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 02.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 04.12.02 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 10.12.02

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 11.12.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBI 2002 8152)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7569)

Text des Erlasses 2 (BBI 2002 8223)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7640)

1. Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»**1. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Droits égaux pour les personnes handicapées»***Abstimmung – Vote*

Für Annahme des Entwurfes 37 Stimmen

Dagegen 6 Stimmen

2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen**2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées***Abstimmung – Vote*

Für Annahme des Entwurfes 39 Stimmen

(Einstimmigkeit)

00.094

**Gleiche Rechte für Behinderte.
Volksinitiative.
Bundesgesetz über die Beseitigung
von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen**

**Droits égaux pour les personnes
handicapées. initiative populaire.
Loi fédérale sur l'élimination
des inégalités frappant
les personnes handicapées**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BBl 2001 1715)
Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1605)

Bericht SGK-NR 20.09.01
Rapport CSSS-CN 20.09.01

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 13.08.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 25.11.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 02.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 04.12.02 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 10.12.02

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 11.12.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlässes 1 (BBl 2002 8152)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7569)

Text des Erlässes 2 (BBl 2002 8223)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7640)

1. Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»

1. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Droits égaux pour les personnes handicapées»

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.094/3257)

Für Annahme des Entwurfes 107 Stimmen

Dagegen 70 Stimmen

**siehe S. 113
voir p. 113**

2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen

2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.094/3258)

Für Annahme des Entwurfes 175 Stimmen

Dagegen 1 Stimme

**siehe S. 114
voir p. 114**



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (Loi sur l'égalité pour les handicapés, Lhand)

Gegenstand / Objet du vote:

Proposition de renvoi Löpfe/Föhn

Abstimmung vom / Vote du: 13.06.2002 12:16:44

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	+	V	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schlür	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lalive d'Epinay	*	R	SZ	Schmied Walter	+	V	BE
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	+	R	BE
Beader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	=	S	BS	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	+	V	BE
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	o	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	*	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	o	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	*	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	=	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	=	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	=	R	GE	Gerner	=	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	*	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	=	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	*	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	*	V	ZH	Stump	=	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	=	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	=	R	BE
Bortoluzzi	o	V	ZH	Gross Andreas	=	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	=	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	+	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	=	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	+	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	+	V	ZH	Triponoz	+	R	BE
Bühlmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	*	S	BE
Bührer	*	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	*	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	*	S	FR	Haller	*	V	BE	Nabholz	*	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	=	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryock	=	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	=	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehri	+	V	BE	Vermot	*	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	*	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	=	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	*	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	=	-	BE	Polla	*	L	GE	Walter Hansjörg	*	V	TG
Donzé	=	E	BE	Hess Peter	*	C	ZG	Raggenbass	*	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	*	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	*	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Renwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	=	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	=	S	BL	Rossini	=	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	*	V	BE	Ruey	*	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	=	S	FR	Sandoz Marcel	=	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	*	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisnyadis	*	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo									
ja / oui / si		C	G	L	R	S	E	V	-		
ja / oui / si	77	21	0	4	18	0	0	34	0		
nein / non / no	83	7	10	0	14	45	5	1	1		
enth. / abst. / ast.	3	1	0	0	1	0	0	1	0		
entschuldigt / excusé / scusato	37	6	0	2	9	7	0	9	4		

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (Loi sur l'égalité pour les handicapés, Lhand)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 2 al. 4ter (+ Art. 3 let. g)

Abstimmung vom / Vote du: 17.06.2002 17:36:02

Abate	+ R TI	Fehr Hans	= V ZH	Kurus	* R BL	Schlüter	= V ZH
Aeppli Wartmann	+ S ZH	Fehr Hans-Jürg	+ S SH	Lachat	o C JU	Schmid Odilo	+ C VS
Aeschbacher	= E ZH	Fehr Jacqueline	+ S ZH	Lalive d'Epinay	= R SZ	Schmied Walter	* V BE
Antille	= R VS	Fehr Lisbeth	= V ZH	Laubacher	= V LU	Schneider	= R BE
Baader Caspar	= V BL	Fehr Mario	+ S ZH	Lauper	+ C FR	Schwaab	+ S VD
Bader Elvira	= C SO	Fetz	+ S BS	Leu	= C LU	Seiler Hanspeter	= V BE
Banga	+ S SO	Fischer-Seengen	= R AG	Leutenegger Hajo	o R ZG	Siegrist	* V AG
Banqerter	= R BE	Föhn	= V SZ	Leutenegger Susanne	+ S BL	Simoneschi-Cortesi	o C TI
Baumann Alexander	= V TG	Freund	= V AR	Leuthard	* C AG	Sommaruga	+ S BE
Baumann Ruedi	+ G BE	Frey Claude	* R NE	Loepfe	= C AI	Speck	= V AG
Baumann Stephanie	+ S BE	Gadient	= V GR	Lustenberger	= C LU	Spielmann	+ - GE
Beck	= L VD	Galli	+ C BE	Maillard	+ S VD	Spuhler	= V TG
Berberat	+ S NE	Garbani	+ S NE	Maire	= C GE	Stahl	= V ZH
Bernasconi	+ R GE	Genner	+ G ZH	Mariétan	* C VS	Stamm Luzi	= V AG
Bezzola	* R GR	Giezendanner	= V AG	Marti Werner	+ S GL	Steinegger	= R UR
Bigger	= V SG	Glasson	= R FR	Marty Kälin	+ S ZH	Steiner	= R SO
Bignasca	* - TI	Glur	= V AG	Maspoli	* - TI	Strahm	+ S BE
Binder	= V ZH	Göli	+ S ZH	Mathys	= V AG	Studer Heiner	+ E AG
Blocher	= V ZH	Graf	+ G BL	Maurer	= V ZH	Stump	+ S AG
Borer	= V SO	Grobet	+ S GE	Maury Pasquier	* S GE	Suter	+ R BE
Bortoluzzi	= V ZH	Gross Andreas	+ S ZH	Meier-Schatz	= C SG	Teuscher	+ G BE
Bosshard	= R ZH	Gross Jost	+ S TG	Ménétreay Savary	+ G VD	Thanei	+ S ZH
Brudorer	+ S AG	Gissan	+ R VD	Messmer	= R TG	Theiler	= R LU
Brunner Toni	= V SG	Günter	+ S BE	Meyer Thérèse	o C FR	Tilmanns	+ S VD
Bugnon	* V VD	Gutzwiller	= R ZH	Mörgeli	* V ZH	Triponez	= R BE
Bühlmann	+ G LU	Gysin Hans Rudolf	* R BL	Mugny	+ G GE	Tschäppät	* S BE
Bührer	= R SH	Gysin Remo	+ S BS	Müller Erich	= R ZH	Tschuppert	= R LU
Cavalli	+ S TI	Haering Binder	+ S ZH	Müller-Hemmi	+ S ZH	Vallender	* R AR
Chappuis	+ S FR	Haller	= V BE	Nabholz	+ R ZH	Vaudroz Jean-Claude	= C GE
Chevrier	= C VS	Hämmerle	+ S GR	Neiryck	o C VD	Vaudroz René	= R VD
Christen	= R VD	Hassler	= V GR	Oehrl	= V BE	Vermot	+ S BE
Cina	= C VS	Heberlein	= R ZH	Pedrina	+ S TI	Vollmer	+ S BE
Cuche	+ G NE	Hegetschweiler	= R ZH	Pelli	* R TI	Waber Christian	= E BE
de Dardel	* S GE	Heim	= C SO	Pfister Theophil	= V SG	Walker Félix	= C SG
Decurtins	= C GR	Hess Bernhard	* - BE	Polla	* L GE	Walter Hansjörg	= V TG
Donzé	+ E BE	Hess Peter	= C ZG	Raggenbass	* C TG	Wandfluh	= V BE
Dormann Rosemarie	+ C LU	Hess Walter	* C SG	Randegger	= R BS	Wasserfallen	= R BE
Dormond Marlyse	+ S VD	Hofmann Urs	+ S AG	Rechsteiner Paul	+ S SG	Weigelt	= R SG
Dumant	= V BS	Hollenstein	+ G SG	Rechsteiner-Basel	+ S BS	Weyeneth	= V BE
Dupraz	+ R GE	Hubmann	+ S ZH	Remwald	+ S JU	Widmer	+ S LU
Eberhard	= C SZ	Imfeld	* C OW	Riklin	= C ZH	Widrig	= C SG
Egerszegi	= R AG	Imhof	* C BL	Robbiani	+ C TI	Wiederkehr	* E ZH
Eggly	= L GE	Janiak	+ S BL	Rossini	+ S VS	Wirz-von Planta	= L BS
Ehrlir	= C AG	Joder	* V BE	Ruey	* L VD	Wittenwiler	= R SG
Engelberger	= R NW	Jossen	+ S VS	Salvi	+ S VD	Wyss Ursula	+ S BE
Estermann	= C LU	Jutzet	+ S FR	Sandoz Marcel	= R VD	Zäch	+ C AG
Fasel	+ G FR	Kaufmann	= V ZH	Schenk	= V BE	Zanetti	+ S SO
Fässler	+ S SG	Keller Robert	= V ZH	Scherer Marcel	= V ZG	Zapfl	+ C ZH
Fattebert	= V VD	Kofmel	= R SO	Scheurer Rémy	= L NE	Zisyadis	* - VD
Favre	= R VD	Kunz	= V LU	Schibli	* V ZH	Zuppiger	= V ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
= nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	75	ja / oui / si	7	10	0	6	49	2	0	1
nein / non / no	92	nein / non / no	18	0	4	29	0	2	39	0
enth. / abst. / ast.	5	enth. / abst. / ast.	4	0	0	1	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	28	entschuldigt / excusé / scusato	6	0	2	6	3	1	6	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Triponez (biffer)



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (Loi sur l'égalité pour les handicapés, Lhand)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3 let. a

Abstimmung vom / Vote du: 17.06.2002 18:31:20

Abate	*	R	TI
Aeppli Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	=	R	VS
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangertler	=	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	=	L	VD
Berberat	+	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	*	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bosshard	=	R	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brunner Toni	=	V	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Cavalli	+	S	TI
Chappuis	*	S	FR
Chevrier	=	C	VS
Christen	=	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	+	G	NE
de Dardel	*	S	GE
Decurins	=	C	GR
Donzé	+	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Eberhard	=	C	SZ
Egerszegi	=	R	AG
Eggly	=	L	GE
Ehrler	=	C	AG
Engelberger	=	R	NW
Estermann	=	C	LU
Fasel	+	G	FR
Fässler	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD

Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	=	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	=	R	AG
Föhn	=	V	SZ
Freund	=	V	AR
Frey Claude	=	R	NE
Gadient	=	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbani	+	S	NE
Gerner	+	G	ZH
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	*	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	+	S	GE
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	*	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Heberlein	=	R	ZH
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim	=	C	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hess Peter	=	C	ZG
Hess Walter	*	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Imfeld	*	C	OW
Imhof	=	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	*	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kofmel	=	R	SO
Kunz	=	V	LU

Kurus	*	R	BL
Lachat	=	C	JU
Laive d'Epinay	=	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Lauer	+	C	FR
Leu	=	C	LU
Leutenegger Hajó	=	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	=	C	GE
Mariétan	*	C	VS
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	=	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Ménétreay Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	*	V	ZH
Mugny	+	G	GE
Müller Erich	=	R	ZH
Müller-Hermi	+	S	ZH
Nabholz	+	R	ZH
Neiryck	+	C	VD
Oehri	=	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	*	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polla	*	L	GE
Raggenbass	*	C	TG
Randegger	=	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	+	S	JU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Ruey	=	L	VD
Salvi	+	S	VD
Sandoz Marcel	+	R	VD
Schenk	=	V	BE
Scherer Marcel	=	V	ZG
Scheurer Rémy	=	L	NE
Schibli	*	V	ZH

Schlür	=	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmid Walter	=	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwaab	+	S	VD
Seiler Hanspeter	*	V	BE
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	=	V	AG
Spielmann	+	-	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steinegger	=	R	UR
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	+	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Tillmanns	+	S	VD
Triponoz	=	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	=	R	LU
Vallender	=	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	=	C	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Vermot	+	S	BE
Volmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Walker Felix	=	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Weigel	=	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	=	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wirz-von Planta	o	L	BS
Wittenwiler	=	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
= nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	81	ja / oui / si	10	10	0	7	49	3	0	2
nein / non / no	91	nein / non / no	20	0	4	30	0	1	36	0
enth. / abst. / ast.	1	enth. / abst. / ast.	0	0	1	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	27	entschuldigt / excusé / scusato	5	0	1	5	3	1	9	3

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Triponoz (= CE)



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (Loi sur l'égalité pour les handicapés, Lhand)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 8a al. 1bis

Abstimmung vom / Vote du: 17.06.2002 19:33:18

Abate	*	R	TI	Fehr Hans	=	V	ZH	Kurus	*	R	BL	Schlüter	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalve d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antile	=	R	VS	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	*	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seller Hanspeter	*	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	*	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	o	V	GR	Lustenberger	*	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	=	C	BE	Mallard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maire	+	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	*	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	*	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Mari Werner	+	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	*	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bigasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	*	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	+	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	*	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponez	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	=	R	AR
Chappuis	*	S	FR	Haller	*	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryneck	+	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	+	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehrl	=	V	BE	Vernot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	=	E	BE
de Dardel	*	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	*	C	ZG	Raggenbass	*	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggy	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	=	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfi	+	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	*	-	VD
Fawe	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibü	*	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / s)

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

= nein / non / no

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

o enth. / abst. / ast.

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo								
ja / oui / si	88	C	G	L	R	S	E	V	-	
nein / non / no	76	24	10	0	6	45	3	0	0	
enth. / abst. / ast.	1	5	0	6	30	0	1	34	0	
entschuldigt / excusé / scusato	35	0	0	0	0	0	0	1	0	
		6	0	0	6	7	1	10	5	

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Triponez

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (Loi sur l'égalité pour les handicapés, Lhand)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 13a

Abstimmung vom / Vote du: 18.06.2002 09:58:35

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	=	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlürer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Épinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Artliffe	=	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	*	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	*	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Gerner	+	G	ZH	Mariéter	+	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	*	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Marti Werner	+	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	=	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	=	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	*	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	+	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	*	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponoz	=	R	BE
Böhlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	*	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	=	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chévrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryneck	+	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	*	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehrlí	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	*	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	=	E	BE
de Dardel	*	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	*	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	=	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dumant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	*	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	*	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	*	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	*	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Witz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	*	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	*	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	*	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	*	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	+	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisnyadis	+	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
= nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	93	ja / oui / si	20	10	0	11	47	3	0	2
nein / non / no	76	nein / non / no	6	0	6	21	0	2	38	3
enth. / abst. / ast.	0	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	31	entschuldigt / excusé / scusato	9	0	0	10	5	0	7	0

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Stahl



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (Loi sur l'égalité pour les handicapés, Lhand)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 14 al. 1bis

Abstimmung vom / Vote du: 18.06.2002 10:43:25

Abate	*	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurmus	=	R	BL	Schlüter	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Épinay	=	R	SZ	Schmid Walter	+	V	BE
Antile	=	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	*	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	=	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seller Hanspeter	+	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	*	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	*	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	*	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Marti Werner	+	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bigmasca	=	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	=	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponoz	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Caiazza	*	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	=	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	=	C	GE
Chevrier	=	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryck	=	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	+	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehri	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	*	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Bernhard	=	-	BE	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	*	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	o	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dumant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	*	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Remmwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	o	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	=	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Ziswiler	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
= nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	97	ja / oui / si	13	10	1	10	49	5	7	2
nein / non / no	80	nein / non / no	17	0	5	24	0	0	31	3
enth. / abst. / ast.	2	enth. / abst. / ast.	2	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	21	entschuldigt / excusé / scusato	3	0	0	8	3	0	7	0

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Triponoz (biffer)



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (Loi sur l'égalité pour les handicapés, Lhand)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 18.06.2002 11:15:48

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	o	V	ZH	Kurmus	o	R	BL	Schlüter	o	V	ZH
Aeppli Wartmann	*	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	o	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	o	S	ZH	Laive d'Epinay	o	R	SZ	Schmid Walter	o	V	BE
Antile	+	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	o	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	o	V	BL	Fehr Mario	o	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	o	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	+	V	BE
Banga	o	S	SO	Fischer-Seengen	o	R	AG	Leutenegger Hajo	*	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	*	R	BE	Föhn	o	V	SZ	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	o	V	TG	Freund	*	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	o	S	BE
Baumann Ruedi	o	G	BE	Frey Claude	+	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	*	V	AG
Baumann Stephanie	o	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	*	C	LU	Spielmann	o	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	*	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	*	V	TG
Berberat	o	S	NE	Garbani	o	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	o	R	GE	Gerner	o	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	o	V	AG
Bezzola	o	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	+	S	GL	Steiniger	*	R	UR
Bigger	*	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	o	S	ZH	Steiner	o	R	SO
Bignasca	o	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspöli	o	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	o	V	ZH	Goll	o	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Biocher	*	V	ZH	Graf	o	G	BL	Maurer	*	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	o	V	SO	Grobet	o	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	o	R	BE
Bortoluzzi	o	V	ZH	Gross Andreas	o	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	o	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	o	S	TG	Ménétreay Savary	o	G	VD	Thanei	o	S	ZH
Bruderer	o	R	AG	Guisan	o	R	VD	Messmer	*	R	TG	Theiler	o	R	LU
Brunner Toni	o	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponoz	o	R	BE
Böhmman	o	G	LU	Gysin Hans Rudolf	o	R	BL	Mugny	o	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bühler	o	R	SH	Gysin Remo	o	S	BS	Müller Erich	*	R	ZH	Tschuppert	o	R	LU
Cavalli	o	S	TI	Haering Binder	o	S	ZH	Müller-Hemmi	o	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	o	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	o	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	o	S	GR	Neiryneck	+	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	+	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehri	o	V	BE	Vermot	o	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	*	R	ZH	Pedrina	o	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	o	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
de Dardel	o	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	o	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	o	-	BE	Polla	*	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	*	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	o	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	*	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	o	S	VD	Hofmann Urs	o	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigel	o	R	SG
Dumant	o	V	BS	Hollenstein	o	G	SG	Rechsteiner-Basel	o	S	BS	Weyeneth	o	V	BE
Dupraz	o	R	GE	Hubmann	o	S	ZH	Renwald	o	S	JU	Widmer	o	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	o	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	o	S	BL	Rossini	o	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	*	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	o	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	o	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	o	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	o	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	o	S	SO
Fässler	o	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	o	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	o	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	o	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	o	V	LU	Schibli	o	V	ZH	Zuppiger	o	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
= nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	74	ja / oui / si	28	1	4	13	12	4	12	0
nein / non / no	2	nein / non / no	0	1	0	0	1	0	0	0
enth. / abst. / ast.	92	enth. / abst. / ast.	1	8	0	18	37	0	23	5
entschuldigt / excusé / scusato	32	entschuldigt / excusé / scusato	6	0	2	11	2	1	10	0

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Massnahmen im öffentlichen Verkehr zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen

Arrêté fédéral relatif au financement des mesures prises dans le domaine des transports publics en faveur des personnes handicapées

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 18.06.2002 11:17:55

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	+	V	ZH	Kurru	+	R	BL	Schlüter	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	*	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Laive d'Epina	+	R	SZ	Schmid Walter	+	V	BE
Antile	+	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	+	C	LU	Seller Hanspeter	+	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	*	R	AG	Leutenegger Hajo	*	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	*	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommeruga	*	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	+	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	*	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	*	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	*	C	BE	Mallard	+	S	VD	Spuhler	*	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maire	+	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bemasconi	+	R	GE	Gerner	+	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	*	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Mari Wemer	+	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	=	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspoli	=	-	TI	Strahm	*	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	o	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	+	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Grüner	+	R	VD	Messmer	*	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponoz	+	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	*	S	BE
Bührer	+	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	*	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	*	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	*	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryck	+	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	+	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehri	+	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	*	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	+	-	BE	Polla	*	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Dorzé	+	E	BE	Hess Peter	*	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	*	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	o	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	*	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	o	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	*	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	o	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo									
ja / oui / si	158	C	G	L	R	S	E	V	-		
nein / non / no	2	28	10	4	28	45	5	35	3		
enth. / abst. / ast.	4	0	0	0	0	0	0	0	0	2	
entschuldigt / excusé / scusato	36	0	0	0	1	0	0	3	0		
		7	0	2	13	7	0	7	0		

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:

Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative 'Gleiche Rechte für Behinderte'

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire 'Droits égaux pour les personnes handicapées'

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 2

Abstimmung vom / Vote du: 25.11.2002 18:49:13

Abate	+	R	TI
Aeppli Wartmann	*	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	=	R	VS
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banqa	+	S	SO
Bangerter	=	R	BE
Baumann Alexander	*	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	=	L	VD
Berberat	+	S	NE
Bemasconi	+	R	GE
Bezzola	=	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	*	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bosshard	=	R	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brunner Toni	*	V	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	=	R	SH
Cavalli	+	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	o	C	VS
Christen	*	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	*	G	NE
de Dardel	+	S	GE
Decurtins	=	C	GR
Donzé	+	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Eberhard	=	C	SZ
Egerszegi	=	R	AG
Eggly	=	L	GE
Ehrler	=	C	AG
Engelberger	=	R	NW
Estermann	=	C	LU
Fasel	+	G	FR
Fässler	+	S	SG
Faitebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD

Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	=	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	=	R	AG
Föhn	*	V	SZ
Freund	*	V	AR
Frey Claude	=	R	NE
Gadient	=	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbani	+	S	NE
Gerner	+	G	ZH
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	*	S	GE
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	o	V	GR
Heberlein	=	R	ZH
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim	=	C	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hess Peter	=	C	ZG
Hess Walter	o	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Imfeld	=	C	OW
Imhof	=	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	o	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kofmel	*	R	SO
Kunz	=	V	LU

Kurus	=	R	BL
Lachat	o	C	JU
Lalive d'Epinay	*	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Lauper	=	C	FR
Leu	=	C	LU
Leutenegger Hajo	=	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	o	C	AG
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	=	C	GE
Mariétan	*	C	VS
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Maspöli	*	-	TI
Maths	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Ménétreay Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	o	C	FR
Mörgeli	=	V	ZH
Mugny	+	G	GE
Müller Erich	=	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	+	R	ZH
Näyrnök	+	C	VD
Oehrli	=	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polta	=	L	GE
Raggenbass	=	C	TG
Randegger	*	R	BS
Rechtsteiner Paul	+	S	SG
Rechtsteiner-Basel	+	S	BS
Renwald	+	S	JU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Ruey	=	L	VD
Salvi	+	S	VD
Sandoz Marcel	+	R	VD
Schenk	=	V	BE
Scherer Marcel	=	V	ZG
Scheurer Rémy	=	L	NE
Schibli	=	V	ZH

Schüler	=	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwaab	+	S	VD
Seiler Hanspeter	=	V	BE
Siegrist	*	-	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	=	V	AG
Spielmann	+	-	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steinegger	=	R	UR
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	+	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theller	=	R	LU
Tillmanns	+	S	VD
Triponez	=	R	BE
Tschäppät	*	S	BE
Tschuppert	=	R	LU
Vallender	*	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Vermot	*	S	BE
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Weigelt	=	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	=	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wirz-von Planta	=	L	BS
Wittenwiler	*	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapf	*	C	ZH
Ziszydís	*	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	75	ja / oui / si	7	9	0	8	47	3	0	1
nein / non / no	82	nein / non / no	18	0	6	26	0	1	31	0
enth. / abst. / ast.	7	enth. / abst. / ast.	5	0	0	0	0	0	2	0
entschuldigt / excusé / scusato	36	entschuldigt / excusé / scusato	5	1	0	8	5	1	12	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Triponez



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative 'Gleiche Rechte für Behinderte'
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire 'Droits égaux pour les personnes handicapées'

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 25.11.2002 18:50:00

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schlüter	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	*	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	o	C	JU	Schmid Odilo	o	C	VS
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lalive d'Epinay	*	R	SZ	Schmied Walter	*	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	=	S	BS	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	+	V	BE
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Baumann Alexander	*	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	+	R	NE	Loeufe	+	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	=	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	o	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spuhler	*	V	TG
Berberat	=	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	=	R	GE	Genner	=	G	ZH	Mariétan	*	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	=	S	GL	Steinegger	+	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	+	V	ZH	Göli	=	S	ZH	Mathys	*	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	*	V	ZH	Stump	=	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	=	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	=	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	=	S	ZH	Meier-Schatz	*	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Menétray Savary	=	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	=	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	+	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	*	V	SG	Günter	=	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	+	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	+	V	ZH	Triponoz	+	R	BE
Bühmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	*	S	BE
Bührer	+	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryck	o	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	*	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehrl	+	V	BE	Vermot	*	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Cuche	*	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	=	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	*	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Rennwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Irfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Irnhof	+	C	BL	Robbiani	o	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	=	S	BL	Rossini	=	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	*	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	=	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	=	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	=	C	AG
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	*	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	*	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
= nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	93	ja / oui / si	23	0	6	29	0	1	34	0
nein / non / no	68	nein / non / no	2	9	0	5	48	3	0	1
enth. / abst. / ast.	5	enth. / abst. / ast.	5	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	34	entschuldigt / excusé / scusato	5	1	0	8	4	1	11	4

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative 'Gleiche Rechte für Behinderte'

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire 'Droits égaux pour les personnes handicapées'

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 13.12.2002 10:10:37

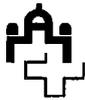
Abate	+	R	TI	Fehr Hans	+	V	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schlöder	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lalivé d'Epinay	*	R	SZ	Schmied Walter	+	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	=	S	BS	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	+	V	BE
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	+	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	=	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	*	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	=	R	GE	Gerner	=	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	+	V	AG	Marti Werner	=	S	GL	Steinegger	+	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	*	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Blocher	+	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	=	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	=	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	=	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	+	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	*	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	+	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	+	V	ZH	Triponez	+	R	BE
Bühlmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	=	S	BE
Bührer	*	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryneck	+	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	#	R	VD	Hassler	o	V	GR	Oehri	*	V	BE	Vermot	=	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	+	-	BE	Polla	*	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	=	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggembass	+	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	*	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	=	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Renwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	=	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggly	*	L	GE	Janiak	*	S	BL	Rossini	=	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrlir	+	C	AG	Joder	o	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	=	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	=	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	=	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	107	ja / oui / si	30	0	4	30	0	1	41	1
nein / non / no	70	nein / non / no	4	10	0	4	47	4	0	1
enth. / abst. / ast.	2	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	2	0
entschuldigt / excusé / scusato	20	entschuldigt / excusé / scusato	1	0	2	7	5	0	2	3

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (Loi sur l'égalité pour les handicapés, Lhand)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 13.12.2002 10:11:35

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	+	V	ZH	Kurru	+	R	BL	Schlöter	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	*	R	SZ	Schmid Walter	+	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	+	C	LU	Seller Hanspeter	+	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajp	+	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	+	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	*	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	+	V	AG	Mari Werner	+	S	GL	Steinegger	+	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	*	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	+	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	o	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	+	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Messmer	+	R	VD	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	*	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	+	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	+	V	ZH	Triponoz	+	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	*	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryck	+	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	#	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehrli	*	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	*	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	+	-	BE	Polla	*	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	*	R	BE
Dormond Maryse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	*	L	GE	Janiak	*	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	o	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
= nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo								
ja / oui / si	175	C	G	L	R	S	E	V	-	
nein / non / no	1	33	10	3	34	47	5	41	2	
enth. / abst. / ast.	2	0	0	1	0	0	0	0	0	
entschuldigt / excusé / scusato	21	0	0	0	0	0	0	2	0	
		2	0	2	7	5	0	2	3	

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

**Bundesbeschluss
betreffend die Volksinitiative
«Gleiche Rechte für Behinderte»**

vom 13. Dezember 2002

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹
und Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998² über eine neue
Bundesverfassung,
nach Prüfung der am 14. Juni 1999³ eingereichten Volksinitiative «Gleiche Rechte
für Behinderte»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 2000⁴,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 14. Juni 1999 «Gleiche Rechte für Behinderte» ist gültig
und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet⁵, angepasst an die Bundesverfassung vom 18. April 1999:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4

⁴ Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung behinderter Menschen. Es sieht
Massnahmen zur Beseitigung und zum Ausgleich bestehender Benach-
teiligungen vor. Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inan-
spruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlich-
keit bestimmt sind, ist soweit wirtschaftlich zumutbar gewährleistet.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Ständerat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Gian-Reto Plattner
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Yves Christen
Der Protokollführer: Christophe Thomann

¹ SR 101

² AS 1999 2556

³ BB1 1999 7312

⁴ BB1 2001 1715

⁵ Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der Bundesverfassung vom
29. Mai 1874 eingereicht worden. Sie nimmt deshalb auf jenen Verfassungstext Bezug
und nicht auf die Verfassung vom 18. April 1999. Der Originalwortlaut der Volks-
initiative verlangte eine Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen
Artikel 4^{bis}.

**Arrêté fédéral
concernant l'initiative populaire
«Droits égaux pour les personnes handicapées»**

du 13 décembre 2002

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu l'art. 139, al. 5, de la Constitution¹,
vu le ch. III de l'arrêté fédéral du 18 décembre 1998 relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale²,
vu l'initiative populaire fédérale «Droits égaux pour les personnes handicapées», déposée le 14 juin 1999³,
vu le message du Conseil fédéral du 11 décembre 2000⁴,
arrête:

Art. 1

¹ L'initiative populaire du 14 juin 1999 «Droits égaux pour les personnes handicapées» est déclarée valable et sera soumise au vote du peuple et des cantons.

² L'initiative⁵, adaptée à la Constitution du 18 avril 1999, a la teneur suivante:

La Constitution est modifiée comme suit:

Art. 8, al. 4

⁴ La loi pourvoit à l'égalité de droit pour les personnes handicapées. Elle prévoit des mesures en vue de l'élimination et de la correction des inégalités existantes. L'accès aux constructions et aux installations ou le recours à des équipements et à des prestations destinés au public sont garantis dans la mesure où ils sont économiquement supportables.

Art. 2

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative.

Conseil des Etats, 13 décembre 2002

Le président: Gian-Reto Plattner
Le secrétaire: Christoph Lanz

Conseil national, 13 décembre 2002

Le président: Yves Christen
Le secrétaire: Christophe Thomann

¹ RS 101

² RO 1999 2556

³ FF 1999 6591

⁴ FF 2001 1605

⁵ L'initiative a été déposée sous le régime de la constitution du 29 mai 1874 et ne se référerait donc pas à la Constitution du 18 avril 1999. Dans la version déposée, elle demandait l'adjonction d'un art. 4^{bis}.

Progetto della Commissione di redazione per il voto finale

**Decreto federale
relativo all'iniziativa popolare
«Parità di diritti per i disabili»**

del 13 dicembre 2002

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,

visti l'articolo 139 capoverso 5 della Costituzione federale¹ e la cifra III del decreto federale del 18 dicembre 1998² su una nuova Costituzione federale; esaminata l'iniziativa popolare «Parità di diritti per i disabili», depositata il 14 giugno 1999³;

visto il messaggio del Consiglio federale dell'11 dicembre 2000⁴,

decreta:

Art. 1

¹ L'iniziativa popolare del 14 giugno 1999 «Parità di diritti per i disabili» è dichiarata valida ed è sottoposta al voto del popolo e dei Cantoni.

² Adeguata formalmente alla Costituzione federale del 18 aprile 1999, l'iniziativa ha il tenore seguente⁵:

La Costituzione federale è modificata come segue:

Art. 8 cpv. 4

⁴ La legge provvede per la parità dei diritti dei disabili. Prevede provvedimenti per eliminare e compensare svantaggi esistenti nei loro confronti. L'accesso a edifici e impianti e l'utilizzazione di installazioni e prestazioni destinate al pubblico sono garantiti per quanto ragionevolmente esigibile dal profilo economico.

Art. 2

L'Assemblea federale raccomanda al popolo e ai Cantoni di respingere l'iniziativa.

2603

¹ RS 101

² RU 1999 2556

³ FF 1999 6256

⁴ FF 2001 1477

⁵ L'iniziativa popolare è stata depositata vigente la Costituzione federale del 29 maggio 1874; si riferiva pertanto a tale testo e non alla Costituzione federale del 18 aprile 1999. Il testo originale dell'iniziativa popolare chiedeva di completare la Costituzione federale con un nuovo articolo 4^{bis}.

Ablauf der Referendumsfrist: 3. April 2003

**Bundesgesetz
über die Beseitigung von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)**

vom 13. Dezember 2002

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 8 Absatz 4, 87, 92 Absatz 1 und 112 Absatz 6
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 2000²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen* (*Behinderte, Behinderter*) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

² Eine *Benachteiligung* liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.

¹ SR 101

² BBl 2001 1715

³ Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

⁴ Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung liegt vor, wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

⁵ Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für:

- a. öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird;
- b. öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) und Fahrzeuge, die einem der folgenden Gesetze unterstehen:
 1. dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957³,
 2. dem Bundesgesetz vom 20. März 1998⁴ über die Schweizerischen Bundesbahnen,
 3. dem Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993⁵, ausgenommen die Skilifte sowie Sesselbahnen und Gondelbahnen mit weniger als neun Plätzen pro Transporteinheit,
 4. dem Bundesgesetz vom 29. März 1950⁶ über die Trolleybusunternehmen,
 5. dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975⁷ über die Binnenschifffahrt, oder
 6. dem Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948⁸;
- c. Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird;

3 SR 742.101
 4 SR 742.31
 5 SR 744.10
 6 SR 744.21
 7 SR 747.201
 8 SR 748.0

- d. Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird;
- e. grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater, der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), weiterer konzessionierter Unternehmen und des Gemeinwesens;
- f. Aus- und Weiterbildung;
- g. Arbeitsverhältnisse nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁹.

Art. 4 Verhältnis zum kantonalen Recht

Dieses Gesetz steht weitergehenden Bestimmungen der Kantone zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen nicht entgegen.

Art. 5 Massnahmen von Bund und Kantonen

¹ Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen: sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.

² Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderter stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

Art. 6 Dienstleistungen Privater

Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, dürfen Behinderte nicht auf Grund ihrer Behinderung diskriminieren.

2. Abschnitt: Rechtsansprüche und Verfahren

Art. 7 Rechtsansprüche bei Bauten, Einrichtungen oder Fahrzeugen

¹ Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 benachteiligt wird, kann im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung einer Baute oder Anlage im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a, c und d:

- a. während des Baubewilligungsverfahrens von der zuständigen Behörde verlangen, dass die Benachteiligung unterlassen wird;
- b. nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens ausnahmsweise im Zivilverfahren einen Rechtsanspruch auf Beseitigung geltend machen, wenn das Fehlen der gesetzlich gebotenen Vorkehrungen im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war.

⁹ SR 172.220.1

119

² Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 benachteiligt wird, kann im Falle einer Einrichtung oder eines Fahrzeuges des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b bei der zuständigen Behörde verlangen, dass die SBB oder ein anderes konzessioniertes Unternehmen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

Art. 8 Rechtsansprüche bei Dienstleistungen

¹ Wer durch die SBB, andere konzessionierte Unternehmen oder das Gemeinwesen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass der Anbieter der Dienstleistung die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

² Wer durch das Gemeinwesen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

³ Wer im Sinne von Artikel 6 diskriminiert wird, kann bei einem Gericht eine Entschädigung beantragen.

Art. 9 Beschwerde- und Klagelegitimation von Behindertenorganisationen

¹ Behindertenorganisationen gesamtschweizerischer Bedeutung, die seit mindestens zehn Jahren bestehen, können Rechtsansprüche auf Grund von Benachteiligungen, die sich auf eine grosse Zahl Behinderter auswirken, geltend machen.

² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

³ Diesen Organisationen steht ein Beschwerderecht zu:

- a. bei Zivilverfahren zur Feststellung einer Diskriminierung im Sinne von Artikel 6;
- b. bei Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung von Bauten und Anlagen, um Ansprüche im Sinne von Artikel 7 geltend zu machen;
- c. bei Verfahren der Bundesbehörden zur Plangenehmigung sowie zur Zulassung oder Prüfung von Fahrzeugen nach:
 1. Artikel 13 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁰,
 2. Artikel 18 und 18w des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹¹,
 3. Artikel 11 und 13 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950¹² über die Trolleybusunternehmungen,
 4. Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975¹³ über die Binnenschiffahrt,

¹⁰ SR 741.01

¹¹ SR 742.101

¹² SR 744.21

¹³ SR 747.201

5. Artikel 37 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁴,

6. Artikel 27 der Seilbahnverordnung vom 10. März 1986¹⁵;

d. gegen Verfügungen der Bundesbehörden über die Erteilung von Konzessionen nach:

1. Artikel 28 und 30 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948,

2. Artikel 14 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997¹⁶,

3. Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991¹⁷ über Radio und Fernsehen.

⁴ Die Behörde eröffnet Verfügungen nach Absatz 3 Buchstaben c und d, die Gegenstand einer Beschwerde von Behindertenorganisationen sein können, den Organisationen durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Eine Organisation, die kein Rechtsmittel ergreift, kann sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn die Verfügung so geändert wird, dass Behinderte dadurch benachteiligt werden.

⁵ Wird vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt, ist das Gesuch nach Absatz 4 mitzuteilen. Eine Organisation ist nur beschwerdebefugt, wenn sie sich am Einspracheverfahren beteiligt hat.

Art. 10 Unentgeltlichkeit des Verfahrens

¹ Die Verfahren nach den Artikeln 7 und 8 sind unentgeltlich.

² Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können Verfahrenskosten auferlegt werden.

³ Für das Verfahren vor dem Bundesgericht richten sich die Gerichtskosten nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943¹⁸ über die Organisation der Bundesrechtspflege. Die Gerichtsgebühr beträgt 200–1000 Franken und wird nicht nach dem Streitwert bemessen.

3. Abschnitt: Verhältnismässigkeit

Art. 11 Allgemeine Grundsätze

¹ Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere:

- a. zum wirtschaftlichen Aufwand;
- b. zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes;
- c. zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

¹⁴ SR 748.0

¹⁵ SR 743.12

¹⁶ SR 784.10

¹⁷ SR 784.40

¹⁸ SR 173.110

² Das Gericht trägt bei der Festsetzung der Entschädigung nach Artikel 8 Absatz 3 den Umständen, der Schwere der Diskriminierung und dem Wert der Dienstleistung Rechnung. Die Entschädigung beträgt höchstens 5000 Franken.

Art. 12 Besondere Fälle

¹ Bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der Benachteiligung beim Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen nach Artikel 3 Buchstaben a, c und d nicht an, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudewertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt.

² Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde trägt bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 den Übergangsfristen für Anpassungen im öffentlichen Verkehr (Art. 22) Rechnung; dabei sind auch das Umsetzungskonzept des Bundes für die Ausrichtung der Finanzhilfen (Art. 23 Abs. 3) und die darauf gestützte Betriebs- und Investitionsplanung der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu beachten.

³ Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde verpflichtet die SBB, das vom Bund konzessionierte Unternehmen oder das Gemeinwesen, eine angemessene Ersatzlösung anzubieten, wenn es nach Artikel 11 Absatz 1 darauf verzichtet, die Beseitigung einer Benachteiligung anzuordnen.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den Bund

Art. 13 Massnahmen im Personalbereich

¹ Der Bund setzt als Arbeitgeber alles daran, Behinderten gleiche Chancen wie nicht Behinderten anzubieten. Bei allen Arbeitsverhältnissen und auf allen Ebenen, namentlich jedoch bei den Anstellungen, trifft der Bund die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Massnahmen.

² Absatz 1 gilt für Arbeitgeber nach Artikel 3 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁹.

Art. 14 Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte

¹ Im Verkehr mit der Bevölkerung nehmen die Behörden Rücksicht auf die besondere Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten.

² Soweit sie ihre Dienstleistungen auf Internet anbieten, müssen diese Sehbehinderten ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein. Der Bundesrat erlässt die nötigen technischen Vorschriften. Er kann technische Normen privater Organisationen für verbindlich erklären.

³ In Ergänzung zu den Leistungen der Invalidenversicherung kann der Bund:

- a. die Massnahmen der Kantone zur Förderung der schulischen und der beruflichen Ausbildung Sprach- oder Hörbehinderter in der Gebärdens- und Laut-

¹⁹ SR 172.220.1

sprache sowie zur Förderung der Sprachkenntnisse Sehbehinderter unterstützen;

- b. nicht gewinnorientierte Organisationen und Institutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, die sich um sprach- und verständigungs-politische Anliegen Sprach-, Hör- oder Sehbehinderter bemühen.

⁴ Der Bund kann Massnahmen fördern, die Fernsehsendungen Hör- und Sehbehinderten zugänglich machen.

Art. 15 Vorschriften über technische Normen

¹ Um ein behindertengerechtes öffentliches Verkehrssystem sicherzustellen, erlässt der Bundesrat für die SBB sowie für weitere Unternehmen, die einer bundesrechtlichen Konzession bedürfen, Vorschriften über die Gestaltung:

- a. der Bahnhöfe und Haltestellen sowie der Flugplätze;
- b. der Kommunikationssysteme und der Billettausgabe;
- c. der Fahrzeuge;

² Der Bundesrat erlässt für Bauten und Anlagen, die der Bund erstellt oder mitfinanziert, Vorschriften über Vorkehrungen zu Gunsten Behinderter.

³ Die Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 werden periodisch dem Stand der Technik angepasst. Der Bundesrat kann technische Normen oder andere Festlegungen privater Organisationen für verbindlich erklären.

⁴ Der Bundesrat hört die interessierten Kreise vor dem Erlass der Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 an.

⁵ Für bestehende und für neue Bauten, Anlagen, Kommunikations- und Billettausgabesysteme sowie Fahrzeuge können unterschiedliche Vorschriften erlassen werden.

Art. 16 Programme zur Integration Behinderter

¹ Der Bund kann Programme durchführen, die der besseren Integration Behinderter in die Gesellschaft dienen.

² Die Programme können insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- a. Bildung;
- b. berufliche Tätigkeit;
- c. Wohnen;
- d. Personentransport;
- e. Kultur;
- f. Sport.

³ Der Bund kann sich an solchen Programmen gesamtschweizerischer oder sprach-regionaler Organisationen beteiligen, insbesondere mit Finanzhilfen.

121

Art. 17 Pilotversuche zur Integration im Erwerbsleben

Der Bundesrat kann zeitlich befristete Pilotversuche durchführen oder unterstützen, um Anreizsysteme für die Beschäftigung Behinderter zu erproben. Er kann zu diesem Zwecke Investitionsbeiträge für die Schaffung oder Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze vorsehen.

Art. 18 Information, Beratung und Überprüfung der Wirksamkeit

¹ Der Bund kann Informationskampagnen durchführen, um das Verständnis der Bevölkerung für die Probleme der Gleichstellung und für die Integration Behinderter zu erhöhen und um den betroffenen Kreisen die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

² Er kann Private und Behörden beraten und ihnen Empfehlungen abgeben.

³ Er untersucht regelmässig, wie sich seine Massnahmen auf die Integration auswirken. Er kann auch die Auswirkungen von Massnahmen untersuchen, die andere Gemeinwesen oder Privatpersonen ergreifen.

Art. 19 Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Der Bundesrat schafft ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Dieses fördert insbesondere:

- a. die Information über die Gesetzesgrundlagen und die Richtlinien zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen;
- b. die Programme und Kampagnen nach den Artikeln 16 und 18;
- c. die Analyse und Untersuchungen im Bereich der Gleichstellung und Integration von Behinderten;
- d. die Koordination der Tätigkeiten der auf diesem Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen.

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Kantone**Art. 20**

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

³ Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 21 Änderung bisherigen Rechts**

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 22 Anpassungsfristen für den öffentlichen Verkehr

¹ Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr müssen spätestens nach 20 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht sein.

² Kommunikationssysteme und Billettausgabe müssen spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht angeboten werden.

³ Während der Anpassungsfristen nach Absatz 1 und 2 haben die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs einen Anspruch darauf, dass ihre auf das Umsetzungskonzept des Bundes für die Ausrichtung der Finanzhilfen (Art. 23 Abs. 3) gestützte Betriebs- und Investitionsplanung beachtet wird.

Art. 23 Finanzhilfen

¹ Der Bund und die Kantone richten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs Finanzhilfen aus für die Massnahmen nach Artikel 22.

² Der Bund legt einen Zahlungsrahmen für eine Zeitspanne von 20 Jahren fest.

³ Der Bundesrat legt insbesondere die Prioritäten, die Bedingungen und die anwendbaren Sätze für die Finanzhilfen fest.

Art. 24 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 13. Dezember 2002

Nationalrat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Gian-Reto Plattner

Der Präsident: Yves Christen

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Christophe Thoinann

Datum der Veröffentlichung: 24. Dezember 2002²⁰

Ablauf der Referendumsfrist: 3. April 2003

Anhang
(Art. 21)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992²¹

Art. 3 Abs. 2 Bst. d

² Sie dient: ...

- d. der Beurteilung der Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Gleichstellung von Mann und Frau sowie von Behinderten und Nichtbehinderten.

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²² über die direkte Bundessteuer

Art. 33 Abs. 1 Bst. h und h^{bis}

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;
- h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002²³, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 9 Abs. 2 Bst. h und h^{bis}

² Allgemeine Abzüge sind:

- h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;

²¹ SR 431.01
²² SR 642.11
²³ SR ...; AS ... (BBl 2002 8223)
²⁴ SR 642.14

h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002²⁵, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt:

4. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958²⁶

Art. 3 Abs. 4, erster Satz

⁴ Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. ...

Art. 8 Abs. 2, zweiter Satz

² ... Er beachtet zudem die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

5. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997²⁷

Art. 16 Abs. 1 Bst. e und l^{bis}

¹ Die Konzessionärin der Grundversorgung erbringt in ihrem Konzessionsgebiet auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik und nachfrageorientiert folgende Dienste:

e. Aufgehoben

l^{bis} Die Dienste der Grundversorgung müssen so angeboten werden, dass Menschen mit Behinderungen sie in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderungen beanspruchen können. Zu diesem Zweck hat die Konzessionärin der Grundversorgung insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- die öffentlichen Sprechstellen den Bedürfnissen der sensorisch oder bewegungsbehinderten Menschen entsprechen;
- für Hörbehinderte ein Dienst für die Vermittlung und Umsetzung der Mitteilungen zur Verfügung steht;
- für Sehbehinderte ein Auskunftsdienst und ein Vermittlungsdienst zur Verfügung steht.

²⁵ SR ...; AS ... (BBl 2002 8223)
²⁶ SR 741.01
²⁷ SR 784.10

Délai référendaire: 3 avril 2003

**Loi fédérale
sur l'élimination des inégalités frappant les personnes
handicapées**

(Loi sur l'égalité pour les handicapés, LHand)

du 13 décembre 2002

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu les art. 8, al. 4, 87, 92, al. 1, et 112, al. 6, de la Constitution¹,
vu le message du Conseil fédéral du 11 décembre 2000²,
arrête:

Section 1 Dispositions générales

Art. 1 But

¹ La présente loi a pour but de prévenir, de réduire ou d'éliminer les inégalités qui frappent les personnes handicapées.

² Elle crée des conditions propres à faciliter aux personnes handicapées la participation à la vie de la société, en les aidant notamment à être autonomes dans l'établissement de contacts sociaux, dans l'accomplissement d'une formation et dans l'exercice d'une activité professionnelle.

Art. 2 Définitions

¹ Est considérée comme personne handicapée au sens de la présente loi toute personne dont la déficience corporelle, mentale ou psychique présumée durable l'empêche d'accomplir les actes de la vie quotidienne, d'entretenir des contacts sociaux, de se mouvoir, de suivre une formation, de se perfectionner ou d'exercer une activité professionnelle, ou la gêne dans l'accomplissement de ces activités.

² Il y a inégalité lorsque les personnes handicapées font l'objet, par rapport aux personnes non handicapées, d'une différence de traitement en droit ou en fait qui les désavantage sans justification objective ou lorsqu'une différence de traitement nécessaire au rétablissement d'une égalité de fait entre les personnes handicapées et les personnes non handicapées fait défaut.

¹ RS 101

² FF 2001 1605

³ Il y a inégalité dans l'accès à une construction, à une installation, à un logement ou à un équipement ou véhicule des transports publics lorsque cet accès est impossible ou difficile aux personnes handicapées pour des raisons d'architecture ou de conception du véhicule.

⁴ Il y a inégalité dans l'accès à une prestation lorsque cet accès est impossible ou difficile aux personnes handicapées.

⁵ Il y a inégalité dans l'accès à la formation ou à la formation continue notamment lorsque:

- a. l'utilisation de moyens auxiliaires spécifiques aux personnes handicapées ou une assistance personnelle qui leur est nécessaire ne leur sont pas accordées;
- b. la durée et l'aménagement des prestations de formation offertes ainsi que les examens exigés ne sont pas adaptés aux besoins spécifiques des personnes handicapées.

Art. 3 Champ d'application

La présente loi s'applique:

- a. aux constructions et installations accessibles au public pour lesquelles l'autorisation de construire ou de rénover des parties accessibles au public est accordée après l'entrée en vigueur de la présente loi;
- b. aux équipements (constructions, installations, systèmes de communication et systèmes d'émission de billets) et aux véhicules accessibles au public qui sont exploités par les transports publics et soumis à l'une des lois suivantes:
 1. loi fédérale du 20 décembre 1957 sur les chemins de fer³,
 2. loi fédérale du 20 mars 1998 sur les chemins de fer fédéraux⁴,
 3. loi fédérale du 18 juin 1993 sur le transport de voyageurs⁵, exception faite des téléskis, des télésièges et des télécabines comprenant moins de neuf places par unité de transport,
 4. loi fédérale du 29 mars 1950 sur les entreprises de trolleybus⁶,
 5. loi fédérale du 3 octobre 1975 sur la navigation intérieure⁷,
 6. loi fédérale du 21 décembre 1948 sur l'aviation⁸;
- c. aux habitations collectives de plus de huit logements pour lesquelles l'autorisation de construire ou de rénover est accordée après l'entrée en vigueur de la présente loi;
- d. aux bâtiments de plus de 50 places de travail pour lesquels l'autorisation de construire ou de rénover est accordée après l'entrée en vigueur de la présente loi;

3 RS 742.101
 4 RS 742.31
 5 RS 744.10
 6 RS 744.21
 7 RS 747.201
 8 RS 748.0

- e. aux prestations accessibles au public qui sont fournies par des particuliers, par les Chemins de fer fédéraux (CFF), par d'autres entreprises concessionnaires ou par des collectivités publiques;
- f. à la formation et à la formation continue;
- g. aux rapports de travail régis par la loi fédérale du 24 mars 2000 sur le personnel de la Confédération⁹.

Art. 4 Rapport avec le droit cantonal

La présente loi n'empêche pas les cantons d'édicter des dispositions plus favorables aux personnes handicapées.

Art. 5 Mesures de la Confédération et des cantons

¹ La Confédération et les cantons prennent les mesures que requièrent la prévention, la réduction ou l'élimination des inégalités; ils tiennent compte des besoins spécifiques des femmes handicapées.

² Ne sont pas contraires à l'art. 8, al. 1, Cst. les mesures appropriées visant à compenser les inégalités qui frappent les personnes handicapées.

Art. 6 Prestations de particuliers

Les particuliers qui fournissent des prestations au public ne doivent pas traiter une personne handicapée de façon discriminatoire du fait de son handicap.

Section 2 Droits subjectifs et procédure

Art. 7 Droits subjectifs en matière de constructions, d'équipements ou de véhicules

¹ Toute personne qui subit une inégalité au sens de l'art. 2, al. 3, peut en cas de construction ou de rénovation d'une construction ou d'une installation au sens de l'art. 3, let. a, c ou d:

- a. demander à l'autorité compétente, dans la procédure d'autorisation de construire, qu'on s'abstienne de l'inégalité;
- b. à l'issue de la procédure d'autorisation de construire, demander exceptionnellement aux instances de la juridiction civile l'élimination de l'inégalité, si l'absence des mesures légalement requises ne pouvait être constatée lors de la procédure d'autorisation de construire.

² Toute personne qui subit une inégalité au sens de l'art. 2, al. 3, peut, dans le cas d'un équipement ou d'un véhicule des transports publics au sens de l'art. 3, let. b, demander à l'autorité compétente que les CFF ou une autre entreprise concessionnaire élimine l'inégalité ou s'en abstienne.

⁹ RS 172.220.1

125

Art. 8 Droits subjectifs en matière de prestations

¹ Toute personne qui subit une inégalité au sens de l'art. 2, al. 4, du fait des CFF, d'une autre entreprise concessionnaire ou d'une collectivité publique peut demander au tribunal ou à l'autorité administrative d'ordonner que le prestataire élimine l'inégalité ou qu'il s'en abstienne.

² Toute personne qui subit une inégalité au sens de l'art. 2, al. 5, du fait d'une collectivité publique peut demander au tribunal ou à l'autorité administrative d'ordonner que le prestataire élimine l'inégalité ou qu'il s'en abstienne.

³ Toute personne qui subit une discrimination au sens de l'art. 6 peut demander au tribunal le versement d'une indemnité.

Art. 9 Qualité pour agir et pour recourir des organisations

¹ Les organisations d'importance nationale d'aide aux personnes handicapées ont, si elles existent depuis dix ans au moins, qualité pour agir ou pour recourir en leur propre nom contre une inégalité qui affecte un nombre important de personnes handicapées.

² Le Conseil fédéral désigne les organisations qui disposent de ce droit.

³ Ce droit comprend:

- a. la qualité pour agir devant les instances de la juridiction civile afin de faire constater une discrimination au sens de l'art. 6;
- b. la qualité pour recourir contre une autorisation de construire ou une autorisation de rénover afin de faire valoir le droit prévu à l'art. 7;
- c. la qualité pour recourir contre les décisions d'approbation des plans et d'admission ou de contrôle des véhicules prises par les autorités fédérales en vertu:
 1. de l'art. 13, al. 1, de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière¹⁰;
 2. des art. 18 et 18w de la loi fédérale du 20 décembre 1957 sur les chemins de fer¹¹;
 3. des art. 11 et 13 de la loi fédérale du 29 mars 1950 sur les entreprises de trolleybus¹²;
 4. de l'art. 8 de la loi fédérale du 3 octobre 1975 sur la navigation intérieure¹³;
 5. de l'art. 37 de la loi fédérale du 21 décembre 1948 sur l'aviation¹⁴;
 6. de l'art. 27 de l'ordonnance du 10 mars 1986 sur les installations de transport à câbles¹⁵;

- 10 RS 741.01
 11 RS 742.101
 12 RS 744.21
 13 RS 747.201
 14 RS 748.0
 15 RS 743.12

d. la qualité pour recourir contre les décisions des autorités fédérales accordant une concession en vertu:

1. des art. 28 et 30 de la loi fédérale du 21 décembre 1948 sur l'aviation,
2. de l'art. 14 de la loi fédérale du 30 avril 1997 sur les télécommunications¹⁶,
3. de l'art. 10 de la loi fédérale du 21 juin 1991 sur la radio et la télévision¹⁷.

⁴ Si une décision au sens de l'al. 3, let. c et d, peut faire l'objet d'un recours par des organisations d'aide aux personnes handicapées, l'autorité la leur communique par notification écrite ou par publication dans la Feuille fédérale ou dans l'organe officiel du canton. L'organisation qui n'a pas recouru ne peut intervenir comme partie dans la suite de la procédure que si la décision est modifiée au détriment des personnes handicapées.

⁵ Si une procédure d'opposition précède la décision, la demande doit être communiquée conformément à l'al. 4. L'organisation n'a qualité pour recourir que si elle est intervenue dans la procédure d'opposition à titre de partie.

Art. 10 Gratuité de la procédure

¹ Les procédures prévues aux art. 7 et 8 sont gratuites.

² Des frais de procédure peuvent être mis à la charge de la partie qui agit de manière téméraire ou témoin de légèreté.

³ Pour la procédure devant le Tribunal fédéral, les frais judiciaires sont régis par la loi fédérale d'organisation judiciaire du 16 décembre 1943¹⁸. L'émolument judiciaire est fixé entre 200 et 1000 francs, indépendamment de la valeur litigieuse.

Section 3 Proportionnalité**Art. 11 Principes**

¹ Le tribunal ou l'autorité administrative n'ordonnent pas l'élimination de l'inégalité lorsqu'il y a disproportion entre l'avantage qui serait procuré aux personnes handicapées et notamment:

- a. la dépense qui en résulterait;
- b. l'atteinte qui serait portée à l'environnement, à la nature ou au patrimoine;
- c. l'atteinte qui serait portée à la sécurité du trafic ou de l'exploitation.

² Le tribunal fixe l'indemnité prévue à l'art. 8, al. 3, en tenant compte des circonstances, de la gravité de la discrimination et de la valeur de la prestation en cause. L'indemnité est de 5000 francs au maximum.

- 16 RS 784.10
 17 RS 784.40
 18 RS 173.110

Art. 12 Cas particuliers

¹ Lorsqu'ils procèdent à la pesée des intérêts prévue à l'art. 11, al. 1, le tribunal ou l'autorité administrative n'ordonnent pas l'élimination de l'inégalité dans l'accès à une construction, à une installation ou à un logement au sens de l'art. 3, let. a, c ou d, si la dépense qui en résulterait dépasse 5 % de la valeur d'assurance du bâtiment ou de la valeur à neuf de l'installation, ou 20 % des frais de rénovation.

² Lorsqu'ils procèdent à la pesée des intérêts prévue à l'art. 11, al. 1, le tribunal ou l'autorité administrative tiennent compte des délais d'adaptation fixés pour les transports publics (art. 22); ils respectent les modalités de l'octroi des aides financières (art. 23, al. 3) ainsi que les plans d'exploitation et d'investissement qui en résultent pour les entreprises de transport publics.

³ S'ils n'ordonnent pas l'élimination de l'inégalité en application de l'art. 11, al. 1, le tribunal ou l'autorité administrative ordonnent aux CFF, à l'entreprise concessionnaire ou à la collectivité publique mise en cause de prévoir une solution de rechange appropriée.

Section 4 Dispositions spéciales relatives à la Confédération

Art. 13 Mesures dans le domaine du personnel

¹ En sa qualité d'employeur, la Confédération utilise tous les moyens dont elle dispose pour assurer des chances égales aux personnes handicapées. Elle prend les mesures propres à mettre en œuvre la présente loi dans les rapports de travail à tous les échelons, en particulier lors de l'engagement de son personnel.

² L'al. 1 s'applique aux employeurs au sens de l'art. 3 de la loi fédérale du 24 mars 2000 sur le personnel de la Confédération¹⁹.

Art. 14 Mesures en faveur des personnes handicapées de la parole, de l'ouïe ou de la vue

¹ Dans les rapports avec la population, les autorités prennent en considération les besoins particuliers des handicapés de la parole, de l'ouïe ou de la vue.

² Dans la mesure où les autorités offrent leurs prestations sur Internet, l'accès à ces prestations ne doit pas être rendu difficile aux handicapés de la vue. Le Conseil fédéral édicte les prescriptions techniques nécessaires. Il peut déclarer obligatoires des normes techniques établies par des organisations privées.

³ En complément des prestations de l'assurance invalidité, la Confédération peut:

- a. soutenir les mesures prises par les cantons pour encourager l'utilisation du langage des signes et du langage articulé dans la formation scolaire et professionnelle des handicapés de la parole ou de l'ouïe et pour encourager les connaissances linguistiques des handicapés de la vue;

- b. soutenir les organisations et les institutions à but non lucratif d'importance nationale qui s'occupent de problèmes de langage et de compréhension rencontrés par les handicapés de la parole, de l'ouïe ou de la vue.

⁴ La Confédération peut soutenir les mesures prises pour rendre les émissions télévisées accessibles aux handicapés de l'ouïe ou de la vue.

Art. 15 Prescriptions sur les normes techniques

¹ Afin d'assurer aux personnes handicapées des transports publics adaptés à leurs besoins, le Conseil fédéral édicte, à l'intention des CFF et des autres entreprises au bénéfice d'une concession fédérale, des prescriptions sur l'aménagement:

- a. des gares, des haltes et des arrêts ainsi que des aéroports;
- b. des systèmes de communication et des systèmes d'émission de billets;
- c. des véhicules.

² Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur les mesures à prendre en faveur des personnes handicapées dans les constructions et installations que la Confédération fait édifier ou subventionne.

³ Les prescriptions visées aux al. 1 et 2 sont adaptées régulièrement à l'état de la technique. Le Conseil fédéral peut déclarer obligatoires des normes techniques ou d'autres règles établies par des organisations privées.

⁴ Le Conseil fédéral consulte les milieux concernés avant d'édicter les prescriptions visées aux al. 1 et 2.

⁵ Des prescriptions différentes peuvent être édictées selon que des constructions, des installations, des systèmes de communication et d'émission des billets ou des véhicules sont existants ou nouveaux.

Art. 16 Programmes en faveur de l'intégration des personnes handicapées

¹ La Confédération peut mettre sur pied des programmes destinés à améliorer l'intégration des personnes handicapées dans la société.

² Ces programmes portent notamment sur:

- a. la formation;
- b. l'activité professionnelle;
- c. le logement;
- d. le transport de personnes;
- e. la culture;
- f. le sport.

³ La Confédération peut participer aux programmes mis sur pied par une organisation d'aide aux personnes handicapées œuvrant au niveau national ou au niveau d'une région linguistique, notamment en lui accordant des aides financières.

Art. 17 Projets pilotes destinés à favoriser l'intégration professionnelle

Le Conseil fédéral peut mettre en œuvre ou encourager des projets pilotes de durée limitée en vue de tester des systèmes incitatifs destinés à favoriser l'intégration professionnelle des personnes handicapées. A cet effet, il peut prévoir des contributions aux investissements consentis en vue de créer ou d'aménager des postes de travail adaptés aux personnes handicapées.

Art. 18 Information, conseil et évaluation

¹ La Confédération peut mettre sur pied des campagnes d'information afin de sensibiliser la population aux inégalités frappant les personnes handicapées et aux problèmes d'intégration qu'elles rencontrent et afin de présenter aux milieux concernés les différents moyens d'y remédier.

² Elle peut conseiller les particuliers et les autorités et leur adresser des recommandations.

³ Elle évalue périodiquement l'impact des mesures qu'elle prend en faveur de l'intégration des personnes handicapées. Elle peut aussi évaluer l'impact des mesures prises en ce domaine par d'autres collectivités publiques ou par des particuliers.

Art. 19 Bureau de l'égalité pour les personnes handicapées

Le Conseil fédéral institue un Bureau de l'égalité pour les personnes handicapées. Celui-ci est chargé de promouvoir notamment:

- a. l'information sur les bases légales et les directives visant à prévenir, à réduire ou à éliminer les inégalités frappant les personnes handicapées;
- b. les programmes et les campagnes au sens des art. 16 et 18;
- c. l'analyse et la recherche dans le domaine de l'égalité et de l'intégration des personnes handicapées;
- d. la coordination de l'activité des différentes institutions publiques et privées actives dans ce domaine.

Section 5 Dispositions spéciales relatives aux cantons:**Art. 20**

¹ Les cantons veillent à ce que les enfants et les adolescents handicapés bénéficient d'un enseignement de base adapté à leurs besoins spécifiques.

² Ils encouragent l'intégration des enfants et adolescents handicapés dans l'école régulière par des formes de scolarisation adéquates pour autant que cela soit possible et serve le bien de l'enfant ou de l'adolescent handicapé.

³ Ils veillent notamment à ce que les enfants et les adolescents qui ont des difficultés de perception ou d'articulation ainsi que leur proche entourage puissent apprendre une technique de communication adaptée à ces difficultés.

Section 6 Dispositions finales**Art. 21 Modification du droit en vigueur**

Le droit en vigueur est modifié conformément à l'annexe.

Art. 22 Délais d'adaptation pour les transports publics

¹ Les constructions, les installations et les véhicules des transports publics qui sont déjà en service doivent être adaptés aux besoins des personnes handicapées au plus tard 20 ans après l'entrée en vigueur de la présente loi.

² Les systèmes de communication et les systèmes d'émission de billets doivent être adaptés aux besoins des personnes handicapées au plus tard dix ans après l'entrée en vigueur de la présente loi.

³ Pendant les délais d'adaptation fixés aux al. 1 et 2, les entreprises de transports publics ont droit à ce que leurs plans d'exploitation et d'investissement fondés sur les modalités de l'octroi des aides financières (art. 23, al. 3) soient respectés.

Art. 23 Aides financières

¹ La Confédération et les cantons accordent, dans les limites de leurs compétences respectives en matière de financement des transports publics, des aides financières pour les mesures prises en vertu de l'art. 22.

² La Confédération fixe un plafond de dépenses pour une période de 20 ans.

³ Le Conseil fédéral fixe notamment les priorités, les conditions et les taux applicables aux aides fédérales.

Art. 24 Référendum et entrée en vigueur

¹ La présente loi est sujette au référendum.

² Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Conseil des Etats, 13 décembre 2002 Conseil national, 13 décembre 2002

Le président: Gian-Reto Plattner
Le secrétaire: Christoph Lanz

Le président: Yves Christen
Le secrétaire: Christophe Thomann

Date de publication: 24 décembre 2002²⁰

Délai référendaire: 3 avril 2003

Modification du droit en vigueur

Les lois suivantes sont modifiées comme suit:

1. Loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale²¹

Art. 3, al. 2, let. d

² Ces informations servent à:

- d. évaluer la mise en œuvre du mandat constitutionnel de l'égalité des sexes et de l'égalité entre les personnes handicapées et les personnes non handicapées.

2. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct²²

Art. 33, al. 1, let. h et h^{bis}

¹ Sont déduits du revenu:

- h. les frais provoqués par la maladie et les accidents du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient, lorsque le contribuable supporte lui-même ces frais et que ceux-ci excèdent 5 % des revenus imposables diminués des déductions prévues aux art. 26 à 33;
- h^{bis}. les frais liés au handicap du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient lorsque le contribuable ou cette personne est handicapé au sens de la loi du 13 décembre 2002 sur l'égalité pour les handicapés²³ et que le contribuable supporte lui-même les frais;

3. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes²⁴

Art. 9, al. 2, let. h et h^{bis}

² Les déductions générales sont:

- h. les frais provoqués par la maladie et les accidents du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient, lorsque le contribuable sup-

²¹ RS 431.01

²² RS 642.11

²³ RS ...; RO ... (FF 2002 7640)

²⁴ RS 642.14

porte lui-même ces frais et que ceux-ci excèdent une franchise déterminée par le droit cantonal;

^h^{bis}. les frais liés au handicap du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient, lorsque le contribuable ou cette personne est handicapé au sens de la loi du 13 décembre 2002 sur l'égalité pour les handicapés²⁵ et que le contribuable supporte lui-même les frais.

4. Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière²⁶

Art. 3, al. 4, 1^{re} phrase

⁴ D'autres limitations ou prescriptions peuvent être édictées lorsqu'elles sont nécessaires pour protéger les habitants ou d'autres personnes touchées de manière comparable contre le bruit et la pollution de l'air, pour éliminer les inégalités frappant les personnes handicapées, pour assurer la sécurité, faciliter ou régler la circulation, pour préserver la structure de la route, ou pour satisfaire à d'autres exigences imposées par les conditions locales. ...

Art. 8, al. 2, 2^e phrase

² ... Il tient compte, de surcroît, des besoins des personnes handicapées.

5. Loi fédérale du 30 avril 1997 sur les télécommunications²⁷

Art. 16, al. 1, let. e, et al. 1^{bis}

¹ Dans sa zone de concession, le concessionnaire du service universel assure les services suivants, qui doivent répondre aux exigences techniques les plus récentes et à la demande du public:

e. *abrogée*

^{1bis} Les services relevant du service universel doivent être assurés dans tout le pays de manière à pouvoir être utilisés par les personnes handicapées à des conditions qualitativement, quantitativement et économiquement comparables à celles offertes aux personnes non handicapées. A cet effet, le concessionnaire du service universel doit veiller notamment à:

- a. aménager les cabines téléphoniques en fonction des besoins des handicapés sensoriels et des personnes à mobilité réduite;
- b. mettre un service de relais des messages à la disposition des malentendants;
- c. mettre à la disposition des malvoyants un service de renseignements et un service de commutation.

²⁵ RS ...; RO ... (FF 2002 7640)

²⁶ RS 741.01

²⁷ RS 784.10

Termine di referendum: 3 aprile 2003

**Legge federale
sull'eliminazione di svantaggi nei confronti dei disabili
(Legge sui disabili, LDis)**

del 13 dicembre 2002

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visti gli articoli 8 capoverso 4, 87, 92 capoverso 1 e 112 capoverso 6 della Costituzione federale¹;
visto il messaggio del Consiglio federale dell'11 dicembre 2000²,
decreta:

Sezione 1: Disposizioni generali

Art. 1 Scopo

¹ Scopo della presente legge è impedire, ridurre o eliminare gli svantaggi nei confronti dei disabili.

² La legge crea le condizioni quadro affinché i disabili, a seconda delle loro possibilità, possano partecipare più facilmente alla vita della società e, in particolare, affinché possano in modo autonomo coltivare contatti sociali, seguire una formazione e un perfezionamento ed esercitare un'attività lucrativa.

Art. 2 Definizioni

¹ Ai sensi della presente legge per *disabile* s'intende una persona affetta da una deficienza fisica, mentale o psichica prevedibilmente persistente che le rende difficile o le impedisce di compiere le attività della vita quotidiana, d'intrattenere contatti sociali, di spostarsi, di seguire una formazione e un perfezionamento o di esercitare un'attività lucrativa.

² Vi è *svantaggio* quando i disabili, nei confronti dei non disabili, sono trattati diversamente di diritto o di fatto e, senza giustificazione oggettiva, ne subiscono un pregiudizio oppure quando non è prevista una diversità di trattamento necessaria a ristabilire un'uguaglianza di fatto fra i disabili e i non disabili.

³ Vi è *svantaggio nell'accesso* a una *costruzione*, a un *impianto*, a un *alloggio*, a un'*infrastruttura* o a un *veicolo dei trasporti pubblici*, quando questi sono concepiti in modo tale che l'accesso da parte dei disabili risulti impossibile o difficile.

¹ RS 101

² FF 2001 1477

⁴ Vi è *svantaggio nel fruire* di una prestazione quando l'accesso a quest'ultima è impossibile o difficile per i disabili.

⁵ Vi è *svantaggio nell'accesso a una formazione o a un perfezionamento* in particolare quando:

- a. l'utilizzazione dei mezzi ausiliari adatti alle esigenze dei disabili nonché l'assistenza personale loro necessaria sono ostacolate;
- b. la durata e l'assetto delle formazioni offerte e degli esami non sono adeguati alle esigenze specifiche dei disabili.

Art. 3 Campo d'applicazione

La presente legge si applica:

- a. alle costruzioni e agli impianti accessibili al pubblico per i quali l'autorizzazione di costruzione o di effettuare lavori di rinnovo delle parti accessibili al pubblico è accordata dopo l'entrata in vigore della presente legge;
- b. alle infrastrutture (costruzioni, impianti, sistemi di comunicazione, sistemi d'emissione di biglietti) e ai veicoli accessibili al pubblico che sono gestiti dai trasporti pubblici e che sottostanno a una delle seguenti leggi:
 1. legge federale del 20 dicembre 1957³ sulle ferrovie,
 2. legge federale del 20 marzo 1998⁴ sulle Ferrovie federali svizzere,
 3. legge federale del 18 giugno 1993⁵ sul trasporto viaggiatori ad eccezione delle sciovie, seggiovie e cabinovie con meno di nove posti per elemento di trasporto,
 4. legge federale del 29 marzo 1950⁶ sulle imprese filoviarie,
 5. legge federale del 3 ottobre 1975⁷ sulla navigazione interna, o
 6. legge federale del 21 dicembre 1948⁸ sulla navigazione aerea;
- c. agli immobili d'abitazione con più di otto unità abitative, per i quali l'autorizzazione di costruzione o di rinnovo è accordata dopo l'entrata in vigore della presente legge;
- d. agli edifici con più di 50 posti di lavoro, per i quali l'autorizzazione di costruzione o di rinnovo è accordata dopo l'entrata in vigore della presente legge;
- e. alle prestazioni accessibili in genere al pubblico fornite da privati, dalle Ferrovie federali svizzere (FFS), da altre imprese concessionarie e dagli enti pubblici;
- f. alla formazione e al perfezionamento;

³ RS 742.101

⁴ RS 742.31

⁵ RS 744.10

⁶ RS 744.21

⁷ RS 747.201

⁸ RS 748.0

- g. ai rapporti di lavoro secondo la legge del 24 marzo 2000⁹ sul personale federale.

Art. 4 Rapporto con il diritto cantonale

La presente legge non preclude ai Cantoni l'adozione di disposizioni più favorevoli ai disabili.

Art. 5 Provvedimenti della Confederazione e dei Cantoni

¹ La Confederazione e i Cantoni adottano provvedimenti per impedire, ridurre o eliminare gli svantaggi; tengono conto delle esigenze particolari delle donne disabili.

² I provvedimenti adeguati destinati a compensare gli svantaggi esistenti nei confronti dei disabili non infrangono l'articolo 8 capoverso 1 della Costituzione federale.

Art. 6 Prestazioni di privati

I privati che forniscono prestazioni al pubblico non devono discriminare un disabile per la sua disabilità.

Sezione 2: Diritti soggettivi e procedure

Art. 7 Diritti soggettivi in materia di costruzioni, di infrastrutture o di veicoli

¹ In caso di nuova costruzione o di rinnovo di una costruzione o di un impianto secondo l'articolo 3 lettere a, c e d, chi è svantaggiato ai sensi dell'articolo 2 capoverso 3 può:

- a. nella procedura di autorizzazione di costruzione, chiedere all'autorità competente che si rinunci allo svantaggio;
- b. al termine della procedura di autorizzazione di costruzione, far valere eccezionalmente nella giurisdizione civile un diritto all'eliminazione, se l'assenza dei provvedimenti stabiliti per legge non era ravvisabile nella procedura di autorizzazione di costruzione.

² In caso di infrastruttura o di veicolo dei trasporti pubblici secondo l'articolo 3 lettera b, chi è svantaggiato ai sensi dell'articolo 2 capoverso 3 può chiedere all'autorità amministrativa di ordinare che le FFS o un'altra impresa concessionaria eliminino lo svantaggio o vi rinunci.

⁹ RS 172.220.1

Art. 8 Diritti soggettivi in materia di prestazioni

¹ Chi è svantaggiato ai sensi dell'articolo 2 capoverso 4 a causa delle FFS, di un'altra impresa concessionaria o di un ente pubblico può chiedere al giudice o all'autorità amministrativa di ordinare che il fornitore della prestazione elimini lo svantaggio o vi rinunci.

² Chi è svantaggiato ai sensi dell'articolo 2 capoverso 5 a causa di un ente pubblico può chiedere al giudice o all'autorità amministrativa di ordinare che l'ente pubblico elimini lo svantaggio o vi rinunci.

³ Chi è discriminato ai sensi dell'articolo 6 può chiedere al giudice il versamento di un'indennità.

Art. 9 Diritto di ricorso e di azione delle organizzazioni di aiuto ai disabili

¹ Le organizzazioni d'importanza nazionale di aiuto ai disabili che esistono da almeno dieci anni possono far valere diritti per svantaggi che hanno ripercussioni su un gran numero di disabili.

² Il Consiglio federale designa le organizzazioni autorizzate a ricorrere.

³ Il diritto di ricorso comprende:

- a. la facoltà di agire davanti alle istanze della giurisdizione civile per far accertare una discriminazione ai sensi dell'articolo 6;
- b. la facoltà di ricorrere contro un'autorizzazione di costruzione o di rinnovo di costruzioni e di impianti per far valere i diritti di cui all'articolo 7;
- c. la facoltà di ricorrere contro le decisioni di approvazione dei piani, come pure di ammissione o di omologazione dei veicoli, prese dalle autorità federali in virtù:
 1. dell'articolo 13 capoverso 1 della legge del 19 dicembre 1958¹⁰ sulla circolazione stradale;
 2. degli articoli 18 e 18w della legge federale del 20 dicembre 1957¹¹ sulle ferrovie;
 3. degli articoli 11 e 13 della legge federale del 29 marzo 1950¹² sulle imprese filoviarie;
 4. dell'articolo 8 della legge federale del 3 ottobre 1975¹³ sulla navigazione interna;
 5. dell'articolo 37 della legge federale del 21 dicembre 1948¹⁴ sulla navigazione aerea;
 6. dell'articolo 27 dell'ordinanza del 10 marzo 1986¹⁵ sugli impianti di trasporto a fune;

¹⁰ RS 741.01
¹¹ RS 742.101
¹² RS 744.21
¹³ RS 747.201
¹⁴ RS 748.0
¹⁵ RS 743.12

d. la facoltà di ricorrere contro le decisioni delle autorità federali sul rilascio di concessioni in virtù:

1. degli articoli 28 e 30 della legge federale del 21 dicembre 1948 sulla navigazione aerea;
2. dell'articolo 14 della legge federale del 30 aprile 1997¹⁶ sulle telecomunicazioni;
3. dell'articolo 10 della legge federale del 21 giugno 1991¹⁷ sulla radiotelevisione.

⁴ L'autorità comunica le decisioni ai sensi del capoverso 3 lettere c e d che possono essere oggetto di ricorso da parte di organizzazioni mediante notifica scritta o pubblicazione sul Foglio federale o sull'organo ufficiale del Cantone. L'organizzazione che non ha fatto ricorso può intervenire come parte nel seguito della procedura solo se la decisione è modificata a svantaggio dei disabili.

⁵ Se una procedura di opposizione precede l'emanazione di una decisione, la domanda deve essere comunicata conformemente al capoverso 4. L'organizzazione può far ricorso solo se è intervenuta come parte nella procedura di opposizione.

Art. 10 Gratuità della procedura

¹ Le procedure ai sensi degli articoli 7 e 8 sono gratuite.

² Le spese di procedura possono essere poste addebitate alla parte che si comportò in modo temerario o con leggerezza.

³ Le spese di procedura dinanzi al Tribunale federale sono disciplinate dalla legge federale del 16 dicembre 1943¹⁸ sull'organizzazione giudiziaria. La tassa di giustizia è compresa tra 200 e 1000 franchi e non è fissata in funzione del valore litigioso.

Sezione 3: Proporzionalità**Art. 11** Principi generali

¹ Il giudice o l'autorità amministrativa non ordina l'eliminazione di uno svantaggio se il beneficio che il disabile ne trarrebbe è sproporzionato in particolare rispetto:

- a. ai costi che ne risultano;
- b. agli interessi della protezione dell'ambiente o della protezione della natura e del paesaggio;
- c. agli interessi della sicurezza del traffico o dell'esercizio.

² Il giudice fissa l'indennità secondo l'articolo 8 capoverso 3 tenendo conto delle circostanze, della gravità della discriminazione e del valore della prestazione in questione. L'indennità ammonta al massimo a 5000 franchi.

¹⁶ RS 784.10
¹⁷ RS 784.40
¹⁸ RS 173.110

Art. 12. Casi particolari

¹ Nella ponderazione degli interessi secondo l'articolo 11 capoverso 1, il giudice o l'autorità amministrativa non ordina l'eliminazione dello svantaggio nell'accesso a costruzioni, impianti o abitazioni ai sensi dell'articolo 3 lettera a, c e d, se l'onere per l'adeguamento supera il 5 per cento del valore assicurativo della costruzione o del valore a nuovo dell'impianto oppure il 20 per cento delle spese di rinnovo.

² Nella ponderazione degli interessi secondo l'articolo 11 capoverso 1, il giudice o l'autorità amministrativa considera il termine transitorio per l'adeguamento dei trasporti pubblici (art. 22); tiene pure conto delle modalità d'esecuzione definite dalla Confederazione per il versamento di aiuti finanziari (art. 23 cpv. 3) e dei conseguenti piani d'esercizio e d'investimento elaborati dalle imprese di trasporti pubblici.

³ Il giudice o l'autorità amministrativa obbliga le FFS, l'impresa concessionaria o l'ente pubblico chiamati in causa a prevedere un'adeguata soluzione alternativa se non ordina l'eliminazione dello svantaggio conformemente all'articolo 11 capoverso 1.

Sezione 4: Disposizioni speciali concernenti la Confederazione**Art. 13** Provvedimenti nel settore del personale

¹ In quanto datore di lavoro, la Confederazione si adopera con ogni mezzo a sua disposizione per garantire ai disabili pari opportunità. Adotta i provvedimenti necessari all'attuazione della legge in tutti i rapporti di lavoro e a tutti i livelli, in particolare in occasione dell'assunzione di personale.

² Il capoverso 1 si applica ai datori di lavoro ai sensi dell'articolo 3 della legge del 24 marzo 2000¹⁹ sul personale federale.

Art. 14 Provvedimenti a favore delle persone affette da disturbi del linguaggio, audiolese o ipovedenti

¹ Nei rapporti con la popolazione, le autorità considerano le esigenze particolari delle persone affette da disturbi del linguaggio, audiolese o ipovedenti.

² Nella misura in cui le autorità offrano le loro prestazioni su Internet, tali prestazioni devono essere accessibili senza difficoltà alle persone ipovedenti. Il Consiglio federale emana le necessarie prescrizioni tecniche. Può dichiarare obbligatorie le norme tecniche fissate dalle organizzazioni private.

³ A complemento delle prestazioni dell'assicurazione per l'invalidità, la Confederazione può:

- a. sostenere misure dei Cantoni destinate a promuovere l'uso del linguaggio dei segni e del linguaggio parlato nella formazione scolastica e professionale

¹⁹ RS 172.220.1

delle persone affette da disturbi del linguaggio e audiolese e le conoscenze linguistiche delle persone ipovedenti;

- b. sostenere organizzazioni e istituzioni a scopo non lucrativo e d'importanza nazionale che si adoperano per le esigenze politiche di linguaggio e di comprensione delle persone affette da disturbi del linguaggio, audiolese e ipovedenti

⁴ La Confederazione può sostenere misure volte a rendere le trasmissioni televisive accessibili alle persone audiolese e ipovedenti.

Art. 15 Prescrizioni sulle norme tecniche

¹ Al fine di assicurare ai disabili una rete di trasporti pubblici adeguata alle loro esigenze, il Consiglio federale emana per le FFS e per altre imprese che necessitano di una concessione federale, prescrizioni relative alla concezione:

- a. delle stazioni ferroviarie, delle fermate e degli aeroporti;
- b. dei sistemi di comunicazione e dei sistemi di emissione dei biglietti;
- c. dei veicoli.

² Il Consiglio federale emana prescrizioni sui provvedimenti da adottare in favore dei disabili nelle costruzioni e negli impianti costruiti o sussidiati dalla Confederazione.

³ Le prescrizioni di cui ai capoversi 1 e 2 sono adeguate periodicamente all'evoluzione della tecnica. Il Consiglio federale può dichiarare vincolanti norme tecniche o altre regole stabilite da organizzazioni private.

⁴ Il Consiglio federale consulta le cerchie interessate prima di emanare le prescrizioni di cui ai capoversi 1 e 2.

⁵ Possono essere emanate prescrizioni differenti a seconda che si tratti di costruzioni, impianti, sistemi di comunicazione, sistemi di emissione dei biglietti o veicoli nuovi o già esistenti.

Art. 16 Programmi d'integrazione dei disabili

¹ La Confederazione può attuare programmi volti a migliorare l'integrazione dei disabili nella società.

² Tali programmi concernono segnatamente i seguenti settori:

- a. la formazione;
- b. l'attività professionale;
- c. l'alloggio;
- d. il trasporto di passeggeri;
- e. la cultura;
- f. lo sport.

³ La Confederazione può partecipare ai programmi di organizzazioni attive a livello nazionale o di una regione linguistica, in particolare con aiuti finanziari.

Art. 17 Progetti pilota d'integrazione professionale

Il Consiglio federale può svolgere o sostenere progetti pilota di durata limitata volti a sperimentare l'applicazione di incentivi per favorire l'integrazione professionale dei disabili. A tale scopo può segnatamente prevedere il versamento di contributi agli investimenti per creare o adeguare posti di lavoro per i disabili.

Art. 18 Informazione, consulenza e valutazione dell'efficienza

¹ La Confederazione può svolgere campagne d'informazione volte a sensibilizzare maggiormente la popolazione sui problemi di parità di trattamento dei disabili e sulla loro integrazione e intese a presentare alle cerchie interessate le diverse possibilità di intervento.

² Può fornire consulenza a privati e ad autorità e destinare loro raccomandazioni.

³ Valuta periodicamente l'impatto dei suoi provvedimenti sull'integrazione dei disabili. Può inoltre valutare le ripercussioni dei provvedimenti presi da altri enti pubblici o da privati.

Art. 19 Ufficio per le pari opportunità dei disabili

Il Consiglio federale istituisce un Ufficio per le pari opportunità dei disabili. L'Ufficio promuove segnatamente:

- a. l'informazione sulle basi legali e sulle direttive volte a impedire, ridurre o eliminare gli svantaggi nei confronti dei disabili;
- b. i programmi e le campagne di cui agli articoli 16 e 18;
- c. l'analisi e la ricerca nell'ambito delle pari opportunità e dell'integrazione dei disabili;
- d. il coordinamento delle attività delle istituzioni pubbliche e private attive in questo ambito.

Sezione 5: Disposizioni speciali concernenti i Cantoni

Art. 20

¹ I Cantoni provvedono affinché i fanciulli e gli adolescenti disabili possano beneficiare di una scolarizzazione di base adeguata alle loro esigenze specifiche.

² I Cantoni promuovono l'integrazione dei fanciulli e degli adolescenti disabili nelle scuole regolari mediante forme di scolarizzazione adeguate, nel limite del possibile e per il bene dei fanciulli e degli adolescenti disabili.

³ Rendono segnatamente possibile ai fanciulli e agli adolescenti che hanno difficoltà di percezione o di articolazione, e alle persone loro particolarmente vicine, l'apprendimento di una tecnica di comunicazione adeguata alla disabilità.

Sezione 6: Disposizioni finali

Art. 21 Modifica del diritto vigente

Il diritto vigente è modificato conformemente all'allegato.

Art. 22 Termini per l'adeguamento dei trasporti pubblici

¹ Le costruzioni e impianti esistenti come pure i veicoli dei trasporti pubblici devono essere conformi alle esigenze dei disabili entro 20 anni dall'entrata in vigore della presente legge.

² I sistemi di comunicazione e i sistemi di emissione dei biglietti devono essere conformi alle esigenze dei disabili entro dieci anni dall'entrata in vigore della presente legge.

³ Durante i termini di adeguamento ai sensi dei capoversi 1 e 2, le imprese di trasporti pubblici possono esigere che vengano considerati i loro piani d'esercizio e d'investimento basati sulle modalità d'esecuzione definite dalla Confederazione per il versamento di aiuti finanziari (art. 23 cpv. 3).

Art. 23 Aiuti finanziari

¹ Nell'ambito delle loro rispettive competenze di finanziamento dei trasporti pubblici, la Confederazione e i Cantoni concedono aiuti finanziari per i provvedimenti secondo l'articolo 22.

² La Confederazione fissa un limite di spesa per un periodo di 20 anni.

³ Il Consiglio federale definisce segnatamente le priorità, le condizioni e i tassi applicabili agli aiuti federali.

Art. 24 Referendum ed entrata in vigore

¹ La presente legge sottostà al referendum facoltativo.

² Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Consiglio degli Stati, 13 dicembre 2002

Il presidente: Gian-Reto Plattner
Il segretario: Christoph Lanz

Consiglio nazionale, 13 dicembre 2002

Il presidente: Yves Christen
Il segretario: Christophe ThomannData di pubblicazione: 24 dicembre 2002²⁰

Termine di referendum: 3 aprile 2003

Modifica del diritto vigente

Le leggi qui appresso sono modificate come segue:

1. Legge federale del 9 ottobre 1992²¹ sulla statistica federale*Art. 3 cpv. 2 lett. d*² Essa serve per:

- d. valutare l'adempimento del mandato costituzionale della parità dei sessi e della parità di trattamento dei disabili.

2. Legge federale del 14 dicembre 1990²² sull'imposta federale diretta*Art. 33 cpv. 1 lett. h e h^{bis}*¹ Sono dedotti dai proventi:

- h. le spese per malattia e infortunio del contribuente o delle persone al cui sostentamento egli provvede, quando tali spese sono sopportate dal contribuente medesimo e superano il 5 per cento dei proventi imponibili, dopo le deduzioni di cui agli articoli 26-33;
- h^{bis}. le spese per disabilità del contribuente o delle persone disabili ai sensi della legge del 13 dicembre 2002²³ sui disabili al cui sostentamento egli provvede, quando tali spese sono sopportate dal contribuente medesimo;

3. Legge federale del 14 dicembre 1990²⁴ sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni*Art. 9 cpv. 2 lett. h e h^{bis}*² Sono deduzioni generali:

- h. le spese per malattia e infortunio del contribuente o delle persone al cui sostentamento egli provvede, quando tali spese sono sopportate dal contribuente medesimo e superano una franchigia determinata dal diritto cantonale;

²¹ RS 431.01²² RS 642.11²³ RS ...; RU ... (FF 2002 7333)²⁴ RS 642.14

^hbis le spese per disabilità del contribuente o delle persone disabili ai sensi della legge del 13 dicembre 2002²⁵ sui disabili sui disabili al cui sostentamento egli provvede, quando tali spese sono sopportate dal contribuente medesimo;

4. Legge federale del 19 dicembre 1958²⁶ sulla circolazione stradale

Art. 3 cpv. 4 primo periodo

⁴ Altre limitazioni o prescrizioni possono essere emanate in quanto lo esigano la protezione degli abitanti o di altri ugualmente toccati dall'inquinamento fonico od atmosferico, l'eliminazione di svantaggi per i disabili, la sicurezza, l'alleviamento o la disciplina del traffico, la protezione della strada od altre condizioni locali. ...

Art. 8 cpv. 2 secondo periodo

² ... Tiene inoltre conto delle esigenze dei disabili.

5. Legge del 30 aprile 1997²⁷ sulle telecomunicazioni

Art. 16 cpv. 1 lett. e nonché cpv. 1^{bis}

¹ Nella sua zona di concessione, il concessionario del servizio universale assicura le seguenti prestazioni che devono rispondere alle esigenze tecniche più recenti e alla domanda del mercato:

e. abrogata

^{1bis} Le prestazioni attinenti al servizio universale devono essere proposte in modo da poter essere fruite dai disabili a condizioni che dal profilo qualitativo, quantitativo ed economico siano comparabili a quelle offerte ai non disabili. A tal fine il concessionario del servizio universale provvede segnatamente a:

- a. conformare i telefoni pubblici alle esigenze dei disabili sensoriali e di quelli con mobilità ridotta;
- b. mettere a disposizione degli audiolesi un servizio di trasmissione e di commutazione dei messaggi;
- c. mettere a disposizione degli ipovedenti un servizio d'informazione e di trasmissione.

²⁵ RS ...; RU ... (FF 2002 7333)

²⁶ RS 741.01

²⁷ RS 784.10